

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Fünfundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1996 bis 1999 (2000)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil I: Allgemeines	
1. Allgemeine Bemerkungen zum Rahmenplan	4
1.1 Rechtsgrundlage und Aufgaben des Rahmenplans	4
1.2 Institutionelle Regelungen	4
2. Ziele und Konzeptionen der Regionalpolitik	5
2.1 Übergreifende Ziele	5
2.2 Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zum Aufbau der neuen Länder	5
2.3 Die Gemeinschaftsaufgabe in den alten Ländern	6
3. Die Gemeinschaftsaufgabe als spezialisiertes Instrument zur regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Regionalpolitik	6
3.1 Regionalpolitische Aufgabenverteilung im föderativen System	6
3.2 Grundlagen der regionalen Wirtschaftsförderung im Rah- men der Gemeinschaftsaufgabe	6
3.3 Die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe ...	7
3.4 Beiträge der Gemeinschaftsaufgabe zur Unterstützung von Zielen anderer Politikbereiche	7
3.5 Regionale Fördergebiete	8

	Seite
4. Die Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe zum 24. Rahmenplan	10
4.1 Zur Notwendigkeit der Weiterentwicklung	10
4.2 Zentrale Elemente des Förderkonzeptes der Gemeinschaftsaufgabe nach der Weiterentwicklung	12
5. Beschlüsse des Bund-Länder-Planungsausschusses zum 24. und 25. Rahmenplan	15
6. Maßnahmen und Mittel	16
7. Erfolgskontrolle	18
7.1 Aufgaben und Konzeptionen einer Erfolgskontrolle der regionalen Wirtschaftsförderung	18
7.2 Vollzugskontrolle	19
7.3 Zielerreichungskontrolle	22
7.4 Wirkungskontrolle	22
8. Deutsche Regionalpolitik innerhalb der Europäischen Union	24
8.1 Beteiligung des EG-Regionalfonds an der deutschen Regionalförderung	24
8.2 Beihilfekontrolle der EG	25
 Teil II: Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung	
1. Allgemeines	29
2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)	30
3. Ausschluß von der Förderung	33
4. Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel bei Nichterreichung von Fördervoraussetzungen des Rahmenplans	33
5. Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft	34
6. Übernahme von Bürgschaften	34
7. Ausbau der Infrastruktur	35
8. Übergangsregelungen	36
 Teil III: Regionale Förderprogramme	
1. Regionales Förderprogramm „Bayern“	37
2. Regionales Förderprogramm „Berlin“	44
3. Regionales Förderprogramm „Brandenburg“	54
4. Regionales Förderprogramm „Bremen“	62
5. Regionales Förderprogramm „Hessen“	70
6. Regionales Förderprogramm „Mecklenburg-Vorpommern“ ..	74
7. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“	84

	Seite
8. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“	88
9. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“	98
10. Regionales Förderprogramm „Saarland“	106
11. Regionales Förderprogramm „Sachsen“	115
12. Regionales Förderprogramm „Sachsen-Anhalt“	125
13. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“	131
14. Regionales Förderprogramm „Thüringen“	136
Anhänge: Anhänge 1 bis 5 zu Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen mit Bedeutung für den 25. Rahmenplan	
Anhang 1: Artikel 91 a des Grundgesetzes	143
Anhang 2: Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969	144
Anhang 3: Auszug aus dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990	147
Anhang 4: Richtlinie für ERP-Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen in regionalen Fördergebieten	149
Anhang 5: Garantie des Bundes	150
Anhänge 6 bis 16 mit fördertechnischen Informationen zum 25. Rahmenplan	
Anhang 6: Antragsformular für die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft	156
Anhang 7: Antragsformular zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur	164
Anhang 8: Positivliste zu Ziffer 2.1.1 des Teil II des Rahmenplans für Tätigkeiten, die den Primäreffekt erfüllen	168
Anhang 9: Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind	170
Anhang 10: Subventionswerttabelle	171
Anhang 11: Zusammenfassung der Finanzierungspläne der Länder in den Regionalen Förderprogrammen	180
Anhang 12: Beschlüsse des Planungsausschusses zu Sonderprogrammen	181
Anhang 13: Übersicht über die Förderergebnisse auf Kreisebene für die Jahre 1992 bis 1995	183
Anhang 14: Übersicht über Normalfördergebiet und Sonderprogrammgebiet nach „Regionalen Förderprogrammen“	190
Anhang 15: Übersicht über Ziel-2-Fördergebiete des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Deutschland	197
Anhang 16: Übersicht über Ziel-5b-Fördergebiete des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Deutschland	199
Anhang 17: Karte des Fördergebiets der Gemeinschaftsaufgabe	nach Seite 204
Anhang 18: Karte der EG-Fördergebiete	nach Seite 204

Fünfundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) für den Zeitraum 1996–1999 (2000)

Der Planungsausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur, dem der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Wirtschaftsminister (-senatoren) der 16 Länder angehören, hat am 6. März 1996 und 26. April 1996 in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) den 25. Rahmenplan für den Zeitraum 1996–1999 beschlossen, der mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft tritt¹⁾. Der gesetzlich vorgesehene vierjährige Rahmenplan wird im Zuge einer Harmonisierung mit der europäischen Regionalpolitik um Daten für das an den Planungszeitraum anschließende Jahr ergänzt. Änderungen der Förderregelungen gelten für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden.

Teil I

Allgemeines

1. Allgemeine Bemerkungen zum Rahmenplan

1.1 Rechtsgrundlage und Aufgaben des Rahmenplans

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) müssen Bund und Länder zur Durchführung der GA-Förderung einen Rahmenplan aufstellen. In diesem Rahmenplan werden gemäß § 5 GRW die Fördergebiete abgegrenzt, die Ziele der Förderung festgelegt sowie Maßnahmen und Haushaltsmittel getrennt nach Haushaltsjahren und Länder aufgeführt. Des weiteren muß der Rahmenplan gemäß § 5 GRW Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung regeln. Diese Funktion erfüllt Teil II des Rahmenplans.

Teil I des Rahmenplans enthält grundlegende Informationen zur Ausgestaltung der Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Dazu gehören eine Darstellung der aktuellen Beschlüsse des Planungsausschusses sowie eine zusammenfassende Darstellung über das Fördergebiet, die Fördermittel und Förderergebnisse. Um einen umfassenden Überblick über die deutsche Regionalpolitik zu erhalten, sind noch Informationen über andere Bundesprogramme mit regionalwirtschaftlichem Charakter, Landesförderung sowie über EU-Beihilfenkontrolle und EU-Regionalpolitik aufgenommen.

Teil III des Rahmenplans enthält die regionalen Förderprogramme der Länder, die Auskunft über das je-

weilige Fördergebiet, Fördermittel und -ergebnisse sowie die Förderschwerpunkte geben.

Die Anhänge 1–5 enthalten die rechtlichen Grundlagen der Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Anhang 12 führt die aktuell gültigen Beschlüsse des Planungsausschusses über Sonderprogramme auf. Die Förderergebnisse auf Kreisebene enthält Anhang 13. Das GA-Fördergebiet ist in Anhang 14 dokumentiert.

1.2 Institutionelle Regelungen

Nach Artikel 91 a GG ist die regionale Wirtschaftsförderung eine Aufgabe der Länder, an der der Bund bei der Rahmenplanung und der Finanzierung mitwirkt. Die Durchführung der GA-Fördermaßnahmen ist allein Sache der Länder. Sie wählen die förderwürdigen Projekte aus, erteilen in eigener Zuständigkeit die Bewilligungsbescheide und kontrollieren die Einhaltung der Förderbestimmungen durch die Zuschußempfänger. Die Länder können je nach Art und Intensität der jeweiligen Regionalprobleme Förderschwerpunkte setzen.

Der für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe maßgebliche Rahmenplan wird von Bund und Ländern gemeinsam aufgestellt. Die Länder können die Regelungen gem. Teil II des Rahmenplans im Rahmen ihrer Durchführungskompetenz einschränken. Der Rahmenplan ist jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Aufstellung des Rahmenplans ist die Hauptaufgabe des Planungsausschusses, dem der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Län-

¹⁾ Unter dem Vorbehalt ggf. noch erforderlicher Haushaltsbeschlüsse der gesetzgebenden Organe der Länder sowie der ausstehenden Entscheidung nach Artikel 93 EU-Vertrag.

derwirtschaftsminister bzw. -senatoren angehören. Die Beschlüsse des Planungsausschusses werden mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Länder gefaßt. Es können somit im Planungsausschuß weder Beschlüsse gegen das Votum des Bundes noch Beschlüsse gegen das Votum der Ländermehrheit gefaßt werden. An der Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe sind Bund und Länder gem. Artikel 91 a GG je zur Hälfte beteiligt.

Bundestag und Landtage sind an der Rahmenplanung beteiligt. Den Länderparlamenten werden die Anmeldung des jeweiligen Landes zum Rahmenplan und den Bundestagsausschüssen der Entwurf des Rahmenplans mit einer Stellungnahme des Bundesministers für Wirtschaft vorgelegt. In die Beratungen des Planungsausschusses gehen die Voten der Parlamente ein. Der Rahmenplan unterliegt der Beihilfenkontrolle der Europäischen Kommission gem. Artikel 92f EU-Vertrag und muß von ihr genehmigt werden.

2. Ziele und Konzeptionen der Regionalpolitik

2.1 Übergreifende Ziele

Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland ist Teil der allgemeinen Wirtschaftspolitik. Primäre Zielsetzung der Regionalpolitik im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ist es, daß strukturschwache Regionen durch Ausgleich ihrer Standortnachteile Anschluß an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung halten können und regionale Entwicklungsunterschiede abgebaut werden. Darüber hinaus kann die Regionalpolitik aber auch die global ausgerichtete Wachstums- und Beschäftigungspolitik ergänzen und ihre Wirksamkeit verstärken. Sie kann insbesondere dazu beitragen, in den strukturschwachen Regionen das gesamtwirtschaftliche Wachstum zu stärken, durch Schaffung von dauerhaft wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen den wachstumsnotwendigen Strukturwandel zu erleichtern und die regionalen Arbeitsmärkte zu entlasten.

Der sektorale Strukturwandel belastet die regionale Entwicklung häufig so stark, daß die Regionen die erforderlichen Strukturanpassungen nicht aus eigener Kraft bewältigen können. Volkswirtschaftlich ist es dann sinnvoller, den vom sektoralen Strukturwandel besonders belasteten Regionen Regionalbeihilfen zur Umstrukturierung hin zu wettbewerbsfähigen Aktivitäten zu gewähren, statt Erhaltungssubventionen an die bedrohten Branchen oder Unternehmen zu zahlen oder protektionistische Maßnahmen zu ergreifen. Durch Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Krisenbranchen und Verbesserung der regionalen Infrastrukturausstattung können der notwendige Strukturwandel erleichtert und strukturkonservierende Erhaltungsmaßnahmen für bedrohte Wirtschaftszweige vermieden werden.

Die Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland ist mittel- und langfristig orientiert. Ihre Maßnahmen setzen auf der Angebotsseite der Wirtschaft an. Die Regionalpolitik stellt hierfür der Wirtschaft in den strukturschwachen Regionen ein Angebot an

Fördermöglichkeiten bereit. Wirtschaftsstruktur und Entwicklung der strukturschwachen Regionen bleiben somit das Resultat der Entscheidung einer Vielzahl von Unternehmen, die sich im Wettbewerb behaupten müssen.

2.2 Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zum Aufbau der neuen Länder

Mit der Wiedervereinigung Deutschlands haben sich die Anforderungen an die Struktur- und Regionalpolitik grundlegend verändert. Die neuen Bundesländer und Ost-Berlin sind auf dem Weg, den schwierigen Transformationsprozeß von einer zentralistischen Planwirtschaft in eine Marktwirtschaft zu bewältigen. Der wirtschaftliche Wiederaufbau in den neuen Ländern verlangt eine umfassende Strukturpolitik. Das strukturpolitische Konzept für den Aufbau-Ost steht vor allem auf drei Säulen:

- Sanierung und Erhaltung der wettbewerbsfähigen industriellen Kerne auf der Basis betriebswirtschaftlich tragfähiger Konzepte.
- Aktive Arbeitsmarktpolitik (Qualifizierung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Beschäftigungsgesellschaften) zur Überbrückung der Zeitspanne zwischen Zusammenbruch der alten und Aufbau der neuen Strukturen.
- Aktive Regionalpolitik zur Verbesserung der Standortbedingungen und Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze.

Teil der aktiven Regionalpolitik ist die Gemeinschaftsaufgabe. Sie hat in den letzten Jahren maßgeblich zum Aufbau-Ost beigetragen. Sie gehört neben der steuerlichen Investitionszulage zu den prioritären Instrumenten der Investitionsförderung. Sie muß auch künftig ihren Beitrag dazu leisten, den Kapitalstock in den neuen Ländern weiter zu modernisieren. Dies ist eine zentrale Voraussetzung für die Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze und einen sich selbst tragenden Aufschwung.

Von Januar 1992 bis Ende 1995 haben Bund und neue Länder insgesamt GA-Mittel (inkl. Verpflichtungsermächtigungen) in Höhe von rd. 37 Mrd. DM bereitgestellt. Davon wurden 21 Mrd. DM für Investitionsprojekte der gewerblichen Wirtschaft bewilligt. Mit diesen Fördermitteln wurde bzw. wird ein Investitionsvolumen von rd. 136 Mrd. DM unterstützt. Dadurch sollen bzw. werden rd. 424 000 Arbeitsplätze neu geschaffen und rd. 248 000 Arbeitsplätze gesichert werden. Rd. 16 Mrd. DM wurden für wirtschaftsnahe kommunale Infrastrukturprojekte zur Verfügung gestellt.

Die neuen Länder haben seit 1992 bei ihrer GA-Förderung verstärkt räumliche Schwerpunkte gesetzt. Angesichts der regional unterschiedlichen Fortschritte beim wirtschaftlichen Wiederaufbau muß die GA künftig ihre eigentliche regionalpolitische Funktion in den neuen Ländern stärker wahrnehmen als bisher.

2.3 Die Gemeinschaftsaufgabe in den alten Ländern

Durch die Wiedervereinigung hat sich das räumliche Entwicklungsgefälle in Deutschland grundlegend geändert. Die regionalen Strukturprobleme in den alten Ländern sind jedoch durch die Wiedervereinigung nicht verschwunden. Vielmehr haben sich die regionalen Strukturprobleme in den alten Ländern aufgrund veränderter Rahmenbedingungen für die regionale wirtschaftliche Entwicklung eher verschärft.

In vielen Regionen, die mit ihren Produkten in Konkurrenz zu denen aus den jungen mittel- und osteuropäischen Demokratien stehen, hat sich insbesondere der sektorale Anpassungsdruck erheblich verstärkt. Betroffen sind vor allem Regionen mit hohen Anteilen von lohnintensiven oder vergleichsweise alten Industriezweigen, wie die z. B. Stahl, Kohle, Werften, Textil oder Keramik, die vor den revolutionären Veränderungen in Osteuropa vornehmlich in Konkurrenz zu ostasiatischen Schwellenländern standen. In vielen ländlichen Regionen hat sich der strukturelle Anpassungsdruck auch durch die EG-Agrarreform erhöht. Der Abwanderungsdruck ist in vielen ländlichen Regionen hoch, weil Ersatzarbeitsplätze außerhalb der Landwirtschaft rar sind. Die Gemeinschaftsaufgabe muß hier auch weiterhin dazu beitragen, Ersatzarbeitsplätze zu schaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

Der Truppenabbau in Folge der globalen Ost-West-Entspannung stellt strukturschwache Regionen vor zusätzliche Anpassungsprobleme.

Die Gemeinschaftsaufgabe muß daher auch in den alten Ländern in Zukunft dazu beitragen, in den strukturschwachen Regionen den Strukturwandel zu flankieren und die Wachstumskräfte zu stärken.

3. Die Gemeinschaftsaufgabe als spezialisiertes Instrument zur regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Regionalpolitik

3.1 Regionalpolitische Aufgabenverteilung im föderativen System

Für Regionalpolitik sind in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 30 bzw. Artikel 28 GG primär die Länder und die kommunalen Gebietskörperschaften zuständig. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip sollen sie regionale Strukturprobleme so weit wie eben möglich aus eigener Kraft lösen. Länder und Regionen müssen die für die regionale Entwicklung notwendigen Konzepte und Strategien ausarbeiten, die vorrangigen Maßnahmen verschiedener Politikbereiche aufeinander abstimmen und mit regionalen Eigenanstrengungen verknüpfen; denn die Länder und Regionen verfügen nicht nur über die beste Orts- und Problemkenntnis, sie tragen auch die politische Verantwortung für regionale bzw. lokale Entwicklungen.

Es ist Aufgabe des Bundes, für die Umstrukturierungs- und Entwicklungsaktivitäten der Länder und Regionen den geeigneten Handlungsrahmen zu setzen. Regionale Strukturprobleme, die von den Län-

dern und ihren Regionen nicht aus eigener Kraft bewältigt werden können, rechtfertigen die flankierende Unterstützung durch den Bund, denn in diesen Fällen sind normalerweise auch gesamtwirtschaftliche Ziele betroffen. Mit der Gemeinschaftsaufgabe verfügen Bund und Länder über ein bewährtes Instrument, um die Regionen bei der Bewältigung ihrer Strukturprobleme zu unterstützen. Bei besonders gravierenden regionalen Strukturproblemen, die die Kraft einzelner Mitgliedsstaaten zu überfordern drohen, oder die eine europäische Dimension aufweisen, kommt ergänzend auch der Einsatz von EG-Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Frage.

3.2 Grundlagen der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Im Rahmen der Förderangebote raumwirksamer Politikbereiche ist die Gemeinschaftsaufgabe ein spezialisiertes Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung. Ihre Fördermaßnahmen können nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe nur in ausgewählten, strukturschwachen Regionen eingesetzt werden. Dies sind Regionen, deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt – in der Regel ländliche Regionen – oder Regionen mit erheblichen Strukturproblemen als Folge des sektoralen Strukturwandels – in der Regel alte Industrie-Regionen. Hinzu kommen nach dem Einigungsvertrag die neuen Länder und Ost-Berlin, die einen historischen Umstrukturierungsprozeß von einer Plan- zu einer Marktwirtschaft zu bewältigen haben. Die Gemeinschaftsaufgabe trägt mit ihrem Förderangebot dazu bei, interregionale Unterschiede bei der Einkommenserzielung und der Ausstattung mit Arbeitsplätzen abzubauen. Sie leistet damit einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (Artikel 72 Abs. 2 GG und § 2 Abs. 1 ROG).

Zentraler Förderschwerpunkt der Gemeinschaftsaufgabe ist die Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit, um Einkommen und Beschäftigung in den Problemregionen zu erhöhen. Dazu gibt die Gemeinschaftsaufgabe direkte Zuschüsse zu den Investitionskosten privater Unternehmen und zu kommunalen wirtschaftsnahen Infrastrukturprojekten. Infrastrukturförderung und Investitionskostenzuschüsse für die gewerbliche Wirtschaft sind ein komplementäres Förderangebot für strukturschwache Regionen. Die Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik sind einmalige Beihilfen für Investitionsvorhaben in Betriebsstätten, die sich längerfristig auch ohne weitere Förderung durch den Staat im Markt behaupten müssen.

Die Gemeinschaftsaufgabe fördert nur Investitionen der gewerblichen Wirtschaft, wenn durch diese Investitionen zusätzliches Einkommen in der Region entsteht, so daß das Gesamteinkommen der Region auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (Primäreffekt). Dieses Kriterium gilt als erfüllt, wenn der entsprechende Betrieb seine Produkte oder Leistungen überwiegend überregional absetzt. Durch solche Investitionen erweitert sich die Einkommensbasis, es

kommt zusätzliches Einkommen in die Region. Dieses zusätzliche Einkommen führt auch bei Unternehmen mit ausschließlich lokaler oder regionaler Ausrichtung (lokales Handwerk, Einzelhandel und örtliche Dienstleistungen) zu zusätzlicher Nachfrage (Sekundäreffekt). Unternehmen mit überregionalem Absatz stehen normalerweise im internationalen Wettbewerb und haben deshalb eine echte Standortwahl. Für solche Unternehmen sind die Investitionskostenzuschüsse der GA ein Ausgleich für Standortnachteile bei Investitionen in den GA-Fördergebieten. Für lokal oder regional orientierte Unternehmen sind die Wettbewerbsbedingungen in der Region demgegenüber ein Fixpunkt. Investitionskostenzuschüsse an solche Unternehmen sind mit der Gefahr verbunden, den Wettbewerb vor Ort zu verzerren, ohne daß für die Region insgesamt zusätzliche Arbeitsplätze entstehen.

3.3 Die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe

Die Gemeinschaftsaufgabe erfüllt eine wichtige Koordinierungsfunktion. Sie setzt einheitliche Rahmenbedingungen für die regionale Wirtschaftsförderung von Bund, Ländern und Gemeinden. Die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe besteht vor allem in folgenden Punkten:

- Abgrenzung der Fördergebiete nach einem bundeseinheitlichen Verfahren.
- Festlegung von Förderhöchstsätzen unter Berücksichtigung eines allgemeinen Präferenzgefälles. Dadurch wird ein Subventionswettbewerb der Länder und Regionen im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung verhindert.
- Einheitliche Fördertatbestände und Förderregelungen für die regionale Wirtschaftsförderung.
- Integrierter Einsatz des gesamten regionalpolitischen Instrumentariums.

Die neben der Gemeinschaftsaufgabe bestehenden Landesförderprogramme mit regionaler Zweckbestimmung dürfen die Ziele der Gemeinschaftsaufgabe nicht durchkreuzen. Auch mit den übrigen raumwirksamen Politikbereichen von Bund und Ländern sollte eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung erfolgen, um konterkarierende Wirkungen zu vermeiden und eine höhere Effizienz der regionalen Strukturpolitik zu erreichen.

Dazu gehört, daß eine Abstimmung von Fördermaßnahmen und Standortentscheidungen von Bund und Ländern mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt, deren Ziele beachtet und Möglichkeiten der räumlichen Kooperation und Arbeitsteilung genutzt werden.

Die Gemeinschaftsaufgabe leistet eine Reihe wichtiger Beiträge zu den Zielen anderer Politikbereiche (vgl. 3.4). Mit den Beschlüssen des Planungsausschusses zur GA-Weiterentwicklung (vgl. 4.) hat die GA diese Beiträge noch verstärkt. In der GA können Ziele anderer raumwirksamer Politikbereiche aber nur Nebenziele sein, die das Hauptziel der GA, die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in

strukturschwachen Regionen, nicht verdrängen dürfen. Künftig dürfte es deshalb mehr als bisher darauf ankommen, daß andere Politikbereiche, wie z. B. die Mittelstandspolitik oder die Forschungs- und Technologiepolitik, die besonderen Probleme strukturschwacher Regionen stärker als bisher in ihren Förderprogrammen berücksichtigen, wie der Planungsausschuß bereits 1985 gefordert hat. Nur so kann eine wirksame Verzahnung der verschiedenen raumwirksamen Politikbereiche zustande kommen.

3.4 Beiträge der Gemeinschaftsaufgabe zur Unterstützung von Zielen anderer Politikbereiche

Hauptziel der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ist die Schaffung bzw. Sicherung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen. Um dieses Ziel möglichst effizient zu erreichen, unterstützt die Gemeinschaftsaufgabe private Investitionen und Investitionen in die wirtschaftsnahe kommunale Infrastruktur. Das GA-Fördersystem ist so breit angelegt, daß neben den spezifischen regionalpolitischen Zielen auch Ziele anderer Politikbereiche unterstützt werden. Folgende Beiträge sind in diesem Zusammenhang besonders wichtig:

Zusammenwirken von Gemeinschaftsaufgabe und Arbeitsmarktpolitik

Durch die Investitionsförderung der Gemeinschaftsaufgabe werden in strukturschwachen Regionen neue wettbewerbsfähige Dauerarbeitsplätze geschaffen oder bestehende Arbeitsplätze dauerhaft gesichert. Entsprechend verringert sich in den Fördergebieten der Bedarf, das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium nach dem Arbeitsförderungsgesetz einzusetzen.

Im Fall gravierender sektoraler Strukturbrüche ergänzen sich Arbeitsmarktpolitik und Gemeinschaftsaufgabe in besonders starkem Maße. Durch Fortbildungs-, Umschulungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen kann die Zeitspanne zwischen dem Zusammenbruch alter und dem Aufbau neuer wettbewerbsfähiger Strukturen sinnvoll überbrückt werden (Brückenfunktion, Erhaltung der Qualifikation und Arbeitsfähigkeit der freigesetzten Arbeitnehmer). Die Arbeitsmarktpolitik verschafft so der Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Zeit, die sie braucht, um gemeinsam mit anderen strukturwirksamen Maßnahmen neue Strukturen und Arbeitsplätze aufzubauen.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)

Die GA-Förderung war ursprünglich auf die Industrie konzentriert. Mittlerweile ist die Liste der förderfähigen Wirtschaftszweige (Positivliste) um 14 Dienstleistungsbereiche und 21 Handwerkszweige ergänzt worden. Darüber hinaus gibt es gerade auch für KMU die Möglichkeit, ihre Förderfähigkeit im Wege des Einzelfallnachweises zu erreichen. Für neugegründete Unternehmen gibt es in der Gemeinschaftsaufgabe besondere Förderpräferenzen, die in besonderem Maße KMU zugute kommen.

Durch Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze und zusätzlichen Einkommens in den jeweiligen Regionen entsteht auch zusätzliche Nachfrage für KMU des Handwerks und Dienstleistungsbereichs mit lokal/regional begrenztem Wirkungskreis. Die GA-Förderung kommt damit auch solchen Betrieben zugute, die nicht direkt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe förderfähig sind (sekundäre Effekte der Förderung).

Die im Rahmen der Infrastrukturförderung geförderten Technologie-, Innovations- und Existenzgründungszentren dienen gezielt dazu, KMU durch Bereitstellung preisgünstiger Räumlichkeiten und von Gemeinschaftsdiensten die schwierige Anlaufphase nach der Gründung und/oder innovative Aktivitäten zu erleichtern.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Unterstützung von umweltpolitischen Zielen

Anträge auf GA-Förderung dürfen nur genehmigt werden, wenn die umweltrechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind. In der Regel ist jede Neuinvestition umweltschonender als vorherige Investitionen (geringerer Rohstoff- und Energieverbrauch, weniger Schadstoffemissionen, integrierter Umweltschutz). Die Erneuerung des Produktionsapparates dient damit auch generell dem Umweltschutz.

Die Gemeinschaftsaufgabe kann spezifische betriebliche Umweltschutzinvestitionen fördern und Betriebe, die überregional Produkte und Leistungen im Umweltbereich anbieten (z. B. Recycling-Betriebe). Im Rahmen der Infrastrukturförderung sind spezifische Umweltinfrastrukturmaßnahmen förderfähig, wie z. B. Wiedernutzbarmachung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebäude einschließlich der dafür erforderlichen Sanierung von Altlasten, Einrichtungen der Abwasserreinigung und Abfallbeseitigungsanlagen sowie Lärmschutzmaßnahmen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen bei neuerschlossenen Gewerbegebieten.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zu Forschung und Entwicklung, Technologietransfer und Innovation

In der Regel enthält jede neue Investition technischen Fortschritt. Erfindungen werden durch Investitionen zu Innovationen. Eine Investitionsförderung, die den Produktionsapparat modernisiert, erleichtert den Technologietransfer und beschleunigt den Innovationsprozeß. Die Gemeinschaftsaufgabe fördert betriebliche Investitionen, die speziell im Bereich Forschung und Entwicklung durchgeführt werden (z. B. Forschungsabteilungen, Konstruktions- und Entwicklungsbüros, Forschungslabors). Besonders technologie- und forschungsintensive Unternehmensaktivitäten sind ausdrücklich in die Liste der förderfähigen Wirtschaftszweige aufgenommen worden. Darüber hinaus können Gewerbezentren unterstützt werden, die die Gründung neuer Unternehmen oder die Entstehung, Anwendung, Weiterentwicklung und Ausbreitung von neuem technischen Wissen oder die Entwicklung und Herstellung neuer Produkte fördern und erleichtern.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von Bildung und Wissenschaft

Bei der Förderung gewerblicher Investitionen werden Ausbildungsplätze wie Dauerarbeitsplätze gefördert. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird bei der Anrechnung von Arbeitsplätzen bei den Förder Voraussetzungen wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet. Im Rahmen der Infrastrukturförderung können berufliche Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten gefördert werden. Dazu zählen z. B. Lehrwerkstätten und Meisterschulen von Kammern, aber auch Berufsschulen und Fachhochschulen, die von Gemeinden oder gemeinnützigen Einrichtungen getragen werden.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Stadtentwicklung

Die Förderung von Neugründungen, Erweiterungsinvestitionen sowie Rationalisierungs- und Umstellungsinvestitionen, aber auch die Verbesserung der regionalen Infrastrukturausstattung zielt darauf ab, das endogene regionale Entwicklungspotential zu mobilisieren. Das regionale Entwicklungspotential konzentriert sich auf die Städte. Die Förderung von privaten und öffentlichen Investitionen trägt damit direkt zur Entwicklung der Städte in den strukturschwachen Regionen bei. Besonders deutlich wird dies bei der Förderung von Technologiezentren u. ä. sowie von überbetrieblichen beruflichen Ausbildungsstätten sowie der Wiederherrichtung von Industriebrachen zu funktionsfähigen Gewerbegebieten. Besonders wichtig für die Stadtentwicklung ist auch, daß Betriebsverlagerungen grundsätzlich gefördert werden können.

3.5 Regionale Fördergebiete

3.5.1 Das GA-Fördergebiet

Der Planungsausschuß hat auf seiner Sitzung am 1. Juli 1993 das GA-Fördergebiet mit Wirkung zum 1. Januar 1994 neu festgelegt. Dabei hat es erstmals eine Vorabvereinbarung zwischen Bund/Ländern und dem für die Beihilfenkontrolle zuständigen EG-Kommissar gegeben. Zu dieser Vereinbarung gehören folgende Eckpunkte, die der Planungsausschuß mit seinem Neuabgrenzungsbeschluß umgesetzt hat:

- Der Umfang des Fördergebiets beträgt in den alten Ländern (einschl. West-Berlin) 1994–1996 22 % der westdeutschen Bevölkerung.
- Die Auswahl des Fördergebiets ist Sache der zuständigen deutschen Stellen, solange die Auswahl anhand transparenter, sachgerechter und überprüfbarer Kriterien erfolgt, die zumindest den Anforderungen des sog. zweiten Prüfschritts der EG-Prüfmethode für Regionalbeihilfen entsprechen.
- Der Planungsausschuß kann in engem Rahmen in begründeten Einzelfällen auch Regionen im Wege des Austausches ins Fördergebiet aufnehmen, die die allgemeinen Abgrenzungskriterien noch nicht erfüllen, in denen aber akute Regionalprobleme absehbar sind (Flexibilität).

Diese Flexibilität besteht im Rahmen des 22 %-Plafonds auch während der Laufzeit des Fördergebiets.

Die Europäische Kommission hat das GA-Fördergebiet in den neuen Ländern am 19. Januar 1994 und in den alten Ländern am 29. März 1994 in der vom Planungsausschuß beschlossenen Abgrenzung mit einer Laufzeit von drei Jahren genehmigt. Die neuen Länder gehören danach bis Ende 1996 in Gänze zum GA-Fördergebiet. Das GA-Fördergebiet muß in den alten und neuen Bundesländern zum 1. Januar 1997 neu abgegrenzt werden.

Das Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe in den alten Bundesländern (einschließlich West-Berlin) umfaßt ab dem 1. Januar 1994 14 270 266 Einwohner (22,0% der Wohnbevölkerung in den alten Länder einschließlich West-Berlin).

Land	Wohnbevölkerung der alten Bundesländer und West-Berlin – Stand: 30. Juni 1992 –	
	insgesamt	davon im GA-Fördergebiet
Bayern	11 670 907	1 825 798
Baden-Württemberg ..	10 075 222	4 908
Berlin (West) ..	2 166 688	1 236 272
Bremen	684 392	145 831
Hamburg	1 675 187	–
Hessen	5 876 479	233 515
Niedersachsen	7 521 198	3 198 147
Nordrhein-Westfalen	17 585 376	4 437 193
Rheinland-Pfalz	3 852 159	981 945
Saarland	1 078 772	1 078 772
Schleswig-Holstein	2 660 584	1 127 885
Gesamt	64 846 964	14 270 266

Land	Wohn- und Fördergebietsbevölkerung in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin – Stand: 30. Juni 1992 –
	Berlin (Ost)
Brandenburg	2 527 266
Mecklenburg-Vorpommern	1 883 340
Sachsen	4 663 545
Sachsen-Anhalt	2 810 006
Thüringen	2 551 106
Gesamt	15 722 750

Mit dem 22 %-Plafond wurde das GA-Fördergebiet in den alten Ländern ab 1994 nochmals um 8 %-Punkte bzw. rd. 30 % reduziert. Während das Fördergebiet 1986 noch rd. 38 % der westdeutschen Bevölkerung ohne West-Berlin betrug, ist West-Berlin nun als Teil des GA-Fördergebiets im 22 %-Plafond enthalten.

In den alten Ländern (einschl. West-Berlin) hat der Planungsausschuß die Neuabgrenzung des Fördergebiets auf der Basis des auch 1990 verwandten Abgrenzungsmodells vorgenommen. Für die 167 kreis-scharf abgegrenzten Arbeitsmarktregionen wurde wieder ein Gesamtindikator berechnet, der aus folgenden Indikatoren bestand:

- Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1992,
- durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993,
- ein komplexer Infrastrukturindikator,
- Prognose der künftigen Arbeitsplatzentwicklung bis zum Jahre 2000.

Diese Teilindikatoren wurden am Bundesdurchschnitt normiert, standardisiert und anschließend durch multiplikative Verknüpfung zu einem Gesamtindikator zusammengefaßt. Bruttojahreslohn und Arbeitslosenquote gingen in den Gesamtindikator mit einem Gewicht von jeweils 40 %, der Infrastrukturindikator und der Indikator für die künftige Arbeitsplatzentwicklung mit einem Gewicht von jeweils 10 % ein.

Von den 167 Arbeitsmarktregionen der alten Länder wurden die Arbeitsmarktregionen auf den Rangplätzen 1–51 in das GA-Fördergebiet aufgenommen, wobei die förderbedürftigste Region auf Rangplatz 1 liegt. Aus dem kriterienmäßig abgegrenzten Fördergebiet wurden im Wege des Gebietsaustausches nachträglich Regionen im Umfang von rd. 6 % des Fördergebiets herausgenommen, um Regionen aufnehmen zu können, in denen akute Regionalprobleme konkret absehbar sind, die von den überwiegend vergangenheitsbezogenen Regionalindikatoren noch nicht erfaßt werden.

Das GA-Fördergebiet in den alten und neuen Ländern umfaßt rd. 29 993 000 Einwohner. Dies entspricht einem Anteil von 37,2 % der Gesamtbevölkerung (17,7 % alte Länder, 19,5 % neue Länder).

3.5.2 EU-Fördergebiete

Im Rahmen des Europäischen Regionalfonds gibt es verschiedene Regionalfördergebiete, die bestimmten Problemkategorien entsprechen. Z. Z. gibt es in den alten Ländern (einschließlich West-Berlin) u. a. folgende EU-Fördergebiete:

Fördergebiet	Einwohner absolut	davon Ein- wohner im GA-Förder- gebiet - in % -
Ziel-2 (alte Industrieregionen) .	7 017 000	83,4
Ziel-5b (ländliche Regionen)	7 726 000	53,4
Gemeinschaftsinitia- tive „RECHAR II“ ..	5 649 000	75,6
Gemeinschaftsinitia- tive „KONVER“ ...	11 206 000	36,6
Gemeinschaftsinitia- tive „RESIDER II“ ..	3 293 000	66,9

Berücksichtigt man Überschneidungen der verschiedenen EU-Fördergebietskategorien untereinander, bleibt netto ein EU-Regionalfördergebiet in den alten Ländern einschließlich West-Berlin mit einem Umfang von 21 840 233 Einwohnern. Das GA-Fördergebiet in den alten Ländern einschließlich West-Berlin hat im Vergleich dazu rd. 14 270 000 Einwohner. Dies bedeutet, daß sich die Europäische Union im Rahmen des EU-Regionalfonds ein deutlich größeres Regionalfördergebiet zubilligt als der nationalen Gemeinschaftsaufgabe.

4. Die Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe zum 24. Rahmenplan

4.1 Zur Notwendigkeit der Weiterentwicklung

4.1.1 Zielsetzung

Der Bund-Länder-Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe hat auf seiner Sitzung am 2. März 1994 beschlossen, das gesamte Fördersystem der Gemeinschaftsaufgabe auf den Prüfstand zu stellen und seinen Unterausschuß beauftragt, konkrete Vorschläge zur GA-Weiterentwicklung zu erarbeiten. In einem ersten Schritt wurden die Förderregelungen, die Fördertatbestände und das Präferenzsystem der GA-Förderung überprüft. Zu diesem Bereich hat der Planungsausschuß zum 24. Rahmenplan am 9. März 1995 grundlegende Beschlüsse gefaßt. In einem zweiten Schritt sollen Indikatoren und Verfahren zur Abgrenzung der Fördergebiete überprüft werden. Diese Arbeiten werden im Zuge der 1996 anstehenden Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete vorgenommen. Das neue Fördergebiet wird zum 1. Januar 1997 in Kraft treten.

Mit der GA-Weiterentwicklung hat der Bund-Länder-Planungsausschuß insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Die GA wurde an die Anforderungen angepaßt, die sich aus veränderten Rahmenbedingungen an ein modernes Instrument der Wirtschaftsförderung zur Steigerung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit strukturschwacher Regionen ergeben. Dabei wurden die besonderen Bedürfnisse der neuen Länder berücksichtigt.

- Das Fördersystem ist vereinfacht und transparenter gestaltet worden.
- Die Länder haben mehr Spielraum bei der Durchführung der Fördermaßnahmen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind problemgerecht erweitert worden.
- Das zweigleisige Fördersystem in Ost- und Westdeutschland ist stärker zusammengeführt worden.
- Die Leitfunktion der Gemeinschaftsaufgabe für regionalwirksame Maßnahmen wurde gestärkt.
- Die Voraussetzungen wurden verbessert, den Europäischen Regionalfonds nach Ziel-1 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe einzusetzen und dessen Mittel damit möglichst weitgehend auf die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu konzentrieren.

Übergeordnetes Ziel der Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe war es, einen Konsens über die Ausgestaltung der regionalen Wirtschaftsförderung in Deutschland zu erreichen, der auf längere Sicht Bestand hat. Die Länderwirtschaftsminister haben auf ihrer Konferenz am 9./10. März 1994 in einem einstimmig gefaßten Beschluß ihr vitales Interesse an der Gemeinschaftsaufgabe als einem modernen, kompetenten und bundesweit geltenden regionalpolitischen Leitinstrument bekräftigt.

4.1.2 Die Rahmenbedingungen für die regionale Wirtschaftsentwicklung haben sich grundlegend geändert

Seit Beginn der 90er Jahre haben sich wichtige Rahmenbedingungen für die regionale Wirtschaftsentwicklung geändert. Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft wurde der Binnenmarkt praktisch vollendet. Österreich, Finnland und Schweden kamen Anfang 1995 als neue, wettbewerbsstarke Mitgliedsstaaten in diesen Binnenmarkt hinein. Mit der wirtschaftlichen Öffnung der mittel- und osteuropäischen Länder stehen den westeuropäischen Volkswirtschaften, insbesondere Deutschland aufgrund seiner räumlichen Nähe zu diesen Ländern, neue, zusätzliche Konkurrenten gegenüber.

Für die deutsche Volkswirtschaft bedeutet dies, daß sich der internationale Wettbewerbsdruck generell und der Wettbewerb der Standorte im besonderen erheblich verschärft hat. Die Wirtschaftsstandorte in Deutschland müssen sich diesen Herausforderungen stellen. Es liegt auf der Hand, daß diese Änderungen in den Rahmenbedingungen unterschiedliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Regionen in Deutschland haben. Zum einen geht vom verstärkten internationalen Wettbewerbsdruck regional und sektoral ein unterschiedlich intensiver Anpassungsdruck aus. Zum anderen verfügen die Regionen über unterschiedliche Fähigkeiten, dem gestiegenen Anpassungsdruck zu begegnen. Generell gilt, daß der Anpassungsdruck in Regionen besonders stark ist, in denen Wirtschaftszweige dominieren, die in direktem Wettbewerb zu Unternehmen in Niedriglohnländern stehen.

Die neuen Rahmenbedingungen für die regionale Wirtschaftsentwicklung sind eine Herausforderung für die regionale Wirtschaftsförderung.

4.1.3 Der technische und organisatorische Wandel in der Wirtschaft selbst stellt die Unternehmen vor neue Herausforderungen

Der technische und organisatorische Wandel hat sich in der Wirtschaft beschleunigt. So haben sich die Innovations- und Produktlebenszyklen erheblich verkürzt. Neue Ideen müssen schneller und effizienter als bisher in innovative Produkte umgesetzt werden. Produktionsverfahren und organisatorische Abläufe müssen schneller und umfassender neu strukturiert werden. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an die Qualität der Produkte. Qualitätssicherung ist deshalb eine noch entscheidendere Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit geworden. Insgesamt hat sich der internationale Wettbewerb zwischen Unternehmen und Regionen massiv verschärft. Aus diesen Entwicklungen resultieren neue Bedingungen für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Lean-Produktion und Outsourcing sind kennzeichnend für diese Entwicklung, wodurch die Regionen vor neue Probleme gestellt werden.

Durch die zunehmende Möglichkeit, Produktionsprozesse auch innerhalb der Sektoren technisch wie räumlich zu trennen, könnten gerade strukturschwache Regionen in Anpassungsschwierigkeiten geraten. Einerseits dürfte es eher möglich werden, technologisch hochwertige Produktionen noch stärker auf Regionen zu konzentrieren, die ein hohes Innovationspotential besitzen. Dies dürften vor allem die bereits jetzt wirtschaftsstarken Regionen sein. Andererseits könnte die räumliche Bindung an die Nachfrage- und Produktionszentren bei standardisierter, technologisch einfacher Fertigung noch stärker abnehmen. Davon könnten strukturschwache Regionen aber nur dann profitieren, wenn sie im Produktivitäts- und Kostenwettbewerb mit Standorten in Süd- oder Mittel- und Osteuropa bestehen können.

Die neuartigen Probleme wirken sich auch auf die Entwicklungschancen der strukturschwachen Regionen aus. Für die strukturschwachen Regionen dürften die für ihre Entwicklung besonders wichtigen Errichtungsinvestitionen vorwiegend aus dem Bereich der Existenzgründung kommen. Vielfach wird es in diesen Regionen darauf ankommen, die Wettbewerbsfähigkeit der vorhandenen Betriebe zu stärken und durch Erweiterungsinvestitionen neue Märkte zu erschließen. Stärker als in der Vergangenheit stehen die Betriebe dieser Regionen vor der Frage, nicht mehr wettbewerbsfähige Produktionen einzustellen oder an andere, kostengünstigere Standorte zu verlagern.

Um im internationalen Wettbewerb zu bestehen, reichen unter dem verschärften internationalen Konkurrenzdruck einfache Rationalisierungsinvestitionen häufig nicht mehr aus. Immer öfter sind Investitionen zur Anpassung bzw. Umstrukturierung eines gesamten Betriebes erforderlich, um die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Hierbei geht es dann häufig nicht um die Erhaltung der bestehenden Arbeitsplätze, son-

dern um die Schaffung neuer Arbeitsplätze am bisherigen Standort, also um Standortsicherung.

Die Wettbewerbschancen der Unternehmen werden maßgeblich bestimmt durch ihre Fähigkeit, neue Produkte zu entwickeln, neue Produktionsverfahren einzusetzen und neues technisches und organisatorisches Wissen anzuwenden. Deswegen erhalten Forschung und Entwicklung sowie Know-how-Transfer immer größere Bedeutung. Durch komplexe Produktionsverfahren und neue Organisationsmodelle für die Arbeitsabläufe steigen auch die Anforderungen an die Qualifikation der Beschäftigten. Humankapital wird zu einem immer wichtigeren Wettbewerbsfaktor. In strukturschwachen Regionen sind vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU) hier im Nachteil.

4.1.4 Die Gemeinschaftsaufgabe muß auch in den nächsten Jahren ihren Beitrag zum Aufbau der neuen Länder leisten

Der wirtschaftliche Wiederaufbau in den neuen Ländern ist den letzten Jahren ein gutes Stück vorangekommen. Dazu hat die GA maßgeblich beigetragen. Auch in Zukunft wird dies erforderlich sein.

Analysen der wirtschaftlichen Entwicklung in den neuen Ländern zeigen übereinstimmend, daß das Wirtschaftswachstum vor allem von zwei Bereichen überproportional getragen wurde: Zum einen von mittelständischen Unternehmen, die ihre Güter und Dienstleistungen primär lokal oder regional anbieten. Dazu gehören das Handwerk, insbesondere das Bauhandwerk, der Einzelhandel und Anbieter einfacher Dienstleistungen. Zum anderen sind es Zweigbetriebe westdeutscher oder ausländischer Unternehmen oder privatisierte Unternehmen, die mit großen Unternehmen aus Westdeutschland oder anderen Industrieländern kooperieren. Schwierigkeiten bestehen dagegen nach wie vor beim industriellen Mittelstand und produzierenden Handwerk, also bei mittelständischen Unternehmen, die ihre Güter hauptsächlich überregional absetzen.

4.1.5 Die Gemeinschaftsaufgabe sollte Rahmen für den Einsatz der EU-Regionalfondsmittel für arbeitsplatzschaffende Maßnahmen in den neuen Ländern bleiben

Die neuen Länder sind von 1994 bis 1999 Ziel-1-Fördergebiet des EU-Regionalfonds. Für diesen Zeitraum wurden die EU-Mittel im Vergleich zur Förderperiode 1991–1993 verdoppelt. Um den Einsatz dieser Mittel hat es kontroverse Diskussionen sowohl auf Bundes- und Länderebene als auch mit der EU-Kommission gegeben. Die Wirtschaftsressorts der neuen Länder und des Bundes waren der Auffassung, daß die EU-Mittel am besten konzentriert zur Wirtschaftsförderung im Rahmen der GA eingesetzt werden sollen. Damit sollte auch gewährleistet werden, daß die EU-Mittel im nationalen Koordinierungsrahmen für die regionale Wirtschaftsförderung verbleiben und nicht auf viele verschiedene Programme aufgeteilt werden.

Vertreter anderer Politikbereiche und der EU-Kommission vertraten dagegen die Auffassung, daß der

Förderrahmen der GA zu eng sei und reklamierten die EU-Mittel für andere Fachbereiche. Die derzeitige Planung stellt einen Kompromiß dar, in dem der überwiegende Einsatz der EU-Regionalfondsmittel im Rahmen der GA vorgesehen ist. Zudem wurde auf Forderung der EG-Kommission eine Öffnungsklausel vereinbart, wonach der Bund und die neuen Länder im Verlauf des 6jährigen Planungszeitraums die EFRE-Mittel auch außerhalb der GA einsetzen können.

Die Überlegungen zur Weiterentwicklung der GA erhalten vor diesem Hintergrund zusätzliche Bedeutung: Eine regionalpolitisch zweckmäßige Erweiterung der GA-Fördermöglichkeiten soll nicht nur den gezielten Einsatz der GA-Mittel von Bund und neuen Ländern erleichtern, sondern auch die Eignung der GA als Rahmen für den Einsatz der EU-Regionalfondsmittel verbessern und so Anreize für eine weitergehende Abkoppelung dieser Mittel von der GA vermindern. Dadurch soll die Gemeinschaftsaufgabe dazu beitragen, daß die EU-Regionalfondsmittel auch in Zukunft vorrangig zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und zur Schaffung bzw. Sicherung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen eingesetzt werden. Eine weitere oder gar gänzliche Abkopplung der EU-Regionalfondsmittel aus der GA könnte die Wachstums- und Beschäftigungseffekte der EU-Regionalförderung verringern und die regionalpolitische Koordinierungsfunktion der GA in den neuen Ländern schwächen.

4.1.6 Grundlagen der Gemeinschaftsaufgabe

Die Gespräche zwischen Bund und Ländern zur GA-Weiterentwicklung haben gezeigt, daß nach wie vor ein sehr breiter Konsens über die Grundlagen der GA besteht. Hervorzuheben sind folgende Punkte:

- Die GA sollte an ihrer bisherigen Zielstruktur festhalten und ausschließlich strukturschwache Regionen fördern; denn wirtschaftsstarke Regionen verfügen über eine Reihe von Vorteilen, wie z. B. zentrale Lage, Agglomeration oder Infrastrukturausstattung, von der die regionale Wirtschaft profitiert. Für diese Gruppe von Regionen gibt es eine Vielzahl sonstiger staatlicher Maßnahmen, die ihre Entwicklung unterstützen und voranbringen.
- Die Gemeinschaftsaufgabe sollte als spezialisiertes Instrument zur regionalen Wirtschaftsförderung weiterentwickelt werden; denn in Deutschland gibt es ein differenziertes Förderangebot raumwirksamer Politikbereiche (Städtebau, Gemeindeverkehrsfinanzierung, Forschungs- und Technologieförderung u. a.). Der Ausbau der GA zu einem umfassenden Entwicklungsinstrument würde sie administrativ und politisch überfordern, zu Dauerkonflikten mit anderen raumwirksamen Politikbereichen führen und die Vorteile der Spezialisierung einzelner Politikbereiche vermindern.
- Die in Artikel 91 a GG festgeschriebene Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in der GA ist ausgewogen und hat sich bewährt.
- Investitionen von Unternehmen, die überregional ausgerichtet sind, bringen den stärksten Beitrag zur regionalen Entwicklung. Die GA sollte deshalb am Primäreffekt als zentraler Fördervoraussetzung

festhalten. Dadurch würde auch erreicht, daß die knappen Mittel möglichst effizient eingesetzt werden.

4.2 Zentrale Elemente des Förderkonzeptes der Gemeinschaftsaufgabe nach der Weiterentwicklung

4.2.1 Das Präferenzsystem

Die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen ist das prioritäre Ziel der GA-Förderung. Die Differenzierung der Fördersätze nach Investitionsarten wurde zum 24. Rahmenplan aufgegeben und durch eine grundsätzliche Gleichbehandlung von Investitionen hinsichtlich der Fördersätze ersetzt. Danach können in der Gemeinschaftsaufgabe alle Investitionen, die ein bestimmtes Mindestinvestitionsvolumen (mehr als 150 % der im Durchschnitt der letzten drei Jahre verdienten Abschreibungen) überschreiten oder eine Mindestanzahl von zusätzlichen Arbeitsplätzen (mehr als 15 %) schaffen, gefördert werden. Die Ausschöpfung der Förderhöchstsätze hat der Planungsausschuß auf Investitionen mit besonderem Struktureffekt konzentriert. Beispiele dafür sind:

- Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung in Regionen mit schwerwiegenden Arbeitsmarktproblemen beitragen,
- Investitionen, die die regionale Innovationskraft stärken,
- Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen,
- Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche schaffen.

Mit dem 24. Rahmenplan hat der Planungsausschuß die Förderhöchstsätze der Gemeinschaftsaufgabe nach zwei räumlichen Problemkategorien abgestuft. Zu den Regionen mit besonders schwerwiegenden Strukturproblemen (A-Fördergebiete) gehören die neuen Länder und Berlin. Zu den Regionen mit schwerwiegenden Strukturproblemen gehören die GA-Fördergebiete in den alten Ländern (B-Fördergebiet). Darüber hinaus hat der Planungsausschuß die Förderpräferenz für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in den neuen Ländern, die der EG-Beihilferahmen für KMU in Ziel-1-Gebieten vorsieht, in die GA übernommen. Die zusätzliche KMU-Präferenz beträgt 15 %-Punkte, so daß für diese Unternehmen künftig Fördersätze von bis zu 50 % der förderfähigen Investitionskosten gewährt werden können. Dadurch werden die Förderanreize für den industriellen Mittelstand und das produzierende Handwerk in den neuen Ländern verstärkt.

Auf Verlangen der EU-Beihilfenkontrolle hat der Planungsausschuß die am 9. März 1995 bzw. 27. April 1995 beschlossenen Förderhöchstsätze für die GA-Förderung in den alten Ländern und West-Berlin durch seinen Beschluß vom 6. März 1996 angepaßt (vgl. Teil I/5.). Dies ist Voraussetzung für die Genehmigung des 24. Rahmenplans durch die Europäische Kommission.

Besondere Flexibilität für die GA-Förderung ergibt sich durch die Neuregelung des Präferenzsystems, weil nun die jeweiligen Förderhöchstsätze entweder voll mit GA-Mitteln oder durch GA-Mittel in Verbindung mit anderen Beihilfen (Kumulierung) ausgeschöpft werden können.

4.2.2 Nicht-investive Fördermöglichkeiten zugunsten der gewerblichen Wirtschaft

Mit dem 24. Rahmenplan wurde die GA-Förderung in klar definiertem Rahmen um nicht-investive Förderatbestände ergänzt. Danach kann die Gemeinschaftsaufgabe Landesprogramme in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung sowie Forschung und Entwicklung regional gezielt verstärken. Angesichts mangelnder Erfahrungen hinsichtlich Wirkung und Durchführungsmodalitäten dieser Verzahnung wird dieses Förderangebot im Rahmen eines Modellvorhabens in einer Testphase (1995 bis 1998) erprobt (vgl. Teil II Ziffer 5). Die Programmfelder sind wie folgt spezifiziert:

Beratungsmaßnahmen, die von externen und qualifizierten Sachverständigen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von der laufenden, normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

GA-Beteiligung bis zu 100 000 DM pro Förderfall.

Schulungsmaßnahmen für Arbeitnehmer, die auf die betrieblichen Bedürfnisse ausgerichtet sind und die Arbeitnehmer auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind.

GA-Beteiligung bis zu 100 000 DM pro Förderfall.

Humankapitalbildung: Die GA kann sich an sog. Innovationsassistenten-Programme beteiligen, durch die die Personalstruktur kleiner und mittlerer Unternehmen qualitativ verbessert wird.

Die GA-Beteiligung ist auf zwei Jahre begrenzt (pro Förderfall im ersten Jahr bis zu 40 000 DM, im zweiten Jahr bis zu 20 000 DM).

Angewandte Forschung und Entwicklung: GA kann sich an der Förderung betrieblicher Vorhaben, durch die neue Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen entwickelt werden, beteiligen. GA-Beteiligung bis zu 400 000 DM pro Förderfall.

Diese neuen Fördermöglichkeiten können nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Anspruch nehmen. Damit werden die Präferenzen für KMU in der GA verstärkt; denn für KMU ist die Bewältigung umfassender Umstrukturierungs- und Anpassungsprozesse erfahrungsgemäß schwieriger als für größere Unternehmen.

Die finanzielle Beteiligung der GA an derartigen Landesprogrammen darf nur erfolgen, wenn die Zusatzlichkeit des GA-Mitteleinsatzes durch die Länder gewährleistet ist und keine Förderkonkurrenz zu Fachprogrammen des Bundes besteht. Damit dies sichergestellt werden kann, hat der Bund ein Vetorecht erhalten, mit dem er die finanzielle Beteiligung

der GA an konkurrierenden Länderprogrammen verhindern kann. Dieses Förderangebot wird inzwischen von einer Reihe von Ländern genutzt.

4.2.3 Fremdenverkehrsförderung

Die Förderung von Fremdenverkehrsbetrieben richtet sich nach den gleichen Voraussetzungen wie die Förderung der gewerblichen Wirtschaft. Dies bedeutet, daß grundsätzlich alle Betriebe förderfähig sind, die touristische Dienstleistungen anbieten und die GA-Fördervoraussetzungen erfüllen. Fremdenverkehrsbetriebe des Beherbergungsgewerbes fallen unter die Positivliste des GA-Rahmenplans. Bei diesen Fremdenverkehrsbetrieben gilt das Förderkriterium der Überregionalität (Primäreffekt) als erfüllt, wenn der Fremdenverkehrsbetrieb mindestens 30 % seines Umsatzes mit Beherbergung erzielt. Dabei wird unterstellt, daß die übrigen 20 % des überregionalen Absatzes aus weiteren touristischen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beherbergung stammen (z. B. Beköstigung). Alle übrigen Fremdenverkehrsbetriebe sind förderfähig, wenn sie im üblichen Einzelfallnachweis darlegen, daß ihr Umsatz überwiegend aus touristischen Dienstleistungen stammt.

4.2.4 Infrastrukturförderung

Förderkatalog für wirtschaftsnahe kommunale Infrastrukturmaßnahmen

Bei der GA-Weiterentwicklung wurde im Rahmen der bisherigen Infrastrukturförderatbestände zusätzliche Flexibilität geschaffen. Gleichzeitig wurden die Spielräume, die sich in der Förderpraxis bisher herausgebildet haben, klargestellt. Hervorzuheben sind folgende Punkte:

- Im Rahmen der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete sind auch Umweltschutzmaßnahmen förderfähig, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind (z. B. ökologische Ausgleichsmaßnahmen).
- Bei der Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete ist auch die Beseitigung von Altlasten förderfähig, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.
- Die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen kann gefördert werden, soweit dadurch Gewerbebetriebe unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden.
- Die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung kann unterstützt werden.
- Die Errichtung (einschließlich Erwerb vorhandener Gebäude) oder der Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen und mittleren Unternehmen in der Regel fünf, aber nicht länger als acht Jahre, Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschungs-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. ä.), ist förderfähig.

Nutzung der Infrastruktureinrichtungen durch förderfähige Betriebe

Mit dem 24. Rahmenplan hat der Planungsausschuß die Bindung der Infrastrukturförderung an förderfähige Betriebe gelockert. Förderfähige Betriebe haben in der GA-Infrastrukturförderung weiterhin Vorrang vor sonstigen Betrieben. Es gibt aber keine quantitativen Vorgaben für diesen Vorrang. Dadurch kann die Gemeinschaftsaufgabe bei kommunalen wirtschaftsnahen Infrastrukturprojekten stärker als bisher auch lokale und regionale Unternehmen (endogenes Potential) unterstützen und flexibler auf konkrete regionalspezifische Probleme reagieren. Mit dieser Lockerung leistet die Gemeinschaftsaufgabe einen weiteren Beitrag zur Berücksichtigung mittelstandspolitischer Ziele in der Regionalförderung. Zudem kann die Stadtentwicklungspolitik stärker als bisher unterstützt werden. Um Fehlentwicklungen im innerstädtischen Bereich zu vermeiden, hat der Planungsausschuß beschlossen, daß Infrastrukturmaßnahmen soweit nicht gefördert werden dürfen, wie sie vom großflächigen Einzelhandel genutzt werden.

Fördersätze für Infrastrukturprojekte

Der Planungsausschuß hat erstmalig zum 24. Rahmenplan die Einführung fester Regelfördersätze für Infrastrukturprojekte beschlossen. Die Förderung beträgt demnach im Regelfall bis zu 50 % der förderfähigen Kosten. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Fördersatz überschritten werden. In jedem Fall ist eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers an den förderfähigen Kosten der Infrastrukturmaßnahme sicherzustellen. Der Planungsausschuß will damit sicherstellen, daß die Wirtschaftlichkeit der zur Förderung beantragten Projekte erhöht wird.

Nicht-investive Fördertatbestände im Rahmen der Infrastrukturförderung

Angesichts der häufig nicht ausreichenden Verwaltungskraft der Kommunen in strukturschwachen Regionen, können Planungs- und Beratungsdienstleistungen, die die Kommunen zur Vorbereitung und Durchführung von Infrastrukturprojekten von Dritten in Anspruch nehmen, durch die GA gefördert werden. Von dieser Förderung ist die Bauleitplanung als Pflichtaufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften ausgeschlossen. Die mögliche Beteiligung der Gemeinschaftsaufgabe beträgt bis zu 100 000 DM pro Förderfall.

Förderfähig ist darüber hinaus die Erarbeitung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte. Solche Konzepte können mit bis zu 50 000 DM pro Förderfall unterstützt werden.

4.2.5 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte

Durch die Förderung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte soll die Eigenverantwortung der kommunalen Selbstverwaltung für die regionale Entwicklung gestärkt und die Entwicklung „von unten“ wirksamer als bisher unterstützt werden. Zum 24. Rahmenplan wurden daher integrierte regionale

Entwicklungskonzepte als regionalpolitisches Instrument in die GA-Förderung mit folgenden Eckpunkten aufgenommen:

- Die Länder wirken in angemessener Weise auf die Fördergebiete ein, um regionale Entwicklungskonzepte zu erarbeiten. Dabei haben die Regionen mit den größten Entwicklungs- bzw. Umstrukturierungsproblemen Priorität.
- Die Entwicklungskonzepte legen Entwicklungsziele und Prioritäten der Regionen fest und führen die vorrangigen Entwicklungsprojekte auf.
- Die Länder verwenden die regionalen Entwicklungskonzepte als Beurteilungsraster bei ihren Entscheidungen über die vorgelegten Förderanträge. Anträge, die sich in schlüssige Konzepte einfügen, werden vorrangig gefördert.
- Die Erarbeitung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte kann finanziell unterstützt werden (vgl. Ziffer 7.3 Teil II).

4.2.6 Zusammenwirken von Bund und Ländern in der Gemeinschaftsaufgabe

Mit den Beschlüssen zur GA-Weiterentwicklung erhalten die Länder mehr Spielraum bei der Durchführung der GA-Fördermaßnahmen. Aus dem größeren Spielraum der Länder bei der Durchführung ergibt sich ein erhöhter Informationsbedarf seitens des Bundes; damit er seinen Informationspflichten gegenüber dem Bundestag und der interessierten Öffentlichkeit weiterhin angemessen nachkommen kann. Mit dem 24. Rahmenplan wurde deshalb das in Artikel 91a GG verankerte Informationsrecht des Bundes stärker konkretisiert. Damit werden auch die Möglichkeiten einer Evaluierung der GA-Fördermaßnahmen verbessert. Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben:

- Die Länder melden wie bisher Bewilligungsbescheide und Verwendungsnachweise zur statistischen Erfassung und berichten ex post über die GA-Fördermaßnahmen.
- Die Länder stellen in ihren Anmeldungen zum GA-Rahmenplan ihre jeweiligen Förderschwerpunkte dar. Sie unterrichten den Bund über ihre landesinternen Förderrichtlinien, die im GA-Unterausschuß beraten werden können.
- Die Länder berichten monatlich über die Inanspruchnahme der GA-Mittel.
- Die Länder berichten ex ante und ex post über die Verstärkung von Landesprogrammen gemäß Ziffer 5 GA-Rahmenplan (Teil II) und weisen in diesem Zusammenhang die Zusätzlichkeit des GA-Mitteleinsatzes nach.

4.2.7 Aufnahme nicht-investiver Fördertatbestände in die GA-Förderung im Rahmen eines zeitlich befristeten Modellversuchs

Der Planungsausschuß hat mit seinen Beschlüssen zur GA-Weiterentwicklung vom 9. März 1995 folgende nicht-investive Fördertatbestände in die GA eingeführt: Die finanzielle Beteiligung der GA an Pro-

grammen der Länder in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung sowie Forschung und Entwicklung, die Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Infrastrukturprojekten und die Förderung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte.

Da das GRW in seiner bisherigen Form nur eine Förderung von Investitionen zuläßt, wäre eine Gesetzesänderung notwendig, sofern diese Vorschläge dauerhaft in die GA-Förderung übernommen werden sollten. Der Planungsausschuß hat von der verfassungsrechtlich gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, einer etwaigen Gesetzesänderung eine Testphase zur Erprobung der neuen Fördermöglichkeiten vorzuschalten. Die Grundlage für den Modellversuch, der darauf gerichtet ist, Entscheidungshilfen zur sachgerechten Erfüllung von Fachaufgaben der Ressorts zu vermitteln, ist in der ungeschriebenen Verwaltungs- und Finanzierungskompetenz des Bundes zur Wahrnehmung ressortzugehöriger Funktionen zu sehen. In der vom Planungsausschuß beschlossenen Testphase, die bis Ende 1998 dauern soll, sollen praktische Erfahrungen mit den neuen Förderansätzen gesammelt werden, die anschließend bei einer eventuellen Änderung des GRW berücksichtigt werden können.

5. Beschlüsse des Bund-Länder-Planungsausschusses vom 6. März 1996 und 26. April 1996

5.1 Änderungen zum 24. Rahmenplan

Der Planungsausschuß hat folgende Änderungen zu Ziffer 2.4 Teil II des 24. Rahmenplans beschlossen, die die EU-Beihilfenkontrolle gefordert hatte:

- Der GA-Förderhöchstsatz für Investitionen von größeren Unternehmen wird für das GA-Fördergebiet in den alten Ländern um 10 %-Punkte von 28 % auf 18 % zurückgenommen. Dieser GA-Förderhöchstsatz kann mit nicht-regionalen Beihilfen um bis zu 10 %-Punkte aufgestockt werden. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im GA-Fördergebiet der alten Länder bleibt es bei dem Förderhöchstsatz von bis zu 28 %.
- Im GA-Fördergebiet West-Berlin wird der Förderhöchstsatz für KMU um 5 %-Punkte von 50 % auf 45 % zurückgenommen.
- In den neuen Ländern wurden die GA-Förderhöchstsätze nicht verändert (50 % für KMU, 35 % für größere Unternehmen).

Diese Beschlüsse gelten für alle Förderanträge der gewerblichen Wirtschaft, die ab dem 17. März 1995 (einschließlich) gestellt wurden.

5.2 Beschlüsse zum 25. Rahmenplan

Im Rahmen seines Beschlusses zum 25. Rahmenplan hat der Planungsausschuß am 6. März 1996 u. a. folgende Änderungen bei den Förderregelungen beschlossen:

- Die bisherigen Begrenzungen für die Förderung immaterieller Wirtschaftsgüter gem. Ziffer 2.6.1 wurden ersatzlos gestrichen. Die Gemeinschafts-

aufgabe kann dadurch die für innovative Aktivitäten besonders wichtigen immateriellen Wirtschaftsgüter, wie z. B. Patente und Lizenzen, wirksamer unterstützen.

- Die Regelungen zur Rückforderung von Fördermitteln bei Nichterreichung von Fördervoraussetzungen gem. Ziffer 4 wurden neu gefaßt. Damit hat der Planungsausschuß die bisherigen Rückforderungsregelungen an die mit dem 24. Rahmenplan vereinfachten Fördervoraussetzungen angepaßt.
- Die Übergangsregelung gem. Ziffer 8.2.1 für die Förderung von Investitionen in Regionen, die aufgrund einer Neuabgrenzung aus dem GA-Fördergebiet ausscheiden, wurde an die geänderte Praxis der EU-Beihilfenkontrolle angepaßt. Die Europäische Kommission hatte noch in den 80er Jahren spezielle Übergangsregelungen für ausscheidende Fördergebiete akzeptiert. Anträge auf GA-Förderung konnten damals dadurch auch nach dem Ausscheiden einer Region aus dem Fördergebiet für eine Übergangszeit noch gestellt werden. Dies ist inzwischen nicht mehr zulässig.

Im Umlaufverfahren hat der Planungsausschuß am 26. April 1996 die Anpassung der Ziffer 2.9.10 an den neuen Gemeinschaftsrahmen für kleine und mittlere Unternehmen der Europäischen Kommission beschlossen.

5.3 Die Beschlüsse des Planungsausschusses zum 24. und 25. Rahmenplan stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

5.4 Eckwertebeschluß zur 1996 anstehenden Neuabgrenzung des GA-Fördergebiets

Zur 1996 anstehenden Neuabgrenzung des GA-Fördergebiets hat der Planungsausschuß folgende Eckwerte beschlossen:

- Der Planungsausschuß wird im Rahmen seiner Beschlüsse zur Neuabgrenzung des GA-Fördergebiets 1996 das Fördergefälle zwischen den ost- und westdeutschen Fördergebieten zum 1. Januar 1997 entsprechend dem wirtschaftlichen Fortschritt, dem erfolgten Strukturwandel und der Entwicklung der Standortbedingungen in den neuen Ländern neu festlegen, um die Spannungen abzubauen, die inzwischen aufgrund der unterschiedlichen Fördermöglichkeiten zwischen ost- und westdeutschen Regionen entstanden sind.
- Um die unterschiedlichen regionalen Problemlagen in den neuen Ländern regionalpolitisch angemessen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zu berücksichtigen, werden die Förderpräferenzen in den neuen Ländern anhand sachgerechter Kriterien zugunsten von Regionen mit besonders großen Strukturschwächen ab dem 1. Januar 1997 differenziert. Ziel ist eine schrittweise Angleichung der Fördersätze in den neuen und alten Ländern entsprechend dem wirtschaftlichen Fortschritt, be-

ginnend vorrangig in den strukturstärkeren Regionen der neuen Länder.

- Der Planungsausschuß wird Möglichkeiten suchen, das Fördergefälle dort abzuschwächen, wo ein Höchstfördergebiet in den neuen Ländern an ein Nichtfördergebiet in den alten Ländern grenzt oder Nahverlagerungen zu Problemen führen.

6. Maßnahmen und Mittel

6.1 Für die alten Länder stehen im Haushaltsjahr 1996 für die Normalförderung der Gemeinschaftsaufgabe Baransätze in Höhe von 700 Mio. DM zur Verfügung. Der Anteil des Bundes beträgt 350 Mio. DM, die Länder stellen Mittel in gleicher Höhe bereit.

Von den Baransätzen 1996 wird zur Abdeckung von eingegangenen Verpflichtungen aus 1994 und 1995 ein Betrag von 374,935 Mio. DM benötigt, so daß 1996 noch 325,064 Mio. DM frei verfügbar sind. Gleichzeitig stehen 1996 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 400 Mio. DM mit Fälligkeit je zur Hälfte in den Haushaltsjahren 1997 und 1998 zur Verfügung. Der 1996 verplanbare Betrag beträgt somit 725,064 Mio. DM.

6.2 Für die neuen Länder und Berlin (Ost) stehen im Haushaltsjahr 1996 Barmittel in Höhe von 6,4 Mrd. DM zur Verfügung.

Hinzu kommen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5,7 Mrd. DM, die – ebenso wie die Barmittel – jeweils zur Hälfte vom Bund und den Ländern bereitgestellt werden.

Daneben werden im Haushaltsjahr 1996 Rückflüsse aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Höhe von rd. 2 Mrd. DM erwartet, von

denen rd. 1,45 Mrd. DM zur Verstärkung der Gemeinschaftsaufgabe eingesetzt werden sollen. Die darin enthaltenen, auf den Bund entfallenden Rückflüsse werden den Ländern dabei unmittelbar zusätzlich zu den GA-Mitteln zur Verfügung gestellt.

Die Kofinanzierung der innerhalb der GA eingesetzten EFRE-Rückflüsse wird von Bund und Ländern je zur Hälfte durch die in den Haushalten für die GA eingestellten Barmittel sichergestellt (vgl. nachstehende Tabelle). Außerhalb der GA eingesetzte EFRE-Mittel werden in voller Höhe von den Ländern kofinanziert.

Barmittel GA-Ost 1995
– in Mio. DM –

Land	Barmittel des Bundes	erwarteter Anteil des Bundes an den EFRE-Rückflüssen *)
Brandenburg	608,105	132,481
Mecklenburg-Vorpommern	221,124	84,139
Sachsen-Anhalt	476,813	184,798
Sachsen	1 179,563	120,172
Thüringen	489,059	158,223
Berlin (Ost)	225,336	46,346
insgesamt ...	3 200,000	726,159

*) Umrechnungskurs ECU/DM: 1 ECU = 1,86 DM

Normalansatz der GA-West 1995
(Bund und Länder)
in Mio. DM

Land	insgesamt	davon Haushaltsmittel					
		zur Abdeckung der in Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen		verfügbare Barmittel	Verpflichtungsermächtigungen 1996		verplanbar
		1994	1995		Quote in %	absolut	
1996	1	2	3	4 (1-2-3)	5	6	7 (4+6)
Schleswig-Holstein ...	57,680	16,480	16,480	24,720	8,24	32,96	57,680
Niedersachsen	159,250	37,500	45,500	76,250	22,75	91,00	167,250
Bremen	8,050	2,300	2,300	3,450	1,15	4,60	8,050
Nordrhein-Westfalen ..	182,350	52,100	52,100	78,150	26,05	104,20	182,350
Hessen	11,970	0,600	1,700	9,670	1,71	6,84	16,510
Rheinland-Pfalz	44,170	12,620	12,620	18,930	6,31	25,24	44,170
Saarland	66,500	10,000	18,530	37,970	9,50	38,00	75,970
Bayern	80,990	23,140	20,086	37,764	11,57	46,28	84,044
Berlin (West)	89,040	25,440	25,440	38,160	12,72	50,88	89,040
insgesamt ...	700,000	180,180	194,755	325,064	100,00	400,00	725,064

**Bewilligungsrahmen der GA-Ost 1996
(Bund, Land, EG)**

– in Mio. DM –

Land	Baransatz 1996				frei verfügbare Barmittel (EFRE)*	Verpflichtungsermächtigung 1996					Bewilligungsrahmen
	insgesamt (einschl. EFRE)	davon bereits gebunden durch Inanspruchnahme VE aus den Haushaltsjahren				Belastungsquote in %	insgesamt	davon fällig			
		1993	1994	1995				1997	1998	1999	
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -		- 5 - (1-2-3-4)	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 9 -	
Brandenburg ..	1 481,172	336,000	540,000	339,434	265,738	15,593	888,800	266,640	355,520	266,640	1 154,538
Meckl.-Vorp. ...	610,526	6,424	134,000	301,162	168,940	13,315	758,956	227,686	303,584	227,686	927,896
Sachs.-Anh. ...	1 323,222	148,800	347,300	456,526	370,596	20,105	1 145,984	343,796	458,392	343,796	1 516,580
Sachsen	2 599,470	626,560	1 074,414	656,766	241,730	27,859	1 587,964	476,388	635,188	476,388	1 829,694
Thüringen	1 294,564	35,200	621,084	321,022	317,258	16,335	931,096	279,330	372,436	279,330	1 248,354
Berlin (Ost) ...	543,364	66,130	235,900	148,304	93,030	6,793	387,200	116,160	154,880	116,160	480,230
insgesamt	7 852,318	1 219,114	2 952,698	2 223,214	1 457,292	100,000	5 700,000	1 710,000	2 280,000	1 710,000	7 157,292

Abweichungen sind rundungsbedingt

Umrechnungskurs ECU/DM: 1 ECU = 1,86 DM

*) EFRE-Mittel einschließlich 4,974 Mio DM rechtlich nicht gebundene GA-Barmittel von Bund und Ländern

Im Haushaltsjahr 1996 stehen Barmittel des Bundes in Höhe der in den Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen zur Verfügung. Freie Barmittel, die nicht durch Zahlungsverpflichtungen gebunden sind, stehen den Ländern in Höhe der erwarteten EFRE-Rückflüsse zur Verfügung, die innerhalb der GA eingesetzt werden.

Für neue Bewilligungen stehen 1996 zusätzlich Verpflichtungsermächtigungen des Bundes und der Länder in Höhe von 5,7 Mrd. DM mit Fälligkeit von 1,71 Mrd. DM in 1997, 2,28 Mrd. DM in 1998 und 1,71 Mrd. DM in 1999 bereit. Die Verteilung der Verpflichtungsermächtigungen erfolgt nach arbeitsmarktpolitischen Belastungsquoten, in die die Anteile der Länder an der Gesamtzahl der Arbeitslosen, Kurzarbeiter sowie der Pesonen in Umschulung/Fortbildung und in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen einfließen. Insgesamt beträgt der Bewilligungsrahmen der GA-Ost im Jahr 1996 rd. 7,2 Mrd. DM (vgl. obenstehende Tabelle).

6.3 Die vorstehenden Ausführungen (Ziff. 6.1 und 6.2) sowie die in Teil III und den Anhängen enthaltenen Zahlenangaben stehen unter dem Vorbehalt der Einwilligung des Bundes in die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung.

6.4 Bei den Sonderprogrammen handelt es sich um folgende zeitlich befristete Maßnahmen (vgl. Anhang 12):

a) Sonderprogramm zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in Regionen, die von Zechenstilllegungen im Steinkohlenbergbau betroffen sind:

- Laufzeit: 1992–1995
 - Begünstigte Länder: Nordrhein-Westfalen, Saarland
 - Mittelausstattung: über die gesamte Laufzeit 400 Mio. DM Bundes- und Landesmittel
 - Mittelverwendung: Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in den von Zechenstilllegung betroffenen Regionen und Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturinvestitionen
 - Ende der Antragsfrist: 31. Dezember 1995
- b) Sonderprogramm zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in der von der Schließung der Olympia-Werke betroffenen Region Wilhelmshaven:
- Laufzeit: 1993–1996
 - Begünstigtes Land: Niedersachsen
 - Mittelausstattung: über die gesamte Laufzeit 48 Mio. DM Bundes- und Landesmittel
 - Mittelverwendung: Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in der von Schließung der Olympia-Werke betroffenen Region Wilhelmshaven und Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturinvestitionen.
 - Ende der Antragsfrist: 31. Dezember 1996

Mittel aus Sonderprogrammen 1996

– in Mio. DM –

	Sonderprogramm Bergbauregionen	Sonderprogramm Wilhelmshaven	insgesamt
Niedersachsen ...	–	12,0	12,0
Nordrhein-Westfalen	82,5	–	82,5
Saarland	17,5	–	17,5
insgesamt ...	100,0	12,0	112,0

Für Sonderprogramme stehen im Haushaltsjahr 1996 insgesamt 112 Mio. DM zur Verfügung, davon Bundesmittel in Höhe von 56 Mio. DM.

6.5 Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden auch Bürgschaften zugunsten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt. Für das Jahr 1996 beteiligt sich der Bund an etwaigen Ausfällen bei Bürgschaften der Länder entsprechend gesonderten Garantieerklärungen hälftig mit einem Garantiefond bis zu insgesamt 1 200 Mio. DM. Die Gewährleistungen innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe können deshalb 2 400 Mio. DM erreichen und teilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt auf:

Land	Gewährleistungen in Mio. DM
Baden-Württemberg	15
Bayern	60
Berlin	140
Brandenburg	290
Bremen	25
Hessen	70
Mecklenburg-Vorpommern	215
Niedersachsen	140
Nordrhein-Westfalen	75
Rheinland-Pfalz	100
Saarland	45
Sachsen	540
Sachsen-Anhalt	320
Schleswig-Holstein	70
Thüringen	295
insgesamt ...	2 400

6.6 In westdeutschen Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe können kleine und mittlere Unternehmen zinsverbilligte Darlehen aus Mitteln des ERP-Sondervermögens für die Errichtung, Erweiterung, grundlegende Rationalisierung oder Umstellung von Betrieben erhalten. Voraussetzung ist, daß

sie die Fördervoraussetzungen der GA deshalb nicht erfüllen, weil in der Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach nicht überregional abgesetzt werden. Solche Darlehen können Betriebe des Handels, Handwerks, Kleingewerbes, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes in Fördergebieten erhalten.

In den Jahren 1990 bis 1995 wurden für die alten Bundesländer rd. 50 000 Darlehen mit einem Gesamtvolumen von rd. 6,7 Mrd. DM vergeben. Damit wurden Investitionen von rd. 18 Mrd. DM gefördert. Für 1996 wird ein Betrag von 1 100 Mio. DM bereitgestellt.

In den neuen Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) können kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen flächendeckend zinsgünstige ERP-Kredite erhalten zur Förderung von Investitionen bei Existenzgründungen, der Errichtung, Übernahme oder Erweiterung von Betrieben sowie auf dem Gebiet des Umweltschutzes. In den Jahren 1990 bis 1995 wurden über 248 000 ERP-Kreditzusagen mit einem gesamten Zusagevolumen von über 46 Mrd. DM erteilt. Damit wurden Investitionen in einem Umfang von 127 Mrd. DM gefördert. Für 1996 stehen 8,5 Mrd. DM für ERP-Kredite zur Verfügung.

Ergänzend können Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., sowie der Deutschen Ausgleichsbank, Bonn, beantragt werden.

7. Erfolgskontrolle**7.1 Aufgaben und Konzeptionen einer Erfolgskontrolle der regionalen Wirtschaftsförderung**

Im Rahmen einer Erfolgskontrolle, der die Hilfen der regionalen Wirtschaftsförderung ebenso wie andere Subventionen in regelmäßigen Abständen unterworfen werden müssen, wird überprüft, ob und inwieweit die mit den regionalpolitischen Maßnahmen angestrebten Ziele tatsächlich erreicht worden sind. Mit der Debatte über die Verwendung öffentlicher Fördermittel in den neuen Bundesländern im Frühjahr 1995 hat das Thema Erfolgskontrolle besondere Aktualität gewonnen; die Überprüfung ergab, daß die bestehenden Kontrollmechanismen im Bereich der Regionalförderung ihren Zweck erfüllen.

Erfolgskontrolle kann zunächst im Sinne der Rechtmäßigkeits- und Finanzkontrolle verstanden werden; es handelt sich dabei um eine Kontrolle der Verwaltung bzw. der Rechnungshöfe auf Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung und Erfüllung der Fördervoraussetzungen. Die Frage, ob mit den eingesetzten Fördermitteln die gesetzten regionalpolitischen Ziele erreicht werden konnten bzw. ob eine festgestellte Zielverwirklichung auf den Einsatz der Regionalförderung zurückgeführt werden kann, geht einen Schritt weiter. Es ist demnach auch Aufgabe der Erfolgskontrolle, Wirkungszusammenhänge zu ermitteln. Sie muß Informationen für die förderpolitische Entscheidung liefern, ob in einer Region der Einsatz des regionalpolitischen Instrumentariums noch erforderlich ist bzw. ob die bisherige Regional-

politik in unveränderter oder modifizierter Form fortgesetzt werden sollte. Daher ist Erfolgskontrolle auch für die Konzeption der Regionalpolitik ein unverzichtbares Instrument, wenngleich zweifelsfreie Beweise für den Erfolg der regionalpolitischen Fördermaßnahmen von ihr nicht erwartet werden dürfen. Möglich sind empirisch begründete Vermutungen über Richtung und – in Bandbreiten – Stärke des Einflusses der regionalpolitischen Instrumente auf die regionalpolitischen Zielgrößen.

Die Erfolgskontrolle zur Gemeinschaftsaufgabe ist grundsätzlich gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Länder. Sie wird zu einem Teil von Bund und Ländern gemeinsam, zum anderen Teil ausschließlich von den einzelnen Ländern durchgeführt. Das Schwergewicht bei der Durchführung liegt bei den Ländern.

Im Bereich der regionalen Wirtschaftsförderung werden drei Arten von Erfolgskontrollen praktiziert, die im folgenden näher erläutert werden:

- die Vollzugskontrolle auf der Ebene der einzelnen Projekte
- die Zielerreichungskontrolle
- die Wirkungskontrolle.

7.2 Vollzugskontrolle

7.2.1 Prüfung der Bewilligungsbescheide durch den Bund

Die Erteilung der Bewilligungsbescheide und die Kontrolle darüber, ob die Förderregeln durch die Zuwendungsempfänger eingehalten werden, ist Aufgabe der Länder. Der Bund kontrolliert, ob die Länder bei der Bewilligung von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe die Regelungen des Rahmenplans einhalten.

Das Bundeswirtschaftsministerium prüft die Bewilligungsbescheide, die die Länder dem Bundesamt für Wirtschaft zur statistischen Erfassung übermitteln, auf ihre Übereinstimmung mit den Förderregelungen des jeweiligen Rahmenplans. Erscheint ein Bewilligungsbescheid als nicht mit den Förderregelungen vereinbar, fordert das Bundeswirtschaftsministerium das entsprechende Land auf, seine Entscheidung zu begründen. Gelangt das Bundeswirtschaftsministerium endgültig zu dem Ergebnis, daß die Förderfähigkeit nicht gegeben ist und das jeweilige Land gegen die Rahmenplanregelungen verstoßen hat, prüft es gemäß § 11 Abs. 2 GA-Gesetz, ob die anteiligen Bundesmittel vom Land zurückgefordert werden können. Dabei hat es einen Ermessensspielraum.

In den neuen Ländern hat der Bund im Jahr 1995 insgesamt 279 bewilligte Vorhaben beanstandet. In 136 Fällen davon konnte das Bundeswirtschaftsministerium die Bewilligungsbescheide der Länder aufgrund zusätzlicher Informationen akzeptieren, in 143 Fällen wurde die Beanstandung aufrechterhalten. In vier von diesen 143 Fällen haben die Länder aufgrund der Beanstandung Aufhebungs- bzw. Änderungsbescheide erlassen; hierbei waren die Fördermittel noch nicht ausgezahlt. In zwei Fällen sind

die anteiligen Bundesmittel in Höhe von 1.003 Mio. DM von den Ländern zurückgefordert worden. Die übrigen Fälle sind noch in Bearbeitung. Darüber hinaus sind aufgrund im Vorjahr beanstandeter Förderfälle im Haushaltsjahr 1995 13,9 Mio. DM an den Bund erstattet worden.

Im Haushaltsjahr 1995 sind Zinsen gem. § 11 Abs. 4 GRW in Höhe von 620 TDM von den neuen Ländern an den Bund abgeführt worden.

1995 hat der Bund in den alten Ländern insgesamt 21 bewilligte Vorhaben beanstandet. Davon konnte das Bundeswirtschaftsministerium 10 Bewilligungsbescheide der Länder aufgrund zusätzlicher Informationen akzeptieren. In einem Fall sind die anteiligen Bundesmittel in Höhe von 90 TDM zurückgefordert worden, die übrigen Fälle sind noch nicht entschieden. Im Haushaltsjahr 1995 sind Zinsen gem. § 11 Abs. 4 GRW in Höhe von 4,7 Mio. DM von den alten Ländern an den Bund abgeführt worden.

7.2.2 Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Länder

Die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe ist nach dem Gesetz ausschließlich Sache der Länder. Zur Durchführung zählt auch die Kontrolle der Verwendungsnachweise. Im Rahmen dieser Kontrolle prüfen die Länder, ob die Begünstigten die Fördervoraussetzungen im Einzelfall erfüllt haben. Nach Abschluß des Investitionsvorhabens ist der Investor verpflichtet, einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde prüft dann insbesondere, ob die Rechnungsunterlagen korrekt sind, ob die zum geförderten Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter tatsächlich angeschafft und die entsprechenden Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert worden sind. Stellt das Land bei der Prüfung fest, daß der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt hat, fordert das jeweilige Land die ausgezahlten Mittel gemäß seiner eigenen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zurück. Diese sind auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 GA-Gesetz in Höhe des Bundesanteils an den Bund abzuführen.

Im Haushaltsjahr 1995 haben die neuen Länder im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle Fördermittel in Höhe von 174,2 Mio. DM wegen zweckwidriger Mittelverwendung von den Zuwendungsempfängern zurückgefordert. Davon wurde der Bundesanteil von 50 % (87,1 Mio. DM) an den Bundeshaushalt abgeführt. In den alten Länder beliefen sich die Rückforderungen 1995 auf 47 Mio. DM (Bundesanteil 23,5 Mio. DM).

Einzelheiten zur Kontrolle der Verwendungsnachweise können den Regionalen Förderprogrammen der Länder im Teil III dieses Rahmenplans entnommen werden.

7.2.3 Prüfung durch die Rechnungshöfe

Die grundgesetzliche Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern in der Gemeinschaftsaufgabe wirkt sich auch auf die Rechnungsprüfung aus. In Anwendung der Gemeinsamen Erklärung der Rech-

nungshöfe des Bundes und der Länder vom 11. Mai 1976 (sog. Reichenhaller Erklärung) zur Prüfung der Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91a GG beschränkt der Bundesrechnungshof seine Prüfungen auf die Abrechnungsunterlagen bei den Landesministerien, soweit sich diese auf den Einsatz von Bundesmitteln beziehen. Der Bundesrechnungshof prüft auch die Tätigkeit des Bundes bei der Konzeption und Umsetzung der Förderung. Allerdings hat der Bundesrechnungshof keine eigenständige Prüfbefugnis gegenüber den Zuwendungsempfängern. Seine Stellung ist insofern schwächer als die des Europäischen Rechnungshofs im Rahmen der Regionalförderung durch die Europäische Kommission, der vor Ort die Abwicklung der Maßnahmen prüfen kann.

Die Landesrechnungshöfe überprüfen die Durchführung der GA-Förderung in den Verwaltungen der Länder. Dazu gehört nicht nur die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Bewilligungsbescheide, der Abwicklung der Förderung sowie der Prüfung der Verwendungsnachweise, vielmehr prüfen die Landesrechnungshöfe auch allgemein Konzeption und Organisation der Förderung auf ihre Effizienz hin. Darüber hinaus führen sie auch örtliche Erhebungen bei den Investoren durch. Die wesentlichen Prüfungserkenntnisse können sie dem Bundesrechnungshof mitteilen. Soweit diese für den Bund von Bedeutung sind, unterrichtet der Bundesrechnungshof das Bundesministerium für Wirtschaft von Fall zu Fall.

Auf der Basis eigener Erkenntnisse und der Auswertung der Prüfmitteilungen der Landesrechnungshöfe hat der Bundesrechnungshof zuletzt im Jahre 1992 die wiederkehrenden Mängel bei der Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe in einem Bericht an das

Bundesministerium für Wirtschaft zusammengestellt und zur Beseitigung der Schwachstellen aufgefordert. Soweit rechtlich möglich, hat das Bundeswirtschaftsministerium den Beanstandungen zusammen mit den Ländern durch entsprechende Beschlüsse der Gremien der Gemeinschaftsaufgabe Rechnung getragen.

7.2.4 Förderstatistik der Gemeinschaftsaufgabe

Einen Einblick in die Ergebnisse der Gemeinschaftsaufgabe liefert die vom Bundesamt für Wirtschaft geführte Statistik der bewilligten Förderfälle. Seit 1972 ermöglicht diese Statistik Aussagen über die Mittelverwendung sowie über die geförderten Investitionen und Arbeitsplätze. Die Bewilligungsstatistik beruht auf den in den bewilligten Förderanträgen enthaltenen Angaben der Unternehmen und Gemeinden, die die Länder dem Bundesamt für Wirtschaft monatlich zu statistischen Auswertung melden.

Eine ausführliche Übersicht über die in den Kreisen der einzelnen Bundesländer geförderten Maßnahmen findet sich in Anhang 13.

Die Bewilligungsstatistik erfaßt die wesentlichen Solldaten der einzelnen Förderfälle vor Durchführung der Investition und erlaubt eine Auswertung nach bestimmten Merkmalen, etwa Investitionsarten, Betriebsgrößen oder Branchen. Sie stellt für sich allein genommen ein Kontrollinstrument für die Inanspruchnahme der Gemeinschaftsaufgabe dar, aber noch keine Erfolgskontrolle im eigentlichen Sinne. Für verschiedene Ansätze zur Erfolgskontrolle ist sie allerdings eine wichtige Vorstufe.

Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum 1992 bis 1995 in den alten Bundesländern

Land	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Bayern	2 018,0	187	3 480	8 361	179,9	303,0	138	69,4
Berlin-West	1 198,6	197	1 400	10 091	146,1	—	—	—
Bremen	383,8	73	1 013	690	47,0	109,8	28	84,3
Hessen	447,7	131	1 362	1 214	38,9	44,4	31	23,7
Niedersachsen	4 858,6	942	13 565	12 491	399,7	493,8	266	224,6
Nordrhein-Westfalen	4 940,3	820	15 621	8 028	559,4	1 451,2	108	678,9
Rheinland-Pfalz	1 634,6	467	4 870	1 047	136,8	109,2	32	31,9
Saarland	2 679,6	381	5 516	5 633	396,3	64,1	16	45,6
Schleswig-Holstein	536,8	62	1 025	4 666	55,1	365,1	131	172,1
Gesamt ...	18 698,0	3 260	47 852	52 221	1 959,2	2 940,6	750	1 330,5

Abweichungen sind rundungsbedingt.

**Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum 1992 bis 1995
in den neuen Bundesländern**

Land	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vor- haben	Zusätz- liche Arbeits- plätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Berlin-Ost	4 472,3	1 193	15 246	19 626	933,3	2 155,3	148	1 900,8
Brandenburg	18 652,8	3 632	61 886	37 666	3 722,8	3 632,1	276	2 529,5
Mecklenburg-Vorpommern	12 717,9	3 472	35 200	30 194	2 195,6	3 135,6	797	1 914,9
Sachsen	33 044,4	6 910	108 829	127 396	5 635,8	10 348,2	3 112	6 865,6
Sachsen-Anhalt	22 199,4	2 733	76 192	20 608	4 207,6	2 736,6	356	1 619,5
Thüringen	20 594,2	6 862	126 752	15 948	3 943,3	2 762,9	400	1 336,8
Gesamt ...	111 681,0	24 802	424 105	248 438	20 638,4	24 770,7	5 089	16 167,1

Abweichungen sind rundungsbedingt.

7.2.5 Einzelbetriebliche Wirkungsanalyse

Ziel einer echten einzelbetrieblichen Wirkungsanalyse ist es, die geförderten Betriebe nach Abschluß des Fördervorhabens in ihrer weiteren Entwicklung – etwa hinsichtlich Folgeinvestitionen oder Beschäftigten, Umsatz oder Lohnsumme – zu beobachten. Auch bietet es sich an, die Entwicklung geförderter mit der von nicht geförderten Betrieben zu vergleichen. Unterschiede, die man dabei feststellt, können allerdings nicht ursächlich auf die Förderung zurückgeführt werden.

Ausgangspunkt der einzelbetrieblichen Wirkungsanalyse ist die Bewilligungsstatistik, die eine Förderfallstatistik darstellt. Sie kann anhand einer Betriebskennziffer in eine Förderbetriebsstatistik überführt werden. Dann wäre die Verknüpfung mit Daten aus der amtlichen Statistik, wie der Statistik des Produzierenden Gewerbes oder der Beschäftigtenstatistik, möglich.

Im Auftrag des Unterausschusses der Gemeinschaftsaufgabe hat eine Forschergruppe der Universität Trier einen solchen Ansatz 1986 entwickelt. Aus der Vielzahl der empirisch ermittelten Ergebnisse sind folgende allgemeine Aussagen hervorzuheben:

- Die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe erreicht überwiegend Betriebe, die einen überproportionalen Beitrag zur Erreichung der regionalpolitischen Ziele liefern.
- Die Betriebe des verarbeitenden Gewerbes haben sich im Zeitraum von 1978 bis 1983 im Fördergebiet günstiger entwickelt als im Nichtfördergebiet.
- Die Fördergebiete weisen im Hinblick auf Beschäftigung und Umsatzproduktivität besonders günstige Zuwachsraten auf.
- Die geförderten Betriebe entwickelten sich im gleichen Zeitraum günstiger als nicht geförderte Betriebe, insbesondere im Vergleich zu nicht geförderten Betrieben im Fördergebiet. So waren die

Beschäftigtenentwicklung in den geförderten Betrieben um 13, die Durchschnittsverdienste um 9 und die Arbeitsproduktivität um 6 Prozentpunkte höher als in den nichtgeförderten Betrieben. Im betrachteten Zeitraum erreichte das Investitionsvolumen der geförderten das 1,7fache der nichtgeförderten Betriebe.

Da dieser Ansatz eine verbesserte und kontinuierliche Wirkungskontrolle versprach, wurde bereits im Antragsformular 1987 die amtliche Betriebsnummer erfaßt. Allerdings stieß die Erhebung der Betriebsnummer auf datenschutzrechtliche Bedenken, insbesondere infolge des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts von 1987. 1992 wandte sich dann auch das Statistische Bundesamt gegen die Abfrage der amtlichen Betriebsnummer im Förderantrag der Gemeinschaftsaufgabe. Es argumentierte, die nach dem Bundesstatistikgesetz gebotene Geheimhaltung von Einzelangaben, die zu Zwecken der amtlichen Statistik gemacht worden sind, sei durch die Verwendung für andere Zwecke als die Erstellung amtlicher Statistiken nicht gewährleistet. Auch befürchtete das Statistische Bundesamt erhebliche Beeinträchtigungen des Vertrauensverhältnisses zwischen den zur amtlichen Statistik des Produzierenden Gewerbes Befragten und den Statistischen Landesämtern. Weder der Vorschlag, das Statistische Bundesamt in die Auswertung einzubeziehen und auf diese Weise die Anonymisierung sicherzustellen noch die Erläuterung der grundsätzlichen Bedeutung der Betriebsnummer im Rahmen einer einzelbetrieblichen Wirkungskontrolle konnten die Bedenken ausräumen. Das Statistische Bundesamt entschied, daß die Daten der amtlichen Statistik im Produzierenden Gewerbe nicht mit der Statistik der Gemeinschaftsaufgabe verknüpft werden dürfen. Eine Reihe von Statistischen Landesämtern schloß sich zudem dieser Haltung an. Der von der Forschergruppe der Universität Trier entwickelte Ansatz für eine einzelbetriebliche Wirkungskontrolle konnte somit nicht

in die Praxis umgesetzt werden, weil es nicht gelungen ist, die datenschutzrechtlichen Barrieren zu überwinden.

7.3 Zielerreichungskontrolle

Die Zielerreichungskontrolle geht über den betrieblichen Rahmen hinaus. Hierbei steht die Frage im Mittelpunkt, ob und inwieweit die regionalpolitischen Ziele in den einzelnen Förderregionen tatsächlich erreicht werden konnten. Zu diesem Zweck werden als wünschenswert angesehene Werte der regionalpolitischen Zielvariablen, vorwiegend Einkommens- und Arbeitsmarktindikatoren, mit dem empirisch festgestellten Wert dieser Zielvariablen in den einzelnen Regionen verglichen. Der Vergleich dieser Daten für die Fördergebiete mit denen der Nichtfördergebiete bzw. mit dem jeweiligen Landesdurchschnitt zeigt auf, inwieweit im Untersuchungszeitraum regionale Disparitäten abgebaut und damit regionalpolitische Ziele erreicht werden konnten.

Im Mittelpunkt der Zielerreichungskontrolle steht jedoch die in mehrjährigen Abständen vom Planungsausschuß durchgeführte Überprüfung der Förderbedürftigkeit aller deutschen Arbeitsmarktregionen, d.h. die Neuabgrenzung des Fördergebiets. Zuletzt hat der Planungsausschuß eine solche Überprüfung im Juli 1993 durchgeführt. Zu diesem Zweck hat er für die 167 westdeutschen Arbeitsmarktregionen (einschließlich West-Berlin) verschiedene Indikatoren zur Arbeitsmarktlage, zur Einkommenssituation und zur Infrastrukturausstattung ermittelt; die neuen Länder wurden in Gänze als Fördergebiet eingestuft. Die Indikatoren wurden zu einem Gesamtindikator zusammengefaßt; in diesen gingen ein:

- die durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993 (mit 40 %),
- der durchschnittliche Bruttolohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1992 (mit 40 %),
- ein komplexer Infrastrukturindikator (mit 10 %),
- die Prognose der Arbeitsplatzentwicklung 2000 (mit 10 %).

Diese Form der Zielerreichungskontrolle wird dadurch erschwert, daß nicht bei jeder Neuabgrenzung die gleichen Indikatoren, die sich dann nur in ihrem zeitlichen Bezug unterscheiden würden, verwendet werden. Zwar lag den Neuabgrenzungen 1991 und 1993 das gleiche Abgrenzungsmodell zugrunde, doch 1986 und auch 1981 waren andere Indikatoren Basis der Neuabgrenzung. Auch Neufestlegungen des Gebietsstandes oder des Fördergebiets können die Zielerreichungskontrolle auf der Grundlage eines Regionalindikatorenvergleichs methodisch beeinträchtigen. Andererseits sind die laufenden Anpassungen förderpolitisch notwendig, um die Mittel zielgerichtet einsetzen zu können.

Die systematische Überprüfung der Förderbedürftigkeit der Regionen läßt – wie auch jeder andere Ansatz einer Zielerreichungskontrolle – keine sicheren Aussagen darüber zu, ob und inwieweit eine festgestellte Annäherung der Förderregionen an das Ni-

veau der Nichtförderregionen dem Einsatz des GA-Instrumentariums zuzurechnen ist. Eine Zielerreichungskontrolle anhand wichtiger Regionalindikatoren erlaubt aber, die Fördergebiete in ihrer Entwicklung fortlaufend zu beobachten und relative Veränderungen zu messen.

7.4 Wirkungskontrolle

Im Rahmen von Wirkungskontrollen wird der Versuch unternommen, über die Ermittlung des Zielerreichungsgrades hinauszugehen und zu einer Ursachenanalyse zu gelangen. Wirkungskontrollen sollen Auskunft darüber geben, in welche Richtung das eingesetzte regionalpolitische Instrumentarium wirkt und welchen Anteil es an einer ggfs. festgestellten zielkonformen Entwicklung einer Region hat. Letztlich können nur Wirkungskontrollen die Frage nach der Effizienz des eingesetzten regionalpolitischen Instrumentariums befriedigend beantworten.

Die Durchführung von aussagefähigen Wirkungskontrollen wirft in der Praxis eine Reihe schwerwiegender Probleme auf. Allen voran steht die Frage, wie die festgestellte Entwicklung einer Region, die in der Regel durch das – z. T. auch gegenläufige – Zusammenspiel einer Vielzahl von Einflußfaktoren entsteht, den einzelnen Bestimmungsfaktoren zugerechnet werden kann. Die bisher entwickelten methodischen Ansätze sind um so komplexer, je stärker sie den wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Entsprechend hoch ist dann bei diesen Ansätzen die Zahl der Umsetzungsprobleme und der Fehlerquellen. Für Wirkungskontrollen wird eine Fülle tief gegliederter und auch zeitnaher Daten benötigt. Diese liegen häufig für die gewünschte regionale Ebene nicht vor oder können nur durch aufwendige Umrechnungen, oft auch nur für relativ weit zurückliegende Zeiträume annäherungsweise ermittelt werden. Soweit die erforderlichen Regionaldaten existieren, erschweren nicht selten die Datenschutzerfordernisse ihre Benutzung auch für wissenschaftliche Zwecke.

Angesichts dieser methodischen und datentechnischen Probleme bei der Durchführung von Wirkungsanalysen kann es nicht verwundern, daß ein Großteil der vorliegenden Untersuchungen auf zeitliche, sektorale, regionale, betriebsgrößenmäßige und/oder instrumentelle Ausschnitte der Regionalförderung beschränkt bleibt. Die Ergebnisse dieser empirischen Wirkungsanalysen können dann – auch wegen mangelnder Repräsentativität – häufig nicht verallgemeinert werden, so daß sie als Grundlage für förderpolitische Entscheidungen nur begrenzt geeignet sind.

Der Wirkungszusammenhang zwischen den Instrumenten der Regionalpolitik und ihren Zielgrößen Investitionen (Kapitalnachfrage), Beschäftigung (Nachfrage nach Arbeit) und Produktion (Bruttowertschöpfung) war 1986 Gegenstand einer Untersuchung des Instituts für Siedlungs- und Wohnungswesen der Universität Münster, die im Auftrag des Unterausschusses der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt wurde. Die Gutachter entwickelten ein Modell zur Erklärung der Zielgrößen und analysierten es mit Da-

ten für das Verarbeitende Gewerbe und den Bergbau über alle 327 westdeutschen Kreise auch empirisch. Durch die Berücksichtigung der meisten wichtigen Determinanten der regionalpolitischen Zielvariablen gelang es, den Einfluß der Regionalfördermaßnahmen auf die Zielgrößen von anderen Einflüssen zu isolieren und eine Wirkungsanalyse im engeren Sinne durchzuführen. Die damalige Analyse ergab, daß die Regionalförderung im Zeitraum von 1978 bis 1982 in beträchtlichem Ausmaß zusätzliche Investitionen, Beschäftigung und Produktion induziert und damit zu einem erheblichen Teil zur relativ günstigen Entwicklung der Fördergebiete beigetragen hat.

Auf der Grundlage dieses Ansatzes haben Regionalwissenschaftler 1994 eine weitere Studie vorgelegt. Das Modell, das sich eng an das des vorgenannten Gutachtens anlehnt, wird mit Regionaldaten für das Verarbeitende Gewerbe in Westdeutschland aus den Jahren 1978 bis 1989 unterlegt und die Investitions-, Beschäftigungs- und Wachstumswirkungen quantitativ abgeschätzt.

Das Modell enthält als Zielvariablen

- regionale Investitionen,
- regionale Beschäftigung,
- regionale Produktion bzw. Produktivität;

als Zwischenvariablen

- die realen Kosten für die Nutzung des Faktors Kapital,
- die realen Kosten für den Faktor Arbeit

und als Daten bzw. Instrumente

- jeweils einen gesamtwirtschaftlichen Investitionsgüterpreis und Produktpreis sowie die gesamtwirtschaftliche Kapazitätsauslastung,
- Löhne/Gehälter und den technischen Effizienzgrad als regional unterschiedlich ausgeprägte Daten,
- Zins und Gewinnsteuer als globale Instrumente,
- Investitionszulage, Investitionszuschuß, Sonderabschreibungen und Gewerbesteuer als regionalpolitische Instrumente.

Die Gutachter gehen von der Annahme aus, daß durch die Regionalförderung die Kapitalnutzungskosten herabgesetzt und dadurch der Kapitaleinsatz, die Beschäftigung und die Produktion in den Fördergebieten stimuliert werden können. Es wird unterstellt, daß von der Regionalförderung ein beschäftigungsmindernder Substitutionseffekt (Kapitaleinsatz verdrängt Arbeitseinsatz) sowie ein beschäftigungserhöhender Outputeffekt (Anreiz zur Ausweitung der Produktionskapazitäten und damit der Produktion) ausgehen können. Während eindeutig zu belegen ist, daß Investitionsförderung die Kapitalbildung steigert, gilt für die Beschäftigung, daß sie nur dann steigen kann, wenn der Outputeffekt stärker ausfällt als der Substitutionseffekt.

Eine Besonderheit des Modells ist, daß es hinsichtlich der Faktorkombination in der Produktionsfunktion nicht von einem optimalen Einsatzverhältnis von Arbeit und Kapital ausgeht, sondern unterstellt, daß

dieses Verhältnis je nach regionalem Entwicklungsstand günstig oder ungünstig ausgeprägt sein kann. Die Gutachter halten es für realistisch, daß standortabhängige Unterschiede in der Faktorkombination auftreten können.

In dynamischer Betrachtung des Modells zeigt sich, daß kurzfristig zwar der Substitutionseffekt überwiegt, dieser langfristig aber durch den Outputeffekt überkompensiert wird. Das bedeutet, daß die Investitionsförderung über die Anreizwirkung zur Kapitalbildung tatsächlich auch zusätzlich Beschäftigung bewirkt. Dabei kommt der durch die Investitionsförderung bedingten Erhöhung der Arbeitsproduktivität eine höhere Bedeutung zu als dem direkten Fördererfolg, der Reduzierung der Kapitalnutzungskosten. Der Ansatz erlaubt durch Simulation einer Situation ohne Förderpolitik einen Als-ob-Vergleich mit der festgestellten Situation und läßt somit Aussagen über die Richtung und Stärke der Wirkung förderpolitischer Maßnahmen zu.

Die Schätzung des Modells liefert folgende Ergebnisse:

- Je nach Investitionsart sinken die Kapitalnutzungskosten in den Förderregionen durch die drei Investitionsfördermaßnahmen auf 62 % bis 55 % des Betrags, der ohne Förderung anfallen würde. Wie aufgrund der Fördersätze zu erwarten, ist der Effekt in den neuen Bundesländern am höchsten.
- Aufgrund ihrer Steuerfreiheit wirkt die Investitionszulage stärker als der steuerpflichtige Investitionszuschuß auf die Kapitalnutzungskosten und hat damit größeres Gewicht im unternehmerischen Investitionskalkül. Es besteht ein beachtliches Präferenzgefälle zugunsten der neuen Bundesländer.
- Im Zeitraum 1980 bis 1989 wird das Volumen der zusätzlich induzierten Investitionen gegenüber einem simulierten Zustand ohne regionalpolitische Eingriffe auf durchschnittlich 2,5 Mrd. DM p. a. geschätzt, so daß sich im Verhältnis zu den eingesetzten Haushaltsmitteln ein Faktor von 2,3 pro 1 DM Förderung ergibt.
- Im betrachteten Zeitraum wird die Beschäftigungswirkung auf 43 000 Personen p. a. im Durchschnitt geschätzt. Dies ist nicht die Zahl der geförderten, sondern der zusätzlich entstandenen Arbeitsplätze, die es ohne die Fördermaßnahmen nicht geben würde. 1 Mio. DM Förderung bewirkt nach dieser Berechnung die Schaffung von 39 zusätzlichen Arbeitsplätzen.
- Im Zeitraum von 1980 bis 1989 wäre das Investitionsvolumen in den Förderregionen um 12 % niedriger ausgefallen, wenn auf regionalpolitische Eingriffe verzichtet worden wäre. Die Beschäftigung hätte entsprechend um 1,6 % und das Einkommen um 3 % niedriger gelegen.
- Auf dem direkten Weg der Lohnkostensubventionierung kann ein höherer Beschäftigungseffekt erzielt werden als auf dem indirekten Weg der Investitionsförderung. Letztere ist jedoch geeignet, durch bessere Kapitalausstattung die Arbeitsproduktivität zu steigern, was Voraussetzung für den

Ausgleich der Standortnachteile strukturschwacher Regionen ist.

- Trotz der positiven Investitions- und Beschäftigungswirkungen ist es der praktizierten Regionalförderung nicht gelungen, regionale Disparitäten abzubauen. Die regionalen Produktivitäts- und Einkommensdifferenzen sind im untersuchten Zeitraum sogar noch gestiegen.
- Der Steigerung der technischen Effizienz, mit der alle Produktionsfaktoren im Produktionsprozeß eingesetzt werden und die regional unterschiedlich ausgeprägt ist, kommt für die Erhöhung der Arbeitsproduktivität eine höhere Bedeutung zu als der Verbilligung der Kapitalnutzungskosten. Aber auch, wenn in allen Regionen technisch effizient produziert würde, offenbaren sich noch regionale Disparitäten. Daher besteht für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft aus Sicht der Gutachter selbst in diesem Fall ein Bedarf.

8. Deutsche Regionalpolitik innerhalb der Europäischen Union

Im Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe ist in § 2 geregelt, daß die Regionalförderung u. a. auch auf die Erfordernisse der Europäischen Union (EU) Rücksicht zu nehmen hat. Aus dem Gemeinschaftsrecht sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Regelungen zur Beihilfenkontrolle in den Artikeln 92 bis 94 EG-Vertrag und zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in den Artikeln 130a bis e EG-Vertrag von Bedeutung. Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihrer Beihilfenkontrolle in den letzten Jahren bei der deutschen Regionalförderung wettbewerbpolitische Belange der EG verstärkt durchgesetzt. In der EG-Regionalpolitik steht die Förderung der neuen Länder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe im Vordergrund.

8.1 Beteiligung des EG-Regionalfonds an der deutschen Regionalförderung

In Deutschland beteiligt sich der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) seit 1975 an der regionalen Wirtschaftsförderung. Seit Herstellung der deutschen Einheit hat sich das Gewicht seiner Beteiligung auf die neuen Länder verlagert. Grundlage hierfür war zunächst die am 4. Dezember 1990 beschlossene Verordnung (EWG) Nr. 3575/90, nach der den neuen Ländern für die Jahre 1991 bis 1993 Strukturfondsmittel von insgesamt 3 Mrd. ECU zur Verfügung standen. 50 %, das sind rd. 1,5 Mrd. ECU, wurden im Rahmen des EFRE für Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung in den neuen Ländern und im Ostteil von Berlin im wesentlichen zur Verstärkung der Mittel der Bund/Länder-Gemeinschaftsaufgabe eingesetzt.

Für den Zeitraum 1994 bis 1999 sind die neuen Länder und Berlin (Ost) als Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel 1-Gebiete) eingestuft worden. Damit werden sich die Hilfen aus dem EFRE im Vergleich zum Zeitraum 1991 bis 1993 im Jahresdurchschnitt mehr als verdoppeln.

Grundlage der europäischen Regionalförderung sind für die laufende Strukturfondsperiode 1994–1999 die am 20. Juli 1993 beschlossenen Strukturfondsverordnungen. Sie haben die Grundprinzipien der bis dahin geltenden Regelungen bestätigt. Danach ist die EU-Regionalförderung weiterhin durch folgende Elemente geprägt:

- die Konzentration auf die strukturschwächsten Regionen der Gemeinschaft;
- die Koordinierung mit anderen Fonds und Finanzierungsinstrumenten, um durch integrativen Einsatz Synergieeffekte und größere Effizienz zu erreichen;
- die Komplementarität der Finanzbeiträge der Gemeinschaft, die zu einer Erhöhung der national eingesetzten Fördermittel, also nicht zur Refinanzierung, dienen;
- die Partnerschaft zwischen Kommission und Mitgliedstaat auf den verschiedenen Verwaltungsebenen sowie den Wirtschafts- und Sozialpartnern nach Maßgabe der institutionellen Regeln und der Praxis des Mitgliedstaates;
- die Ausrichtung des EFRE auf drei Ziele (Förderung von Regionen mit Entwicklungsrückstand – Ziel 1 –, von durch rückläufige industrielle Entwicklung schwer betroffenen Regionen – Ziel 2 – und der Entwicklung des ländlichen Raums – Ziel 5b –), mit denen bestimmte Fördergebietstypen festgelegt und die Beteiligungsmittel räumlich konzentriert eingesetzt werden.

Die beschlossene Finanzausstattung der Strukturmaßnahmen, die neben den bisherigen Fonds einen Kohäsionsfonds für Umwelt- und Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen in den vier ärmsten Ländern der Europäischen Union umfassen, sieht eine weitere beträchtliche Erhöhung der Regionalfördermittel für die kommende Strukturfondsperiode vor. Für die vier aus dem Kohäsionsfonds zu fördernden Länder wurde sogar eine erneute Verdoppelung der Mittel zwischen 1994 und 1999 festgelegt.

Den *neuen Ländern* und Berlin (Ost) stehen für die Jahre 1994 bis 1999 insgesamt 13,64 Mrd. ECU zu Preisen von 1994 aus den EG-Strukturfonds zur Verfügung. Auf der Basis des gemeinsam mit den neuen Ländern und Berlin erarbeiteten und der Europäischen Kommission vorgelegten Regionalentwicklungsplanes hat die Kommission im Juli 1994 über das Gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK) und im August 1994 über die Operationellen Programme mit EFRE-Beteiligung entschieden. Die Entscheidungen gehen dahin, daß die EFRE-Mittel (rd. 50 % der EG-Mittel) im wesentlichen weiterhin gemeinsam mit den GA-Mitteln zur Förderung von privaten und wirtschaftsnahen Investitionen eingesetzt werden sollen.

In den *westlichen Bundesländern* wurden die Fördergebiete des Ziels 2 (Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung) und des Ziels 5b (ländliche Gebiete) für die Zeit ab 1994 neu festgelegt. Die Kommissionsentscheidungen wurden auf der Grundlage von Vorschlägen der Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung ihrer Prioritäten getroffen. Sie gelten bei den

Ziel 2-Gebieten für den Zeitraum 1994 bis 1996 und bei den Ziel 5b-Gebieten für die Zeit bis 1999. Die neuen deutschen Fördergebiete sind in den Anhängen 15 und 16 im einzelnen aufgeführt (siehe auch Karte 2 des Rahmenplans). Für die Ziel 2-Förderung in Deutschland stehen im 3-Jahreszeitraum aus dem EG-Regionalfonds 514 Mio. ECU (Preisbasis 1994) zur Verfügung, während die deutschen Ziel 5b-Gebiete in den Jahren 1994 bis 1999 aus diesem Fonds 475 Mio. ECU (Preisbasis 1994) erhalten.

Nach Konsultation der Mitgliedstaaten hat die Kommission am 15. Juni 1994 Beschlüsse über neue Gemeinschaftsinitiativen bzw. die Fortführung bestehender Initiativen gefaßt. Hierfür stehen bis 1999 EG-Strukturfondsmittel in Höhe von insgesamt 13,46 Mrd. ECU (in Preisen von 1994) zur Verfügung.

Die Gemeinschaftsinitiativen, für die Mittel aus dem EG-Regionalfonds bereitgestellt werden, betreffen folgende Bereiche:

- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (INTERREG II, 1994–1999),
- Ländliche Entwicklung (LEADER II, 1994–1999),
- Umstellung von Kohlerevieren (RECHAR II, 1994 bis 1997),
- Umstellung von Stahlregionen (RESIDER II, 1994 bis 1997),
- Umstellung von Textilregionen (RETEX, 1994 bis 1997),
- Rüstungs- und Standortkonversion (KONVER, 1994–1997),
- Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU, 1994–1999),
- Städtische Gebiete (URBAN, 1994–1999).

Für die Bundesrepublik sind aus regionalpolitischer Sicht vor allem die Initiative INTERREG sowie die Initiativen für Regionen mit sektoralen Problemen von Bedeutung. Die neuen Bundesländer sind nunmehr an allen Initiativen beteiligt.

Nach der von der Kommission vorgenommenen indikativen Aufteilung der finanziellen Mittel auf die Mitgliedstaaten entfallen auf Deutschland für die Gemeinschaftsinitiative INTERREG im Zeitraum 1994 bis 1999 rd. 400 Mio. ECU, davon rd. 280 Mio. ECU für die Grenzregionen der neuen Bundesländer zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik.

Für die Umstrukturierung der deutschen Montanregionen werden im Zeitraum 1994 bis 1997 im Rahmen von RECHAR II knapp 160 Mio. ECU – davon rd. 85 Mio. ECU für die ostdeutschen Braunkohlengebiete – und im Rahmen von RESIDER II rd. 190 Mio. ECU – davon rd. 50 Mio. ECU für Stahlstandorte in den neuen Ländern – zur Verfügung stehen. Dies sind knapp 40 % der für beide Initiativen vorgesehenen Gesamtmittel. Für die laufende Initiative RETEX erfolgte eine Aufstockung der Mittel um rd. 55 Mio. ECU für die Textilregionen in den neuen Ländern. Die vom Truppenabbau und dem Rückgang der Rüstungsindustrie betroffenen Gebiete in Deutschland sollen von 1994 bis 1997 EG-Fördermittel im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative KONVER

in Höhe von rd. 220 Mio. ECU erhalten; davon entfallen rd. 120 Mio. ECU auf die neuen Länder. Die Entwicklung des ländlichen Raumes wird in Fortführung der Initiative LEADER bis 1999 mit 174 Mio. ECU gefördert.

Die neue Initiative KMU soll kleinen und mittleren Unternehmen die Anpassung an den Binnenmarkt erleichtern. Die Mittel in Höhe von 1 Mrd. ECU für den Zeitraum 1994 bis 1999 werden zu 80 % in Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel 1-Gebiete) eingesetzt. Auf Deutschland entfallen 183 Mio. ECU, davon rd. 150 Mio. ECU für die neuen Länder.

Die Durchführung der Gemeinschaftsinitiativen erfolgt auf der Grundlage von Operationellen Programmen, die von den beteiligten Bundesländern aufgestellt und von der EU-Kommission genehmigt wurden. Die Gemeinschaftsbeteiligung wird entsprechend den in den Programmen vorgesehenen Maßnahmen aus den verschiedenen EG-Strukturfonds (EFRE, ESF, EAGFL) finanziert. Eine Kofinanzierung aus nationalen Mitteln tritt ergänzend hinzu.

8.2 Beihilfenkontrolle der EG

Regionalbeihilfen der Mitgliedstaaten zugunsten der gewerblichen Wirtschaft unterliegen der Beihilfenkontrolle durch die EG gemäß Artikel 92 ff. EG-Vertrag. Beihilfen, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, sind mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Einzelne Beihilfen sind allerdings gem. Artikel 92 Abs. 2 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar bzw. können nach Artikel 92 Abs. 3 von der Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden.

Bei der Auslegung des Artikel 92 Abs. 3 hat die Europäische Kommission weiten Ermessensspielraum. Die Europäische Kommission hat die Mitgliedstaaten durch Mitteilungen über ihre Grundsätze und Prüfmethoden für ihre Regionalbeihilfenkontrolle unterrichtet.¹⁾

Von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen ist die Kommission nach Artikel 93 Abs. 3 des EG-Vertrages so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie sich dazu äußern kann. Der Mitgliedstaat darf die Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat. Aufgrund dieser Regelung müs-

¹⁾ Mitteilung der Kommission über regionale Beihilfenregelungen im Amtsblatt der EG Nr. C 31 vom 3. Februar 1979, S. 9 ff. Mitteilung der Kommission über die Kumulierung von Beihilfen unterschiedlicher Zielsetzung im Amtsblatt der EG Nr. C 3 vom 5. Januar 1985, S. 2 ff. Mitteilung der Kommission über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Abs. 3a) und c) auf Regionalbeihilfen im Amtsblatt der EG Nr. C 212 vom 12. August 1988, S. 2 ff. sowie Mitteilungen der Kommission über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Abs. 3a) und c) auf Regionalbeihilfen, ABl. der EG Nr. C 163/5 und 6 vom 4. Juli 1990, Mitteilung der Kommission über eine Änderung des Abschnitts II der Mitteilung der Kommission über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Absätze 3 Buchstaben a) und c) auf Regionalbeihilfen im Amtsblatt der EG Nr. C 364/8 vom 20. Dezember 1994

EU-Strukturfondsmittel für die Gemeinschaftsinitiativen mit EFRE-Beteiligung

Förderperiode 1994–1997 bzw. 1999

Mio. ECU (Preisbasis 1994)

Länder	INTERREG II	LEADER II	RECHAR II	RESIDER II	RETEX	KONVER	KMU	URBAN	Summe
Berlin (Ost) .		0,240				7,790	11,500	16,100	35,630
Brandenburg	99,400	18,574	30,250	26,240	3,290	37,104	14,900	7,200	236,958
Meckl.-Vorp.	35,760	15,345				19,450	18,300	12,000	100,855
Sachsen	146,450	17,767	29,800	14,880	41,850	25,091	42,800	9,200	327,838
Sachsen- Anhalt		15,345	19,220	5,000		11,164	35,100	15,300	101,129
Thüringen . .		13,729	5,000	6,120	9,560	19,448	29,000	12,900	95,757
Summe Ziel-1-Gebiete	281,610	81,000	84,270	52,240	54,700	120,047	151,600	72,700	898,167
Baden- Württemberg	19,300	5,599			1,232	12,670	0,850		39,651
Bayern	35,170	42,464		5,392	2,458	12,670	6,970		105,124
Berlin-West . .						3,974	3,109		7,083
Bremen				3,277		4,470	0,970	8,000	16,717
Hamburg . . .						1,240			1,240
Hessen		6,119				12,420	1,161		19,700
Nieder- sachsen	13,400	18,581	1,650	14,809	1,810	12,919	4,740		67,909
Nordrhein- Westfalen . . .	20,630	3,497	66,450	101,891		14,900	7,920	8,100	223,388
Rheinland- Pfalz	13,580	8,435				13,910	2,320		38,245
Saarland	9,140	1,795	6,260	12,901		1,240	1,540	8,000	40,876
Schleswig- Holstein	9,380	6,510				8,940	1,820		26,650
Summe Nicht- Ziel-1-Gebiete	120,600	93,000	74,360	138,270	5,500	99,353	31,400	24,100	586,583
Gesamt- summe	402,210	174,000	158,630	190,510	60,200	219,400	183,000	96,800	1484,750

sen der Kommission auch die beihilferelevanten Änderungen des jährlichen Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe vorgelegt werden. Diese Änderungen treten erst in Kraft, wenn die Kommission keine Bedenken dagegen erhoben hat.

Auf Grundlage von Artikel 92 ff. EG-Vertrag bzw. Artikel 95 EGKS-Vertrag haben Kommission und Rat einige Entscheidungen getroffen, die die Gewährung von Beihilfen auch im Rahmen genehmigter Systeme, z. B. der Regionalhilfe, an bestimmte Sektoren untersagen oder an die Vorabgenehmigung jedes einzelnen Fördervorhabens knüpfen. Darüber hinaus hat die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einheitliche Grundsätze und Leitlinien für die Bewertung von horizontalen Beihilfensyste-

men entwickelt, mit denen die Mitgliedstaaten wirtschaftspolitische Ziele fördern oder Anreize zur Durchführung bestimmter Programme, z. B. auf dem Gebiet FuE, des Mittelstandes oder der Umweltpolitik, schaffen können.

Zur Zeit bestehen folgende Regelungen, die bei der Entscheidung über Förderanträge zu beachten sind:

- Eisen- und Stahlindustrie (grundsätzliches Beihilfenverbot mit Ausnahmen, z. B. für das Beitrittsgebiet)²⁾

²⁾ Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission vom 27. November 1991, ABl. der EG Nr. L 362 vom 31. Dezember 1991

- Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur³⁾
 - Kraftfahrzeugindustrie, sofern der Kostenaufwand einer zu fördernden Maßnahme 17 Mio. ECU übersteigt⁴⁾
 - Eisen- und stahlverarbeitende Unternehmen im Bereich nahtlose Rohre und geschweißte Großrohre (\varnothing 406,4 mm)⁵⁾
 - Kunstfaserindustrie (grundsätzliches Beihilfenverbot für Investitionen im Bereich Acryl-, Polyester-, Polypropylen- und Polyamidspinnfasern und filamentgarne sowie der Texturierung dieser Garne⁶⁾)
 - Unternehmen, die fruktosereichen Glukosesirup (Isoglukose) erzeugen (Beihilfenverbot)⁷⁾
 - Unternehmen, die Butter, Butteröl, Milchpulver, Molkenpulver, Laktose, Kasein und Kaseinat herstellen und vermarkten sowie die Verarbeitungskapazitäten von Kuhmilch zu anderen als den genannten Milcherzeugnissen steigern (Beihilfenverbot)⁸⁾
 - Fischerei- und Aquakultursektor, ausgenommen Sport- und Freizeitfischerei⁹⁾
 - Erteilung von staatlichen Bürgschaften¹⁰⁾
 - Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten¹¹⁾
 - Kleine und mittlere Unternehmen¹²⁾
 - Umweltschutz¹³⁾
 - Forschung und Entwicklung¹⁴⁾
- Eine besondere Regelung für die neuen Länder und Berlin (Ost) besteht für zuckererzeugende Unternehmen¹⁵⁾
- Die Entscheidung der Kommission zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse¹⁶⁾ enthält Beschränkungen für Gemeinschaftshilfen. Die Kommission hat 1995 den Entwurf eines Gemeinschaftsrahmens für die Behandlung nationaler Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgelegt. Sie beabsichtigt, diese Regelungen im Wege einer zweckdienlichen Maßnahme nach Artikel 93 Abs. 1 EG-V nach Anhörung der Mitgliedstaaten auf nationale Beihilfen anzuwenden. Gleichzeitig sollen die Regelungen betreffend das Verbot der Beihilfengewährung für Glukosesirup mit hohem Glukosegehalt und die Rahmenregelung für Investitionsbeihilfen im Bereich der Herstellung und Vermarktung von bestimmten Milch- und Substitutionserzeugnissen (Fn. 7 und 8) aufgehoben werden.
-
- ³⁾ Richtlinie des Rates 90/684/EWG vom 21. Dezember 1990, ABl. der EG Nr. L 380 vom 31. Dezember 1990, Richtlinie des Rates 92/68/EWG vom 20. Juli 1992, ABl. der EG Nr. L 219 vom 4. August 1992, Richtlinie des Rates 93/115 EG vom 26. Dezember 1993, ABl. der EG Nr. L 326/62 vom 28. Dezember 1993; Richtlinie des Rates 94/73/EG vom 19. Dezember 1994, ABl. der EG Nr. 351/10 vom 31. Dezember 1994
- ⁴⁾ Entscheidung der Kommission vom 21. Februar 1990 ABl. der EG Nr. L 188 vom 20. Juli 1990 sowie Mitteilung der Kommission, ABl. der EG, Nr. C 123 vom 18. Mai 1989, Mitteilung der Kommission im ABl. Nr. C 81 vom 26. März 1991, Schreiben der Europäischen Kommission SG (95) D/8703 vom 6. Juli 1995
- ⁵⁾ Rahmenregelung vom 1. Dezember 1988, ABl. der EG Nr. C 320 vom 13. Dezember 1988
- ⁶⁾ Gemeinschaftsrahmen, ABl. der EG Nr. C 346 vom 30. Dezember 1992, Verlängerung des Gemeinschaftsrahmens, ABl. der EG Nr. C 224/4 vom 12. August 1994; Verlängerung des Gemeinschaftsrahmens ABl. der EG Nr. C 142/4 vom 8. Juni 1995
- ⁷⁾ Schreiben der Kommission vom 29. März 1977, SG(77)D/3832
- ⁸⁾ Rahmenregelung, ABl. der EG Nr. C 302 vom 12. November 1987
- ⁹⁾ Leitlinien, ABl. der EG Nr. C 313 vom 8. Dezember 1988, ABl. der EG Nr. C 152 vom 17. Juni 1992
- ¹⁰⁾ Schreiben der EG-Kommission vom 05.04.1989, SG(89)D/4328 und vom 12. Oktober 1989, SG 89 D/12772
- ¹¹⁾ Leitlinien, ABl. der EG Nr. C 368/12 vom 23. Dezember 1994
- ¹²⁾ Rahmenregelung, ABl. der EG Nr. C 213 vom 19. August 1992
- ¹³⁾ Rahmenregelung, ABl. der EG Nr. C 72/3 vom 10. März 1994
- ¹⁴⁾ Rahmenregelung, ABl. der EG Nr. C 83 vom 11. April 1986 und vom 19. Juli 1993, SG (93) D/12220
- ¹⁵⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 vom 04. Dezember 1990, ABl. der EG L 353 vom 17. Dezember 1990
- ¹⁶⁾ Entscheidung der Kommission 94/173/EG vom 22. März 1994, Amtsblatt der EG L 79/29 vom 23. März 1994

Teil II

Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung

	Seite		Seite
1. Allgemeines	29	4.2 Ausnahmen bei der Verfehlung bestimmter Arbeitsplatzziele oder bei geringfügigem Unterschreiten des erforderlichen Investitionsbetrages	33
1.1 Grundsätze der Förderung	29	4.3 Anteiliges Absehen von einer Rückforderung	34
1.2 Förderverfahren	29	5. Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft	34
1.3 Vorförderungen	29	6. Übernahme von Bürgschaften	34
1.4 Prüfung von Anträgen	29	6.1 Gewährung modifizierter Ausfallbürgschaften	34
1.5 Zusammenwirken von Bund und Ländern	29	6.2 Gewährung nach dem Beginn von Investitionsvorhaben	34
1.6 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte	30	6.3 Grundsätze für die Übernahme von Bürgschaften	34
2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)	30	7. Ausbau der Infrastruktur	35
2.1 Primäreffekt	30	7.1 Fördersätze, Maßnahmenträger	35
2.2 Fördervoraussetzungen	30	7.2 Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen .	35
2.3 Einzelne Investitionsvorhaben	31	7.3 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte	35
2.4 Förderhöchstsätze	31	7.4 Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen	36
2.5 Besondere Struktureffekte	31	7.5 Subventionswert	36
2.6 Förderfähige Kosten	31	8. Übergangsregelungen	36
2.7 Durchführungszeitraum	32	8.1 Veröffentlichung von Regelungsänderungen	36
2.8 Subventionswert	32	8.2 Verlust der Fördereigenschaft	36
2.9 Begriffsbestimmungen	32		
3. Ausschluß von der Förderung	33		
3.1 Ausgeschlossene Wirtschaftsbereiche ..	33		
3.2 Beginn vor Antragstellung	33		
4. Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel bei Nichterreichung von Fördervoraussetzungen des Rahmenplans	33		
4.1 Grundsatz der Rückforderung	33		

1. Allgemeines

1.1 Mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (im folgenden: GA-Mittel) können Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehrsgewerbe sowie wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben gefördert werden, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden.

1.1.1 GA-Mittel dürfen nur in den im Rahmenplan ausgewiesenen Fördergebieten eingesetzt werden. Die Fördergebiete werden wie folgt unterteilt:

- Fördergebiete mit besonders schwerwiegenden Strukturproblemen (A-Fördergebiete),
- Fördergebiete mit schwerwiegenden Strukturproblemen (B-Fördergebiete).

1.1.2 Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht.

1.1.3 Die GA-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorzusehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen. In jedem Fall wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Investors bzw. des Trägers des Vorhabens vorausgesetzt.

1.2 Die GA-Mittel werden als Zuschüsse auf Antrag gewährt. Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens bei einer zur Entgegennahme von Anträgen berechtigten Stelle¹⁾ gestellt werden. Anträge sind auf amtlichem Formular²⁾ zu stellen. Antragsberechtigt ist, wer die betrieblichen Investitionen vornimmt oder die betrieblichen Maßnahmen durchführt. Sind Investor und Nutzer einer geplanten Investition nicht identisch, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn zwischen Investor und Nutzer eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft nach § 15 des Einkommensteuergesetzes vorliegt. Eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes ist vorzulegen. Die Zuschüsse werden in diesen Fällen jeweils an den Investor und den Nutzer des Investitionsvorhabens als Gesamtschuldner gewährt.

Bei Vorliegen eines Organschaftsverhältnisses ist antragsberechtigt entweder die Organgesellschaft oder der Organträger, je nachdem, wer die betrieblichen Investitionen vornimmt und die gesetzlichen Voraussetzungen der GA erfüllt.

1.3 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

1.4 Vor der Gewährung von GA-Mitteln ist zu prüfen, ob

1.4.1 das Investitionsvorhaben den gem. § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes aufgestellten Plänen und Programmen der Länder entspricht;

1.4.2 das Infrastrukturvorhaben von den zuständigen Behörden gebilligt worden ist;

1.4.3 die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Projektes oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit GA-Mitteln erschlossenen Industrie- oder Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet ist;

1.4.4 ein Vorhaben, durch das neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, mit dem zuständigen Landesarbeitsamt abgestimmt ist;

1.4.5 die Investitionen

– den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entsprechen;

– mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Verbindung stehen und – soweit das der Fall ist – die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützen (§§ 139, 149 BauGB, §§ 165 Abs. 4, 171 BauGB, § 245 Abs. 11 BauGB in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3, §§ 47, 58 StBauFG);

– mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Fördergrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden ist, in Einklang stehen.

Sind Bauleitpläne nicht vorhanden, müssen die zu fördernden Maßnahmen mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie mit den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§§ 1 und 2 Raumordnungsgesetz, §§ 34, 35 BauGB sowie analoge Anwendung von § 1 Abs. 5 BauGB) übereinstimmen.

1.5 Zusammenwirken von Bund und Ländern

1.5.1 Es ist Sache der Länder, im Rahmen dieser Regelungen eigene Förderschwerpunkte unter Berücksichtigung regionaler Bedürfnisse und Prioritäten zu setzen.

Die Länder stellen in ihrer Anmeldung zum Rahmenplan die beabsichtigten Förderschwerpunkte dar. Sie unterrichten den Bund und die übrigen Länder über die landesinternen GA-Förderrichtlinien. Dem Unterausschuß ist Gelegenheit zur Beratung zu geben.

1.5.2 Die Länder melden dem Bundesministerium für Wirtschaft innerhalb von vier Wochen nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides bzw. nach Abschluß der Verwendungsnachweiskontrolle die GAFörderfälle zur statistischen Auswertung. Sie unterrichten es über die Inanspruchnahme der Fördermittel. Diese Meldungen erfolgen monatlich.

1.5.3 Die Länder berichten dem Bundesministerium für Wirtschaft bis zum 31. März eines jeden Jahres über die von der Gemeinschaftsaufgabe im Vorjahr geförderten Maßnahmen sowie Rückzahlungen, und

¹⁾ Siehe Erläuterungen zum Antragsformular, Anhang 6 oder Anhang 7

²⁾ Gemäß Anhang 6 oder Anhang 7

zwar getrennt nach Normalförderung sowie Sonderprogrammen.

Des weiteren berichten sie über die Verwendung der Fördermittel des Landes und der ergänzenden GA-Förderung in den in Ziffer 5 aufgeführten Wirtschaftsförderprogrammen. Sie legen in diesem Zusammenhang insbesondere dar, wie der zusätzliche Einsatz der GA-Mittel erreicht worden ist.

1.5.4 Die Länder teilen dem Begünstigten die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit. Sie unterrichten das Bundesministerium für Wirtschaft jährlich über alle Einzelfälle von Rückzahlungen von GA-Mitteln durch die Subventionsempfänger.

1.5.5 Die Länder erörtern mit den Förderregionen aktuelle Fragen der Regionalentwicklung und die jeweiligen Erfahrungen beim Einsatz der GA-Mittel. Bei gravierenden sektoralen Strukturbrüchen sollen das jeweilige Land und die betroffene Region gemeinsam, z. B. im Rahmen von Regionalkonferenzen, nach Möglichkeiten suchen, die notwendigen Strukturpassungen wirksam zu unterstützen. Dem Bund ist rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich an diesen Diskussionen zu beteiligen.

1.6 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte

Die Fördergebiete legen ihren Entwicklungsanstrengungen möglichst ein integriertes regionales Entwicklungskonzept, das auf einer breiten Zustimmung in der Region beruht, zugrunde. In dem Entwicklungskonzept sollen – auf Basis der notwendigen Eigenanstrengungen der Region – die für die regionale Entwicklung bzw. Umstrukturierung besonders wichtigen Maßnahmen der verschiedenen Politikbereiche und der verschiedenen Politikebenen entsprechend den jeweiligen regionsspezifischen Anforderungen gewichtet und aufeinander abgestimmt werden. Das Entwicklungskonzept soll, aufbauend auf einer Analyse der regionalen Ausgangslage (Stärken-, Schwächenanalyse), in erster Linie

- die Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten der Region festlegen,
- die vorgesehenen Entwicklungsanstrengungen der Region sowie Abstimmung und Verzahnung der notwendigen Entwicklungsmaßnahmen der verschiedenen Politikbereiche und Politikebenen darstellen,
- die vorrangigen Entwicklungsprojekte aufführen.

Die Länder wirken in angemessener Weise auf die Regionen ein, um solche Konzepte zu erarbeiten. Sie geben dabei den Regionen mit den größten Entwicklungs- bzw. Umstrukturierungsproblemen Priorität. Das jeweilige Land und der Bund können sich an der Erarbeitung der Entwicklungskonzepte beteiligen.

Die Länder nutzen die von den Regionen vorgelegten Entwicklungskonzepte zur Beurteilung des Entwicklungsbeitrags und der Dringlichkeit der zur Förderung beantragten Projekte aus den Regionen. Anträge, die sich in schlüssige Entwicklungskonzepte einfügen, sollen vorrangig gefördert werden.

Entwicklungskonzepte können gem. Ziffer 7.3 gefördert werden.

2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)

2.1 Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt).

2.1.1 Diese Voraussetzungen können dann als erfüllt angesehen werden, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (d. h. zu mehr als 50 % des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden (sog. „Artbegriff“³⁾).

2.1.2 Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn im Einzelfall die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden und dadurch das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (sog. „Einzelfallnachweis“). Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen. Für die neuen Länder und Ost-Berlin beträgt dieser Radius 30 km.

2.1.3 Eine Förderung gemäß Ziff. 2.1.1. und 2.1.2. kann auch gewährt werden, wenn aufgrund einer begründeten Prognose des Antragstellers zu erwarten ist, daß nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhabens die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen überwiegend überregionale Absatz ist innerhalb einer Frist von maximal 3 Jahren nach Abschluß des Investitionsvorhabens nachzuweisen.

2.1.4 Die Voraussetzungen des Primäreffektes gelten auch für die Ausbildungsstätten der förderfähigen Betriebsstätten (z. B. Ausbildungswerkstätten, Ausbildungslabors, Ausbildungsbüros) als erfüllt.

2.2 Mit den Investitionsvorhaben müssen in den Fördergebieten neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden. Ein neugeschaffener Ausbildungsplatz wird dabei wie zwei Dauerarbeitsplätze bewertet. Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluß des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

Für die Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Volumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze eine

³⁾ Bei den im Anhang 8 genannten Tätigkeiten (Positivliste) kann unterstellt werden, daß die Voraussetzungen des Primäreffektes im Sinne des Artbegriffs erfüllt sind.

besondere Anstrengung des Betriebs erfordern. Dementsprechend sind Investitionsvorhaben nur förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 % übersteigt, oder die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht wird. Bei Errichtungsinvestitionen und dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte gilt Satz 7 als erfüllt.

2.3 Zu den förderfähigen Investitionen gehören:

- Errichtung einer Betriebsstätte,
- Erweiterung einer Betriebsstätte,
- Umstellung oder grundlegende Rationalisierung/Modernisierung einer Betriebsstätte,
- Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte,
- Verlagerung einer Betriebsstätte.

2.4 In den Fördergebieten dürfen die förderfähigen Investitionskosten durch einen Investitionszuschuß aus GA-Mitteln und sonstige Fördermittel um nachstehende Sätze verbilligt werden:

A-Fördergebiete⁴⁾ 35 %,

B-Fördergebiete⁴⁾ 18 %.

Bei Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen gemäß Ziffer 2.9.10 erhöhen sich diese Sätze in den A-Fördergebieten (ohne Berlin-West) um 15 %-Punkte, im Fördergebiet West-Berlin und in den B-Fördergebieten um 10 %-Punkte.

Bei Vorhaben von Unternehmen, die die Begriffsbestimmungen der Ziffer 2.9.10 nicht erfüllen, dürfen die förderfähigen Kosten in B-Fördergebieten durch Investitionsbeihilfen ohne regionale Zielsetzung um bis zu weitere 10 %-Punkte verbilligt werden.

Die genannten Fördersätze sind Förderhöchstsätze, die im Einzelfall nur bei Vorliegen besonderer Struktureffekte ausgeschöpft werden können.

2.5 Ein besonderer Struktureffekt kann unterstellt werden, wenn das Vorhaben in besonderer Weise geeignet ist, quantitativen und qualitativen Defiziten der Wirtschaftsstruktur und des Arbeitsplatzangebotes in dem Fördergebiet entgegenzuwirken, z.B. durch

- Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung in Regionen mit schwerwiegenden Arbeitsmarktproblemen beitragen,
- Investitionen, die die regionale Innovationskraft stärken,
- Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen,
- Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche schaffen.

⁴⁾ vgl. Anhang 14

2.6 Förderfähige Kosten

2.6.1 Zu den förderfähigen Kosten gehören:

- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens,
- Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, soweit diese aktiviert werden. Hierunter können z. B. Patente, Lizenzen oder Investitions- und Anwendungskonzepte für neue Wirtschaftsgüter fallen. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn
 - = der Investor diese nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft hat und
 - = diese Wirtschaftsgüter mindestens drei Jahre im Betrieb des Erwerbers verbleiben.
- Geleaste Wirtschaftsgüter, wenn sie beim Leasingnehmer aktiviert werden. Sofern das Wirtschaftsgut beim Leasinggeber aktiviert wird, sind geleaste Wirtschaftsgüter förderfähig, wenn die in Anhang 9 dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind.

Zu den förderfähigen Kosten gehören nicht:

- die Kosten des Grundstückserwerbs,
- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen⁵⁾,
- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge; außerdem sind ausgeschlossen sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um den Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder den Erwerb von Gebäuden in der Gründungsphase (vgl. Ziff. 2.9.5.) und diese wurden nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft.

Bei Betriebsverlagerungen sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären, und eventuelle Entschädigungsbeträge (z. B. nach Baugesetzbuch) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

2.6.2 Die durch Investitionszuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens drei Jahre nach Abschluß des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Während dieser Frist ist auch eine Vermietung oder Verpachtung der geförderten Wirtschaftsgüter nicht zulässig, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung oder

⁵⁾ Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

Mitunternehmerschaft nach § 15 des Einkommensteuergesetzes innerhalb der förderfähigen Betriebsstätte bzw. eines Organschaftsverhältnisses gem. Ziffer 1.2.

2.6.3 Die Investitionshilfe kommt nur für den Teil der Investitionskosten je geschaffenen oder gesichertem Dauerarbeitsplatz in Betracht, der das fünf-fache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Dauerarbeitsplatz nicht übersteigt. Für neugeschaffene Dauerarbeitsplätze belaufen sich die durchschnittlichen Investitionskosten z. Z. auf 200 000 DM und für gesicherte Arbeitsplätze auf 100 000 DM.

2.7 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

2.8 Der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüssen, Darlehen oder ähnlichen direkten Finanzhilfen darf die im Rahmenplan festgelegten Förderhöchstsätze nicht überschreiten. Die Förderhöchstsätze drücken den Wert der zulässigen öffentlichen Hilfe (Subvention) in Prozent der förderfähigen Kosten gem. Ziffer 2.6. aus. Die einzelnen Teile der Subvention werden mit ihrem Subventionswert angesetzt.

2.8.1 Investitionszuschüsse werden mit ihren Nominalbeträgen in die Subventionswertberechnung einbezogen.

2.8.2 Bei zinsgünstigen Darlehen wird der Zinsvorteil festgestellt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz und einem angenommenen Normalzinssatz ergibt. Dieser Normalzinssatz entspricht dem Durchschnittssatz der mittelfristigen Darlehen der KfW⁶⁾.

Die Summe der mit diesem Zinssatz diskontierten Zinsvorteile in Prozent der förderfähigen Kosten ist der Subventionswert des Darlehens⁷⁾. Für Zinszuschüsse gilt entsprechendes. Der Zinssatz wird im Einvernehmen mit der EG-Kommission festgesetzt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

2.9 Begriffsbestimmungen

2.9.1 Für den Begriff der Betriebsstätte gilt § 12 der Abgabenordnung; der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuer-gesetzes⁸⁾. Mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte.

2.9.2 Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzu-

⁶⁾ Ab dem 27. Januar 1996 beläuft sich dieser Zinssatz auf 6,69 %.

⁷⁾ Für die Berechnung gilt die Subventionswerttabelle, Anhang 10.

⁸⁾ Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), § 2 Gewerbesteuer-gesetz in der Fassung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) in der jeweils geltenden Fassung.

rechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

2.9.3 Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertiggestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. Die Begriffe „Anschaffung“ und „Herstellung“ sind im steuerrechtlichen Sinn zu verstehen⁹⁾.

2.9.4 Ausbildungsplätze liegen vor, soweit betriebliche Ausbildungsverträge bestehen, die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle eingetragen worden sind.

2.9.5 Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen. Als neugegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen.

2.9.6 Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden.

2.9.7 Teilzeitarbeitsplätze werden wie folgt berücksichtigt:

- Ein Teilzeitarbeitsplatz mit $\frac{3}{4}$ oder mehr der tariflichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes des jeweiligen Wirtschaftszweiges zählt als ein Dauerarbeitsplatz.
- Ein Teilzeitarbeitsplatz mit unter $\frac{3}{4}$ der tariflichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes des jeweiligen Wirtschaftszweiges wird entsprechend der jeweiligen Stundenzahl anteilig als Dauerarbeitsplatz berücksichtigt.
- Teilzeitarbeitsplätze, die wegen Geringfügigkeit nach § 8 Sozialgesetzbuch IV nicht zur Versicherungspflicht führen, bleiben unberücksichtigt. Dies gilt ebenfalls für die Beschäftigung von Hilfskräften.

2.9.8 Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer angeboten und besetzt werden.

2.9.9 Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

⁹⁾ Vgl. Einkommenssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. September 1990 (BGBl. I S. 1898, ber. 1991 I S. 808) sowie Einkommenssteuer-Richtlinie, jeweils in der geltenden Fassung.

2.9.10 Kleine und mittlere Unternehmen¹⁰⁾ im Sinne der Ziffern 2.4, 5.1.1–5.1.3 und 7.2.8 sind Unternehmen, die

- nicht mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Mio. ECU oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 27 Mio. ECU¹¹⁾ erreichen und
- sich nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die dieser Definition nicht entsprechen¹²⁾.

2.9.11 Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Ziffer 5.1.4 sind Unternehmen, die

- nicht mehr als 500 Arbeitskräfte beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Mio. ECU¹¹⁾ oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 20 Mio. ECU¹¹⁾ erreichen und
- sich zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die dieser Definition nicht entsprechen. (Ausnahme öffentliche Beteiligungsgesellschaften und – soweit keine Kontrolle ausgeübt wird – institutionelle Anleger).

3. Ausschluß von der Förderung

3.1 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

3.1.1 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung,

3.1.2 Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,

3.1.3 Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,

3.1.4 Baugewerbe,

3.1.5 Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,

3.1.6 Transport- und Lagergewerbe,

3.1.7 Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen.

3.2 Für ein Vorhaben, das vor Antragstellung (Antragseingang gem. Ziff. 1.2.) begonnen worden ist, werden GA-Mittel nicht gewährt.

¹⁰⁾ Definition gem. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 213/2 vom 19. August 1992

¹¹⁾ Umrechnungskurs: 1 ECU entspricht 1,86 DM

¹²⁾ Ausnahmen gemäß Gemeinschaftsrahmen für KMU: 1. Öffentliche Beteiligungsgesellschaften und – soweit keine Kontrolle ausgeübt wird – institutionelle Anleger. 2. Wenn aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält und das Unternehmen erklärt, daß es zu Recht davon ausgehen kann, daß es nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die KMU-Definition nicht erfüllen.

4. Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel bei Nichterreichung von Fördervoraussetzungen des Rahmenplans

4.1 Vorbehaltlich der in den Ziffern 4.2 und 4.3 genannten Ausnahmen ist der Zuwendungsbescheid zu widerrufen und sind die bereits gewährten Fördermittel vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Fördervoraussetzungen des Rahmenplans nach Abschluß des Investitionsvorhabens oder der betrieblichen Maßnahme nicht erfüllt sind.

4.2 Macht der Zuwendungsempfänger glaubhaft, daß die Nichterreichung der Fördervoraussetzung(en) auf bestimmten Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat und die er im Zeitpunkt der Antragstellung auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vorhersehen konnte, kann von einem Widerruf des Bewilligungsbescheides und einer Erstattung der bereits gewährten Fördermittel vollständig oder teilweise abgesehen werden, wenn

4.2.1 die Dauerarbeitsplätze zwar geschaffen wurden, im Zusammenhang mit der Investitionsdurchführung jedoch an anderer Stelle in der geförderten Betriebsstätte aufgrund erheblicher, im Zeitpunkt des Investitionsbeginns unvorhersehbarer struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen soviel Dauerarbeitsplätze weggefallen sind, daß die erforderliche Mindestzahl zusätzlicher Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte nicht erreicht wird;

4.2.2 die neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze während eines zusammenhängenden Zeitraums von höchstens drei Jahren nach Abschluß des Investitionsvorhabens nicht ununterbrochen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt wurden, weil die Marktverhältnisse sich seit Investitionsbeginn in unvorhersehbarer Weise verändert haben. Wird von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides abgesehen, verlängert sich der 5jährige Überwachungszeitraum der Ziffer 2.2 Satz 5 um den zusammenhängenden Zeitraum der fehlenden Zurverfügungstellung auf höchstens acht Jahre;

4.2.3 die neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze nur deshalb nicht besetzt wurden, weil der Arbeitsmarkt erschöpft war;

4.2.4 der nach Ziffer 2.2 Satz 7 erste Variante erforderliche Investitionsbetrag geringfügig unterschritten wurde, weil sich aufgrund dem Zuwendungsempfänger nicht zurechenbarer Umstände der dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegende Durchführungszeitraum der Investition verlängert hat oder sich die für das Investitionsvorhaben anzuschaffenden oder herzustellenden Wirtschaftsgüter nach Antragstellung unvorhersehbar verbilligt haben. Ein geringfügiges Unterschreiten des Investitionsbetrages liegt nicht vor, wenn der aus Ziffer 2.2 Satz 7 erste Variante folgende Mindestwert um mehr als 10 % unterschritten wird.

Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums der Investition hat der Zuwendungsempfänger insbesondere nicht zu vertreten, wenn

- Liefer- oder Verzögerungen ausschließlich durch Dritte verursacht wurden;
- staatliche Genehmigungsverfahren sich trotz gewissenhafter Mitwirkung des Investors unvorhersehbar verzögert haben;
- extrem schlechte Baugründe, extreme Witterungseinflüsse, Widersprüche Dritter oder behördliche Auflagen die Durchführung verzögert haben.

4.3 Von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und einer Erstattung der bereits gewährten Fördermittel kann anteilig abgesehen werden, wenn die in der Betriebsstätte neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze nach einem Zeitraum von mindestens drei Jahren nach Abschluß des Investitionsvorhabens nicht mehr der gemäß Ziffer 2.2 Satz 7 zweite Variante erforderlichen Mindestzahl entsprechen.

5. Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen

5.1 Zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) können GA-Mittel auch eingesetzt werden, um Fachprogramme der Länder zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Wirtschaft zu unterstützen.

Die GA-Mittel werden entweder zur finanziellen Verstärkung des Wirtschaftsförderprogramms (Erhöhung des Finanzmittelvolumens) oder zur Verbesserung seiner Förderkonditionen/-sätze in GA-Gebieten **zusätzlich** eingesetzt, soweit dies beihilferechtlich zulässig ist.

Für die Unterstützung aus GA-Mitteln kommen folgende Bereiche in Betracht:

5.1.1 Beratung

Die GA kann sich an der Förderung von Beratungsleistungen beteiligen, die von externen und qualifizierten Sachverständigen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, die für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von Maßnahmen der laufenden, normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 100 000 DM pro Förderfall betragen.

5.1.2 Schulung

Die GA kann sich an der Förderung von Schulungsleistungen beteiligen, die von Externen für Arbeitnehmer erbracht werden. Die Schulungsleistungen müssen auf die betrieblichen Bedürfnisse des antragstellenden Unternehmens ausgerichtet sein und die Arbeitnehmer auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unter-

nehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 100 000 DM pro Förderfall betragen.

5.1.3 Humankapitalbildung

Die GA kann sich an der Förderung der qualitativen Verbesserung der Personalstruktur kleiner und mittlerer Unternehmen beteiligen, die durch die Ersteinstellung und Beschäftigung von Absolventen/innen einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule erzielt wird.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung ist auf 2 Jahre begrenzt und kann pro Förderfall im ersten Jahr bis zu 40 000 DM und im zweiten Jahr bis zu 20 000 DM betragen.

5.1.4 Angewandte Forschung und Entwicklung

Die GA kann sich an der Förderung betrieblicher Vorhaben, durch die neue Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen entwickelt werden, beteiligen.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 400 000 DM pro Förderfall betragen.

5.2 Förderfähig sind kleine und mittlere Unternehmen, die den Primäreffekt gem. Ziffer 2.1 erfüllen. Die Förderprogramme der Länder und die vorgesehene Verstärkung aus GA-Mitteln sind dem Planungsausschuß vorzulegen. Die Verstärkung der Förderung kann in diesen Bereichen mit GA-Mitteln vorgenommen werden, wenn sich die entsprechenden Länderprogramme nicht mit Bundesprogrammen überschneiden und der Bund oder die Mehrheit der Länder keinen Einspruch erheben.

5.3 Die Länder stellen in ihrer Anmeldung zum Rahmenplan die Förderprogramme sowie Form und Umfang ihrer Verstärkung durch GA-Mittel (Nachweis der Zusätzlichkeit) dar.

6. Übernahme von Bürgschaften

6.1 Für Investitionsvorhaben, welche die Voraussetzungen für eine Förderung mit GA-Mitteln erfüllen, können modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern gewährt werden. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung bis zum Gesamtbetrag von zwanzig Millionen DM je Einzelfall und Jahr eine Garantie von 50 %.

6.2 Nach Beginn eines Investitionsvorhabens ist die Gewährung oder Aufstockung einer GA-Bürgschaft abweichend von Ziffer 3.2 ausnahmsweise möglich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) ein Investitionszuschuß rechtzeitig vor Beginn der Investition beantragt wurde,
- b) der Investitionszuschuß genehmigt wird,
- c) das Investitionsvorhaben noch nicht abgeschlossen ist.

6.3 Bei der Übernahme einer Bürgschaft werden die Länder folgende Grundsätze beachten:

6.3.1 Die Bürgschaften werden für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernommen, die zur Finanzierung der Errichtung, der Erweiterung, der Umstellung oder der grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben dienen. Eine anderweitige Finanzierung der mit Bürgschaftshilfen zu fördernden Vorhaben darf nicht möglich sein.

6.3.2 Die Bürgschaften dürfen 80 % der zu gewährenden Kredite nicht übersteigen.

6.3.3 Die Laufzeit der Bürgschaft soll 15 Jahre nicht überschreiten.

6.3.4 Die Bürgschaftskredite werden – soweit möglich – durch Grundpfandrechte abgesichert. Sofern dies nicht möglich ist, sind jedoch sonstige zumutbare Sicherheiten zu fordern.

6.3.5 Die Zinsen der verbürgten Kredite dürfen nicht über den marktüblichen Zinsen liegen.

6.3.6 Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

7. Förderung der Infrastruktur

7.1 Soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, kann der Ausbau der Infrastruktur mit Investitionszuschüssen gefördert werden.

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Kosten. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Förderung überschritten werden. Dabei ist eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers an den förderfähigen Kosten der Infrastrukturmaßnahme sicherzustellen.

Als Träger dieser Maßnahmen werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Träger können auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojektes sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt an natürliche und juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen. Voraussetzung dafür ist, daß

- die Förderziele der GA und
- die Interessen des Trägers gewahrt werden, indem dieser ausreichenden Einfluß auf die Ausgestaltung des Projektes behält.

Vor Bewilligung der Fördermittel sollte der Träger der Infrastrukturmaßnahme prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- und/oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Diese Prüfung sollte auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen.

Kosten des Grunderwerbs und Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels sind nicht förderfähig. Maßnahmen des Bundes und der Länder werden nicht gefördert.

7.2 Folgende Maßnahmen kommen für eine Förderung in Frage, wobei diese zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt werden sollen:

7.2.1 Die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete;

hierzu gehören auch Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.

7.2.2 Die Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete;

hierzu gehört auch die Beseitigung von Altlasten, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.

7.2.3 Die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden.

7.2.4 Die Errichtung oder der Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen.

7.2.5 Die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall.

7.2.6 Die Geländeerschließung für den Fremdenverkehr sowie öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs. Öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Fremdenverkehrs, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Fremdenverkehrsbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Fremdenverkehr dienen.

7.2.7 Die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung.

7.2.8 Die Errichtung (einschließlich Erwerb vorhandener Gebäude) oder der Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen und mittleren Unternehmen (vgl. Ziffer 2.9.10) in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschungs-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. ä.).

7.3 Die Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte durch Dritte kann zu den in Ziff. 7.1 genannten Prozentsätzen gefördert werden. Die Beteiligung aus GA-Mitteln kann für ein Konzept bis zu 50 000 DM betragen.

7.4 Mit Ausnahme der Bauleitplanung können Planungs- und Beratungsleistungen gefördert werden, die die Träger zur Vorbereitung/Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, sofern sie nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind. Die Beteiligung aus GA-Mitteln kann für eine Maßnahme bis zu 100 000 DM betragen.

7.5 Die mit Fördermitteln der GA erschlossenen Industrie- und Gewerbegelande werden nach öffentlicher Verkaufsbemühung, wie z. B. Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Veröffentlichung in der Gewerbegebietsliste und in überregionalen Tageszeitungen, Einschaltung eines überregional tätigen Maklers, zum Marktpreis an den besten Bieter verkauft.

Soweit der Verkaufspreis die Kosten für den Grundstückserwerb, zuzüglich des Eigenanteils des Trägers an den Erschließungskosten überschreitet, ist der gewährte Zuschuß um den übersteigenden Teil zu kürzen. Werden die Grundstücke unter dem Marktpreis verkauft und die Erschließungskosten nicht vollständig überwältigt, ist der damit verbundene Fördervorteil bei der Subventionsberechnung im Rahmen der Förderhöchstsätze der GA für die gewerbliche Wirtschaft mit einem Subventionswert von höchstens 2,25 % anzurechnen.

8. Übergangsregelungen

8.1 Änderungen der Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung durch die Verabschiedung eines neuen Rahmenplans oder während der Laufzeit eines geltenden Rahmenplans gelten – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall – für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden¹²⁾.

8.2 Verlieren Gemeinden bzw. Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können die bisherigen Förderhilfen weiter gewährt werden, wenn

8.2.1 der Antrag spätestens bis zum Datum des Ausscheidens dieses Gebietes gestellt wird und

8.2.2 die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Ablauf der Antragsfrist geliefert oder fertiggestellt worden sind.

¹²⁾ Die Änderungen zu Teil II wurden am 16. März 1996 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Teil III

Regionale Förderprogramme

1. Regionales Förderprogramm „Bayern“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

- Der Aktionsraum umfaßt ganz oder teilweise folgende Arbeitsmarktregionen:

Amberg (teilweise), Cham, Freyung, Hof, Kissingen, Kronach (teilweise), Kulmbach (teilweise), Marktredwitz, Neustadt/Aisch, Neustadt/Saale, Passau, Pfarrkirchen (teilweise), Regen, Schweinfurt (teilweise), Straubing (teilweise), Weiden (teilweise).

Daneben wurden durch Feinabgrenzung (Gebietsaustausch) einzelne Gemeinden in den Arbeitsmarktregionen Bayreuth, Deggendorf und Neumarkt in das Fördergebiet einbezogen.

Die zum gesamten Aktionsraum (einschließlich Feinabgrenzung) gehörenden kreisfreien Städte und Landkreise bzw. Teile davon sind in Anhang 14 aufgelistet.

- Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

– Einwohner (Aktionsraum):	1 869 689 ¹⁾ 2)
– Einwohner (Bayern):	11 921 944 ¹⁾
– Fläche qkm (Aktionsraum):	17 477
– Fläche qkm (Bayern):	70 546

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

In Tabelle 1 sind die Werte der Indikatoren (jeweils in % des Bundesdurchschnitts) bei der Neuabgrenzung des Fördergebiets der GA im Jahr 1994 für die ganz oder teilweise in das Fördergebiet der GA einbezogenen Arbeitsmarktregionen zusammengefaßt.

Die Tabelle zeigt deutlich auf, daß die bayerischen GA-Gebiete sowohl bei der Einkommenssituation als auch bei der Infrastrukturausstattung, teilweise auch bei der Arbeitsmarktsituation und der Beschäftigtenprognose Rückstände gegenüber dem westdeut-

schen Durchschnitt aufweisen. Weite Teile des Aktionsraumes sind zudem durch das Fördergefälle zu den neuen Ländern bzw. durch das Lohnkostengefälle zu den östlichen Nachbarländern in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung betroffen. In den einzelnen Teilen des Aktionsraums ergeben sich dabei unterschiedliche Problemschwerpunkte:

a) Unterfranken

Der unterfränkische Teil des Aktionsraums wird wesentlich durch Monostrukturen in der Industrie geprägt. Insbesondere die Strukturkrise der Wälzlager- und Maschinenbauindustrie im Raum Schweinfurt hat zu hohen Arbeitsplatzverlusten und steigenden Arbeitslosigkeit in der Gesamtregion geführt. Die Region weist inzwischen die höchsten Arbeitslosenquote Bayerns auf.

Hinzu kommen Probleme aufgrund des hier besonders hohen Rückgangs landwirtschaftlicher Betriebe (Rückgang 1994 gegenüber 1984 –28,0%; Durchschnitt Bayern: –21,1%), mehrerer stark vom Truppenabbau betroffener Standorte (insbesondere Hammelburg, Wildflecken, Ebern) und einer teilweise noch immer verkehrsfernen Lage.

Der Fremdenverkehr fällt als Wirtschaftsfaktor vor allem in den Kur- und Badeorten Unterfrankens ins Gewicht. Das Gebiet der Bayerischen Rhön weist bereits in erheblichem Umfang Fremdenverkehr auf. In den Haßbergen sind Ansätze für eine Entwicklung des Fremdenverkehrs gegeben.

b) Oberfranken

Der oberfränkische Teil des Aktionsraums ist stark industrialisiert; der industrielle Schwerpunkt liegt dabei auf den stark vom Beschäftigungsabbau bedrohten Industriezweigen Textil, Bekleidung und Feinkeramik. Um den Standort halten zu können, sind die Betriebe dieser Industriezweige zu einer konsequenten Rationalisierungspolitik gezwungen. Ein weiteres Problem des Raumes ist die durch die deutsche Einheit erheblich gestiegene Belastung der Verkehrsinfrastruktur und eine zumindest in Teilbereichen nach wie vor unzureichende Verkehrsanbindung.

Gebiete mit erheblichem Urlaubstourismus sind das Fichtelgebirge und der Frankenwald. Im bayerischen Vogtland sind Ansätze für Entwicklung der Fremdenverkehrswirtschaft gegeben.

¹⁾ Bevölkerungsstand 31. Dezember 1994; Gebietsstand 1. Januar 1995.

²⁾ Einschließlich der Gemeinde Creglingen (Baden-Württemberg).

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1994

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993		Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1992		Infrastrukturindikator 1993	Arbeitsplatzentwicklungsindikator	Einwohner *) (Stand: 30. Juni 1992) im Fördergebiet	
	in %	in % des Bundesdurchschnitts	in DM pro Kopf	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	Anzahl	in % der Bundesbevölkerung
Amberg	7,8	112,7	34 262	86,0	98,19	98,63	272 868	0,421
Cham	8,2	118,7	30 312	76,1	89,41	104,53	127 235	0,196
Freyung	8,3	119,8	29 925	75,1	86,26	102,98	79 970	0,123
Hof	7,2	104,7	32 632	81,9	100,11	100,58	161 780	0,249
Kissingen	6,2	89,4	33 595	84,3	93,50	101,75	105 772	0,163
Kronach	4,4	64,1	32 723	82,1	96,94	104,34	20 891	0,032
Kulmbach	5,2	75,0	35 148	88,2	100,04	102,45	45 319	0,070
Marktredwitz	6,2	90,2	33 138	83,2	96,49	99,16	169 180	0,261
Neustadt/Aisch	3,7	53,7	32 675	82,0	90,49	97,95	91 152	0,141
Neustadt/Saale	7,1	102,8	33 177	83,3	91,84	104,34	82 698	0,128
Passau	7,0	101,3	33 820	84,9	93,82	102,64	225 709	0,348
Pfarrkirchen	4,9	70,4	31 933	80,2	91,21	102,68	72 460	0,112
Regen	8,5	123,7	30 475	76,5	88,17	101,73	80 782	0,125
Schweinfurt	6,4	93,0	37 963	95,3	98,03	98,60	134 335	0,207
Straubing	6,4	92,3	33 158	83,2	99,46	101,77	96 959	0,150
Weiden	5,9	85,6	33 489	84,1	98,37	103,79	48 990	0,076
Bundesdurchschnitt ...	6,9	100,0	39 834	100,0	100,00	100,00	gesamt: 1 816 100	Summe: 2,801

*) Nicht alle Arbeitsmarktregionen gehören vollständig zum Fördergebiet.

c) Mittelfranken

Der mittelfränkische Teil des Aktionsraums ist durch einen erheblichen Entwicklungsrückstand gekennzeichnet; das Einkommensniveau ist niedrig und das Arbeitsplatzangebot unzureichend.

Der Fremdenverkehr hat im Steigerwald eine stärkere Bedeutung. Im Rangau sind gute Ansätze für die Entwicklung des Fremdenverkehrs vorhanden.

d) Oberpfalz

Der oberpfälzische Teil des Aktionsraums umfaßt sowohl überwiegend ländliche Gebiete als auch stark industrialisierte Gebiete.

In den stark industrialisierten Gebieten in der mittleren und nördlichen Oberpfalz haben Branchen mit rückläufiger Beschäftigung (Stahl, Feinkeramik, Glas) nach wie vor einen hohen Beschäftigtenanteil.

Die Arbeitsmarktregion Amberg, die bis Ende 1991 Sonderprogrammgebiet war, ist immer noch von der unsicheren Entwicklung in der Stahlindustrie betroffen und, nachdem dort seit Ende der 80er Jahre bereits über 2 600 Arbeitsplätze in dieser Branche verloren gingen (Konkurs der alten Maxhütte).

Weitere Probleme für die Region ergeben sich aufgrund der teilweise nach wie vor verkehrsfernen Lage, der Betroffenheit vom Truppenabbau (insbesondere Grafenwöhr, Hohenfels) sowie der Standortkonkurrenz durch Niedriglohnländer infolge der Öffnung der Grenzen nach Osten.

Im oberpfälzischen Teil des Aktionsraums kommt dem Fremdenverkehr wesentliche strukturpolitische Bedeutung zu. Bereits heute wesentliches Gewicht als Wirtschaftsfaktor hat der Fremdenverkehr im Oberpfälzer Wald, im Steinwald und im Oberen Bayerischen Wald. Gute Ansätze für die Entwicklung des Fremdenverkehrs zeigen sich im Bereich des Oberpfälzer Jura sowie im Oberpfälzer Hügelland.

e) Niederbayern

Im niederbayerischen Teil des Aktionsraums überwiegen Gebiete, die sowohl durch einen hohen Anteil der Landwirtschaft als auch ein erhebliches Gewicht der Industrie geprägt sind. Die Regionen leiden insbesondere unter ihrer teilweise noch verkehrsfernen Lage und einem vergleichsweise hohen Gewicht von Betrieben, die erheblichem Wettbewerb aus Billiglohnländern unterliegen. Diese Problematik hat sich seit der Öffnung der Grenzen nach Osten noch

Tabelle 2

Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Nr.	Arbeitsmarktregionen	Arbeitslosenquote 1994 *)		Löhne und Gehälter je Beschäftigten 1994 **)	
		in %	in % des Bundesdurchschnitts (West)	in DM	in % des Bundesdurchschnitts (West)
137	Amberg	9,2	100,0	49 397	81,8
140	Cham	8,5	92,4	42 025	69,6
133	Freyung	8,7	94,6	42 860	71,0
145	Hof	8,1	88,0	45 201	74,9
146	Kronach	7,1	77,2	44 131	73,1
156	Kissingen	9,3	101,1	47 986	79,5
147	Kulmbach	6,5	70,7	47 681	79,0
148	Marktredwitz	8,5	92,4	44 693	74,0
151	Neustadt/Aisch	5,2	56,5	45 538	75,4
157	Neustadt/Saale	9,9	107,6	49 390	81,8
130	Passau	8,6	93,5	48 399	80,2
136	Pfarrkirchen	6,2	67,4	41 698	69,1
134	Regen	8,3	90,2	42 819	70,9
154	Schweinfurt	10,8	117,4	56 941	94,3
131	Straubing	7,3	79,3	47 107	78,0
139	Weiden	8,0	87,0	46 327	76,8

verschärft und betrifft am stärksten die peripheren Gebiete des Aktionsraumes.

Im Bayerischen Wald hat der Fremdenverkehr als Wirtschaftsfaktor erhebliches Gewicht. Im Laaber-, Vils- und Rottal zeigen sich gute Ansätze für die Entwicklung des Fremdenverkehrs.

2.2 Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Situation der einzelnen Arbeitsmarktregionen des Aktionsraumes sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Die Tabelle zeigt, daß die Arbeitslosigkeit in einer Reihe der Arbeitsmarktregionen des Aktionsraumes vergleichsweise hoch ist und daß in allen Regionen des bayerischen Aktionsraumes der Einkommensrückstand nach wie vor erheblich ist.

B. Entwicklungsziele/Aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/Aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Normalfördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener

Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Die in den einzelnen Arbeitsmarktregionen anzustrebenden Ziele ergeben sich unmittelbar aus den jeweils bestehenden Defiziten (vgl. Tabelle 1).

In den Jahren 1994 bis 1998 soll im gesamten bayerischen Normalfördergebiet ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 2 200 Mio. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur) in Höhe von 180 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel der GA in Höhe von 404,950 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle 3). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Der mit dem 24. Rahmenplan erheblich erweiterte Förderspielraum kann in Bayern wegen der äußerst angespannten Mittelsituation (begrenzte Mittelausstattung bei gestiegenem Antragsvolumen) bei weitem nicht ausgeschöpft werden. Daher wird es in der Regel nicht möglich sein, höhere Fördersätze zu gewähren als bisher oder neue Fördertatbestände in die Förderung aufzunehmen. Auch stehen im Aktionsraum für nicht investive Maßnahmen, für die nach Teil II Ziffer 5 des 24. Rahmenplans neue Förderspiel-

Tabelle 3

Finanzierungsplan 1996–2000

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1996 bis 2000	Finanzmittel					
		1996	1997	1998	1999	2000	1996 bis 2000 insgesamt
I. Investive Maßnahmen							
1. Gewerbliche Wirtschaft							
– GA-Normalförderung							
– Sonderprogramme	2 200	53,993	53,993	53,993	53,993	53,993	269,965
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur							
– GA-Normalförderung							
– Sonderprogramme	180	26,997	26,997	26,997	26,997	26,997	134,985
Insgesamt							
– GA-Normalförderung							
– Sonderprogramme	2 380	80,990	80,990	80,990	80,990	80,990	404,950
II. Nicht-investive Maßnahmen							
1. Gewerbliche Wirtschaft							
– GA-Mittel							
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur							
– GA-Mittel							
Insgesamt							
– GA-Mittel							

Zusätzliche Landesmittel, die nach den Konditionen des Rahmenplans eingesetzt werden, sind an dieser Stelle gesondert auszuweisen.

räume eingeräumt werden, weitgehend Landesfördermöglichkeiten zur Verfügung, so daß ein Einsatz der knappen bayerischen GA-Mittel hierfür verzichtbar ist.

Bayern sieht sich derzeit auch nicht in der Lage, regionale Entwicklungskonzepte aus den knappen Fördermitteln der Gemeinschaftsaufgabe im Rahmen der Infrastrukturförderung mitzufinanzieren. Dies ist auch nicht erforderlich und sinnvoll, denn Bayern verfügt im Rahmen der Landesplanung sowohl über Fördermöglichkeiten als auch über ein vielfältiges und gerade in jüngster Zeit weiter ausgebauter planerisches Instrumentarium, um die Entwicklung von Teilräumen zu begleiten und anzustoßen. Neben dem bayerischen Landesentwicklungsprogramm, das Strategien für ganz Bayern und seine Teilräume enthält, entsprechen auch die Regionalpläne der 18 bayerischen Planungsregionen einer integrierten regionalen Entwicklungsplanung. Ferner wurde das Instrument des Teilraumgutachtens, das auf Antrag von Gemeinden und Landkreisen und Landesmitteln gefördert werden kann, weiter ausgebaut; dazu gibt es derzeit 18 abgeschlossene bzw. laufende Projekte,

viele davon im Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe. Zudem werden regionale Entwicklungsanstrengungen auch durch drei grenzüberschreitende integrierte Entwicklungskonzepte unter Einbeziehung der nordost- und ostbayerischen Fördergebiete sowie im Rahmen von Regionalmarketing gefördert.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

- Große strukturpolitische Bedeutung für den Aktionsraum hat die Verbesserung der überregionalen Verkehrsanbindung:
 - Besondere Priorität kommt folgenden Straßenbauvorhaben zu: Ausbau der A 9 nördlich von Nürnberg, Neubau der A 73 Bamberg–Erfurt und A 71 Schweinfurt–Erfurt und Fortführung der Ostbayernautobahn A 93 in Richtung Hof. Nach Abschluß dieser Projekte lassen sich große Teile des Aktionsraumes von den neuen Ländern aus besser erreichen. Wichtig ist auch der Weiterbau und die Fertigstellung der 3 Ost-West-Achsen Maintalautobahn A 70 (ein-

- schließlich einer verbesserten B 303 als östlicher Fortführung), A 6 Nürnberg–Waidhaus und der A 94 München–Simbach a. Inn–Passau. Die Anbindung des ostbayerischen Fördergebiets zur Tschechischen Republik (CZ) wird durch die Fortführung der A 6 auf tschechischer Seite bis Prag verbessert werden.
- Von großer Bedeutung ist auch die Verbesserung der Schienenanbindung. Deshalb ist vor allem die zügige Realisierung der im Bedarfsplan vom Bundesschienenwegeausbaugesetz vorgesehenen Ausbau- und Neubaustrecken im Aktionsraum und seinen angrenzenden Gebieten notwendig. Besonders wichtig sind folgende Projekte: Neu- und Ausbaustrecke Nürnberg–Erfurt, Ausbaustrecke Karlsruhe–Stuttgart–Nürnberg–Hof–Dresden/Leipzig (sog. Franken-Sachsen-Magistrale) unter Prüfung der Einbeziehung von Bayreuth, die Ausbaustrecke Nürnberg–Grenze D/CZ (–Prag) und die Ausbaustrecke Nürnberg–Passau–Grenze D/A (–Wien). Es ist ferner ein verstärkter Einsatz von Zügen mit Neigetechnik notwendig. Ähnlich wie bei der Straße ist darauf zu achten, daß gute Eisenbahnverbindungen zwischen den nord- und ostbayerischen Fördergebieten und den neuen Ländern sowie der Tschechischen Republik hergestellt werden.
 - Der Ausbau der Ausbildungseinrichtungen besitzt einen hohen Stellenwert für die regionale Ausbildungs-, Arbeitsmarkt- und Einkommenssituation. Folgende Maßnahmen werden bzw. wurden abgeschlossen:
 - Der Ausbau des Berufsbildungszentrums der IHK für Oberfranken in Hof (bereits abgeschlossen).
 - Der Bau des Zentrums für Weiterbildung der IHK für Niederbayern in Passau (bereits abgeschlossen).
 - Der Ausbau der Universität Passau und der Beamtenfachhochschule Hof.
 - Ergänzungsausstattungen in den Berufsbildungseinrichtungen des Handwerks in Weiden, Amberg, Cham, Schwandorf, Passau, Straubing, Pfarrkirchen und Deggendorf.
 - Das Fördergebiet erfährt eine Verbesserung des Technologie- und Informationstransfers durch das Ostbayerische Technologie-Transfer-Institut (OTTI) in Regensburg, die Technologietransferstelle der Landesgewerbeanstalt in Weiden sowie durch das Applikations- und Technikzentrum für Energieverfahrens-, Umwelt- und Strömungstechnik in Sulzbach-Rosenberg und Vilseck. Daneben wird der Aktionsraum vom Wirkungskreis weiterer Technologietransfereinrichtungen z. B. in Schweinfurt, Würzburg, Coburg, Bayreuth, im Raum Nürnberg/Erlangen und Regensburg mit erfaßt. Weitere Projekte, die in Zusammenarbeit mit dem Rationalisierungskuratorium der deutschen Wirtschaft e. V. (RKW), den Fachhochschulen, dem Infonetz Bayern in Regensburg, der Zweigstelle der Landesgewerbeanstalt in Hof und der ODAV Datenverarbeitungs GmbH in Straubing durchgeführt werden, dienen überwiegend der Beratung und der Bereitstellung von technischen und wirtschaftlichen Fachinformationen für kleine und mittlere Unternehmen.
 - Ein weiterer Schwerpunkt ist die Verbesserung der Energieversorgung, insbesondere durch die Erweiterung und Verdichtung des regionalen Erdgasversorgungsnetzes. Hierzu werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes Fördermittel bereitgestellt. Neben bereits in Aussicht genommenen Vorhaben gilt das auch für neue strukturpolitisch wichtige Vorhaben, wie z. B. Industrieansiedlungen, die sonst nicht realisiert werden könnten.
 - Zusätzliche regionalwirtschaftliche Impulse gehen von den nach der Aufgabe der Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf durchgeführten Nachfolgeinvestitionen sowie vom Solar-Wasserstoff-Projekt in Neunburg vorm Wald aus.
 - Da der gesamte Aktionsraum Fremdenverkehrsgebiet ist, kommt der Hebung der Attraktivität des Raumes große Bedeutung zu. Zur langfristigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sind besonders auch vor dem Hintergrund der geänderten Rahmenbedingungen (Wiedervereinigung, Öffnung des Ostens, Gemeinsamer Binnenmarkt) umfangreiche Investitionen im gewerblichen und kommunalen Bereich erforderlich.
 - Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall auch landeseigene Fördermittel zur Verfügung, bei denen es sich in der Regel um Zuschüsse und/oder zinsgünstige Darlehen handelt. Neben der landeseigenen Regionalförderung tragen auch die bayernweit gültigen mittelstandsbezogenen Landesprogramme zur Stärkung des Aktionsraumes und zum technologischen Fortschritt bei. Kleinen und mittleren Unternehmen wird geholfen, besser Zugang zu betriebswirtschaftlichem und technologischem know-how zu finden. Diesem Ziel dient auch die Förderung von beruflicher Aus- und Weiterbildung, von Beratung und Technologietransfer.
 - Zudem stehen Bayern EU-Strukturfondsmittel für die Förderung nach Ziel-5b, Ziel-2 und einer Reihe von Gemeinschaftsinitiativen zur Verfügung, die großenteils auch dem Aktionsraum zugute kommen.
 - Mit der Entscheidung vom Januar 1994 hat die Europäische Kommission 40 bayerische Landkreise ganz oder teilweise als Ziel-5b-Gebiet (Ziel-5b: Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes) für den Zeitraum 1994 bis 1999 anerkannt. Für Fördermaßnahmen erhält Bayern im Rahmen dieses Programms EU-Mittel von ca. 1,05 Mrd. DM, davon fast 387 Mio. DM aus dem EFRE.
 - Ebenfalls im Januar 1994 hat die Europäische Kommission erstmals auch Ziel-2-Gebiete (Ziel-2: Förderung von Industriegebieten mit rückläufiger Entwicklung) für den Zeitraum 1994 bis

1996 in Bayern anerkannt. Es handelt sich hierbei um die Stadt Schweinfurt einschließlich einiger Umlandgemeinden, sowie die Stadt Hof. Für Fördermaßnahmen im Rahmen dieses Programms stellt die EU Bayern ca. 27 Mio. DM zur Verfügung, davon fast 18 Mio. DM aus dem EFRE.

- Die EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG zur Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in den Grenzlandkreisen zur CR, zu Österreich und der Schweiz wurde für die Jahre 1991 bis 1993 durchgeführt. Im Rahmen des Fortsetzungsprogramms INTERREG II stellt die Kommission Bayern für die Jahre 1995 bis 1999 rd. 66 Mio. DM davon rd. 51 Mio. DM aus dem EFRE für Fördermaßnahmen zur Verfügung.
- Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER erhält Bayern für Modellinitiativen im 5b-Gebiet für 1995 bis 1999 ca. 80,5 Mio. DM, davon rd. 24 Mio. DM aus dem EFRE.
- Bereits 1993 erhielt Bayern aus der Gemeinschaftsinitiative KONVER für die Rüstungs- und Standortkonversion insgesamt ca. 6 Mio. DM EU-Mittel, die für Projekte in von Truppenabbau besonders betroffenen Kommunen und für Konversionsprojekte mittelständischer Unternehmen bewilligt wurden. Die Gemeinschaftsinitiative wird 1995 bis 1997 mit KONVER II fortgesetzt. Bayern erhält für die Programmzeit insgesamt rd. 24 Mio. DM, davon aus dem EFRE 18 Mio. DM.
- Im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative RESIDER II für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren stellt die Kommission entsprechend ihrer Entscheidung vom 12. Oktober 1994 für die Jahre 1995 bis 1997 rd. 10 Mio. DM, davon rd. 6,7 Mio. DM aus dem EFRE, für Umstrukturierungsmaßnahmen im Landkreis Amberg-Sulzbach zur Verfügung.
- Mit der EU-Gemeinschaftsinitiative RETEX will die Europäische Kommission die Diversifizierung in textilabhängigen ländlichen 5b-Gebieten unterstützen. Für Fördermaßnahmen im bayerischen RETEX-Gebiet (bisher 6 Landkreise im 5b-Gebiet) stellt die Kommission 1993 bis 1997 rd. 12 Mio. DM EFRE-Mittel zur Verfügung. Am 17. Dezember 1993 hat die Kommission das Operationelle Programm RETEX Bayern zur Umsetzung dieser Gemeinschaftsinitiative genehmigt. Nach einer Entscheidung der Kommission vom 12. Oktober 1994 wird Bayern für 1994 bis 1997 zusätzlich rd. 4,6 Mio. DM für eine Erweiterung der bayerischen Fördergebiete (voraussichtlich vier weitere Landkreise im 5b-Gebiet und Ziel-2-Stadt Hof) erhalten.
- Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für KMU zur Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Binnenmarkt wird Bayern für die Förderung bayerischer KMU aus den Ziel-2- und Ziel-5b-Gebieten ca. 13 Mio. DM für die Jahre 1995 bis 1999 erhalten.

C. Förderergebnisse 1994 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet³⁾

- Gewerbliche Wirtschaft
 - Im Regionalen Aktionsprogramm „Bayern“ wurden im Jahr 1994 für 50 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 473,3 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 54,7 Mio. DM bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben im Normalfördergebiet verbunden ist die Schaffung von rund 866 neuen Dauerarbeitsplätzen und die Sicherung von rund 3 257 bestehenden Arbeitsplätzen.
 - Schwerpunkte der Investitionstätigkeit lagen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (78 % aller Investitionsvorhaben).
 - Der durchschnittliche Fördersatz betrug ca. 11,6 % der Investitionskosten.
- Infrastruktur
 - Im Jahr 1994 wurden 22,6 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 48 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 46,5 Mio. DM bewilligt.
 - Der Schwerpunkt lag hier im Bereich Industriegeländeerschließung mit rund 48,9 % aller Projekte.
 - Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug 48,6 % der Investitionskosten.

2. Förderergebnisse (1992 bis 1995)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1992 bis 1995 nach kreisfreien Städten/Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 13 dargestellt.

3. Erfolgskontrolle

- Zur einzelbetrieblichen Erfolgskontrolle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ist folgendes zu sagen:
Alle bayerischen Förderfälle der Gemeinschaftsaufgabe werden lückenlos im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle geprüft. Soweit es die gewerbliche Förderung angeht, erfolgt die Verwendungsnachweisprüfung in jedem einzelnen Förderfall nach Abschluß des Vorhabens durch die bayerische Förderbank, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, München. Soweit es die Infrastrukturförderung angeht, werden die Verwendungsnachweise bei den jeweili-

³⁾ Gemäß Statistik der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

gen Regierungen geprüft. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung kann es zu Änderungen bzw. Rückforderungen kommen, wenn festgestellt wird, daß der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen bzw. den Zuwendungszweck nicht erfüllt hat.

Ab 1. Januar 1994 wurden entsprechend einem Bund-Länder-Beschluß zur GA-Statistik (vgl. 23. Rahmenplan) fallbezogene Meldebögen auf der Grundlage der Verwendungsnachweiskontrolle (Ist-Statistik) rückwirkend ab Programmjahr 1991 dem Bundesamt für Wirtschaft (BAW) zugeleitet. Insgesamt wurden bis Stand Ende November 1995 im gewerblichen Bereich 99, im infrastrukturellen Bereich 69 Verwendungsnachweise für Förderfälle der Jahre 1991 bis 1994 vorgelegt. Eine EDV-Statistik zu den Verwendungsnachweisen wird aufgebaut.

- Eine weitergehende Erfolgskontrolle kann – wie in Teil I des Rahmenplans ausführlich dargelegt – nur annäherungsweise erfolgen. Eine umfassende gutachterliche Erfolgsanalyse liegt für Bayern nicht vor. Nimmt man jedoch als einfachen Indikator für Erfolg der GA-Förderung in Bayern die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im bayerischen Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe, so weist das Datenmaterial im langfristigen Vergleich für den Zeitraum 1984 bis 1994 eine stabile Entwicklung aus.

Im Zeitraum 1984 bis 1994 entsprach der Anstieg der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im bayerischen Fördergebiet der Gemeinschaftsauf-

gabe mit 15,3% (absolut: +83 725) etwa dem durchschnittlichen bayerischen Anstieg von 15,9% (absolut: 584 577).

Wie Bayern insgesamt lag das Fördergebiet damit deutlich über dem Anstieg im westlichen Bundesgebiet (13,5%).

Im Produzierenden Gewerbe stieg die Zahl der Beschäftigten im bayerischen GA-Gebiet um 1,7% (absolut: 5 712), in Bayern insgesamt um 1,5% (+27 591), während sie sich im gleichen Zeitraum im westlichen Bundesgebiet reduzierte (–0,8%).

Mit überdurchschnittlicher Dynamik wuchs der Tertiäre Bereich im bayerischen GA-Gebiet; hier stieg die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1984 bis 1994 um +38,9% (absolut: +79 387) und übertraf damit auch noch den gesamt-bayerischen Anstiegswert von +32,5% (absolut: +564 980). Im westlichen Bundesgebiet wurde im gleichen Zeitraum lediglich ein Anstieg von 27,9% erreicht.

Diese Entwicklung stützte den strukturellen Wandel im bayerischen GA-Gebiet. Zwar hat 1994 – gemessen an der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten – der Sektor des Produzierenden Gewerbes noch immer überdurchschnittliches Gewicht mit einem Anteil von 53,9% (Bayern insgesamt: 45,1%) und der Tertiäre Sektor liegt mit 45,0% noch unter dem gesamt-bayerischen Anteil (53,9%), unverkennbar ist jedoch, daß der Tertiäre Sektor im bayerischen GA-Gebiet 1994 gegenüber 1984 (Anteil 37,4%) deutlich aufgeholt hat.

2. Regionales Förderprogramm „Berlin“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt die Arbeitsmarktregion Berlin (Ost) sowie Teile der Arbeitsmarktregion Berlin (West). Die Arbeitsmarktregion Berlin (Ost) umfaßt elf Bezirke sowie den zum Bezirk Spandau gehörenden Ortsteil West-Staaken und ist insgesamt A-Fördergebiet. In der Arbeitsmarktregion Berlin (West) zählen vorrangig Gewerbegebiete in ausgewählten Bezirken/Ortsteilen/statistischen Gebieten gemäß den Beschlüssen des Planungsausschusses vom 1. Juli 1993 bzw. 27. April 1995 ebenfalls zum A-Fördergebiet. Diese Regelung steht noch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Europäische Union.

Bezüglich des zur Verfügung stehenden Mittelvolumens gehört der Westteil Berlins zum B-Fördergebiet.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum sind (Stand: 31. Dezember 1994):

Einwohner Berlin (Anzahl in 1 000)	3 477,2
davon	
Berlin (Ost)	1 301,9
Berlin (West)	2 175,3
davon	
im Fördergebiet (31. Dezember 1992)	1 236 272
Fläche Berlin gesamt	889,08 km ²
Einwohner pro km ² Berlin gesamt	3 911

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

a) GA-Ost-Fördergebiet

Die elf Bezirke der Arbeitsmarktregion Berlin (Ost) sowie der dem Bezirk Spandau angegliederte Ortsteil West-Staaken sind gemäß Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag vom 31. August 1990 – Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Die Geltungsdauer wurde mit Beschluß des Planungsausschusses vom 1. Juli 1993 um ein Jahr bis zum 31. Dezember 1996 verlängert.

b) GA-West-Fördergebiet

Mit Beschluß des Planungsausschusses vom 1. Juli 1993 sind Teile der Arbeitsmarktregion Berlin (West) erstmals ab 1. Januar 1994 als Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe festgelegt worden.

Maßgeblich für diese Festlegung waren die in Tabelle 1 dargestellten Indikatoren.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1994

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993		Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1992		Infrastrukturindikator 1993	Arbeitsplatzentwicklungsindikator	Einwohner (Stand: 30. Juni 1992) im Fördergebiet	
	in %	in % des Bundesdurchschnitts	in DM pro Kopf	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	Anzahl in Tausend	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder und West-Berlin)
Berlin (West)	10,1	146,18	37 139	93,24	99,57	102,81	1 236 272	1,9
Bund	6,9	100,00	39 834	100,00	100,00	100,00	14 268 516	22,0

2.2 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Das Jahr 1995 war für die Berliner Wirtschaft erneut ein schwieriges Jahr. Nach wie vor wird keine andere Stadt in Deutschland so direkt von den Folgen des Einigungsprozesses berührt wie Berlin. Allerdings ist die wirtschaftliche Entwicklung in Berlin im Berichtszeitraum noch ungünstiger verlaufen als in der Vorperiode. Das konjunkturelle Tal ist noch nicht durchschritten und es konnte 1995 kein reales Wachstum realisiert werden.

Unter den neuen Ländern bildet Berlin bei der Konjunktorentwicklung das Schlußlicht. Mit einem realen Nullwachstum des Bruttoinlandsproduktes (in Preisen von 1991) weist die Hauptstadt das schlechteste Länderergebnis aus, nachdem schon 1994 die konjunkturelle Belebung mit 1,4 Prozent weitaus geringer als im Bundesdurchschnitt ausgefallen war.

Die Hauptursache für die weniger günstige Wirtschaftsentwicklung in der Stadt ist in den tiefgreifenden Strukturveränderungen in den westlichen Bezirken Berlins zu sehen. Die Auswirkungen der beträchtlichen Rationalisierungs- und Umstrukturierungsanstrengungen im Unternehmensbereich sowie die Folgen der allgemeinen staatlichen Sparbemühungen bzw. Abgabeerhöhungen sind durch die letztmaligen weiteren Kürzungen der Berlinförderung und der Bundeshilfe noch zusätzlich erheblich verschärft worden. Der rasche Subventionsabbau hinterläßt tiefe Spuren. Firmen verlagern dabei zum Teil ihre Aktivitäten aus dem Westteil Berlins in die östlichen Bezirke und in das Berliner Umland. Besonders belastend ist die Abwanderung überregionaler Unternehmen in andere Regionen oder die vollständige Einstellung der Produktion. Hinzu kommt, daß die Industriebranchen, die im vergangenen Jahr in den alten Bundesländern hauptsächlich zur konjunkturellen Aufwärtsbewegung beigetragen haben (Grundstoffindustrien, Fahrzeugbau, Maschinenbau), in beiden Teilen der Stadt nicht die Bedeutung haben wie überregional. Statt dessen ist in Berlin insbesondere der öffentliche Dienstleistungssektor relativ stark vertreten – ein Bereich also, der aufgrund der Sparbemühungen den gesamtwirtschaftlichen Verlauf eher negativ beeinflußt.

Im östlichen Teil Berlins ist der Aufbau der Wirtschaft spürbar vorangekommen. Der wirtschaftliche Aufholprozeß setzte sich im vergangenen Jahr mit verstärktem Tempo fort. Erschwerte 1993 noch die Rezession in den alten Bundesländern nicht zuletzt auch die Entwicklung im Ostteil der Stadt, verbesserten sich nunmehr mit dem überregionalen Aufschwung auch die Bedingungen für den Aufbau in Ostdeutschland und damit auch in den östlichen Bezirken Berlins. Das verarbeitende Gewerbe faßte zunehmend wider Tritt. Auch der Dienstleistungsbereich expandierte. Trotz erreichter Anpassungsschritte und deutlicher Expansion darf aber nicht übersehen werden, daß sich in der Wirtschaft der östlichen Stadthälfte noch keine ausreichende Eigendynamik entfaltet hat.

Der schmerzhafteste Strukturwandel in beiden Teilen der Stadt sowie auch die im Bundesvergleich schwächere und zeitlich verzögerte konjunkturelle

Belebung haben zu einem nachhaltigen Beschäftigungsrückgang geführt. Die Reduzierung der Erwerbstätigkeit – sie konzentrierte sich 1995 erneut vor allem auf das verarbeitende Gewerbe und den Handel – hielt an, das Tempo des Personalabbaus verlangsamte sich jedoch aufgrund der Stabilisierung in den östlichen Bezirken merklich. Gleichwohl ist die Beschäftigungssituation in Berlin unbefriedigend geblieben.

Das Bruttoinlandsprodukt in Gesamt-Berlin verzeichnet für 1995 nach vorläufigen Berechnungen und Schätzungen des Arbeitskreises „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“ real ein Nullwachstum (Bundesrepublik: +1,9 %).

Während die wirtschaftliche Leistung im Westteil der Stadt 1995 den Vorjahresstand nochmals unterschritt (–1,5 %; Westdeutschland: +1,5 %), nahm das Bruttoinlandsprodukt in der östlichen Stadthälfte weiter zu (+5,3 %); Ostdeutschland: +6,3 %).

Wertmäßig lag die gesamtwirtschaftliche Leistung in Berlin im vergangenen Jahr bei 147,9 Mrd. DM, in Preisen von 1991 gerechnet bei 123,1 Mrd. DM (im Vorjahr 123,2 Mrd. DM).

Der Ostteil Berlins holte dabei weiter auf: Wurden 1991 nur 17,8 % des Berliner Bruttoinlandsproduktes in der östlichen Stadthälfte erwirtschaftet, erhöhte sich der Anteil im Jahr 1995 auf 22,9 %.

Im Vergleich der Bundesländer entwickelte sich die Wirtschaftsleistung Berlins in den letzten beiden Jahren am ungünstigsten. Den Ausschlag dafür gaben die tiefgreifenden Umstrukturierungen in der westlichen Stadthälfte sowie die regional schwächere und zeitlich verzögerte Konjunkturerholung. Unter den alten Bundesländern war der Westteil Berlins die einzige Region, der seit 1994 noch kein Wachstum verzeichnen konnte. Andererseits lag im Vorjahr gemessen am realen Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen bzw. je Einwohner der Ostteil Berlins mit 57 800 DM nach wie vor an erster Stelle der neuen Bundesländer.

Wachstumsimpulse kamen in Berlin 1995 vor allem aus dem Dienstleistungsbereich, aber auch aus dem produzierenden Gewerbe. Die Industriefirmen profitierten dabei insbesondere von der lebhaften Auslandsnachfrage, während sich die Aufträge aus dem Inland noch verhalten entwickelten. Innerhalb des verarbeitenden Gewerbes ist die Situation im Westteil hauptsächlich im Fahrzeugbau und im Maschinenbau, aber auch in der chemischen Industrie spürbar besser geworden. Dagegen stagnierte das Ordervolumen in Berlins größter Industriebranche, der Elektrotechnik. Zu erheblichen Einbußen kam es in der Branche Büromaschinen/Datenverarbeitung, rückläufig war die Bestelltätigkeit auch im Verbrauchsgüterbereich. Insgesamt ging damit die Industrienachfrage in der westlichen Stadthälfte 1995 weiter zurück. In den östlichen Bezirken hat demgegenüber die Nachfrage kräftig angezogen.

Im Berliner Bauhauptgewerbe nahm die Vergabe-tätigkeit auch 1995 zu. Als wichtigste Stütze erwies sich der gewerbliche Hochbau. Die Nachfrage im öffentlichen Hochbau zog ebenfalls an.

Dagegen hat der Handel erneut deutliche Einbußen hinnehmen müssen. Betroffen sind in erster Linie die westlichen Bezirke.

Hier machte sich auf der einen Seite der weiter nachlassende Käuferstrom aus der östlichen Stadthälfte und aus Brandenburg aufgrund der dort verbesserten Einkaufsmöglichkeiten bemerkbar. Zum anderen ist der reale Einkommensrückgang durch den Abbau der Arbeitnehmerzulage nach dem Berlinförderungsgesetz zusätzlich verstärkt worden.

Auf dem Arbeitsmarkt im Ostteil der Stadt hat sich die Situation langsam zu festigen begonnen. Anzeichen für eine Entlastung sind dabei im Ostteil ausgeprägter als im Westteil Berlins. Während der Arbeitsmarkt in der östlichen Stadthälfte vom Wirtschaftswachstum, aber vor allem auch vom massiven Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente profitiert, wird die Entwicklung in den westlichen Bezirken weiterhin maßgebend von dem anhaltend hohen Zustrom von Arbeitskräften aus dem Ostteil der Stadt (etwa 130 000) sowie von Pendlern aus dem Umland (annähernd 50 000) beeinflusst. Außerdem ist die Arbeitsmarktentwicklung in der westlichen Stadthälfte zusätzlich durch die Entlastung der Zivilbeschäftigten bei den Alliierten überschattet worden. Die Kurzarbeit in Berlin ging erheblich zurück; sie ist kaum noch von Bedeutung.

Die Zahl der Erwerbstätigen in Berlin nahm im Jahresdurchschnitt 1995 um 28 000 oder $-1,8\%$ (Bundesrepublik: $-0,2\%$) weiter ab.

Im westlichen Teil Berlins reduzierte sich die Erwerbstätigenzahl um 18 000 oder $-1,8\%$ auf rund 1 026 000 (Westdeutschland: $-0,7\%$). Damit lag sie immerhin noch um rund 91 100/ $+9,8\%$ über dem Stand von 1989, d. h. vor Öffnung der Mauer (Westdeutschland: 1995 gegenüber 1989: $+2,9\%$).

Der Rückgang der Erwerbstätigkeit in der östlichen Stadthälfte kam 1995 den vorläufigen Berechnungen und Schätzungen des Arbeitskreises „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“ zufolge noch nicht zum Stillstand. Die Beschäftigung im Ostteil der Stadt nahm 1995 noch um 10 000 oder $-2,1\%$ ab (Ostdeutschland: $+1,8\%$), nach einem Abbau von rund 22 000/ $-4,2\%$ in 1994 (Ostdeutschland 1994: $+1,5\%$).

Die Reduzierung des Personalbestandes in Berlin konzentrierte sich 1995 erneut hauptsächlich auf das verarbeitende Gewerbe. In den Berliner Industriebetrieben mit 20 und mehr Beschäftigten waren im letzten Jahr im Durchschnitt rund 148 000 Arbeitskräfte tätig; dies bedeutet gegenüber 1994 einen Rückgang von 13 300 Personen, d. h. $-8,6\%$.

Die Arbeitslosenzahl in Berlin erhöhte sich 1995 jahresdurchschnittlich um 3 250 oder $+1,5\%$ auf rund 213 400, bedingt durch den Arbeitslosenanstieg in der westlichen Stadthälfte (Bundesrepublik: $-2,3\%$). Angesichts des anhaltenden Beschäftigungsabbaus wäre sogar ein stärkerer Anstieg der Arbeitslosenzahlen zu erwarten gewesen. Die Ursache für die vergleichsweise geringe Erhöhung der Arbeitslosigkeit in Berlin ist wohl auch auf eine Zunahme der „stillen Reserve“ zurückzuführen.

Ende Dezember 1995 zählte die Stadt rund 222 800 Arbeitslose. Im Vergleich zum entsprechenden Vorjahresmonat bedeutet dies eine Zunahme um 16 600 oder $+8,1\%$ (Bundesrepublik: $+6,5\%$).

In der westlichen Stadthälfte stieg die Arbeitslosenzahl 1995 im Jahresdurchschnitt auf rund 137 800, das sind 8 100 Personen mehr als im Vorjahr ($+6,3\%$; Westdeutschland: $+0,3\%$). Mit Blick auf einzelne Personengruppen waren in 1995 erneut vor allem ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von wachsender Arbeitslosigkeit betroffen. Zuletzt (Dezember 1995) betrug die Zahl der Arbeitslosen in den westlichen Bezirken insgesamt rund 141 800, 7 400/ $+5,3\%$ mehr als zwölf Monate zuvor (Westdeutschland: $+5,2\%$).

Im östlichen Teil Berlins belief sich die registrierte Arbeitslosenzahl 1995 jahresdurchschnittlich auf rund 75 600. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies eine Abnahme um 4 800 ($-6,1\%$; Ostdeutschland: $-8,3\%$).

Im 1. Halbjahr 1995 ist es zwar – sowohl bedingt durch die Belebung der Wirtschaftstätigkeit als auch vor allem aufgrund des massiven Einsatzes der arbeitsmarktpolitischen Instrumente – zu einer weiteren Besserung der Arbeitsmarktlage gekommen, jedoch flachte diese Besserung der Arbeitsmarktlage bis August merklich ab und schlug im September erstmals im Vergleich zum Vorjahresmonat in einen Anstieg der Arbeitslosenzahl um. Ende Dezember 1995 zählte der Ostteil Berlins wiederum rund 80 900 Arbeitslose, 8 600/ $+13,3\%$ mehr als im Dezember 1994 (Ostdeutschland: $+9,7\%$).

Die Arbeitslosenquote, bezogen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen stieg 1995 in Berlin auf $13,6\%$, nach $13,2\%$ im Jahresdurchschnitt 1994 (entsprechende Quoten in der Bundesrepublik 1995: $10,4\%$, 1994: $10,6\%$).

In den westlichen Bezirken betrug die Arbeitslosenquote 1995 $14,3\%$ (1994: $13,3\%$; Westdeutschland 1995: $9,3\%$, 1994: $9,2\%$). Die Quote lag damit auch bei jahresdurchschnittlicher Betrachtung bereits wesentlich über der im Ostteil Berlins. Hier verringerte sich die Arbeitslosenquote von $13,0\%$ in 1994 auf $12,4\%$ in 1995 (Ostdeutschland 1995: $14,9\%$ nach $16,0\%$ in 1994).

Seit August 1994 ist die Arbeitslosenquote im Westteil höher als im Ostteil Berlins, der Abstand betrug zuletzt (Dezember 1995) 1,9 Prozentpunkte.

Im interregionalen Vergleich liegt Berlin insgesamt nach wie vor zwischen den alten und den neuen Bundesländern; die niedrigste Quote meldete Bayern, die höchste wies Sachsen-Anhalt auf (Stand: Dezember 1995).

Unter den alten Bundesländern ist die Quote im Westteil Berlins und in Bremen am höchsten. Der östliche Teil Berlins meldete im Vergleich der neuen Bundesländer dagegen weiterhin die niedrigste Arbeitslosenquote. Hier wirkt sich der einheitliche Arbeitsmarkt in Berlin aus, der zu einer weitestgehenden Angleichung der Beschäftigungsbedingungen geführt hat.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA**

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur in den östlichen Bezirken und im Fördergebiet der westlichen Bezirke Berlins.

1.1 Förderung in den östlichen Bezirken Berlins

In den Jahren 1996 bis 2000 soll in den östlichen Bezirken Berlins ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft in Höhe von 2 360 Mio. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von 1 840 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel in Höhe von 2 031 074 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle 2). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexi-

ble Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Im Rahmen der ergänzenden Förderung von nicht-investiven Unternehmenstätigkeiten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen ist zur Unterstützung von Fachprogrammen des Landes ein GA-Fördervolumen von insgesamt 14,13 Mio. DM vorgesehen.

Dieses Fördervolumen bezieht sich auf die Jahre 1996 bis 1998, da der Planungsausschuß für dieses Förderangebot eine Testphase zunächst bis 1998 festgesetzt hat.

Durch die GA-Mittel werden im Programmbereich Schulungsmaßnahmen das Programm „Zusätzliche Schulungsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen im Zusammenhang mit GA-förderfähigen Sachinvestitionen“ sowie im Programmfeld Humankapitalbildung das Programm „Innovationsassistent“ verstärkt.

Neben diesen Bereichen ist eine GA-Beteiligung im Rahmen weiterer geeigneter Landesprogramme geplant.

Tabelle 2

Finanzierungsplan 1996 bis 2000¹⁾
Berlin-Ost

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1996 bis 2000	Finanzmittel (TDM)					
		1996	1997	1998	1999	2000	1996 bis 2000 insgesamt
I. Investive Maßnahmen							
1. Gewerbliche Wirtschaft	2 360 000						
– GA-Normalförderung	–	191 526	177 506	99 733	95 605	95 605	659 975
– Sonderprogramme	–	–	–	–	–	–	–
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur	1 840 000						
– GA-Normalförderung	–	348 501	405 122	310 482	146 432	146 432	1 356 969
– Sonderprogramme	–	–	–	–	–	–	–
Insgesamt	4 200 000						
– GA-Normalförderung	–	540 027	582 628	410 215	242 037	242 037	2 016 944
– Sonderprogramme	–	–	–	–	–	–	–
II. Nicht-investive Maßnahmen							
1. Gewerbliche Wirtschaft							
– GA-Mittel	–	3 342	5 394	5 394	–	–	14 130
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur							
– GA-Mittel	–	–	–	–	–	–	–
Insgesamt	4 200 000						
– GA-Mittel	–	543 369	588 022	415 609	242 037	242 037	2 031 074

¹⁾ einschließlich EFRE-Anteil, welcher an die GA gebunden ist (Kurs ECU: DM 1 : 1,86).

Oberstes Ziel aller Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung und Umstellung der östlichen Bezirke Berlins ist es, eine rasche strukturelle Anpassung der Unternehmen und der Erwerbsbevölkerung an die neuen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu fördern und zu erleichtern. Unter marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird angestrebt, die Leistungsfähigkeit der Unternehmen auf breiter Basis zu stärken. Durch die Entfaltung privater Initiativen soll eine breit gefächerte, moderne Wirtschaftsstruktur auch mit möglichst vielen kleinen und mittleren Unternehmen entstehen, um so die Grundlage für mehr Wachstum und neue, zukunftssichere Arbeitsplätze zu schaffen.

In allen Zweigen der Industrie sind tiefgreifende Umstrukturierungsprozesse im Gange. Die Anpassung an die veränderten Marktverhältnisse erfordert im großen Umfang gewerbliche Investitionen zur Neuerichtung, Erweiterung und Modernisierung sowie zur grundlegenden Umstellung und Rationalisierung der Betriebe. Außerdem ist eine Auflockerung der Branchenstruktur durch Diversifizierung sowie die Ansiedlung kleiner und mittlerer Unternehmen erforderlich. Ziel dieser privaten Investitionen ist die Erneuerung des Produktionspotentials zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Herstellung wettbewerbsfähiger Produkte an wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen.

Wichtige Voraussetzungen hierfür sind günstige Bedingungen für Investitionen und Kapitalbeteiligungen sowie ein modernes, differenziertes und breites Angebot von wirtschaftsnahen Dienstleistungen.

Die Situation auf dem Markt für Gewerbe- und Geschäftsraumlflächen ist nach wie vor angespannt. Das weiterhin hohe Mietpreisniveau und die sich in der Innenstadt insbesondere für das produzierende Gewerbe verschlechternden Standortbedingungen veranlassen immer mehr Unternehmen zur Suche nach Alternativstandorten am Stadtrand, im Umland oder auch außerhalb der Region.

Ein weiterer Schwerpunkt des Einsatzes von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe ist deshalb die Gewerbeflächenvorsorge zur Sicherung bestehender industrieller Standorte und für die Entwicklung neuer Flächen zur Ansiedlung neuer Unternehmen bzw. für die Umsetzung moderner Unternehmen, die ihre bisherigen Standorte aufgeben müssen. Teil dieses Konzepts ist ferner die Errichtung von Gewerbezentren. In den Gewerbezentren sollen kleinen und mittleren Unternehmen geeignete Räume zur Verfügung gestellt werden, deren Mietpreise sich im unteren Bereich des Marktüblichen bewegen.

Nachdem erste Projekte, vor allem wegen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, nicht realisiert werden konnten, zeichnen sich seit 1993 erste Erfolge ab. So sind z. Z. konkrete Projekte in den Bezirken Marzahn, Hohenschönhausen, Lichtenberg, Pankow, Köpenick und Treptow im Bau bzw. der Planung und Vorbereitung. Die Errichtung weiterer Gewerbezentren in den Bezirken Treptow und Hellersdorf befindet sich in der Planung und Vorbereitung.

In Adlershof im Bezirk Treptow wird in den nächsten Jahren einer der größten zusammenhängenden Technologieparks Europas errichtet. Wirtschaft und Wissenschaft sollen hier eine besonders enge Verbindung eingehen mit dem Ziel, neueste technologische Erkenntnisse möglichst schnell und effektiv in innovative Produkte und Dienstleistungen umzusetzen. Neben universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie einem Innovations- und Gründerzentrum befinden sich bereits nahezu 100 kleine und mittlere Unternehmen an diesem Standort.

Im Fremdenverkehrsbereich der östlichen Bezirke Berlins konnten durch die Förderung in den vergangenen Jahren die Übernachtungseinrichtungen sowie die zur Verfügung stehende Infrastruktur ausgebaut und weiterentwickelt werden. In gewissem Umfang ist eine Förderung auch weiterhin erforderlich, sie soll sich aber auf kleine und mittlere Betriebe konzentrieren. Es werden deshalb nur noch Modernisierungsinvestitionen in kleinen und mittleren Betrieben bis zu 50 Zimmern sowie Erweiterungsinvestitionen auf die betriebswirtschaftlich notwendige Größe (max. 50 Zimmer) mit einem GA-Fördersatz von 10 % gefördert. (Diese Regelung erstreckt sich auch auf das Fördergebiet der westlichen Bezirke Berlins.

1.2 Fördergebiet der westlichen Bezirke Berlins

In den Jahren 1996 bis 2000 soll im Fördergebiet der westlichen Bezirke Berlins ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft in Höhe von 1 900 Mio. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von 12,4 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel in Höhe von 438,032 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle 3). Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien. Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar.

Im Rahmen der ergänzenden Förderung von nicht-investiven Unternehmenstätigkeiten zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen ist zur Unterstützung von Fachprogrammen des Landes ein GA-Fördervolumen von insgesamt 7 168 T DM vorgesehen.

Dieses Fördervolumen bezieht sich auf die Jahre 1996 bis 1998, da der Planungsausschuß für dieses Förderangebot eine Testphase bis 1998 festgesetzt hat.

Durch die GA-Mittel werden im Programmbereich Schulungsmaßnahmen das Programm „Zusätzliche Schulungsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen im Zusammenhang mit GA-förderfähigen Sachinvestitionen“ sowie im Programmfeld Humankapitalbildung das Programm „Innovationsassistent“ verstärkt.

Neben diesen Bereichen ist eine GA-Beteiligung im Rahmen weiterer geeigneter Landesprogramme geplant.

Tabelle 3

Finanzierungsplan 1996 bis 2000

Berlin-West

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1996 bis 2000	Finanzmittel (TDM)					
		1996	1997	1998	1999	2000	1996 bis 2000 insgesamt
I. Investive Maßnahmen							
1. Gewerbliche Wirtschaft	1 900 000						
– GA-Normalförderung	–	81 362	86 195	86 195	89 040	89 040	431 832
– Sonderprogramme	–	–	–	–	–	–	–
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	12 400						
– GA-Normalförderung	–	6 200	–	–	–	–	6 200
– Sonderprogramme	–	–	–	–	–	–	–
Insgesamt	1 912 400						
– GA-Normalförderung	–	87 562	86 195	86 195	89 040	89 040	438 032
– Sonderprogramme	–	–	–	–	–	–	–
II. Nicht-investive Maßnahmen							
1. Gewerbliche Wirtschaft							
– GA-Mittel	–	1 478	2 845	2 845	–	–	7 168
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur							
– GA-Mittel	–	–	–	–	–	–	–
Insgesamt	1 912 400						
– GA-Mittel		89 040	89 040	89 040	89 040	89 040	445 200

Die Struktur der Wirtschaft im Westteil Berlins ist gekennzeichnet von der jahrzehntelangen Insellage. Wesentliche Merkmale sind:

- fehlende Leitungsfunktionen
- unterdurchschnittliche Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in der Industrie
- hoher Anteil von Fertigungen mit geringer Wertschöpfung.

Nach dem Fall der Mauer, dem Abklingen der Einigungseuphorie und dem vollständigen Abbau der Förderinstrumente des Berlinförderungsgesetzes werden diese Schwächen in aller Schärfe sichtbar. Betriebsschließungen und Betriebsverlagerungen haben in kurzer Zeit zu einem starken Anstieg der Arbeitslosenquote geführt.

Die erstmals ab 1994 bereitgestellten Haushaltsmittel dienen dazu, dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Die Begrenztheit der Mittel, die Dringlichkeit der Aufgabe sowie der für die Ansiedlung gewerblicher Unternehmen schwierige Standort erfordern einen deutlichen Anreiz.

Ziel ist es, möglichst viele Arbeitsplätze zu schaffen oder zu erhalten. Investitionen, die besonders viele Arbeitsplätze entstehen lassen, werden bevorzugt gefördert.

Im Zusammenhang mit den begrenzten GA-Mitteln und deren zielgerichteter Vergabe sind Kriterien für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft für die östlichen Bezirke und das Fördergebiet in den westlichen Bezirken Berlins eingeführt worden. Damit erfolgt eine Bewertung der Investitionen hinsichtlich der Struktureffekte, die dann zu abgestuften Fördersätzen führt. Die Förderkriterien sind im Amtsblatt für Berlin 1995, S. 4386, bekannt gemacht worden.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

a) Förderung in den östlichen Bezirken von Berlin

Die Europäische Gemeinschaft beteiligt sich in den Bereichen Regional-, Sozial- und Agrarstrukturen an Fördermaßnahmen in den Mitgliedstaaten.

Im Zeitraum 1991 bis 1993 war für die neuen Bundesländer und den Ostteil Berlins (Beitrittsgebiet) ein Gesamtvolumen von 3 Mrd. ECU (rd. 6 Mrd. DM) vorgesehen. Sie wurden zu 50 % für regionale Wirtschaftsförderung, zu 30 % für sozialpolitische Förderung und zu 20 % für Strukturpolitik im Agrarbereich verwendet. Auf den Ostteil Berlins entfielen rd. 6 % des Gesamtvolumens (174 Mio. ECU).

Die Mittel des EFRE wurden in Verbindung mit der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eingesetzt. Damit wurden im wesentlichen zwei Förderschwerpunkte finanziert, nämlich der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur und Investitionen der gewerblichen Wirtschaft.

Von 1994 bis 1999 stellt die Europäische Gemeinschaft den neuen Bundesländern und dem Ostteil Berlins insgesamt rd. 14 Mrd. ECU zur Verfügung. Davon entfällt wiederum etwa die Hälfte auf den EFRE. Der Ostteil Berlins ist in diesem Zeitraum Ziel-1-Fördergebiet und genießt damit höchste Förderpriorität. Für diese sechs Jahre stehen 743 Mio. ECU zur Verfügung, davon 514 Mio. ECU aus dem EFRE.

Ein Großteil der EFRE-Mittel für die östlichen Bezirke Berlins, d. h. 65,3 %, wird weiterhin nach den Kriterien der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eingesetzt. Darüber hinaus werden für die Entwicklungsachsen „Förderung des technologischen Potentials“, „Umweltverbessernde Maßnahmen“ und „Dienstleistungen für kleine und mittlere Unternehmen“, d. h. das Gewerbehofprogramm, EFRE-Mittel außerhalb des GA-Rahmens verwendet. Im einzelnen sind folgende Schwerpunkte vorgesehen:

Die Entwicklungsachse 1 „Produktive Investitionen und ergänzende Infrastruktur“ beinhaltet sowohl die Förderung von Investitionen von Großunternehmen als auch die Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturprojekten.

Mit der Einrichtung der Entwicklungsachse 2 „Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen“ wurde ein neuer Schwerpunkt gesetzt. Darunter fällt auch das Gewerbehofprogramm mit einem Anteil von 48,178 Mio. ECU, welches außerhalb des GA-Rahmens läuft.

Die Entwicklungsachse 3 „Förderung des technologischen Potentials“ ermöglicht die Unterstützung von innovativen Vorhaben im Bereich Forschung und Entwicklung, bei Informations- und Kommunikationstechnologien sowie im Bereich der Medienwirtschaft.

Die mit rd. 12 % des EFRE-Volumens ausgestattete neue Entwicklungsachse 4 „Umweltverbessernde Maßnahmen“ besteht aus den Unterentwicklungsschwerpunkten „Umweltförderprogramm“ und „Zukunftsinitiative ökologisches Wirtschaften“.

In Entwicklungsachse 5 werden aus dem EFRE investive Maßnahmen im Bereich „Aus- und Fortbildung“ gefördert.

Die Entwicklungsachse 6 „Entwicklung des ländlichen Raums“, bereits bisher von marginaler Bedeutung, wird aus dem EFRE nicht mehr bedient.

Nahezu unverändert bleibt die Achse 7 „Technische Hilfe/Evaluierung“.

b) Fördergebiet der westlichen Bezirke Berlins

Gemäß Artikel 9 (5) der Strukturfondsverordnung 2081/93 vom 20. Juli 1993 ist der Westteil von Berlin für den Zeitraum 1994 bis 1996 als förderungswürdig im Sinne von Ziel-2 anerkannt worden.

Ziel-2 umfaßt die „Umstellung der Regionen, Grenzregionen oder Teilregionen (einschließlich Arbeitsmarktregionen und Verdichtungsräume), die von der rückläufigen industriellen Entwicklung schwer betroffen sind“.

Die westlichen Bezirke erhalten seit 1989 Mittel aus den Europäischen Strukturfonds. Für die Jahre 1989 bis 1991 wurde ein Programm mit einem EFRE-Volumen von rd. 86 Mio. DM aufgelegt und für ein Folgeprogramm der Jahre 1992/93 standen rd. 95 Mio. DM EFRE-Mittel zur Verfügung.

Die bisherigen Programme sind vom Konzept her zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur vorgesehen, vor allem mit der Zielrichtung, die Bedingungen zum Erhalt und Ausbau von kleinen und mittleren Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes sowie des Dienstleistungsbereiches zu verbessern. Unter Berücksichtigung der dringendsten strukturellen Probleme und des zur Verfügung stehenden Programmvolumens wurden in der Vergangenheit folgende Entwicklungsschwerpunkte gefördert:

- Wiederherrichten von Gewerbeflächen,
- Umweltförderprogramm,
- Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Schaffung spezieller Infrastrukturen sowie
- Ausbau des Berliner Messegeländes.

Für den Förderzeitraum 1994 bis 1996 erhalten die westlichen Bezirke EFRE-Mittel in Höhe von 195 Mio. DM. Die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur orientiert sich an den bisherigen erfolgreich durchgeführten Schwerpunkten.

Folgende Förderschwerpunkte wurden vor allem auch in Übereinstimmung mit der Schwerpunktsetzung in den östlichen Bezirken herausgebildet:

1. Flächenvorsorge sowie Errichtung und Ausbau von Gewerbezentren,
2. Förderung der gewerblichen Wirtschaft durch ein Medienprogramm,
3. Umweltverbessernde Maßnahmen,
4. Förderung des technologischen Potentials,
5. Förderung von KMU und überregionalen Dienstleistungen.

2.2 Gewerbeflächensicherung und Flächenvorsorge

Mit dem Konzept zur Sicherung von Gewerbe- und Industrieflächen in wichtigen Bereichen Berlins (Konzept zur Industrieflächensicherung), das der Senat am 10. November 1992 beschlossen hat, sollen 21 Schwerpunktbereiche des produzierenden Gewerbes mit ihrer flächen- und wirtschaftsbezogenen Infrastruktur für das produzierende Gewerbe stabilisiert und gesichert werden. Die im Konzept enthaltenen Maßnahmen und Instrumente sehen u. a. vor, Bebauungspläne im Westteil der Stadt aufzustellen oder zu ändern und im Ostteil der Stadt vorzeitige Bebauungspläne aufzustellen. Darüber hinaus sollen verwaltungsintern Höchstanteile von Büroflächen in Gewerbegebieten festgelegt, Gewerberahmenpläne erstellt und städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen werden. Eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe „Industrieflächensicherung“ soll die Realisierung des Konzepts zur Industrieflächensicherung vorantreiben und steuern.

Der 1994 vom Abgeordnetenhaus verabschiedete Flächennutzungsplan für die Gesamtstadt trägt den wirtschaftspolitischen Erfordernissen weitgehend Rechnung. Er sieht einen Bestand von 4 000 ha gewerblicher Baufläche einschließlich innerer Reserven sowie eine zusätzliche Wachstumsreserve von rd. 500 ha vor. Der Senat sieht dabei die Notwendigkeit, auch größere Areale kurzfristig für die Wirtschaftsentwicklung verfügbar zu haben. Dabei wird er stadtstrukturellen Gesichtspunkten Rechnung tragen.

2.3 Forschungs- und Technologieförderung

Zur Förderung von Forschung und Technologie gibt es eine große Anzahl von nationalen und internationalen Förderprogrammen. Die regionale Technologieförderung will diese Programme nicht kopieren, sondern – dem speziellen Bedarf entsprechend – sinnvoll ergänzen.

Mit dem Personaltransfer-Programm „Innovationsassistent“ soll zur Innovationskraft kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) der Berliner Wirtschaft, zum Aufbau und zur Stärkung von Forschung und Entwicklung in diesen Unternehmen sowie zur Umstellung auf umweltverträgliche Produkte bzw. Produktionsverfahren beigetragen werden.

So kommt diesem Programm in der gegenwärtigen Strukturkrise und Umbruchsituation auch weiterhin eine hohe Bedeutung zu. Durch die ergänzende EU-Förderung werden zusätzliche beschäftigungspolitische Effekte erzielt, zum einen durch die Erstanstellung von Hoch- und Fachhochschulabsolventen/-absolventinnen, zum anderen durch die zu erwartende Schaffung von weiteren qualifizierten Dauerarbeitsplätzen.

Gezielte finanzielle Förderung als Starthilfe oder zur Minderung schwer einschätzbarer und von einzelnen kaum tragbarer Risiken wird als unerlässlich angesehen, wenn die Technologiepolitik Impulse geben will. Folgende drei aufeinander abgestimmte Programme sind dafür von Bedeutung:

- Der Innovationsfonds, aus dem technologieorientierten kleinen und mittleren Unternehmen sowie Existenzgründern Risikokapital für die Durchführung von zukunftssträchtigen Innovationsvorhaben bereitgestellt wird. Der Fonds stärkt somit die Kapitalbasis technologieorientierter Unternehmen und sichert deren Entwicklung in der Gründungs-, Aufbau- und Wachstumsphase liquiditätsmäßig ab.
- Das FuE-Mittelstandsförderprogramm, das die breitenwirksame Unterstützung der Berliner kleinen und mittleren Unternehmen im Innovationsprozeß zum Ziel hat. Durch die Gewährung von projektbezogenen Finanzierungshilfen für die Entwicklung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren oder produktionsnaher Dienstleistungen soll die Leistungskraft der Unternehmen gestärkt und der Prozeß der wirtschaftlichen Erneuerung in Berlin zielgerichtet vorangebracht werden.
- Das Programm zur Förderung der industriellen Technologieentwicklung, mit dem vor allem technologisch anspruchsvolle Verbundvorhaben (Kooperationsprojekte zwischen Wissenschaft und Wirtschaft bzw. zwischen Technologieanbietern und -anwendern, unternehmensübergreifende Branchenprojekte) in ausgewählten Technologiebereichen mit besonderer Bedeutung für den wirtschaftlichen Strukturwandel in Berlin mitfinanziert werden. Durch diese Schwerpunktsetzung soll die Förderung dazu beitragen, daß die wissenschaftlichen Potentiale der Region erfolgreich wirtschaftlich umgesetzt, Synergien erzielt und damit die Erfolgchancen der Berliner Unternehmen im (internationalen) Wettbewerb gestärkt werden.

2.4 Umweltförderprogramm und „Zukunftsinitiative ökologisches Wirtschaften“

Durch das Umweltförderprogramm werden aus Mitteln der EU und des Landes Berlin kleine und mittlere Unternehmen in die Lage versetzt, umweltentlastende Maßnahmen durchzuführen, die über geltende Umweltauflagen hinausgehen, und zur Lösung komplexer Probleme eines oder mehrerer Betriebe beitragen. Neben direkten Umweltentlastungseffekten bedeutet der Einsatz moderner Umwelttechnik für die Betriebe grundsätzlich auch den Gewinn an Know-how und eine Weiterqualifizierung ihrer Arbeitskräfte.

Erfahrungen mit dem Umweltförderprogramm, das seit 1989 im Westteil der Stadt in Kraft ist, zeigen, daß ein solches Förderinstrument wesentlich dazu beiträgt, örtliche Umweltbelastungen zu minimieren sowie Betriebsstandorte und Arbeitsplätze in der typischen Berliner Mischung von Wohnen, Arbeiten und Gewerbe zu sichern.

Das Umweltförderprogramm hat folgende Ziele:

- Umsetzung eines integrierten technischen Umweltschutzes,

- Verbesserung der umweltrelevanten Struktur,
- Verbesserung des Standes der Technik,
- Erschließung neuer Aufgabenfelder und Schaffung neuer Arbeitsplätze im Umweltbereich,
- Qualifizierung und Fortbildung von Arbeitskräften.

Mit dem Programm Zukunftsinitiative ökologisches Wirtschaften wird der Ansatz für eine tiefgreifende Neuorientierung industrieller Produktionen (Produkte und Verfahren) verfolgt. Das Programm unterstützt die zukunftsgerichtete, ökologische Modernisierung der Berliner Wirtschaft und zielt auf

- die Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität in Berlin durch ökologischen Strukturwandel in der Wirtschaft,
- die Förderung des Zugangs zu Zukunftsmärkten von Umweltgütern und -dienstleistungen v. a. für mittelständische Unternehmen,
- die Unterstützung des Technologietransfers und der Innovationsbereitschaft,
- den Ausbau Berlins als Standort der Umwelttechnik und der Kooperation mit mittel- und osteuropäischen Partnern auf dem Gebiet der Umwelttechnik,
- die Verankerung ökologischer Ziele in die strategische Unternehmensführung.

Das Programm umfaßt fünf Maßnahmebereiche, die an die besonderen Chancen und Bedingungen in der Berliner Wirtschafts- und Wissenschaftslandschaft anknüpfen. Schwerpunkte der Förderung sind:

- die Entwicklung betrieblicher und zwischenbetrieblicher Wirtschaftskreisläufe und eines hochwertigen Recyclings aus Sekundärrohstoffen,
- der Einsatz umweltfreundlicher Produktionsverfahren und Produktverbesserungen,
- die Einführung umweltorientierter Unternehmensführungskonzepte und Pilotprojekte,
- die Unterstützung des umweltorientierten Technologietransfers und von Innovationen bei Produkten und Verfahren,
- die Anbahnung und Vertiefung von Kooperationen Berliner Unternehmen mit Partnern aus den mittel- und osteuropäischen Staaten auf dem Gebiet der Umwelttechnologien.

Die Zukunftsinitiative Ökologisches Wirtschaften wendet sich an einen breiten Adressatenkreis von in Berlin tätigen Unternehmen, wirtschaftsnahen Institutionen und Forschungseinrichtungen und setzt dabei einen starken mittelstandsorientierten Akzent.

C. Förderergebnisse 1995

1. Förderergebnisse für die östlichen Bezirke Berlins

1.1 Gewerbliche Wirtschaft

Im Jahre 1995 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 233 Anträge der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen in Höhe von über 460 Mio. DM bewilligt. Hierfür werden Mittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 153,0 Mio. DM eingesetzt. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen in den östlichen Bezirken 1 348 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen und 3 346 Arbeitsplätze gesichert werden.

Schwerpunkte der Investitionstätigkeiten liegen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (74 aller Investitionsprojekte sind Neuerrichtungen).

1.2 Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Per 31. Dezember 1995 wurden 18 neue Vorhaben sowie neue Bauabschnitte von bereits laufenden Vorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von fast 460 Mio. DM mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 400,9 Mio. DM gefördert.

Schwerpunkte der Förderung waren die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete in den Bezirken Marzahn, Lichtenberg, Treptow, Köpenick und Hohenschönhausen sowie die Errichtung und der Ausbau von Gewerbe- und Innovationszentren in den Bezirken Treptow, Köpenick, Pankow und Hellersdorf.

2. Förderergebnisse für das Fördergebiet in den westlichen Bezirken Berlins

2.1 Gewerbliche Wirtschaft

Im Jahre 1995 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 111 Anträge der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von 420 Mio. DM bewilligt. Hierfür werden Mittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 99,9 Mio. DM eingesetzt. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen im Fördergebiet der westlichen Bezirke 792 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen und 7 878 Arbeitsplätze gesichert werden.

Schwerpunkt der Investitionstätigkeit ist die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung von Betriebsstätten, die Anzahl von Neuerrichtungen umfaßt nur 13 Anträge.

2.2 Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Per 31. Dezember 1995 wurden 2 Projekte im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 26 Mio. DM mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 14,3 Mio. DM gefördert.

Bei den Projekten handelt es sich um den Ausbau eines Gewerbezentrums im Bezirk Reinickendorf sowie einer Fortbildungs- und Umschulungsstätte im Bezirk Kreuzberg.

Förderergebnisse (1992 bis 1995)

Die Förderergebnisse der Jahre 1992 bis 1995 sind in Anhang 13 dargestellt.

D. Verwendungsnachweiskontrolle

Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise handelt es sich um eine Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung sowie der Erfüllung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA), die allerdings bei weitem nicht die Erfordernisse einer Erfolgskontrolle der regionalen Wirtschaftsförderung, wie sie im Abschnitt des Teils I des 24. GA-Rahmenplanes dargestellt werden, erfüllen kann. Gleichwohl gehört die Verwendungs-

nachweiskontrolle zu der den Ländern obliegenden Durchführung der GA.

Für das Jahr 1995 hat die Verwendungsnachweiskontrolle im Rahmen der GA für das Land Berlin folgendes ergeben:

- Fördergebiet östliche Bezirke Berlins
 - insgesamt 253 geprüfte Verwendungsnachweise, davon
 - 236 geprüfte Verwendungsnachweise der gewerblichen Wirtschaft und
 - 31 geprüfte Verwendungsnachweise der wirtschaftsnahen Infrastruktur
- Fördergebiet in den westlichen Bezirken Berlins
 - insgesamt 10 geprüfte Verwendungsnachweise der gewerblichen Wirtschaft,

Die ersten Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden Ende 1995 abgeschlossen, daher liegen noch keine Ergebnisse vor.

3. Regionales Förderprogramm „Brandenburg“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Brandenburg hat eine Fläche von 29 480,3 km² und ca. 2,537 Millionen Einwohner. Das Land ist in vier kreisfreie Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder), Potsdam und in 14 Landkreise gegliedert.

Mit einer Bevölkerungsdichte von ca. 86 Einwohnern pro km² ist das flächenmäßig größte neue Bundesland vergleichsweise dünn besiedelt. Es sind jedoch erhebliche Unterschiede zu verzeichnen zwischen alten Bergbau- und Industrieregionen wie dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz mit über 130 EW/km² und ländlichen Gebieten wie dem Landkreis Ostprignitz/Ruppin mit 46 EW/km².

Bergbau und Verarbeitende Industrie sind im südlichen Teil des Landes konzentriert, der Norden ist überwiegend ländlich geprägt. Brandenburg verfügt über eine vergleichsweise diversifizierte Industriestruktur, die jedoch in der Fläche ungünstig verteilt ist. Es gibt nur wenige zusammenhängende industriell geprägte Räume, in denen Zulieferverflechtungen in größerem Ausmaß existieren oder Synergieeffekte durch die Kooperation sich ergänzender Unternehmen erreicht werden.

Die meisten Industriestandorte wiesen vor 1989 ein Übergewicht einzelner Industriezweige oder -betriebe auf. Hieraus ergeben sich spezifische lokale und regionale Probleme.

Diese treten am deutlichsten in der Niederlausitz zutage, wo durch den Rückgang des Braunkohleabsatzes seit der Wende ein grundlegender Strukturwandel der Bergbau- und Energiewirtschaft eingeleitet wurde. Qualitativ ebenso gravierend ist die Krise der bisher agrarindustriell und agrarisch geprägten Räume, in denen die Landwirtschaft ihre vormalige Bedeutung verloren hat. Schwierig stellt sich ferner die Lage monostrukturierter Einzelstandorte dar, die vom Rückgang einzelner Industriezweige besonders betroffen sind.

Eine besondere Position nimmt das Umland von Berlin – der Brandenburger Teil – des engeren Verflechtungsraumes ein. Dieser Teilraum ist zum einen durch die Nähe zur deutschen Hauptstadt begünstigt, konkurriert aber auch mit Standorten innerhalb Berlins.

Alle Regionen weisen in unterschiedlichem Umfang infrastrukturellen Schwachstellen auf. Diese konzentrieren sich auf die Bereiche Verkehr und Entsorgung. Die Verkehrsinfrastruktur ist grundsätzlich dicht genug, gemessen am ostdeutschen Durchschnitt ist auch eine gute Ausstattung mit Wasserstraßen vorhanden (Häfen Wittenberge, Branden-

burg, Velten, Eisenhüttenstadt, Königs Wusterhausen). Der Brandenburger Flughafen Schönefeld sowie die Berliner Flughäfen Tegel und Tempelhof sind von allen Regionen gut erreichbar. Weiterhin stehen zahlreiche Landeplätze zur Verfügung.

Der Zustand und die Leistungsfähigkeit der Verkehrsträger sind jedoch nicht zufriedenstellend, was sich in überlangen Transportzeiten u. a. beim grenzüberschreitenden Verkehr und im Regionalverkehr niederschlägt. Die Straßen befinden sich größtenteils im schlechten baulichen Zustand. Vielerorts fehlen Umgehungsstraßen. Die Querschnitte vorhandener Straßen müssen vielfach den gestiegenen Bedingungen angepaßt werden. Notwendig ist auch der Neubau/Ausbau von multimodalen Verknüpfungspunkten, wie Güterverkehrszentren und kommunalen Binnenhäfen.

Im Gegensatz zu diesen partiellen Defiziten ist ein genereller Mangel an Gewerbeflächen in Brandenburg nicht gegeben. Viele Altindustrieflächen sind jedoch nicht hinreichend erschlossen oder die Nutzungsmöglichkeiten sind durch Altlasten beeinträchtigt. Letzteres gilt auch für die zahlreichen Konversionsflächen in Brandenburg.

Das gesamte Land Brandenburg ist für den Zeitraum von 1994 bis 1996 Fördergebiet im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sowie von 1994 bis 1999 Ziel-1-Fördergebiet im Sinne der Strukturfondsverordnung der Europäischen Kommission.

Da Brandenburg also bis Ende 1996 insgesamt Fördergebiet der GA ist, kann die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie der gewerblichen Wirtschaft flächendeckend erfolgen. Entsprechend der in den Vorjahren begonnenen Schwerpunktsetzung wird die Förderung jedoch auch in 1996 regional und sektoral differenziert fortgeführt. Grundlagen dafür sind das von der Landesregierung beschlossene raumordnerische Leitbild der dezentralen Konzentration, das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm Berlin/Brandenburg und die Landesentwicklungspläne.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation

Wie in den anderen neuen Bundesländern hat sich auch in Brandenburg der Aufschwung 1994 beschleunigt. Das BIP wuchs 1994 real um 7,6%. Hierbei muß jedoch zum einen berücksichtigt werden, daß Brandenburg im Vergleich zu den anderen neuen Ländern (Durchschnitt 8,5%) leicht unter dem Durchschnitt liegt, zum anderen verlief die Entwick-

lung in den Wirtschaftsbereichen sehr unterschiedlich.

Nach wie vor nehmen die Anteile von Landwirtschaft und Bergbau an der Wertschöpfung ab.

Die vergleichsweise ungünstigen natürlichen Standortbedingungen (niedrige Bodenwerte) haben dazu geführt, daß rund 17% der vor 1989 kultivierten landwirtschaftlichen Nutzfläche heute nicht mehr bebaut werden. Der Rückgang der Braunkohleförderung hat sich im vorgesehenen Umfang fortgesetzt und sich dadurch dämpfend auf das Wirtschaftswachstum ausgewirkt.

Dafür hat die Industrie wieder an ihre alte Rolle als Wachstumsmotor angeknüpft. Der Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe stieg 1994 real um fast 17% und im Baugewerbe sogar um 27%.

Die Entwicklung in der Stahlindustrie sowie im Stahlbau und im Maschinenbau war eher stagnierend, während Chemieindustrie, Straßenfahrzeugbau und Elektrotechnik mit Wachstumsraten über 20% an der Spitze liegen. Zu den expandierenden

Dienstleistungen gehören auch das Hotel- und Gaststättengewerbe, das Gesundheits- und Veterinärwesen sowie einwohnernahe und gewerbenahe Dienste.

Erstmals wirkte sich 1994 das Wirtschaftswachstum auch positiv auf den Arbeitsmarkt aus: Die Zahl der Erwerbstätigen lag erstmals geringfügig über der des Vorjahres. Mit 1 040 400 Personen lag sie jedoch immer noch um ein Drittel unter dem Niveau des Jahres 1989.

2.2 Arbeitsmarkt (Stand 30. September 1995)

Im Land Brandenburg gab es zum 30. September 1995 160 032 Arbeitslose, darunter 103 493 Frauen. Damit ist insgesamt ein Absinken der Arbeitslosenzahlen zu verzeichnen. Die Arbeitslosenquote betrug 13,9%, die für die Frauen beläuft sich auf 18,4%.

Immer noch sind in Brandenburg Frauen wesentlich stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als Männer.

Die regionale Arbeitsmarktentwicklung im September 1995 stellt sich wie folgt dar:

Arbeitsamt	Arbeitslose		Quote	
	September 1995	Vorjahr September 1994	September 1995	Vorjahr September
Cottbus	41 345	40 179	14,4	13,7
Eberswalde	23 534	24 495	16,6	17,1
Frankfurt/O.	27 778	28 124	13,9	14,0
Neuruppin	33 846	38 070	14,5	16,3
Potsdam	33 511	32 432	11,4	11,0
Land Brandenburg	160 032	163 500	13,9	14,0

Quelle: LAA Berlin-Brandenburg

Ein Vergleich der Arbeitsmarktsituation auf Dienststellenebene (Monat September) ergibt folgendes Bild:

Am höchsten sind die Arbeitslosenquoten in den Dienststellen Prenzlau (19,5%), Schwedt/Oder (19,3%) und Rathenow (19,9%). Die niedrigsten Arbeitslosenquoten haben die Dienststellen Potsdam (8,6%), Nauen (9,8%) und Zossen (10,5%).

Eine wichtige Rolle zur Entlastung des Arbeitsmarktes spielen nach wie vor die arbeitsmarktpolitischen Instrumente ABM, § 249h, Fortbildung und Umschulung, betriebliche Einarbeitung, Kurzarbeit sowie die Vorruhestandsregelungen. Die Entlastung des Arbeitsmarktes durch den Einsatz der genannten Instrumente betrug im Oktober 1995 145 400 Personen (Oktober 1994: 396 000 Personen).

Dieser Wert ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich geringer, weil Empfänger von Altersübergangsgeld und Vorruhestandsgeld zunehmend Altersrente beziehen.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Industrielle Schwerpunktstandorte und das Leitbild der dezentralen Konzentration

Eine leistungsfähige industrielle Basis ist für die gesunde wirtschaftliche Entwicklung des Landes unerlässlich. Die regionale Strukturpolitik bildet daher einen Schwerpunkt der brandenburgischen Wirtschaftspolitik.

Die industrielle Substanz ist zu erhalten und weiterzuentwickeln, andererseits aber auch die strukturelle Erneuerung durch Betriebsgründungen und Neuanordnungen voranzutreiben.

Die Orientierung der Wirtschaftspolitik am raumordnerischen Leitbild der dezentralen Konzentration wird von der Erwartung bestimmt, daß mit einem räumlich und zeitlich konzentrierten Einsatz der begrenzten Ressourcen und finanziellen Mittel die Standortqualität und Attraktivität wichtiger Sied-

Finanzierungsplan 1996 bis 2000

– in TDM –

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1996 bis 2000	Finanzmittel						1996 bis 2000 insgesamt
		1996	1997	1998	1999	2000		
I. Investive Maßnahmen								
1. Gewerbliche Wirtschaft								
– GA-Normalförderung	16 930 000	977 568	977 840	970 072	642 000	804 000	4 572 674	
– Sonderprogramme								
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	3 375 000	493 200	491 000	483 000	484 000	404 000	2 295 200	
– GA-Normalförderung								
– Sonderprogramme								
Insgesamt								
– GA-Normalförderung	20 305 000	1 470 768	1 468 840	1 453 072	1 268 000	1 208 000	6 867 374	
– Sonderprogramme								
II. Nicht-investive Maßnahmen								
1. Gewerbliche Wirtschaft								
– GA-Mittel	–	9 800	10 000	10 000	10 000	10 000	49 800	
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur		1 800	2 000	2 000	2 000	2 000	9 800	
– GA-Mittel		–	–	–	–	–	–	
Insgesamt								
– GA-Mittel	20 305 000	1 482 368	1 480 840	1 465 072	1 278 000	1 220 000	6 927 474	

Umrechnungskurs ECU/DM = 1:1,86.

lungszentren des Gesamttraumes als entscheidende Rahmenbedingung für eine zukunftsorientierte Investitions- und Ansiedlungspolitik der Wirtschaft nachhaltig verbessert werden kann.

Um Kapazitäten und Ressourcen zu bündeln, soll die kommunale Zusammenarbeit bei der Ausweisung gemeinsamer Gewerbegebiete unterstützt werden. Hierbei ist der Wiedernutzbarmachung vorhandener Standorte Vorrang vor Neuausweisungen zu geben. Erschlossene neue Gewerbegebiete sind auszulasten und insbesondere im äußeren Entwicklungsraum eine gezielte Angebots- und Ansiedlungspolitik durchzuführen.

Die Reindustrialisierung wird durch eine Politik der integrierten Standortentwicklung unterstützt. Diese zielt auf die Ansiedlung von Investoren ab, die Dauerarbeitsplätze schaffen oder sichern können. Ansiedlungswilligen Unternehmen müssen qualitativ hochwertige Standorte angeboten werden, an denen neben den sogenannten harten auch die weichen Standortfaktoren entwickelt sind. Ihre Investitionsentscheidungen hängen auch davon ab, ob der potentielle Standort über eine kulturelle Infrastruktur verfügt, die es leicht macht, qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen.

Für die 18 bisher festgelegten industriell geprägten Standorte Schwedt/Oder, Wildau, Forst, Neuruppin, Eberswalde/Britz, Wittenberge, Oranienburg, Hennigsdorf, Velten, Rathenow, Premnitz, Brandenburg an der Havel, Eisenhüttenstadt, Guben, Finsterwalde, Tröbitz, Lauchhammer und Elsterwerda wurden auf Landesebene die Aktivitäten gebündelt und auf kommunaler Ebene die Erarbeitung von Standortentwicklungskonzeptionen angestoßen und gefördert. Die vorliegenden Entwicklungskonzeptionen und prioritären Projekte enthalten neben den klassischen wirtschaftsnahen Bereichen auch Vorhaben zu Verkehr, Bildung, Umwelt, Stadterneuerung, sozialen Diensten, Kultur- und Freizeitqualität.

Zur Ergänzung der Standortentwicklung wurden regionale Strukturkonzepte erarbeitet und umgesetzt. Für die bislang durch Monostrukturen geprägten Räume (z. B. Niederlausitz) wurde eine Mehr-Wege-Strategie erarbeitet.

Es ist für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit Brandenburgs von entscheidender Bedeutung, daß ein großer Teil der angesiedelten Betriebe weiterverarbeitet und höherveredelt. Die integrierte Standortentwicklung unterstützt den Prozeß, die brandenbur-

gische Industrie durch moderne umweltfreundliche Produkte und Fertigungsprozesse international wettbewerbsfähig zu machen.

Zur Stabilisierung der ländlichen Räume ist es zwingend erforderlich, Erwerbsmöglichkeiten im nichtlandwirtschaftlichen Bereich zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere die Stabilisierung bzw. Neuschaffung von geeigneten Arbeitsmöglichkeiten in Gewerbe, Handwerk, Dienstleistungen, Gastronomie und Fremdenverkehr in den Siedlungen des ländlichen Raumes.

Der für 1996 zur Verfügung stehende Rahmen für GA-Mittel beträgt an Bundesmitteln 608,105 Mio. DM.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

Die regionale Wirtschaftsförderung soll die Erfüllung der o. g. Ziele der Strukturpolitik unterstützen und dazu beitragen, die regional zu einseitige Wirtschaftsstruktur zu diversifizieren und zu modernisieren.

Die verfügbaren Finanzmittel werden im Aktionsraum vorrangig eingesetzt für:

- die Schaffung neuer und die Sicherung vorhandener Arbeits- und Ausbildungsplätze insbesondere für Frauen und Jugendliche,
- für eine integrierte Reisegebietsentwicklung sowie die Entwicklung des Wassertourismus,
- die Ansiedlung wachstumsstarker Branchen,
- die Umstrukturierung gefährdeter Branchen,
- die Erhöhung der Attraktivität des Aktionsraumes durch Schaffung einer funktionsfähigen wirtschaftsnahen Infrastruktur.

Dies schließt Investitionsvorhaben für die Fremdenverkehrsinfrastruktur, den schulischen sowie den außer- und überbetrieblichen Bereich der beruflichen Qualifizierung sowie der wirtschaftsnahen Verkehrsinfrastruktur mit ein. Die Umsetzung wird durch Förderrichtlinien geregelt.

2.1 Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Die Förderung von Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur wird in der Regel auf Schwerpunkttorte konzentriert. Dabei sind als wesentliche Entscheidungskriterien bei der Förderung das von der Landesregierung beschlossene Leitbild der dezentralen Konzentration sowie die zentralörtliche Gliederung der Städte im Land Brandenburg zugrundegelegt. Regional differenzierte Fördersätze werden auf dieser Grundlage festgelegt. Das Land Brandenburg behält sich vor, einzelne Bereiche von der Förderung auszuschließen.

Bei der Erschließung von Gewerbeflächen werden vorrangig solche Standorte gefördert, die

- auf den Erhalt traditioneller Industriekerne,
- auf die Revitalisierung von brachgefallenen Industrie-, Verkehrs- und sonstigen Wirtschaftsflächen

sowie Militärf lächen für die gewerbliche Nutzung bzw. Wiedernutzung vorrangig zur Innenentwicklung der Kommunen gerichtet sind, sofern diese Nutzung den Zielen von Raumordnung und Landesplanung entspricht,

- auf die Erreichung von Synergieeffekten beim Einsatz der Fördermittel

gerichtet sind und für die ein entsprechender Flächenbedarf nachgewiesen wird.

Die Erschließung von Gewerbeflächen auf grüner Wiese wird in der Regel nicht mehr gefördert. Das Kabinett kann hiervon abweichend Einzelfallentscheidungen treffen. Voraussetzung dafür ist ein nachgewiesener Bedarf, der durch die Revitalisierung von brachgefallenen Flächen nicht befriedigt werden kann. Näheres zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur wird in einer Förderrichtlinie geregelt.

2.2 Förderung der gewerblichen Wirtschaft

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft wird ebenfalls in der Regel auf Schwerpunkttorte konzentriert. Maßnahmen außerhalb der Schwerpunkttorte werden mit Ausnahme von KMU grundsätzlich nicht gefördert. Das Land Brandenburg behält sich vor, bestimmte Bereiche von der Förderung auszuschließen. Das Nähere regelt eine Förderrichtlinie.

2.3 Tourismus

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Infrastruktur schließt den Bereich Fremdenverkehr mit ein. Das Land Brandenburg verfügt über zahlreiche Reisegebiete mit gutem Erschließungspotential. Die Landesregierung sieht die integrierte Erschließung dieser Gebiete in Abstimmung mit der integrierten Standortentwicklung und regionalen Entwicklungskonzeptionen als Aufgabe der Tourismuspolitik an.

Grundsatz der Tourismusförderung ist, die öffentlichen Hilfen vor allem auf diejenigen Gebiete zu richten, in denen sie kurzfristig am wirkungsvollsten zur Entstehung von Einkommen und Arbeitsplätzen beitragen können. Es werden daher Schwerpunkttorte benannt und die Förderung regional differenziert. Zur Entwicklung des Wasserwandertourismus wird das Land an ausgewiesenen Wasserläufen Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft und Infrastrukturmaßnahmen, die dem Wasserwandern dienen, ebenfalls schwerpunktmäßig fördern. Das Nähere regelt eine Förderrichtlinie.

3. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen mit regionalem Bezug

Sonstige Entwicklungsmaßnahmen mit regionalem Bezug konzentrieren sich auf die Ansiedlungsförderung, die Technologiepolitik, den Europäischen Strukturfonds, die Gemeinschaftsinitiativen, die Flächenkonversion und verschiedene Infrastrukturmaßnahmen.

3.1 EU-Programme

Wesentliche Mittel fließen dem Land Brandenburg auch aus den zehn der insgesamt dreizehn existierenden Gemeinschaftsinitiativen der EU zu. Diese kommen in Brandenburg z. B. den ehemaligen Textilstandorten (RETEX) und Bergbaugebieten (RECHAR II), den Stahlstandorten (RESIDER II) sowie Grenzregionen (INTERREG) zugute und ergänzen die integrierte Standortentwicklung.

3.2 Förderung des Mittelstandes

Für kleinere und mittlere Unternehmen, die nicht unter die Gemeinschaftsaufgabe fallen, sind folgende Programme aufgelegt worden:

- Programm zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft (Mittelstandskreditprogramm), aus dem Finanzierungshilfen für kleine und mittlere Unternehmen sowie Existenzgründer gegeben werden,
- Programme zur Förderung der Berufsbildung im Land Brandenburg durch Gewährung von Zuschüssen für die
 - Einstellung von Auszubildenden,
 - überbetriebliche Lehrunterweisungen,
 - die Qualifizierung des Ausbildungspersonals sowie durch Investitionen in überbetriebliche Berufsbildungsstätten.
- Programm zur Förderung der privaten und gewerblichen Wirtschaft im Beherbergungs- und Gaststättengewerbe für Errichtung, Ausbau und Modernisierung von Küchen- und Sanitäreinrichtungen,
- Programm zur Förderung von Existenzgründungen zur Verbesserung der Eigenkapitalbasis neugegründeter Unternehmen,
- Programm zur Förderung von Investitionen in kleinen privaten Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des Handwerkes, des Handels, der produktionsnahen Dienstleistungen, des Fremdenverkehrs- und Freizeitgewerbes und der förderungswürdigen Freien Berufe in benachteiligten Regionen. Gefördert werden Kleinunternehmen in der Lausitz, Prignitz und Uckermark,
- Ende Dezember 1992 wurde für mittelständische Unternehmen der Länder Brandenburg und Berlin eine Mittelständische Beteiligungsgesellschaft gegründet. Die Gesellschaft wird als privatwirtschaftliches Unternehmen geführt und trägt in ihrer Funktion als stiller Gesellschafter Mithaftung in Höhe ihres Anteiles bei Insolvenzen der Kapitalempfänger. Gesellschafter sind Banken, Kammern, Verbände und Versicherungen der beiden Länder.
- Die Bürgschaftsbank Brandenburg ermöglicht es mittelständischen Unternehmen, auch bei unzureichenden bzw. fehlenden banküblichen Sicherheiten Kreditfinanzierungen durch Hausbanken zu erhalten. Zu diesem Zweck übernimmt sie Bürgschaften in Höhe von bis zu 80 v. H. bzw. bis zu 1 Mio. DM Bürgschaftsobligo für diese Kredite.

- Die Programme „Liquiditätssicherungsprogramm“ und „Konsolidierungsfonds zur Sicherung mittelständischer Unternehmen“, die 1994 aufgelegt wurden, um der Eigenkapitalschwäche von Unternehmen, insbesondere (re)privatisierten Unternehmen, entgegenzuwirken.
- Die vorgesehene Bildung eines Beteiligungsfonds Brandenburg soll insbesondere der wirtschaftlichen Entwicklung von KMU dienen.

3.3 Wissenschaft und Forschung

Das Land Brandenburg hat auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 die Universität Potsdam, die Brandenburgische Technische Universität Cottbus und die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) neu gegründet.

Die Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg wird als staatliche Hochschule mit veränderter Struktur weitergeführt.

Darüber hinaus wurden in Brandenburg, Eberswalde, Senftenberg, Cottbus, Potsdam und Wildau moderne Fachhochschulen errichtet, die nach Aufgabenstellung, Fachrichtungen, Zahl, Größe und Standorten ein ausreichendes und ausgeglichenes Angebot sichern sollen.

Der Auf- und Ausbau der gesamten Hochschullandschaft geschieht in enger Verbindung mit dem Aufbau der außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Darunter sind: GeoForschungsZentrum Potsdam (GFZ; Großforschungseinrichtung – GFE), Forschungsstelle Zeuthen des Deutschen Elektronen Synchrotrons (DESY, GFE), Außenstelle für Membranforschung der GKSS, Teltow (GFE), Forschungsstelle Potsdam des Alfred-Wegener-Instituts für Polar- und Meeresforschung (GFE), Astrophysikalisches Institut Potsdam (AIP; Blaue Liste Einrichtung – BLE), Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK; BLE), Deutsches Institut für Ernährungsforschung Potsdam (DIfE; BLE), Institut für Halbleiterphysik GmbH (IHP; BLE) in Frankfurt (Oder), Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung e. V. (IRS, BLE) in Erkner, Zentrum für Agrarlandschafts- und Landnutzungsforschung (ZALF; BLE) in Münchenberg, Fraunhofer-Institut für angewandte Polymerforschung (IAP) in Teltow-Seehof, Außenstelle Teltow-Seehof für Polymerverbunde (EPV) des Fraunhofer-Instituts für angewandte Materialforschung Bremen, Außenstelle Bergholz-Rehbrücke des Fraunhofer Instituts für Umweltchemie und Ökotoxologie in Schmallenberg, Fraunhofer Anwendungszentrum (FhAZ) für Entsorgungs- und Verkehrslogistik an der TFH Wildau, Max-Planck-Institut für Kolloid- und Grenzflächenforschung in Teltow-Seehof, Max-Planck-Institut für Gravitationsphysik in Potsdam, Max-Planck-Institut für molekulare Pflanzenphysiologie in Golm und Energieresourcen-Institut (ERI) in Cottbus/Lausitz.

Ferner wurden mehrere Mehr-Länderanstalten und Forschungs-GmbHs eingerichtet.

Mit allen diesen Einrichtungen werden die Grundlagen für eine leistungsfähige Wissenschaftslandschaft gelegt.

Im Rahmen der Technologieinitiative Brandenburg wird durch verschiedene Maßnahmen auf den Aufbau und Erhalt von technologisch orientierten Unternehmen des Mittelstandes Einfluß genommen, die auf den Bedarf des Landes an Aus- und Weiterbildung, Forschung und Technologietransfer ausgerichtet sind. Die Landesregierung sieht die Entwicklung von Forschung und Technologietransfer an Hochschulen und in außeruniversitären Forschungseinrichtungen – insbesondere den Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft – als wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Standortattraktivität und Innovationskraft des Landes.

Hier sind hervorzuheben

- die Entwicklung und der Aufbau von Technologietransferstellen für spezielle Technologie, z. B. für Kunststoffverarbeitung, nachwachsende Rohstoffe, Mikroelektronik usw. Ziel ist der Aufbau eines Netzes solcher Stellen bei universitären und außeruniversitären F/E-Einrichtungen im Land,
- die Schaffung von Technologie- und Gründerzentren in allen Regionen des Landes,
- der Aufbau der Technologie- und Innovationsagentur Brandenburg GmbH mit Außenstellen und Beratern in allen Regionen,
- für die Gründung und Ansiedlung von technologieorientierten Unternehmen wie auch für Investitionen bei innovativen Produkten und Verfahren in mittelständischen Unternehmen stehen aus Mitteln des Innovationsfonds Zuschüsse und Darlehensmittel bereit. Für technologisch orientierte Unternehmen stehen Fördermittel zur Produkt- und Verfahrensinnovation und Unternehmensberatung zur Verfügung.

Eine besondere Maßnahme für die regionale Förderung im Land Brandenburg bietet das neue Fachprogramm „Zuschüsse zur Förderung der Informationstechnik und Telekommunikation“, das die Förderung der Modernisierung bzw. Einführung von neuen IuK-Technologien ermöglicht. Durch die gezielte Vergabe von Fördermitteln sollen kleine und mittlere Unternehmen bis hin zur Durchführung von Pilotprojekten im Bereich der Informationstechnik und der Produktion von informationstechnischen Gütern unterstützt werden.

3.4 Ansiedlungsförderung

Für die Ansiedlungsförderung im Land Brandenburg wurde zwischenzeitlich ein enges Beratungsnetz aufgebaut:

- Auf der Ebene der Landesregierung wurde mit Kabinettsbeschuß vom 16. Juli 1991 eine Interministerielle Ansiedlungsgruppe eingesetzt, deren Aufgabe in der Koordinierung aller Aktivitäten für die Ansiedlung von Unternehmen im Land Brandenburg besteht.

In der Ansiedlungsgruppe sind alle für Ansiedlungsfragen zuständigen Ressorts unter Moderation des Wirtschaftsministeriums vertreten.

Ziel ist es, die Arbeit zwischen den Ressorts zu koordinieren, den Entscheidungsprozeß zu wesentlichen Ansiedlungsfragen (Standortplanung, Raumordnungsverfahren usw.) zu beschleunigen sowie Problemfälle zu klären.

- Als zentrale Serviceeinrichtung der Ansiedlungspolitik ist die Wirtschaftsförderung Brandenburg GmbH mit Sitz in Potsdam Neufahrland, tätig. Diese Einrichtung betreut die Investoren bei der Standortsuche, begleitet die Vorhaben in der Vorbereitungsphase und stellt die Verbindung zu den Regionen bzw. Kommunen her. Dazu wurden Standort- bzw. Gewerbegebietskataloge erarbeitet.
- Die Arbeit der Wirtschaftsförderung Brandenburg GmbH wird durch regionale Wirtschaftsfördergesellschaften unterstützt.
- Im Januar 1992 wurde von den drei Industrie- und Handelskammern die Gründung der Brandenburgischen Außenhandelsagentur (BRAHA) vorgenommen. Aufgabe der BRAHA, die durch finanzielle Zuschüsse des Brandenburger Wirtschaftsministeriums unterstützt wird, ist unter anderem, private Investoren bei der Beratung und Betreuung in Angelegenheiten außenwirtschaftlicher Handels- und Investitionsvorgänge zu unterstützen.

3.5 Sonstige Infrastrukturmaßnahmen

3.5.1 Wohnungsbau

Das Land Brandenburg unternimmt erhebliche Anstrengungen, um das bestehende Defizit an Wohnungen (100 000 bis 120 000 WE) so rasch wie möglich abzubauen. Die Zielzahl der pro Jahr fertigzustellenden Wohnungen liegt bei 15 000 WE. Daneben trägt der Bedarf für Bestandssicherung, Modernisierung und Instandsetzung in Brandenburg insgesamt 90 Mrd. DM.

Die Bauwirtschaft, vor allem der Wohnungsbau, ist eine der kräftigsten Stützen der Konjunktur. Gerade von den Investitionen im Baubereich gehen starke Anreize für den Arbeitsmarkt aus. Durch die zielgerichtete Unterstützung bei der flächendeckenden Verbesserung der Wohnungsversorgung der einheimischen Bevölkerung leistet das Land einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung ausgeglichener Wohnungsmärkte und qualifizierter Arbeitsplätze.

3.5.2 Bildungseinrichtungen

In den kommenden Jahren geht es vorrangig darum, schrittweise die Aufnahmekapazitäten zur angemessenen Beschulung zu erhöhen und gleichzeitig die Zahl der Schulstandorte mit Oberstufenzentren auf wenige leistungsfähige Einrichtungen zu konzentrieren. Parallel dazu muß die Ausstattung für die fachtheoretische Ausbildung an den Oberstufenzentren

qualitativ dem Niveau der alten Länder angeglichen werden.

3.5.3 Landwirtschaft

Hauptziel der Agrarpolitik des Landes Brandenburg ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der ländlichen Räume in ihrer Komplexität als Wirtschafts-, Sozial- und Naturraum.

Darauf ist die Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) gerichtet, die damit einen untrennbaren Bestandteil des raumordnerischen Leitbildes der dezentralen Konzentration bildet. Mit ILE sollen ergänzende Einkommensmöglichkeiten geschaffen und alternative Beschäftigungsmöglichkeiten für die Bevölkerung im ländlichen Raum unterstützt werden.

C.

1. Förderergebnisse

Im Land Brandenburg wurden im Zeitraum von Oktober 1990 bis September 1995 für 3 633 Anträge aus der gewerblichen Wirtschaft GA-Mittel in Höhe von 4,143 Mio. DM bewilligt. Damit wurden Investitionen von über 25 Mrd. DM gefördert und 157 000 Arbeitsplätze erhalten bzw. neu geschaffen werden. Bis Ende September sind ca. 3,7 Mrd. DM ausgezahlt worden.

Im Rahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden im Zeitraum von Oktober 1990 bis zum September 1995 317 Vorhaben mit einem GA-Mitteleinsatz von 2,6 Mrd. DM bewilligt. Das geförderte Investitionsvolumen betrug ca. 3,3 Mrd. DM.

2. Erfolgskontrolle

Im 4. Quartal 1994 wurde eine Projektgruppe „Effizienz von Ressortinternen Förderprogrammen im MW“ gebildet. Die Projektgruppe zielt darauf ab,

- die Förderprogramme zu überprüfen und ggf. zu bündeln und zusammenzufassen,
- Effizienzkriterien festzulegen.

Für die gewerbliche Wirtschaft sind 154 Rückzahlungen von Fördermitteln in Höhe von 27 566 724,40 DM und in der Infrastruktur 92 Rückzahlungen in Höhe von 66 464 079,49 DM eingegangen. In 165 Fällen der gewerblichen Wirtschaft sind Mehrzinsen von 1 640 328,18 DM und in der Infrastruktur in 40 Fällen Mehrzinsen von 1 891 852,99 DM überwiesen worden.

Durch die Projektgruppe „Effizienz von ressortinternen Förderprogrammen“ wurde die nachfolgende Übersichtstabelle für die GA und EFRE erarbeitet. Sie veranschaulicht den Einsatz der Mittel und die erzielten Ergebnisse.

Gewerbliche Wirtschaft und Infrastruktur
Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung nach Jahren 1990 bis 1994

Jahr	Gewerbliche Wirtschaft						Infrastruktur		
	Anzahl der geförderten Vorhaben	Investitionsvolumen in TDM	bewilligte GA-Mittel in TDM	Dauerarbeitsplätze			Anzahl der geförderten Vorhaben	Investitionsvolumen in TDM	bewilligte GA-Mittel in TDM
				zusätzliche	gesicherte	gesamt			
1990	10	73 997,0	15 845,6	353,0	24,0	377,0	4	23 277,0	14 522,3
1991	679	8 258 581,0	1 710 141,9	26 980,0	18 544,0	45 525,0	71	770 734,3	501 348,0
1992	499	3 259 246,2	604 082,6	10 905,0	6 967,0	17 872,0	32	368 574,9	287 664,0
1993	1 373	6 637 359,7	1 281 540,5	25 817,0	17 120,0	42 937,0	97	1 095 752,4	748 699,4
1994	998	7 116 981,7	1 380 616,3	17 653,0	24 741,0	42 394,0	77	860 756,0	577 900,6
1990 bis 1994	3 559	25 346 165,6	5 052 226,8	81 708,0	67 396,0	149 104,0	281	3 119 094,6	2 183 134,8

Umfang und Wirkungen von Förderprogrammen nach Ressorts und Politikfeldern

Politikfeld	Förderprogramm (Zeitraum der erhobenen Daten bis 1994)	Indikator	Einheiten	Landesmittel in TDM	Sonstige Mittel in TDM	Gesamte Mittel in TDM	Landesmittel in DM je Indikator	Gesamte Mittel in DM je Indikator
Wirtschaftsförderung	1990–1994	Arbeitsplätze gesamt	147 083	1 207 667	22 469 333	23 677 000	8 210,79	160 977,13
	1990–1994	neugeschaffene Arbeitsplätze	82 316	675 879	12 575 114	13 250 993	8 210,79	160 977,13
	1990–1994	erhaltene Arbeitsplätze	64 767	531 788	9 894 219	10 426 007	8 210,79	160 977,13
	1990–1994	Gewerbefläche	4 719	733 390	2 017 810	2 751 200	155 412,16	583 004,87
	1990–1994	Gewerbegebiete	154	733 390	2 017 810	2 751 200	4 762 273,70	17 864 935,0
	1990–1994	Betriebe	3 633	1 207 667	22 469 333	23 677 000	332 415,90	6 517 203,40
	1990–1994	Hotels	478	96 733	117 192	213 925	202 370,29	447 541,84
	1990–1994	Hotelbetten	13 971	96 733	117 192	213 925	6 923,84	15 312,08

4. Regionales Förderprogramm „Bremen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Für den Zeitraum 1994 bis 1996 umfaßt der Aktionsraum die Stadt Bremerhaven einschließlich des stadtbremischen Überseehafengebietes, aber ohne die Ortsteile Fehrmoor, Bürgerpark, Surheide, sowie die Stadt Bremen mit den Ortsteilen Seehausen, Strom, Handelshäfen, Industriebahnhöfen, Neustädterhäfen, Neuenland, Oslebshausen, Rablinghausen, Woltmershausen, Hohentorshafen. Da die niedersächsischen Umlandgemeinden um Bremerhaven zur Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven gehören, sind sie im regionalen Aktionsprogramm „Niedersachsen“ berücksichtigt. Es ist daher erforderlich, von der ansonsten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe üblichen regionalen Gliederung (Arbeitsmarktregionen) abzuweichen. Dies gilt ebenfalls für die zum Fördergebiet gehörenden Ortsteile bzw. Gemeinden im niedersächsischen Teil der Arbeitsmarktregion Bremen.

Die Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Bevölkerung und die Fläche der Arbeitsmarktregionen und der darin gelegenen Fördergebiete.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Für die beiden Aktionsräume Bremen und Bremerhaven/Cuxhaven sowie für den Bundesdurchschnitt

Tabelle 1
Fläche und Bevölkerung
(Stand: 31. Dezember 1994)

Region	Einwohner ¹⁾	Fläche (qkm) ¹⁾
Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven		
davon im Land Bremen:		
Stadt Bremerhaven	130 262	86,59
davon im Normalfördergebiet	118 736	77,07
Arbeitsmarktregion Bremen		
davon im Land Bremen:		
Stadt Bremen	549 182	317,61
davon im Normalfördergebiet	27 032	60,03

¹⁾ Zuordnung des bremischen Ortsteils „stadtbremisches Überseehafengebiet“ zu Bremerhaven

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen, Statistisches Amt Bremerhaven

sind in Tabelle 2 die Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebietes 1994 dargestellt.

Tabelle 2

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebietes 1994

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993		Bruttajahreslohn pro sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1992		Infrastrukturindikator 1993	Arbeitsplatzentwicklungsindikator	Einwohner ¹⁾ (Stand: 30. Juni 1992) im Fördergebiet	
	in %	in % des Bundesdurchschnitts	in DM pro Kopf	in % des Bundesdurchschnitts			Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder und West-Berlin)
Bremen	9,125	132,24	39 375,29	98,85	110,59	99,05	26 444	0,041
Bremerhaven/Cuxhaven .	10,789	156,36	35 453,45	89,00	103,82	98,32	119 387	0,184
Bundesdurchschnitt	6,900	100,00	39 834,00	100,00	100,00	100,00	145 831	0,225

¹⁾ Nicht alle Arbeitsmarktregionen gehören vollständig zum Fördergebiet.

2.1 Bremerhaven

Die Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven zählt zu den strukturschwächsten Regionen des Bundesgebietes (alte Länder). Die für die Neubegrenzung des GA-Fördergebietes 1994 berechneten Kennziffern weisen mit Ausnahme des z. T. problematisch spezifizierten Infrastrukturindikators durchweg – z. T. erhebliche – Rückstände gegenüber dem Bundesdurchschnitt aus.

Der Bremerhavener Teil der Arbeitsmarktregion – die Stadt Bremerhaven – hatte in den 80er Jahren hohe Arbeitsplatzverluste in den vom Strukturwandel besonders betroffenen Industriesektoren Schiffbau und Fischwirtschaft zu verzeichnen, die von den übrigen Wirtschaftsbereichen nicht kompensiert werden konnten. Bremerhaven gehörte deshalb in den 80er Jahren mit Arbeitslosenquoten von 180 bis 200 % des Bundesdurchschnitts zu den regionalen Brennpunkten der Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik.

Gegen Ende der 80er und zum Beginn der 90er Jahre zeichneten sich bei der Arbeitsplatzentwicklung – insbesondere durch die erfolgreiche Modernisierung der Fischwirtschaft – Anzeichen einer Erholung ab, die jedoch die hohen Arbeitslosenquoten in bezug zum Bundesdurchschnitt nur unwesentlich verbesserte. Aktuell – Ende September 1995 – lag die Arbeitslosenquote in Bremerhaven wieder annähernd doppelt so hoch wie im Durchschnitt der alten Bundesländer (Bund: 9,0 %, Bremerhaven 17,8 %).

Neue Belastungen für den Arbeitsmarkt sind durch den Abzug der US-Army aus Bremerhaven entstanden, durch den ca. 1 100 Zivilbeschäftigte (rund 2 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten insgesamt) ihren Arbeitsplatz verloren haben, sowie durch die Reduzierung der Bundeswehr. Außerdem sind kurzfristig bis zu 3 000 Werftarbeitsplätze gefährdet.

2.2 Bremen

In der Arbeitsmarktregion Bremen mit dem Zentrum Bremen und den niedersächsischen Umlandkreisen Osterholz, Verden, Diepholz, Oldenburg und der kreisfreien Stadt Delmenhorst konnten nur 4,2 % der Bevölkerung für das Normalfördergebiet berücksichtigt werden.

Der bremische Teil der Arbeitsmarktregion – die Stadt Bremen – weist dabei die typische Indikator-konstellation für sog. altindustrialisierte Regionen im Umstrukturierungsprozeß auf: Eine mit anderen Verdichtungsregionen vergleichbare gute, aber veraltete Infrastrukturausstattung, ein gemessen am Bundesdurchschnitt leicht unterdurchschnittliches Einkommensniveau, das jedoch deutlich unter dem Einkommensniveau strukturstarker Verdichtungsregionen bleibt, eine sehr angespannte Arbeitsmarktsituation mit hohen Arbeitslosenquoten und – da bei der Indikator-konstruktion im wesentlichen Vergangentrends fortgeschrieben werden – eine hinter dem Bundesdurchschnitt zurückbleibende prognostizierte Arbeitsplatzentwicklung, was auf eine zu erwartende weitere Abkopplung vom Bundestrend hinweist.

Die Arbeitsmarktprobleme sind im wesentlichen auf die tiefgreifende Strukturkrise in den 80er Jahren – mit Schwerpunkt in der ersten Hälfte – zurückzuführen. Einbrüche im Verarbeitenden Gewerbe mit den Schwerpunkten Schiffbau, Stahlindustrie und Nahrungs- und Genußmittelindustrie sowie Wachstumschwächen im Dienstleistungsgewerbe waren im wesentlichen für die Strukturkrise verantwortlich und führten bis zur Mitte des abgelaufenen Jahrzehntes zu einer Schrumpfung der wirtschaftlichen Gesamtleistung verbunden mit massiven Arbeitsplatzrückgängen und einem drastischen Anstieg der Arbeitslosigkeit. Danach setzte insgesamt betrachtet eine Erholungsphase ein, die nachhaltig von einer Konsolidierung im gesamten Produzierenden Gewerbe gekennzeichnet war. Am Ende des vergangenen Jahrzehnts kam es schließlich auch im Lande Bremen zu einem ausgeprägten Aufschwung mit einem relativ hohen Wirtschaftswachstum, so daß in der gesamten zweiten Hälfte der 80er Jahre global gesehen gut zwei Drittel der vorher verlorengegangenen Arbeitsplätze zurückgewonnen werden konnten. Da jedoch gleichzeitig der regionale Arbeitsmarkt auch von der Arbeitsangebotsseite – zunehmende Erwerbsbeteiligung vor allem von Frauen, Zuwanderungen – beansprucht wurde, hat die regionale Arbeitslosigkeit lange Zeit auf dem erreichten hohen Niveau verharrt und konnte erst im Laufe der Jahre 1990 und 1991 parallel zur Entwicklung in den alten Bundesländern vermindert werden. Insgesamt gehört die Stadt Bremen mit einer aktuellen Arbeitslosenquote von 13,0 % Ende September 1995 (über 140 % des Bundesdurchschnitts) auch weiterhin zu den regionalen Brennpunkten der Arbeitslosigkeit.

Dem Industriestandort Bremen droht durch die wirtschaftlichen Folgen des Abrüstungsprozesses ein neuer Anpassungsbedarf. Die Stadt Bremen gehört zu den wichtigsten Standorten der wehrtechnischen Industrie und wäre insofern bei einem bruchartigen Nachfragerückgang in diesem Bereich stark betroffen. Aktuell ist wegen der Schwierigkeiten im Luftfahrtbereich sowie im Schiffbau ein zusätzlicher, gravierender Arbeitsplatzabbau zu erwarten.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Das Land Bremen beabsichtigt, die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe vorrangig für die Verbesserung der Infrastruktur einzusetzen, wobei der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete aufgrund der angespannten Bedarfssituation ein besonderer Stellenwert eingeräumt wird. Maßnahmen der gewerblichen Investitionsförderung werden mit GAK-Mitteln insbesondere im Falle von regional bedeutsamen Errichtungsinvestitionen durchgeführt. Die Förderung von Erweiterungsinvestitionen erfolgt primär aus Landesmitteln und wird stärker an den Arbeitsplatzeffekten der Förderung ausgerichtet. Von der Förderung der Umstellung/grundlegenden Rationalisierung soll mit Ausnahme von Konversionsfällen

Tabelle 3

Finanzierungsplan 1996 bis 2000
– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1996 bis 2000 insgesamt *)	Finanzmittel					
		1996	1997	1998	1999	2000	1996 bis 2000 insgesamt
I. Investive Maßnahmen							
1. Gewerbliche Wirtschaft							
– GA-Normalförderung **) ..	29	1,60	1,60	1,60	1,60	1,60	8,00
– Sonderprogramme	–	–	–	–	–	–	–
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur							
– GA-Normalförderung	60	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	30,00
– Sonderprogramme	–	–	–	–	–	–	–
Insgesamt							
– GA-Normalförderung	89	7,60	7,60	7,60	7,60	7,60	38,00
– Sonderprogramme	–	–	–	–	–	–	–
II. Nicht-investive Maßnahmen							
1. Gewerbliche Wirtschaft							
– GA-Mittel	–	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	2,25
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur							
– GA-Mittel	–	–	–	–	–	–	–
Insgesamt							
– GA-Mittel	89	8,05	8,05	8,05	8,05	8,05	40,25

*) Die Angaben für 2000 liegen außerhalb des bremischen Finanzplanungszeitraums bis 1999.

**) Neben den GA-Mitteln werden noch ca. 30 Mio. DM Landesmittel sowie EU-Programm-Komplementärmitel p. a. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft eingesetzt.

z. Zt. abgesehen werden. Die Gestaltung der Fördersätze berücksichtigt einerseits die vorgeschriebene Abstufung unter Berücksichtigung der haushaltsmäßigen Vorgaben und ermöglicht andererseits, daß die bremische politische Vorgabe erfüllt wird, bei der Investitionsförderung die maximalen Förderpräferenzen, die die GA gestattet, in Bremen und Bremerhaven voll auszuschöpfen.

Die mit dem 24. Rahmenplan in Kraft getretene Reform der GA ermöglicht die Förderung von nicht-investiven Maßnahmen. Im Land Bremen soll dies umgesetzt werden in Form einer Beratungsförderung für kleine und mittlere Unternehmen. Die Förderung soll sich auf die Kosten für betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen erstrecken, die von externen und qualifizierten sachverständigen Beratern für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, wenn sie für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von den Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben. Weitere nichtinvestive Maßnahmen sind wegen

der geringen bremischen GA-Mittel nicht vorgesehen. Diese Art der Beratungsförderung in Bremen ist als zusätzliches Förderangebot einzustufen, weil es bisher nicht existierte.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsstrukturpolitischen Aktionsprogramms für Bremen und Bremerhaven

Die regionalen Entwicklungsmaßnahmen für die bremischen Förderregionen sind im „Wirtschaftsstrukturpolitischen Aktionsprogramm für Bremen und Bremerhaven bis zum Jahre 2000 (WAP III)“ zusammengefaßt. Die Gesamtheit der für regionalwirtschaftlich wirksame Aktionen einsetzbaren Fördermittel des Landes, des Bundes (einschl. GA) und der Europäischen Gemeinschaften sind in diesen programmatischen Rahmen integriert, dessen zentrale Zielsetzung darin besteht, die Abkopplung der bremischen Städte bei der Arbeitsmarktentwicklung,

den privaten Einkommen und den öffentlichen Finanzen zu stoppen und schrittweise in einen Aufholprozeß umzuwandeln. Die Programmatik des WAP wurde ausführlich im 22. Rahmenplan dargestellt.

Insgesamt plant das Land Bremen 1996 294,9 Mio. DM für regionalwirtschaftlich bedeutsame Maßnahmen in den Städten Bremen und Bremerhaven einzusetzen. Einbezogen sind dabei Fördermittel des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA) und der Agrarstruktur (GAK). Ebenfalls berücksichtigt sind die Mittelzuflüsse aus dem Europäischen Regionalfonds. Sie führen zu einer beachtlichen Erhöhung des für regionalwirtschaftlich bedeutsame Maßnahmen einsetzbaren Mittelvolumens und unterstützen damit die Aktivitäten der nationalen Regionalförderung.

2.2 Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen des Investitionssonderprogramms

Die wesentliche Aufgabe in den nächsten Jahren besteht in der Umsetzung des bremischen Sanierungsprogramms, das als Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (1992) zum Länderfinanzaus-

gleich erarbeitet worden ist. Im Urteil ist für das Land Bremen eine extreme Haushaltsnotlage festgestellt worden ist. Eine längerfristige Sanierung der bremischen Haushalte ist nur zu erreichen, wenn eine dauerhaft angelegte Verbesserung der originären Einnahmesituation Bremens über Wirtschaftswachstum und Beschäftigungsanstieg erreicht und damit auch die Abhängigkeit vom Länderfinanzausgleich deutlich reduziert werden kann. Deshalb ist es notwendig, die Wirtschafts- und Steuerkraft Bremens in erheblichem Maße zu steigern und zu stabilisieren.

Die Finanzierung des Investitionssonderprogramms wird ermöglicht durch die „Wiederverausgabung“ von gesparten Zinsen im Umfang von fast 1,8 Mrd. DM in einem Fünfjahreszeitraum, die durch die Teilschuldung des Landes durch den Bund im Rahmen des Sanierungsprogramms entstehen. Dies ist die Basis für ein Investitionssonderprogramm für wirtschafts- und finanzkraftstärkende Maßnahmen. In den sich anschließenden fünf Jahren sind weitere rund 2,9 Mrd. DM hierfür vorgesehen. Insgesamt sind für den Elfjahreszeitraum 1994 bis 2004 damit rund 4,7 Mrd. DM mit folgender Verteilung der Mittel auf vier Teilbereiche und zwei Zeitabschnitte vorgesehen:

Tabelle 4

Investitionssonderprogramm nach Teilbereichen und Zeitabschnitten – in Mio. DM –

Teilbereich	Zeitabschnitt	
	1994 bis 1999	2000 bis 2004
I. Wirtschaftsstrukturpolitisches Aktionsprogramm III	500	1 000
II. Ausbau der wissenschaftlichen Infrastruktur	400	600
III. Wirtschaftsstrukturpolitische Schwerpunktprojekte		
a) Umstrukturierung in Bremerhaven und Bremen	400	600
b) Umweltbezogene Strukturprojekte	200	200
IV. Verkehrsprojekte		
a) Anbindung von Gewerbestandorten	200	200
b) ÖPNV/City-Bahn	100	300
Insgesamt	1 800	2 900

C. Förderergebnisse 1994 (Gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

Im Berichts-Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1994 gehörten nur rund 20 % des Landes Bremen zum GA-Normalfördergebiet. Diese beträchtliche Fördergebietsreduzierung gegenüber dem Jahr

1993, in dem noch fast das gesamte Land zum Fördergebiet gehörte, verursachte für die bremische GA-Förderung einen großen Bedeutungsverlust.

Im folgenden sind alle Förderfälle einbezogen, für die im Jahre 1994 Bescheide mit Bewilligungen für 1994 und kommende Jahre erteilt worden sind und in denen GA-Bundesmittel enthalten sind.

1. Normalförderung aus dem Normalansatz der Gemeinschaftsaufgabe

Im Jahr 1994 wurde im Land Bremen in der GA-Normalförderung, die GA-Bundesmittel enthielten, im Gegensatz zu Vorjahren überwiegend die gewerbliche Wirtschaft gefördert.

Auf den Bremerhavener Teil der Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven entfielen von den insgesamt bewilligten GA-Mitteln immerhin 48,2 %, was einer weiteren Steigerung gegenüber dem Vorjahr entspricht und wodurch die besondere Problemlage von Bremerhaven berücksichtigt worden ist.

1.1 Gewerbliche Wirtschaft

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Normalförderung entfiel im Berichtszeitraum 1994 fast vollständig auf Betriebe mittlerer Größe (zwischen 50 und 499 Beschäftigte). Große Betriebe wurden mit GA-Mitteln nicht gefördert. Hinsichtlich des sektoralen Schwerpunkts der Förderung hat sich die Förderung annähernd hälftig auf das Verarbeitende Gewerbe (ca. 43 %) und auf Branchen der Dienstleistungen für Unternehmen (ca. 56 %) aufgeteilt. Insgesamt wurden zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft Mittel der Gemeinschaftsaufgabe, einschließlich der bremischen Komplementärmittel, in Höhe von rd. 10,2 Mio. DM bewilligt.

1.2 Infrastruktur

Zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Normalförderung wurden in 1994 insgesamt Mittel der Gemeinschaftsaufgabe, einschließlich der bremischen Komplementärmittel, in Höhe von 7,7 Mio. DM bewilligt, was einem Investitionsvolumen von rd. 9,6 Mio. DM entspricht. Der Schwerpunkt lag – wie in den vergangenen Jahren in der Erschließung von Industrie- und Gewerbegelande. Der durchschnittliche Fördersatz betrug 80 % der Investitionssumme.

2. Sonderprogramm Bremen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau- sowie der Eisen- und Stahlindustrie

2.1 Gewerbliche Wirtschaft

Mit dem im Jahre 1994 endgültig ausgelaufenen Sonderprogramm Bremen sind noch zwei Fälle von Förderanträgen aus Vorjahren mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 4,5 Mio. DM und einem Fördervolumen in Höhe von 0,3 Mio. DM bewilligt worden. Das Fördervolumen bestand ausschließlich aus Investitionszuschüssen. Da im Rahmen des Sonderprogramms Bremen keine GA-Bundesmittel zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft eingesetzt wurden, finanzierte das Land Bremen sämtliche Investitionszuschüsse aus dem Wirtschaftsstrukturpolitischen Aktionsprogramm.

Mit diesen im Jahre 1994 bewilligten Fördermitteln sollen nach Investitionsende zehn neue Arbeitsplätze geschaffen worden sein, die insgesamt Branchen zuzuordnen sind, die nicht dem Schiffbau oder der Eisen- und Stahlindustrie angehören.

2.2 Infrastruktur

Im Jahre 1994 wurde aus dem Sonderprogramm keine Infrastrukturförderung mehr bewilligt.

3. Erfolgskontrolle

Im Rahmen von Landes-EU-Förderprogrammen, die eine umfassende Evaluierung einfordern, hat das Land Bremen in systematischer Form eine Bewertungs-Methodik entwickelt. Diese beinhaltet unterschiedliche Ebenen (Mikro-, Meso- und Makro-Ebene), verschiedene Zeitpunkte (ex-ante, begleitend, ex-post), die Reichweite der Evaluierung (Vollzugs-, Wirkungs-, Zielerreichungskontrolle) und die Dimension der Zeit (wann wirken Programme?) in systematischer Form. Im Zentrum der Methodik jedoch steht ein mikroorientierter Ansatz, welcher, von konkreten Projekten ausgehend, die regionalpolitische Wirkung einzelner Aktivitäten untersucht. Zu diesem Zwecke war es notwendig, die dominant-quantitative Herangehensweise klassischer Evaluierung zumindest teilweise zu hinterfragen und ein Kategoriensystem zu entwickeln, das – je nach Beschaffenheit der Projekte – ein Spektrum von quantitativen bis qualitativen Indikatoren-System jeweils in unterschiedlicher Zusammensetzung bemüht. Hinsichtlich der GA konzentriert sich die entwickelte Methode bislang auf die Evaluierung der Förderung der gewerblichen Wirtschaft. Die Erkenntnisse zu Infrastrukturen in anderen Programmbereichen können jedoch analog auf die GA übertragen werden.

3.1 Vollzugskontrolle

Innerhalb der Vollzugskontrolle wird jeder einzelne Förderfall im Zeitablauf begleitet. In Bremen werden für die Vollzugskontrolle der Förderung der gewerblichen Wirtschaft folgende, in diesem Zusammenhang dominant quantitative – also durch qualitative Aussagen ergänzte – Indikatoren verwendet, wobei die Reihenfolge nichts über die Wichtigkeit aussagt: Durchschnittlicher Subventionswert, Subvention pro Arbeitsplatz, Investition pro Arbeitsplatz, Verhältnis von geförderten und insgesamt getätigten Investitionen im Verarbeitenden Gewerbe, strukturelle Verteilung der Förderung nach Betriebsgrößen, regional und sektoral, Anteil Neuansiedlungen und -gründungen, Anzahl der geförderten Unternehmen.

Die nachfolgenden Ergebnisse der Vollzugskontrolle basieren auf dem 3½-jährigen Zeitraum der Förderung im Landes-EU-Programm Ziel-2 der Phase I von 1989 bis Mitte 1992. Bei einer Reihe von Förderfällen, bei denen die Voraussetzungen zur Gewährung der Ende der 80er Jahre abgeschafften Investitionszulage noch zutrafen, erfolgte die Förderung durch eine Kombination von Investitionszulage (8,75 %) und Investitionszuschuß. Die Investitionszuschüsse setzen sich in dieser Analyse zusammen aus der GA-Normalförderung, der GA-Förderung aus reinen Landesmitteln und der Aufstockung aus dem Ziel-2-Programm der Phase I.

Eine Gesamtübersicht über die einzelbetriebliche Investitionsförderung nach GA-Konditionen liefert die folgende Tabelle 5. Daraus ist abzulesen, daß im

Tabelle 5

**Investitionsförderung
nach GA-Modalitäten im Land Bremen
im Zeitraum 1. Januar 1989 bis 30. Juni 1992**

Merkmal	
Förderfälle	337,0
Investitionsvolumen (in Mio. DM) ...	1 974,6
förderfähiges Investitionsvolumen (in Mio. DM)	1 800,5
Investitionszulagen (in Mio. DM)	126,8
Investitionszuschüsse (in Mio. DM) ..	147,3
neugeschaffene Arbeitsplätze	3 772,5

Quelle: Eigene Berechnungen

Zeitraum von Anfang 1989 bis Mitte 1992 jährlich durchschnittlich ca. 564 Mio. DM im Land Bremen im Zusammenhang mit der GA-Förderung investiert worden sind. Der durchschnittliche Subventionswert, berechnet als Summe der Investitionszuschüsse und -zulagen, die auf die gesamten Investitionen bezogen werden, beträgt rund 13,9%. Dieser Wert liegt leicht unter dem Fördersatz, der für Erweiterungsinvestitionen (15%) gewährt wird, was darauf hinweist, daß im Analysezeitraum überwiegend diese Investitionsart vertreten war. Außerdem wird aus der Relation von Investitionszuschüssen zu Investitionszulagen deutlich, daß vielen der Zuwendungsempfänger neben den Investitionszuschüssen auch noch Investitionszulagen gewährt wurden. Für jeden mit der GA geförderten Arbeitsplatz sind Subventionen in Höhe von ca. 72 700 DM aufgewendet worden. Bezogen auf die Investitionen beträgt der durchschnittliche Investitionsbetrag pro neuen Arbeitsplatz rund 523 Tsd. DM.

Im Rahmen der Vollzugskontrolle sind Informationen über die Verteilung von Förderfällen, Investitionsvolumen und Fördervolumen auf die verschiedenen Segmente des regionalen Betriebsbestandes herauszuarbeiten, wobei Regional-, Sektor- und Betriebsgrößenstruktur wichtige Differenzierungskriterien sind, da sie auch für die Interpretationen im Zusammenhang mit der Zielerreichungskontrolle benötigt werden.

Um über eine rein deskriptive Analyse hinauszugehen, ist die jeweilige Struktur der Förderung mit derjenigen der Grundgesamtheit der Investitionen im Land Bremen zu vergleichen, um die Förderschwerpunkte zu identifizieren. Eine solche Analyse ist jedoch nur für die Förderfälle im Verarbeitenden Gewerbe möglich, wo mit der jährlichen Investitionserhebung eine zeitnahe Fachstatistik über den gesamten Betriebsbestand (mit Ausnahme der Kleinstbetriebe) vorliegt.

Im Zeitraum von Anfang 1989 bis Anfang 1992 sind im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt Investitionen in Höhe von 4 881 Mio. DM getätigt worden (vgl. Tabelle 6). Im gleichen Zeitraum wurden in GA-Bescheiden eine Förderung für ein Investitionsvolumen in Höhe von 1 463,5 Mio. DM bewilligt.

Die Betriebsgrößenstruktur der GA-Förderung (vgl. Tabelle 7) zeigt, welche betriebsgrößen-spezifischen Segmente des Betriebsbestandes unter- bzw. überproportional von der Förderung profitiert haben. Dabei wird deutlich, daß über die Hälfte des GA-bezogenen Investitionsvolumens Betrieben zugerechnet werden kann, die kleiner als 500 Beschäftigte sind.

Die folgende sektorale Darstellung (vgl. Tabelle 8) zeigt einen Förderschwerpunkt im Verarbeitenden Gewerbe mit rd. 74% des GA-bezogenen Investitionsvolumens, was angesichts der GA-Richtlinien nicht verwunderlich ist.

Tabelle 6

**Regionalstruktur der GA-Förderung im Land Bremen
im Zeitraum 1. Januar 1989 bis 30. Juni 1992**

Region	Investitionsvolumen (in Mio. DM) GA	Verarbeitendes Gewerbe insgesamt ¹⁾
Bremerhaven insgesamt	189,6	-
darunter Verarbeitendes Gewerbe	160,1	•
Bremen insgesamt	1 785,0	-
darunter Verarbeitendes Gewerbe	1 303,4	•
Land Bremen insgesamt	1 974,6	-
darunter Verarbeitendes Gewerbe	1 463,5	4 881

¹⁾ Es werden durch diese amtliche Investitions-Statistik nur Angaben für das Produzierende Gewerbe, in diesem Zusammenhang allerdings nur für das Verarbeitende Gewerbe, geliefert. Als Zeitraum für die Investitionen insgesamt wurde das Halbjahr 1992 nicht mit einbezogen, weil bei den GA-Investitionsdaten 96% in den Zeitraum 1989 bis 1991 fallen.

• Aus statistischen Geheimhaltungsgründen nicht zu veröffentlichen, da eine Großinvestition in Bremerhaven die entsprechenden Angaben zu über 70% determiniert.

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen und eigene Berechnungen

Tabelle 7

**Betriebsgrößenstruktur der GA-Förderung im Land Bremen
im Zeitraum 1. Januar 1989 bis 30. Juni 1992¹⁾**

Betriebsgröße	Investitionsvolumen GA (in Mio. DM)	Verarbeitendes Gewerbe insgesamt
unter 20 Beschäftigte insgesamt	216,9	–
darunter Verarbeitendes Gewerbe	148,0	2)
20 bis 49 Beschäftigte insgesamt	113,7	–
darunter Verarbeitendes Gewerbe	85,6	131,5
50 bis 99 Beschäftigte insgesamt	120,0	–
darunter Verarbeitendes Gewerbe	99,6	358,4
100 bis 499 Beschäftigte insgesamt	486,6	–
darunter Verarbeitendes Gewerbe	147,1	683,0
500 Beschäftigte und mehr insgesamt	851,6	–
darunter Verarbeitendes Gewerbe	851,6	3 668,9
Insgesamt		1 788,8
darunter Verarbeitendes Gewerbe	1 332,0	4 881,0
zusätzlich durch Neuerrichtungsinvestitionen	120,8	–

¹⁾ Da die GA-Förderfälle für die Förderung des Fremdenverkehrs keine Arbeitsplatzangaben enthalten, sind sie in dieser Auswertung nicht enthalten und verursachen leichte Differenzen zu der vorstehenden Tabelle. Außerdem fehlen Neuerrichtungsinvestitionen.

²⁾ Da Unternehmen unter 20 Beschäftigte i. d. R. nicht von der Fachstatistik erfaßt werden, ist hierfür keine sinnvolle Aussage möglich.

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen und eigene Berechnungen

Tabelle 8

Sektorstruktur der GA-Förderung im Land Bremen im Zeitraum 1. Januar 1989 bis 30. Juni 1992

Sektor ¹⁾	Investitionsvolumen GA (in Mio. DM)	Verarbeitendes Gewerbe insgesamt
Verarbeitendes Gewerbe (D ²⁾)	1 462,7	4 881
darunter		
Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe	99,5	496
Investitionsgüter produzierendes Gewerbe	1 022,0	2 468
Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe	153,5	210
Nahrungs- und Genußmittelgewerbe	160,0	1 707
Handel (G)	170,7	– ³⁾
Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen (K) ...	280,5	– ⁴⁾
Insgesamt		1 974,6
darunter		
Verarbeitendes Gewerbe	1 462,7	4 881

¹⁾ In dieser Tabelle werden zwei verschiedene Sektor-Systematiken verwendet. Die Zuordnung der Zuwendungsempfänger bei den GA-Datgen geschieht nach der Systematik der Wirtschaftszweige 1993 (WZ 93) des Statistischen Bundesamtes, die der allgemeinen Klassifikation der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE REV. 1) entspricht. Die Zuordnung in der amtlichen Statistik richtet sich nach der Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979, Fassung für die Statistik im Produzierenden Gewerbe (SYPRO). Dadurch, daß in diesem Zusammenhang ein Umsteigerschlüssel erst auf 3-Steller-Ebene relativ eindeutig anwendbar wäre, sind geringfügige Fehlinterpretationen der Tabelle nicht ausgeschlossen.

²⁾ Die Angaben in Klammern kennzeichnen die sektorale Gliederung aus der NACE REV. 1-Systematik für die Zuordnung der GA-bezogenen Investitionen.

³⁾ Die Investitionen in dem Sektor „Handel“ werden durch die Fachstatistik nicht erfaßt.

⁴⁾ Siehe Fußnote zum Sektor „Handel“.

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen und eigene Berechnungen

3.2 Wirkungskontrolle

In der Wirkungskontrolle, die als schwierigster Teil der Erfolgskontrolle gilt, bestehen noch Defizite. Eine Wirkung auf zusätzliche Investitionen durch die GAFörderung wurde z. B. mit Hilfe einer ökonomischen Analyse¹⁾ auf 2 bis 3 DM zusätzliche Investitionen pro 1 DM Förderung geschätzt. Dieses auf Bundesebene ermittelte Ergebnis könnte auf Bremen übertragen werden. Eine Wirkung der durch die Förderung zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätze auf die Steuereinnahmen kann näherungsweise ermittelt werden. Pro zusätzlichen Arbeitsplatz kann – bezogen auf die bremische Stadtstaatsituation – nach Länderfinanzausgleich von zusätzlichen direkten Steuereinnahmen von 1 350 DM jährlich ausgegangen werden, und für einen nach Bremen verlagerten Arbeitsplatz werden direkte Effekte von 740 DM pro Jahr zugerechnet. Neben diesen quantitativen Wirkungsindikatoren kommen als qualitative Wirkungsindikatoren in Frage: Beitrag zu den Entwicklungsstrategien, Beitrag zur Diversifizierung, Vermeidung von Mitnahmeeffekten, Synergien, Insolvenzen und Persistenzen.

3.3 Zielerreichungskontrolle

Mit der Zielerreichungskontrolle wird überprüft, ob das primäre regionalpolitische Ziel der Gewährung von Investitionszuschüssen, nämlich die Schaffung von im marktwirtschaftlichen Wettbewerbsprozeß

¹⁾ Vgl. Asmacher/Schalk/Thoss, Analyse der Wirkungen regionalpolitischer Instrumente, Münster 1987.

sich behauptenden Dauerarbeitsplätzen und den damit verbundenen positiven regionalwirtschaftlichen Auswirkungen auf geringere Arbeitslosigkeit, höhere Erwerbseinkommen und höhere Steuereinnahmen usw., erreicht worden ist. Dies wird durch die Überprüfung der Förderbedürftigkeit im Rahmen der Fördergebietsabgrenzungen versucht. Zwischen den beiden letzten Neuabgrenzungen 1990 und 1993 haben sich die Arbeitsmarktregionen (AMR) Bremerhaven/Cuxhaven und Bremen gegenläufig entwickelt. Während sich die AMR Bremen relativ zu allen anderen AMR bei der Messung der Förderbedürftigkeit mit Hilfe des Gesamtindikators von Rang 63 in 1990 auf Rang 76 in 1993 verbesserte, verschlechterte sich die AMR Bremerhaven/Cuxhaven von Rang 12 in 1990 auf Rang 10 in 1993.

Ob auch wirklich zusätzliche Arbeitsplätze auf Dauer entstanden sind, kann erst mit einem time-lag von durchschnittlich fünf Jahren nach Investitionsende durch eine einzelbetriebliche Zielerreichungskontrolle (Mikroebene) überprüft werden. In die Praxis übersetzt: Eine Investitionsbewilligung aus dem Jahre 1990, die über den Zeitraum 1991 bis 1993 umgesetzt wird, könnte demnach frühestens 1998 auf ihre Zielerreichung überprüft werden. Weitergehende Untersuchungen, ob z. B. durch die Förderung die richtige Zielgruppe, also die „richtigen“ Unternehmen gefördert worden sind, scheitern an der statistischen Geheimhaltung bzw. geben kein vollständiges Bild. Die Angaben über die nicht-geförderten Betriebe sind erstens nicht zugänglich, und zweitens würde sich die Analyse auf Betriebe des Produzierenden Gewerbes beschränken.

5. Regionales Förderprogramm „Hessen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmarktregion

Eschwege sowie (teilweise) die Arbeitsmarktregionen

Lauterbach (Vogelsberg) und Bad Hersfeld

Zum gesamten Aktionsraum gehörende Landkreise/Städte und Gemeinden sind im Anhang 14 aufgelistet.

Kennzahlen zum Aktionsraum:

Einwohner im Aktionsraum (31. Dezember 1994)	235 753
Einwohner in Hessen (31. Dezember 1994)	5 980 693
Fläche im Aktionsraum (qkm)	1 892
Fläche in Hessen (qkm)	21 114
Bevölkerungsdichte im Aktionsraum (Einwohner/qkm)	125
Bevölkerungsdichte in Hessen (Einwohner/qkm)	283

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Die Wirtschaftskraft in den Regionen des Aktionsraumes liegt erheblich unter dem Bundesdurchschnitt

(alte Länder). Ursächlich dafür ist der relativ geringe Industrialisierungsgrad. Hinzu kommt der Verlust der früher stark ausgeprägten Wirtschaftsbeziehungen und -verflechtungen mit Thüringen und Sachsen. Es wird noch einige Zeit brauchen, bis sich dieser bisherige Nachteil des ehemaligen Zonenrandgebietes durch die Wiedervereinigung in den Vorteil der Nähe zu einem neuen Markt wandelt. Die Ansiedlung industrieller Großbetriebe wird außerdem durch topographische Gegebenheiten erschwert, da weite Teile des Aktionsraumes Mittelgebirgscharakter besitzen. Demgemäß sind landwirtschaftliche Böden von mittlerer und geringer Güte vorherrschend, so daß es auch an befriedigenden Erwerbs- und Einkommensmöglichkeiten in der Landwirtschaft mangelt.

Die wirtschaftsnahe Infrastruktur, der Tourismus und die Verkehrsinfrastruktur sind in dem Grenzbereich zu den neuen Bundesländern jetzt besonders förderungsbedürftig. Der südliche Teil des Aktionsraumes ist weiterhin noch unzureichend angebunden und außerdem dem beträchtlichen Sog des Verdichtungsraumes „Rhein-Main“ ausgesetzt.

Die genannten Probleme haben eine relativ hohe Arbeitslosigkeit zur Folge und waren in den früheren Jahren von Bevölkerungsverlusten, insbesondere im ehemaligen Zonenrandgebiet geprägt.

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren (absolut und jeweils in v. H. des Bundesdurchschnitts) bei der Neuabgrenzung des Fördergebiets der GA im Jahre 1993, die zur Feststellung der Förderbedürftigkeit der o. g. AMR geführt haben, sind in nachstehender Tabelle 1 zusammengefaßt.

Anhand der Tabelle werden der Nachholbedarf bei der Einkommenssituation und auch die Schwäche der Arbeitsplatzsituation deutlich. Die AMR Eschwege liegt mit ihrer durchschnittlichen Arbeitslosenquote um mehr als 30 % über dem Bundesdurchschnitt

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebietes 1994

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993		Bruttajahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1992		Infrastrukturindikator 1993	Arbeitsplatzentwicklungsindikator	Einwohner am 30. Juni 1992 im Fördergebiet	
	in %	BRD = 100	in DM	BRD = 100	BRD = 100	BRD = 100	absolut	BRD = 100
Lauterbach	6,2	90,3	34 704	87,1	84,90	101,64	116 521	0,180
Eschwege	9,1	132,1	33 499	84,1	100,10	100,14	117 018	0,180

Tabelle 2

Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Nr.	Arbeitsmarktregion	Arbeitslosenquote Juni 1995		Löhne und Gehälter je Beschäftigten 1993		Lohn- und Gehaltssumme im Bergbau und verarb. Gewerbe 1994		Bruttowertschöpfung je Einwohner 1992	
		in %	normiert am Bundesdurchschnitt (West)	in DM	normiert am Bundesdurchschnitt (West)	in DM	normiert am Bundesdurchschnitt (West)	in DM	normiert am Bundesdurchschnitt (West)
57	Hersfeld	11,4	128,1	38 463	90,6	55 084	91,3	34 990	83,5
70	Lauterbach . . .	8,9	100,0	36 937	87,0	46 072	76,3	29 413	70,2
75	Eschwege	12,2	137,1	36 242	85,4	51 645	85,6	32 004	76,3

schnitt. Beide Arbeitsmarktregionen wiesen beim Bruttojahreslohn der abhängig beschäftigten Personen einen deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegenden Wert auf; er lag um 13 bzw. 16 % unter dem Bundesdurchschnittswert.

Im Rahmen der begrenzten Gebietsflexibilität hat das Land Hessen Teile der Arbeitsmarktregion Bad Hersfeld (regionalpolitische Flankierung des Arbeitsplatzabbaus im Kali-Bergbau an der Werra sowie des industriellen Strukturwandels in Bad Hersfeld) sowie die Stadt Neustadt im Landkreis Marburg-Biedenkopf (regionalpolitische Flankierung der ERGEE-Stilllegung) in das Fördergebiet aufgenommen. Herausgenommen wurde der südliche und östliche Teil des Vogelsbergkreises.

Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes sind der Tabelle 2 zu entnehmen; in der auch die AMR Hersfeld-Rotenburg berücksichtigt wird.

Die Tabelle zeigt, daß die Einkommensrückstände in den AMR des hessischen GA-Gebiets weiterhin hoch sind und daß die Arbeitslosenquoten am aktuellen Rand – auch im Vergleich zum Durchschnitt der alten Bundesländer – weiter angestiegen sind. Es wird weiterhin deutlich, daß einerseits die zugunsten von Teilen des Kreises Hersfeld-Rotenburg vorgenommene Gebietsflexibilität bei der letzten Neuabgrenzung offensichtlich notwendig war und daß andererseits die Verschlechterung der regionalökonomischen Situation der Region noch nicht gestoppt werden konnte.

B. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Zur Anhebung der Wirtschaftskraft und zum Abbau der Arbeitslosigkeit sind vor allem im produzierenden Gewerbe durch die Förderung der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Betriebe neue Arbeitsplätze zu schaffen. Zur Verbesserung

der Struktur des Arbeitsplatzangebots sind Investitionen zur Schaffung von Frauenarbeitsplätzen und von Arbeitsplätzen mit höheren Anforderungen an die Qualifikation zu fördern. Vorhandene Arbeitsplätze sind durch Investitionen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Weite Teile des Aktionsraumes sind durch ihre landschaftlichen Gegebenheiten für den Tourismus besonders geeignet. In diesen Gebieten wird der Ausbau der kommunalen Fremdenverkehrs-Infrastruktur gefördert. Im Fremdenverkehrsgewerbe haben Investitionen zur Modernisierung des Bettenangebotes Vorrang vor Erweiterungsinvestitionen.

In den Jahren 1996 bis 2000 soll mit einem Mittelvolumen in Höhe von 52,05 Mio. DM im gesamten Fördergebiet von Hessen ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) in Höhe von 208 Mio. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschl. Fremdenverkehr) in Höhe von 47 Mio. DM gefördert werden.

Die Aufteilung in „gewerbliche Wirtschaft“ und „Infrastruktur“ sind Plandaten. Die dafür eingesetzten Haushaltsmittel sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die eingehenden Investitionskategorien.

Seit der Verabschiedung des 24. Rahmenplanes werden im Rahmen einer mehrjährigen Testphase erstmals Fördermöglichkeiten im nicht-investiven Bereich eröffnet. Es handelt sich um folgende Fördertatbestände (vgl. Teil II, Ziffern 5 und 7):

- für KMU: Beratung, Schulung, Humankapitalbildung, Forschung und Entwicklung
- im Infrastrukturbereich: Regionale Entwicklungskonzepte, Beratungs- und Planungshilfen für Träger von Infrastrukturmaßnahmen.

In den Jahren 1996 bis 2000 sollen ca. 13 % der GAMittel für diese neuen Förderbereiche bereitgestellt werden, wobei 7 Mio. DM auf die KMU der gewerb-

lichen Wirtschaft und 0,8 Mio. DM auf den Infrastrukturbereich entfallen.

Im einzelnen sollen folgende bestehenden Landesprogramme für förderfähige KMU finanziell verstärkt und/oder in ihren Konditionen verbessert werden:

- Programm zur Förderung der Betriebsberatung
- Hessisches Förderprogramm für Umweltmanagement und Öko-Audit-Systeme
- Förderprogramm für Kooperationsnetzwerke

Weiterhin werden speziell für die GA-Fördergebiete zwei neue Programmangebote geschaffen:

- Schulungsleistungen für KMU im Zusammenhang mit GA-förderfähigen Sachinvestitionen und
- Förderung des Einsatzes von Absolventen der Hochschulen insbesondere für Innovationsaufgaben

Mit diesen am betrieblichen Humankapital und am Technologietransfer ansetzenden Maßnahmen soll die Wettbewerbs- und Innovationskraft der KMU weiter gestärkt werden. Die Fördergrundsätze bzw. -richtlinien werden z. Zt. erarbeitet.

Nach einer erfolgreichen Pilot- und Testphase dieser neuen Maßnahmen im GA-Fördergebiet ist vorbehaltlich der finanziellen Rahmenbedingungen eine Ausdehnung auf weitere strukturschwache Landesteile vorgesehen.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

Die Entwicklungsmaßnahmen des Landes Hessen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ werden im wesentlichen durch folgende Programme unterstützt:

a) Hessisches Strukturförderprogramm

In strukturschwachen Landesteilen in Nord- und Mittelhessen, soweit diese nicht bereits zum Fördergebiet der GA gehören, sowie in der Stadt Lorch (Rheingau-Taunus-Kreis), gewährt das Land Hessen für gewerbliche Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen im Rahmen des KMU-Beihilferahmens Zuschüsse. Vorrangige Fördergebiete sind die von der Auflösung militärischer Einrichtungen betroffenen Städte und Gemeinden.

Tabelle 3

Finanzierungsplan 1996 bis 2000

- in Tsd. DM -

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1996 bis 2000	Finanzmittel					
		1996	1997	1998	1999	2000	1996 bis 2000 insgesamt
I. Investive Maßnahmen							
1. Gewerbliche Wirtschaft							
- GA-Normalförderung	208 200	5 485	5 135	5 135	5 135	5 135	26 025
- Sonderprogramme	-	-	-	-	-	-	-
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur							
- GA-Normalförderung	47 318	5 485	5 135	5 135	5 135	5 135	26 025
- Sonderprogramme							
Insgesamt							
- GA-Normalförderung	255 518	10 970	10 270	10 270	10 270	10 270	52 050
- Sonderprogramme							
II. Nicht-investive Maßnahmen							
1. Gewerbliche Wirtschaft							
- GA-Mittel		1 000	1 500	1 500	1 500	1 500	7 000
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur							
- GA-Mittel		-	200	200	200	200	800
Insgesamt							
- GA-Mittel		11 970	11 970	11 970	11 970	11 970	59 850

b) Förderung durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)

Die Fördergebiete der Europäischen Strukturfonds wurden zum 1. Januar 1994 neu abgegrenzt. In Hessen ist die EU-Strukturförderung nach Ziel-2 (Gebiete im industriellen Anpassungsprozeß) und nach Ziel 5 b (benachteiligte ländliche Räume) möglich.

Die Ziel-2-Förderung ist zunächst auf den Zeitraum 1994 bis 1997 befristet und umfaßt ein Mittelvolumen (EFRE) von ca. 34 Mio. DM.

Die Ziel-5b Förderung erstreckt sich auf die Periode 1994 bis 1999 und umfaßt ein Mittelvolumen (EFRE) von ca. 62 Mio. DM.

Die EU-Kommission hat Gebiete der Stadt Kassel und die Stadt Baunatal als Ziel-2-Gebiet anerkannt. Vorgesehen sind hier insbesondere Maßnahmen zur Modernisierung und Diversifizierung des industriellen Sektors sowie zur Stärkung des Dienstleistungssektors und zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt.

Zu den neuen Ziel-5b-Gebieten gehören in Hessen der Vogelsbergkreis, die Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner (jeweils ohne die Kreisstädte), elf Gemeinden des Landkreises Fulda und sieben Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises. Im Rahmen des Operationellen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raumes sollen die wirtschaftlichen Strukturschwächen in ländlichen Räumen abgebaut und ihr wirtschaftlicher Rückstand im Vergleich zu den übrigen Gebieten verringert werden. Die Förderung konzentriert sich auf folgende Entwicklungsschwerpunkte:

- wirtschaftsnahe Infrastruktur,
- betriebliche Investitionen und Innovationen,
- Tourismus,
- Aus- und Fortbildung,
- Betriebsberatung sowie
- Umweltschutz

Weiterhin partizipiert Hessen an Zuflüssen des Europäischen Regionalfonds, die im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen erfolgen (RETEX, KMU und KONVER).

c) Hessisches Konversionsprogramm

Im Rahmen dieses Sonderprogramms sollen Maßnahmen zum Ausgleich der Folgen des Truppenabbaus in den betroffenen Regionen in Nord- und Mittelhessen unterstützt werden. Die Förderung konzentriert sich auf folgende Bereiche:

- vorbereitende Arbeiten, d. h. Planungen zur Folgenutzung ehemaliger militärischer Liegenschaften;
- Investitionen zur Erschließung und Umnutzung der Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen, in Ausnahmefällen auch außerhalb der bisher militärisch genutzten Flächen;
- Investive Maßnahmen für Forschung und Technologie sowie für regionale Projektinitiativen (Gründer-, Innovations- und Technologiezentren);
- Investive Maßnahmen für den sanften Tourismus.

**C. Fördermaßnahmen 1994
(gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)**

1. Normalfördergebiet

– Gewerbliche Wirtschaft

Im Jahre 1994 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 32 beantragte Projekte der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 64,11 Mio. DM bewilligt, und wurden mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 5,66 Mio. DM gefördert. Mit diesen Investitionsvorhaben wurden im Fördergebiet 263 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen und 363 Arbeitsplätze gesichert.

Der Schwerpunkt der Investitionstätigkeiten lag dabei auf Erweiterungsinvestitionen, die im Vergleich zu Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten eine größere Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.

Bedingt durch die hohe Nachfrage nach Fördermitteln konnten auch 1994 Erweiterungs-, Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen nicht mit dem höchstmöglichen Fördersatz bedient werden. Der durchschnittliche Fördersatz, ohne Berücksichtigung der Investitionszulage, betrug rd. 9 % der förderfähigen Investitionskosten.

– Infrastruktur

Sieben Investitionsprojekte im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 10,32 Mio. DM wurden 1994 mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 5,94 Mio. DM gefördert.

Der Schwerpunkt lag hier in bezug auf das geförderte Investitionsvolumen in dem Bereich Industriegeländeerschließung (59 %).

Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug rd. 60 % der Investitionskosten.

2. Förderergebnisse (1992 bis 1995)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1992 bis 1995 nach kreisfreien Städten, Landkreisen und Schwerpunkttorten (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 13 dargestellt.

3. Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrollen (1994)

Im Jahr 1994 wurden 90 Verwendungsnachweise von GA-Projekten geprüft. Mit diesen Projekten wurden Investitionen in Höhe von 357,443 Mio. DM getätigt. Der ursprünglich bewilligte Zuschuß von 46,221 Mio. DM reduzierte sich um nicht abgerufene Mittel und Rückforderungen (303 500,00 DM) auf einen tatsächlichen Zuschuß von 42,067 Mio. DM.

6. Regionales Förderprogramm „Mecklenburg-Vorpommern“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt das gesamte Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Aktionsraum ist allgemein gekennzeichnet durch

- geringe Bevölkerungsdichte. Während in Mecklenburg-Vorpommern durchschnittlich 79 Einwohner/km² (1994) leben, sind es in den neuen Bundesländern 144 (1993) und in den alten Bundesländern 264 (1993). Die Einwohnerdichte ist in den Landkreisen noch wesentlich geringer. Obwohl zwei Drittel der Bevölkerung in Landkreisen wohnen, ergibt sich durch die Weiträumigkeit des Landes hier eine durchschnittliche Dichte von nur 54 Einwohnern/km² (1994).

Mit Wirkung vom 12. Juni 1994 erhielt Mecklenburg-Vorpommern eine neue Gebiets- und Verwaltungsstruktur. Mit dieser Kreisgebietsreform hat sich die Anzahl der Landkreise von 31 auf 12 reduziert, hinzu kommen wie bisher die 6 kreisfreien Städte. Der größte Landkreis hat nicht mehr als 126 000 Einwohner, der kleinste Landkreis sogar weniger als 71 000 Einwohner.

- geringe industrielle Dichte und eine sich erst entwickelnde industriell-gewerbliche Infrastruktur in fast allen Landesteilen. Weite Teile des Aktionsraumes sind ländliche Gebiete. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Mecklenburg-Vorpommern umfaßte 1994 nominal 38,05 Mrd. DM und weist einen Anteil von 11,1% am BIP Ostdeutschlands auf. Gemessen an der wirtschaftlichen Leistung Deutschlands sind es 1,1%.

Der private und staatliche Verbrauch konnte auch 1994 noch nicht durch das im Land erwirtschaftete Bruttoinlandsprodukt abgedeckt werden. Der Anteil der Erwerbstätigen im verarbeitenden Gewerbe an den Gesamterwerbstätigen lag 1994 (Mikrozensus) bei 15%, in den alten Bundesländern bei 29,2%.

Kennzahlen des Aktionsraumes:

- Einwohner: 1 832 298 (31. Dezember 1994)
- Erwerbstätige insgesamt: 733 400 (vorläufige Schnellrechnung 1994)
- Fläche: 23 170 km² (1994)

In 1996 wird die Förderung in allen Regionen fortgeführt. Wie bereits im Vorjahr wird die Höhe des Fördersatzes aufgrund regionaler Unterschiede im Hinblick auf Unterbeschäftigung und Erreichbarkeit differenziert. Des weiteren werden bei der Förderung inhaltliche Schwerpunkte festgelegt.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Mecklenburg-Vorpommern ist durch einen großen Anteil regionaler Monostrukturen gekennzeichnet.

Der industrielle Sektor ist wesentlich bestimmt durch den Schiffbau und die Ernährungswirtschaft. Diese Bereiche werden auch weiterhin strukturbestimmend bleiben. In den Werftenstandorten Rostock-Warnemünde, Wismar, Stralsund, Wolgast und Boizenburg sind umfassende Investitionen notwendig, um den Schiffbau in Mecklenburg-Vorpommern wettbewerbsfähig zu machen. Von den notwendigen Anpassungsprozessen im Schiffbau werden auch eine Reihe von abhängigen Zulieferbetrieben außerhalb der Küstenstandorte erfaßt.

Der Aktionsraum ist desweiteren von der Land- und Forstwirtschaft geprägt. Heute sind nur noch rund 33 500 Beschäftigte in diesem Bereich der Wirtschaft tätig. Durch den grundlegenden und rasanten Umstrukturierungsprozeß ist die Zahl der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft seit 1990 auf rund ein Fünftel zurückgegangen.

1994 wurden 16 962 Gewerbeanmeldungen registriert, das sind 15% weniger als im Vorjahr. Die Zahl der Gewerbeabmeldungen verringerte sich um 9% auf 11 155. Der Positivsaldo (5 807) liegt damit um ein Viertel unter dem des Vorjahres. Die Bereiche Handel/Gastgewerbe und Sonstige waren daran mit 69% beteiligt.

Der Prozeß tiefgreifender und langwieriger Umstrukturierung ist in der gewerblichen Wirtschaft, vor allem im Maschinenbau und in der Elektroindustrie, noch nicht abgeschlossen.

Im verarbeitenden Gewerbe betrug 1994 die Zahl der Betriebe mit im allgemeinen zwanzig und mehr Beschäftigten im Jahresdurchschnitt 530 (1993: 515). Die Zahl der dort tätigen Personen verringerte sich von 120 000 im Januar 1991 auf rund 49 500 im Mai 1995.

Die Bauwirtschaft sowie die baunahen Zulieferbereiche, wie Baustoffwirtschaft und Holzgewerbe, profitieren mit steigenden Umsätzen vom wirtschaftlichen Neuaufbau Mecklenburg-Vorpommerns.

Im Vergleich zu modernen Wirtschaftsstrukturen in Westeuropa ist im Aktionsraum ein breiter und diversifizierter industriell-gewerblicher Mittelstand nicht wesentlich ausgeprägt. Dienstleistungssektor und die Freien Berufe sind im Wachsen begriffen.

Der Aktionsraum ist durch eine besonders hohe direkte und indirekte Beschäftigungslosigkeit geprägt.

Rund ein Drittel der zivilen Erwerbspersonen sind nicht regulär beschäftigt.

Die wirtschaftsnahe Infrastruktur ist in vielen Landesteilen – vor allem im ländlichen Raum – weiterhin zu entwickeln. Angesichts der Weiträumigkeit des Landes und der Vielzahl kleiner Ortschaften ist der Bedarf an finanziellen Mitteln für die infrastrukturelle Erschließung zur gewünschten überregionalen Ansiedlung von Betrieben außerordentlich hoch.

Die Haupthandelhäfen in Mecklenburg-Vorpommern haben frühere Einsatzbereiche verloren, auf die ihre infra- und suprastrukturelle Kapazitäten zugeschnitten waren. Sie erschließen neue Tätigkeitsfelder und müssen sich dabei auf neue Schifffahrtsnormen, Schiffstypen und -größen, neue Gutarten aber auch auf moderne Kommunikationsanforderungen einstellen. Das erfordert erhebliche Investitionen in die Umstrukturierung vorhandener bzw. in die Schaffung neuer Infrastrukturanlagen.

Nur durch die Entwicklung einer neuen wettbewerbsfähigen, den Anforderungen der Hafenkunden gerecht werdenden Hafeninfrastruktur, können die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern der Funktion als Verkehrsdrehscheibe im Nord-Süd und Ost-Westverkehr gerecht werden.

Der Aktionsraum bietet sehr gute natur- und kultur-räumliche Voraussetzungen für einen wirtschaftlich bedeutsamen Fremdenverkehr. In der Tourismuswirtschaft gibt es z. Z. einschließlich der nachgelagerten Bereiche und Saisonarbeitsplätze ca. 60 000 Beschäftigte (Voll-, Teilzeit- und Saisonarbeitsplätze).

Die Förderung der Tourismuswirtschaft konzentriert sich neben der Differenzierung der Struktur des Beherbergungsgewerbes (z. B. preisgünstigere familienfreundliche Beherbergung) auf Infrastrukturmaßnahmen mit saisonverlängernden Effekten.

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Für die Ermittlung der Förderintensität und die Abgrenzung einer dementsprechenden Förderkulisse werden folgende Indikatoren herangezogen:

a) Unterbeschäftigungsindikator

Der Unterbeschäftigungsindikator beschreibt das Ausmaß der Betroffenheit von direkter und indirekter Arbeitslosigkeit nach regionalen Gesichtspunkten. Als direkt und indirekt von Arbeitslosigkeit betroffen werden die Menschen angesehen, die

1. arbeitslos sind,
2. sich in Kurzarbeit (Vollzeitäquivalent) befinden,
3. sich in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen befinden (ABM und Lohnkostenzuschüsse nach § 249h AFG),
4. sich in Vorruhestand/Altersübergangsgeld befinden, oder
5. an Vollzeitmaßnahmen zur Fortbildung oder Umschulung teilnehmen.

Die Arbeitslosigkeit ist in Mecklenburg-Vorpommern nach wie vor auf einem hohen Stand und liegt über dem Durchschnitt im Bundesgebiet Ost. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt hat sich im Verlauf der letzten 12 Monate nicht wesentlich geändert. Im Vergleich zu September 1994 ist die Zahl der Arbeitslosen um 2 000 oder 1,5 % auf 131 300 gestiegen. Diese Entwicklung hat sich bereits in den letzten Monaten abgezeichnet und ist auf die geringere Entlastung des Arbeitsmarktes durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen zurückzuführen. Dieser Rückgang konnte auch nicht durch bessere Vermittlungsergebnisse in den ersten Arbeitsmarkt und den Anstieg der Beschäftigung in Maßnahmen mit Lohnkostenzuschuß nach § 249h AFG ausgeglichen werden.

Die Arbeitslosenquote – berechnet auf der Basis aller zivilen Erwerbspersonen – blieb gegenüber August 1995 unverändert bei 15,1 %. Vor einem Jahr hatte sie 14,6 % betragen (Bundesgebiet Ost 13,8 %). Bezogen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen betrug die Arbeitslosenquote Ende September 16,0 % nach 15,9 % im August 1995 und 15,3 % vor einem Jahr (Bundesgebiet Ost 14,7 %). Die Arbeitslosenquote von Männern und Frauen unter 25 Jahren (Jugendarbeitslosigkeit) betrug im Jahresdurchschnitt 1994 11,5 %, im September 1995 11,2 %.

Die Arbeitslosigkeit der Frauen entwickelte sich in den letzten Jahren günstiger. Während ihr Anteil an allen Arbeitslosen vor einem Jahr noch bei 64,0 % lag, gab es im September 1995 mit 61,9 % eine Verringerung.

Regional gesehen liegt die Arbeitslosigkeit im September 1995 in zehn Kreisen höher und in acht Kreisen niedriger als vor einem Jahr. Die stärksten Abnahmen konnten im Vergleich zu September 1994 in der Stadt Wismar (minus 8,0 %) und im Landkreis Parchim (minus 5,0 %) erreicht werden. Die größten Anstiege gab es in der Stadt Rostock (plus 7,5 %) und in den Landkreisen Güstrow (plus 12,4 %) und Müritzer (plus 6,4 %). Die Arbeitslosigkeit blieb in den Kreisen nach wie vor sehr unterschiedlich ausgeprägt. Unter dem Landesdurchschnitt von 16,0 % lagen die Arbeitslosenquoten in sechs kreisfreien Städten und in den westlichen Landkreisen des Landes. Die niedrigste Arbeitslosenquote verzeichnet die Stadt Schwerin mit 11,6 %, gefolgt von den Landkreisen Ludwigslust mit 12,5 % und Nordwestmecklenburg mit 13,7 %. Die höchsten Arbeitslosenquoten weisen die Landkreise Demmin mit 21,2 % und Uecker-Randow mit 19,7 % auf.

Die Entlastung des Arbeitsmarktes durch die arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist auch im September 1995 mit 110 211 (Vorjahr 150 700) Personen noch sehr hoch. Die Entlastungswirkung für den Arbeitsmarkt beträgt nunmehr 13,4 % (Vorjahr 17,9 %).

Die Zahl der Kurzarbeiter (Vollzeitäquivalent) lag im September 1995 bei 1 330, die Zahl der offenen Stellen im Jahresmittel 1994 bei 5 258 (Vorjahr 4 063), zuletzt im September 1995 bei 6 630 (Vorjahr 5 768).

In Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen hat sich die Beschäftigtenzahl gegenüber September 1994 um 9 805 auf 26 235 gesenkt.

Die Beschäftigtenzahl gemäß § 249h AFG (Lohnkostenzuschuß) erreichte einen Bestand von 13 827 (Vorjahr 8 936) Arbeitnehmern im September 1995.

Seit Jahresbeginn sind 29 371 Männer und Frauen in Mecklenburg-Vorpommern in eine berufliche Weiterqualifizierungsmaßnahme eingetreten, um ihre individuellen Beschäftigungschancen zu erhöhen.

Im September 1995 bezogen 34 427 (Vorjahr 56 938) Personen Altersübergangsgeld und 901 (Vorjahr 11 905) Vorruhestandsgeld.

b) Erreichbarkeitsindikator

Der Erreichbarkeitsindikator ist ein Gesamtindikator, der die Standortqualität der Regionen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung und des erreichbaren Marktpotentials abbildet.

Aus den bisherigen Ansiedlungserfahrungen in Mecklenburg-Vorpommern wurde ersichtlich, daß die Verkehrserschließung eine wesentliche Determinante der Standortentscheidung für Investitionen ist. Nach wie vor fehlt, insbesondere in den östlichen Landesteilen, eine ausreichende Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz und eine schnelle Verbindung zu den nächsten größeren Wirtschaftszentren (Hamburg, Berlin, Hannover).

B. Entwicklungsziele/-Aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Die Schaffung und dauerhafte Sicherung von Arbeitsplätzen sowie betrieblichen Ausbildungsplätzen ist das Ziel sämtlicher Entwicklungsaktionen.

Dabei gilt es, den notwendigen Umstrukturierungsprozeß der Wirtschaft so zu begleiten, daß Monostrukturen durch Diversifikation aufbrechen und kleine und mittlere Betriebe entstehen können. Durch umfangreiche Investitionsförderungen bei der Errichtung, Erweiterung und Modernisierung sowie Umstellung und grundlegenden Rationalisierung von Betrieben soll die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestärkt werden.

Die industriellen Strukturen des Landes sollen mit der Ansiedlung neuer Unternehmen und der Schaffung innovativer und wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze erhalten und entwickelt werden. Durch intensive Begleitung und verstärkte Förderung sollen regional bedeutsame Unternehmen gesichert werden.

Ziel der Entwicklungsaktionen ist es ebenfalls, den ländlichen Raum durch Förderung von wirtschaftsnaher Infrastruktur, privaten Investitionen und Ansiedlungsvorhaben sowie Maßnahmen zur Umschulung und Qualifizierung, zu entwickeln.

Die Küstenregion und weitere Erholungsgebiete im Binnenland bieten auf Grund ihrer natur- und kultur-räumlichen Potentiale gute Entwicklungschancen für ein qualitatives und quantitatives Wachstum des Tourismus.

Der Ausbau von fremdenverkehrsnaher Infrastruktur und die Errichtung saisonverlängernder Maßnahmen, z. B. durch Freizeit- und Ferienanlagen, sind notwendig, um Arbeitsplätze sichern und weitere für eine ganzjährige Saison schaffen zu können.

Eine moderne Infrastruktur ist Voraussetzung der genannten Entwicklungsziele. Sie wird auch zukünftig zur Entwicklung aller Wirtschaftsbereiche gefördert.

Der Finanzierungsplan über die eingeplanten Mittel für die Umsetzung dieser Ziele in den Jahren 1996 bis 2000 ist in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Die wachstumspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik besteht in der Mobilisierung der Wachstumsreserven in den Problemgebieten. Durch die Erschließung zusätzlichen Produktionspotentials sollen positive Wachstumsimpulse ausgelöst und wachstumshemmende Fehlentwicklungen reduziert werden. Solche Entwicklungspole sind die Schwerpunkte und Schwerpunktgebiete.

Die ausgleichspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik strebt die Verminderung regionaler Unterschiede durch Schaffung von Arbeitsplätzen und damit Erhöhung von Einkommen an. Für die besondere Förderung kommen die Regionen mit einer unterdurchschnittlichen Entwicklung in Frage („Förderbedürftigkeit“). Es soll damit vermieden werden, daß sich einzelne ländliche Regionen entleeren. Das Ausgleichsziel soll vor allem zur Förderung des ländlichen Raumes beitragen.

Wirtschaftlich strukturschwache Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit und infrastrukturellen Standortnachteilen bedürfen einer besonderen Förderung. Um die finanziellen Mittel konzentriert und zielgerichtet einsetzen zu können, wird in Mecklenburg-Vorpommern die Förderung räumlich und sachlich nach Schwerpunkten strukturiert. Die räumlichen Schwerpunkte orientieren sich dabei an Indikatoren, die eine besondere Förderung als notwendig (z. B. Regionen Vorpommerns) bzw. besonders wirkungsvoll (Erholungsgebiete) erscheinen lassen.

Die sachliche Strukturierung konzentriert sich auf solche Maßnahmebereiche, die auf die spezifische Wirtschaftsstruktur des Landes ausgerichtet sind (z. B. besondere KMU-Förderung, Förderung von Unternehmen mit innovativem Potential) Wiedernutzbarmachung von Industriebrachen, Qualitätsverbesserungen und Maßnahmen zur Saisonverlängerung im Tourismusbereich).

Finanzierungsplan 1996 bis 2000

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1996 bis 2000	Finanzmittel (einschl. EFRE ¹⁾ ohne Techn. Hilfe)					
		1996 ²⁾	1997 ²⁾	1998 ²⁾	1999	2000 ³⁾	1996 bis 2000 insgesamt
I. Investive Maßnahmen							
1. Gewerbliche Wirtschaft							
– GA-Normalförderung	6 791,63	363,11	513,73	523,89	318,38	318,38	2 037,49
– Sonderprogramme							
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur							
– GA-Normalförderung	1 940,47	242,08	342,49	349,26	212,25	212,25	1 358,33
– Sonderprogramme							
Insgesamt	8 732,10	605,19	856,22	873,15	530,63	530,63	3 395,82
II. Nicht-investive Maßnahmen							
1. Gewerbliche Wirtschaft		3,0					3,0
– GA-Mittel							
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur							
– GA-Mittel							
Insgesamt	8 732,10	608,19	856,22	873,15	530,63	530,63	3 398,82
– GA-Mittel							

¹⁾ Umrechnungsfaktor ECU 1,86.

²⁾ Abkopplung EFRE-Mittel für Landesaufbauprogramm (in Mio. DM) 1996 = 75,0, 1997 = 50,0, 1998 = 25,0.

³⁾ Haushaltsansatz wie 1999 (lt. BMWi)

1.1 Förderung der gewerblichen Wirtschaft

1. Räumlich-strukturelle Ausrichtung

1.1 Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft basiert räumlich auf einer zweistufigen Förderkulisse, die anhand von Indikatoren zur Unterbeschäftigung und Erreichbarkeit gebildet wird. Diese Förderkulisse basiert auf den mit der Kreisgebietsreform vom 12. Juni 1994 gebildeten neuen Landkreisen. Die Förderkulisse wird unterteilt in ein Normalfördergebiet und in ein Sonderfördergebiet. Der bestehende Aktionsraum wird mit seinen Fördergebieten in folgender Übersicht spezifiziert¹⁾:

Normalfördergebiet

Landkreise:

Nordwestmecklenburg
Ludwigslust

Bad Doberan
Güstrow
Parchim

Städte:

Hansestadt Rostock
Hansestadt Wismar
Landeshauptstadt Schwerin

Sonderfördergebiet

Landkreise:

Nordvorpommern
Demmin
Ostvorpommern
Uecker-Randow
Rügen
Müritz
Mecklenburg-Strelitz

Städte:

Hansestadt Greifswald
Hansestadt Stralsund
Stadt Neubrandenburg

¹⁾ Anm.: Die Spezifizierung gilt, solange die zugrundegelegten Indikatoren eine wesentliche Änderung der Fördergebiete nicht erforderlich machen.

2. Sachlich-strukturelle Ausrichtung

2.1 Im Normalfördergebiet und im Sonderfördergebiet ist die Ansiedlung von kleineren und mittleren Unternehmen mit innovativem Potential (besonders hoher Struktureffekt) gleichwertig zu behandeln.

2.2 Im Rahmen der sachlich strukturellen Ausrichtung der Förderung werden Förderhöchstsätze nur für Vorhaben mit besonderem Struktureffekt oder besonders hoher Beschäftigungswirksamkeit gewährt.

Bei der Auswahl besonders struktur- und beschäftigungswirksamer Vorhaben werden unter anderem geprüft:

- Multiplikatoreffekte des Vorhabens für andere Wirtschaftszweige, insbesondere im Bereich der Landwirtschaft,
- der Arbeitsplatzeffekt des Vorhabens, insbesondere die Zahl der Arbeitsplätze und die pro Arbeitsplatz aufzuwendende Fördersumme,
- der Realisierungszeitraum des Vorhabens und seine Umsetzungsgeschwindigkeit.

Schwerpunkt der Förderung sind Vorhaben des verarbeitenden Gewerbes.

2.3 Ein weiterer sachlicher Schwerpunkt orientiert sich an der funktionalen Vollständigkeit der zu fördernden Betriebsstätten. Rechtlich selbständige Unternehmen und funktional vollständige Betriebsstätten (d. h. einschließlich dispositiver Funktionen) sollen stärker als die Zweigbetriebe in die Förderung einbezogen werden. Damit wird der Notwendigkeit der Schaffung oder Sicherung dauerhafter Arbeitsplätze besonders Rechnung getragen.

2.4 Von der Förderung überregional tätiger Dienstleistungsbetriebe innerhalb der sogenannten „Positivliste“ nach dem 25. Rahmenplan werden folgende Bereiche grundsätzlich von der Förderung ausgenommen:

- Versandhandel;
- Verlage;
- Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung;
- Markt- und Meinungsforschung;
- Datenbe- und -verarbeitung.

3. Förderintensität der gewerblichen Wirtschaft

3.1 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft können im Normalfördergebiet grundsätzlich mit bis zu 28 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

3.2 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft können im Sonderfördergebiet grundsätzlich mit bis zu 35 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

3.3 Kleine und mittlere Unternehmen *), insbesondere Unternehmen mit innovativem Potential, können grundsätzlich zu den unter 3.1 und 3.2 genannten Fördersätzen mit weiteren bis zu 15 Prozentpunkten der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

Normalfördergebiet	Sonderfördergebiet
Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bis 28 %	bis 35 %
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bis 43 %	bis 50 %

1.2 Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

1. Räumlich-strukturelle Ausrichtung

1.1 Infrastrukturvorhaben können grundsätzlich in allen Landesteilen mit bis zu 50 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Förderung überschritten werden. Dabei ist eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers an den förderfähigen Kosten der Infrastrukturmaßnahme sicherzustellen.

1.2 Infrastrukturvorhaben werden vorrangig in Schwerpunkttorten gefördert. Dabei handelt es sich zum einen um die zentralen Orte (Oberzentren, Mittelzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen), die im Ersten Landesraumordnungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern ausgewiesen sind; zum anderen um die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen bereits festgelegten bzw. noch festzulegenden Unterzentren, die für die gezielte Entwicklung des produzierenden Gewerbes geeignet sind und in denen nicht die Entwicklung des Fremdenverkehrs eindeutig Vorrang hat.

2. Sachlich-strukturelle Ausrichtung

2.1 Förderfähig ist im besonderen Maße die Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbegebiete. Für das nutzbar zu machende Gebiet müssen konkrete Ansiedlungsangebote von Investoren vorliegen, deren gewerbliche Vorhaben vorrangig nach den Kriterien der Gemeinschaftsaufgabe förderfähig sein sollen.

2.2 Die Neu-Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete (Gewerbegebiete) wird grundsätzlich nur noch gefördert, wenn

*) Definition gem. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 213/2 vom 19. August 1992: Unternehmen, die nicht mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 200 Mio. ECU oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 10 Mio. ECU erreichen und sich zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die dieser Definition nicht entsprechen. (Ausnahmen öffentliche Beteiligungsgesellschaften und – soweit keine Kontrolle ausgeübt wird – institutionelle Anlager.)

- a) die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten auf neuen Flächen vorrangig in Schwerpunkttorten und in besonders strukturschwachen Gebieten erfolgt oder
- b) eine kostengünstige Erschließung weiterer Bauabschnitte bereits geförderter und zwischenzeitlich belegter Gewerbegebiete erfolgt,

wobei

- der konkrete Bedarf für förderfähige Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (Ansiedlungsvorhaben) im Einzelfall nachzuweisen ist,
- die erschlossenen Flächen zu Marktpreisen angeboten werden, sowie
- eine hohe Effektivität bei der Ausnutzung der erschlossenen Gewerbeflächen (d. h. mindestens 30 Arbeitsplätze pro Hektar) erzielt wird.

2.3 Als besonderer Schwerpunkt wird die Errichtung oder der Ausbau von Abwasserentsorgungsanlagen im engen Zusammenhang mit der Verbesserung von Standortbedingungen von Unternehmen gefördert.

2.4 Die Gründung von branchenspezifischen Technologietransferzentren, die Errichtung von Technologieparks und die Erweiterung von Technologie- und Innovationszentren für kleine und mittlere Unternehmen mit technologie- und innovationsorientierten Bereichen bilden 1996 einen Schwerpunkt der Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Daneben wird die Errichtung von Gewerbezentren für kleine und mittlere Unternehmen unterstützt.

2.5 Die Ergänzungen der betrieblichen Berufsausbildung zur Erhöhung der Ausbildungsfähigkeit und die Erleichterung der Anpassung vorhandener Qualifikationen an die technische Entwicklung zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft sind vorrangige Ziele der Berufsbildung. Der Aufbau eines bedarfsgerechten, regional ausgewogenen Angebots an überbetrieblichen Berufsbildungsstätten für die betriebliche Aus- und Fortbildung sowie der Ausbau und die Modernisierung beruflicher Schulen sind deshalb Schwerpunkte der Förderung.

2.6 Im Rahmen des regionalen Förderprogramms bildet der Ausbau und die Modernisierung der See- und Binnenhäfen und der Verkehrsflugplätze zur Ansiedlung neuer Industrie- und Gewerbebezweige auch in 1996 einen Schwerpunkt der Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur.

1.3 Förderung des Fremdenverkehrs

1. Räumlich-strukturelle Ausrichtung

1.1 Das Landesraumordnungsprogramm von Mecklenburg-Vorpommern weist Räume mit besonderer natürlicher Eignung für Fremdenverkehr und Erholung aus, dazu gehören die Küstenregion sowie Gebiete der Binnenregion. Die 26 Erholungsgebiete umfassen etwa die Hälfte des Landes und rund drei Viertel der Bevölkerung.

1.2 Investitionsvorhaben von Fremdenverkehrsbetrieben innerhalb der 26 Erholungsgebiete können grundsätzlich mit bis zu 35 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

1.3 Investitionsvorhaben von Fremdenverkehrsbetrieben außerhalb der 26 Erholungsgebiete können grundsätzlich mit bis zu 28 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

1.4 Vorhaben der öffentlichen Fremdenverkehrsinfrastruktur können grundsätzlich mit bis zu 50 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Förderung überschritten werden. Dabei ist eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers an den förderfähigen Kosten der Infrastrukturmaßnahme sicherzustellen.

2. Sachlich-strukturelle Ausrichtung

2.1 Investitionsvorhaben von Fremdenverkehrsbetrieben werden vorrangig bei folgenden Vorhaben gefördert:

- Einrichtungen, die der Saisonverlängerung dienen
- Beherbergungsstätten für Familien
- Behindertengerechte Einrichtungen
- Verbesserung des qualitativen Standards in Beherbergungsbetrieben.

2.2 Kleine und mittlere Fremdenverkehrsbetriebe, die in ihrer Region zu einem besonderen Struktureffekt beitragen oder saisonverlängernde Maßnahmen schaffen, können grundsätzlich mit weiteren bis zu 15 Prozentpunkten gefördert werden.

2.3 Bei Investitionsvorhaben der öffentlichen Fremdenverkehrsinfrastruktur wird der Schwerpunkt der Förderung auf die Qualitätsverbesserung und Errichtung folgender Einrichtungen gelegt:

- Befestigte Strandbereiche
- Häuser des Gastes
- Wasserwanderrastplätze an den Binnenwasserstraßen und Seen
- Wander- und Radwanderwege
- Kurhäuser und Kurparks
- Tret- und Kneippanlagen
- Abwasserbeseitigungsanlagen.

Die Flächenerschließung und -erweiterung für touristische Betriebe sowie die Sanierung von Industriebrachen und Nutzbarmachung für Fremdenverkehrseinrichtungen werden vorrangig gefördert.

3. Förderintensitäten des Fremdenverkehrs

	außerhalb der Erholungsgebiete	innerhalb der Erholungsgebiete
Fremdenverkehrsbetriebe	bis 28 %	bis 35 %
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Struktureffekt	bis 43 %	bis 50 %

1.4 Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen

Mit Verabschiedung des 24. Rahmenplans können zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) GA-Mittel zusätzlich eingesetzt werden, um Fachprogramme der Länder bei der Erhöhung des Finanzmittelvolumens oder zur Verbesserung seiner Förderkonditionen zu unterstützen, soweit dies beihilferechtlich zulässig ist.

Für die Förderung von Entwicklungs- und Innovationsvorhaben, Pilot- oder Demonstrationsvorhaben durch Zuschüsse von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. 400 000 DM, sowie die Förderung des Einsatzes von Nachwuchswissenschaftlern mit bis zu 40 % der Kosten, max. 24 000 DM, im Landesaufbauprogramm – Technologie und Innovation – des Landes Mecklenburg-Vorpommern stehen 1996 auf Grund von Maßnahmen zur mittelfristigen Haushaltskonsolidierung nur begrenzte Fördermittel in Höhe von 11 Mio. DM zur Verfügung. Die Anzahl der aus diesem Landesprogramm förderfähigen Fälle überschreitet dieses Mittelvolumen erheblich. Deshalb sollen 1996 nach Ausschöpfung der Mittel des Landesprogrammes weitere Vorhaben aus GA-Mitteln bis zu einer Höhe von 3 Mio. DM gefördert werden können.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Landesaufbauprogramm (LAP)

Durch das Landesaufbauprogramm können in Mecklenburg-Vorpommern folgende Maßnahmen für die gewerbliche Wirtschaft gefördert werden, die nicht nach dem geltenden Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ förderfähig sind.

a) Kleine und mittlere Unternehmen sowie Handwerksbetriebe und Freie Berufe, die nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe förderfähig sind, können in Mecklenburg-Vorpommern mit einem Investitionszuschuß nach den im Regionalen Förderprogramm genannten Fördersätzen mit max. 10 000 DM pro geschaffenem Dauerarbeitsplatz oder zusätzlichem Ausbildungsplatz gefördert werden. Förderfähig sind darüber hinaus Frem-

denzimmer/Ferienwohnungen im Nebenerwerb, die tatsächlich nachhaltig für den Fremdenverkehr nutzbar gemacht werden, mit maximal 20 000 DM pro Vorhaben von in Mecklenburg-Vorpommern steuerpflichtigen Personen.

Nicht förderfähig sind:

- Land- und Forstwirtschaft, sofern mehr als 75 % des Gesamtumsatzes auf Urproduktion (keine gewerbliche Be- und Verarbeitung) entfallen;
- Krankenhäuser, Kurheime, Kliniken, Sanatorien und ähnliche soziale Einrichtungen;
- Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe;
- Einkaufszentren und andere großflächige Handelsbetriebe – außer kleinflächige Einzelhandelsbetriebe im innerstädtischen Bereich bzw. Ortskernen bis zu 400 m² Verkaufsfläche;
- Rechts- und Patentanwälte, Notare, Makler, Wirtschafts- und Buchprüfer sowie die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte;
- Autohäuser, Tankstellen;
- Bauhaupt- und Baunebengewerbe;
- Ersatzinvestition, erstes Warenlager

b) Förderfähig im Landesaufbauprogramm sind außerdem:

- Maßnahmen zur Beratung
- Maßnahmen zur Ausbildungsförderung
- Maßnahmen zur Technologie- und Innovationsförderung
- Maßnahmen zur Förderung von erneuerbaren Energien
- Maßnahmen für Absatz- und Exporthilfe
- Maßnahmen zur Konsolidierung

Die Kofinanzierung dieses LAP zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern – Investitionsförderung – erfolgt jährlich aus Mitteln des Europäischen Regionalfonds (EFRE). Die Zielstellung der investiven KMU-Förderung im gewerblichen Bereich, wie bereits im Operationellen Programm des EFRE in Anbindung an die Gemeinschaftsaufgabe beschrieben (Schwerpunkt II), ändert sich dabei nicht.

2.2 Raumordnung und Landesplanung

Das 1993 verabschiedete Erste Landesraumordnungsprogramm gibt ein klares Leitbild für die räumliche Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns. Es gilt für alle öffentlichen Investitionen und Förderungsmaßnahmen, gibt aber auch direkte Orientierung für die privaten Investoren beispielsweise im produzierenden Gewerbe, im Tourismus und in sonstigen Dienstleistungen. Es wird in vier Regionalen Raumordnungsprogrammen konkretisiert. Die Programme bestimmen u. a.

- die zentralen Orte, in denen die öffentlichen Einrichtungen und privaten Dienstleistungen vorrangig entwickelt werden sollen und die zugleich be-

vorzugte Standorte für gewerbliche Unternehmen sein werden.

- „Vorsorgeräume“ z. B. für Naturschutz- und Landschaftspflege, für Wassergewinnung oder Rohstoffgewinnung, ebenso aber die Räume, in denen sich der Tourismus vorrangig entwickeln wird.
- die Achsen des Landes, in denen leistungsfähige Verkehrswege und eine gute Verkehrsbedingung geschaffen werden müssen.

Große Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, wie z. B. großflächige Freizeit- und Ferienhausanlagen sowie Anlagen der Strom- und Gasversorgung und des Verkehrs werden in jeweils gesonderten Raumordnungsverfahren bezüglich der Wahl raum- und umweltverträglicher Standorte und Trassen landesplanerisch beurteilt.

2.3 Verkehrsinfrastruktur

- Ausbaumaßnahmen bei Eisenbahnstrecken mit überregionaler Bedeutung
- Strecke Hamburg–Büchen–Hagenow/Land–Ludwigslust–Wittenberge–Berlin
- Strecke Lübeck/Hagenow-Land–Rostock–Stralsund
- Strecke Stralsund–Neubrandenburg–Neustrelitz
- Strecke Stralsund–Pasewalk–Berlin
- Als größtes Einzelobjekt im Bereich des Straßenverkehrs ist der Bau der A 20 von Lübeck über Wismar, Rostock nach Osten bis an die A 11 zu sehen. Weitere Autobahnprojekte sind die Weiterführung der A 241 von Schwerin nach Wismar. Ein Zubringer zur Insel Rügen ist geplant
- Eine Verlängerung der A 241 nach Süden in Richtung Sachsen-Anhalt/Niedersachsen (A 14/A 39) ist zur Erreichung der mittel- und süddeutschen Verkehrsräume unbedingt erforderlich.
- Dringend auszubauen sind folgende Bundesstraßen:
 - in West-Ost-Richtung B 5, B 104, B 105, B 192;
 - in Nord-Süd-Richtung B 96, B 109, B 191, B 194, B 321.

Allein im Zuge von Bundesfernstraßen sieht der Bundesverkehrswegeplan den Bau von mehr als 40 Ortsumgehungen, die im „vordringlichen Bedarf“, und mehr als 20 Ortsumgehungen, die im „weiteren Bedarf“ eingestuft sind, vor. Daneben sieht der Bundesverkehrswegeplan auch den Streckenausbau von Bundesfernstraßen sowie im „weiteren Bedarf“ die Querung der Unterwarnow vor.

Die Wasserstraßen sind den Entwicklungen im See- und Binnenschiffsverkehr anzupassen.

Weitere straßenbauliche Maßnahmen sind u. a. Ortsdurchfahrten, Bahnübergänge und Radwege.

- Für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Häfen ist vorrangig die Ausstattung im Bereich von Logistik und Kommunikation zu modernisieren; die Anbindung an das Hinterland im Bereich Schiene und Straße wird verbessert.

- Die fünf Regionalflughäfen Rostock/Laage, Neubrandenburg, Heringsdorf, Barth und Parchim decken die Regionen des Landes angemessen ab. Sie binden die Städte Rostock, Schwerin, Neubrandenburg und Stralsund sowie die umliegenden Kreise an die außerhalb des Landes liegenden Flugziele an und schaffen Verbindungen zu dem nationalen und kontinentalen Luftverkehrsnetz.

2.4 Wohnungs- und Städtebau

Zur Entwicklung des Wohnungs- und Städtebaus wurden nachfolgende Programme aufgelegt, die auch 1996 fortgesetzt und ergänzt werden sollen:

- Schaffung von Familienheimen, Eigentumswohnungen und Kleinsiedlungen
- Schaffung von Miet- und Genossenschaftswohnungen, einschließlich der Schaffung altersgerechter Wohnungen mit Betreuungsangebot
- Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen
- Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen in industriell gefertigten Gebäuden (Plattenbauten und Hochhäuser)
- Stadterneuerung in den Altstadtkernen und städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen
- Wohnumfeldverbesserungen für große Neubaugebiete

2.5 Umweltmaßnahmen

Im Umweltbereich wurden folgende Landesprogramme aufgelegt:

- Bau und Sanierung zentraler Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen.
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen.
- Umweltrelevante Ersteinschätzungen von Altlastenverdachtsflächen, Erstellung und Durchführung von Sanierungskonzepten und Sanierung von Altlasten.

Nach § 249h AFG kann die Bundesanstalt für Arbeit bis zum 31. Dezember 1997 die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Maßnahmen fördern, die u. a. der Umweltsanierung und der Verbesserung der Umwelt dienen.

2.6 Landwirtschaft

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sieht für das Jahr 1996 ca. 418,7 Mio. DM vor, davon ca. 175,8 Mio. DM für einzelbetriebliche Investitionen im landwirtschaftlichen Bereich.

Mit den Mitteln sollen u. a. folgende Schwerpunkte unterstützt werden:

- einzelbetriebliche Förderung von landwirtschaftlichen Erzeugern

- Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Fleisch, Milch, Obst/Gemüse, Getreide und Kartoffeln
- Maßnahmen der Dorferneuerung und des ländlichen Wegebbaus
- forstwirtschaftliche Maßnahmen
- wasserwirtschaftliche Maßnahmen
- Flurneuordnung.

2.7 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen bleibt vorrangige Aufgabe. Hierfür bietet aktive Arbeitsmarktpolitik wichtige Ansatzpunkte. Dabei kommt der Verzahnung von Arbeits-, Wirtschafts- und Strukturpolitik eine zentrale Bedeutung zu, die durch eine Regionalisierung der beschäftigungswirksamen Entscheidungsprozesse verwirklicht werden soll. Im Vordergrund des Programms „Arbeit und Qualifizierung für Mecklenburg-Vorpommern“ steht die Verbesserung der Beschäftigungsstruktur auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Es gilt Arbeitslosen zu helfen, die ohne Arbeitsmarktpolitik derzeit nur geringe Erwerbsaussichten haben, bzw. Maßnahmen so zu kombinieren, daß keine Arbeitslosigkeit eintritt (präventive Arbeitsmarktpolitik). Unter diesen Gesichtspunkten werden 1996 zusätzlich zu den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit Mittel bereitgestellt für ergänzende und flankierende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie umfassen u. a.:

- Sachkostenzuschüsse bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
- Zuwendung für die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen im Anschluß an ABM, nach Hilfe zur Arbeit und nach Stammkräfteförderung,
- Einstellungsbeihilfen für Frauen über 40, Alleinerziehende und Langzeitarbeitslose,
- Zuschüsse für die Einstellung von älteren Langzeitarbeitslosen,
- Hilfen zur Bereitstellung zusätzlicher Arbeitsplätze für Arbeitslose in besonders stark von Arbeitslosigkeit betroffenen Regionen,
- Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung in Vollzeitform oder berufsbegleitend,
- Arbeit statt Sozialhilfe und
- Existenzgründungsbeihilfen.

Darüber hinaus wird die Ausgründung aus gemeinnützigen Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften zu eigenverantwortlich arbeitenden und Dauerarbeitsplätze schaffenden Betrieben durch Beratung und finanzielle Hilfen in den Übergangphasen gefördert.

Das Land unterstützt außerdem Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit nach § 249h AFG für drei Förderjahre durch eine Komplementärfinanzierung im Bereich des Umweltschutzes, der sozialen Dienste, der Jugendhilfe, im Breitensport und in der Kul-

turarbeit sowie zur Vorbereitung denkmalpflegerischer Arbeiten.

Angesichts der nach wie vor schwierigen Arbeitsmarktsituation ist für die Ausbildungsabgänger in besonderem Umfang Unterstützung geboten, die nach der Ausbildung nicht in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden oder anderweitig eine berufliche Tätigkeit aufnehmen können. Das Land Mecklenburg-Vorpommern bietet dafür die Möglichkeit, indem die Einstellung von Berufsanfängern in Mecklenburg-Vorpommern nach angemessenen eigenen Bemühungen des Berufsanfängers bezuschußt werden kann.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern will außerdem durch Beteiligung an Lohnkosten ermöglichen, daß Koordinatoren für Wirtschaft und Arbeit den Landräten, Oberbürgermeistern und Kammern im Bereich der lokalen Arbeitsmarktpolitik sowie in anderen beschäftigungsrelevanten Politikfeldern assistieren.

Auf der Grundlage des Weiterbildungsgesetzes vom 28. April 1994 werden darüber hinaus vor allem Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung; Modellvorhaben der Weiterbildung sowie die Instandsetzung und Ausstattung von Lehr- und Arbeitsräumen in anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung gefördert.

2.8 Europäische Strukturfonds

- Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) steuert Finanzmittel zur Kofinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ bei.

Für das Jahr 1996 stehen aus dem EG-Regionalfonds insgesamt 243,373 Mio. DM (130,846 Mio. ECU) zur Verfügung, davon zur Förderung der gewerblichen Investitionen 73,23 %, der wirtschaftsnahen Infrastruktur 25,77 % und der Technischen Hilfe 1,0 %.

- Aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, werden 1996 ca. 188,08 Mio. DM (101,121 Mio. ECU) Fördermittel zur Kofinanzierung nationaler Programme bereitgestellt. Der Einsatz erfolgt insbesondere zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in ländlichen Gebieten (1996: 122,38 Mio. DM – 65,798 Mio. ECU) sowie für Maßnahmen zur Entwicklung der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und zur Umstrukturierung der Lebensmittelindustrie (1996 65,70 Mio. DM – 35,325 Mio. ECU). Zur Unterstützung des Fischereisektors sind im Jahr 1996 im Rahmen des Finanzierungsinstrumentes zur Ausrichtung der Fischerei (FIAP) ca. 19,74 Mio. DM (10,618 Mio. ECU) vorgesehen.
- Die Europäische Gemeinschaft stellt im Rahmen des Operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds (ESF) für 1996 insgesamt 113,46 Mio. DM (61,00 Mio. ECU) zur Verfügung. Diese Fördermittel werden vorrangig für die Bekämpfung der Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit einge-

*) Umrechnungsfaktor ECU, 1,86

setzt. Darüber hinaus werden Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung gefördert, die der beschleunigten Entwicklung und Umstellung der Wirtschaft dienen.“

**C. Bisherige Förderergebnisse
(Stand 30. September 1995)**

1. Bewilligte Anträge im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

a) Gewerbliche Wirtschaft

Mit Stand 30. September 1995 wurden 2,48 Mrd. DM Fördermittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 3 858 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von rund 14,52 Mrd. DM bewilligt.

Der durchschnittliche Fördersatz betrug 19,8 %. Die Förderung verteilte sich wie folgt:

a) nach Branchen

	bezogen auf Gesamtinvestitionsvolumen	auf bewilligte Förderfälle
– Versorgungsbetriebe und Bergbau	0,0 %	0,0 %
– Grundstoff- und Produktionsgewerbe	10,9 %	5,6 %
– Investitionsgütergewerbe	30,3 %	15,1 %
– Verbrauchsgütergewerbe	10,2 %	11,7 %
– Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	14,7 %	4,6 %
– Bau, Handel, Verkehr, Dienstleist.	15,2 %	29,6 %
– Fremdenverkehrsgewerbe	18,7 %	33,4 %

b) nach Gesamtinvestitionsvolumen

	bezogen auf bewilligte Anträge
– größer als 5 Mio. DM	12,3 %
– zwischen 1 und 5 Mio. DM	35,0 %
– zwischen 500 000 DM und 1 Mio. DM	20,0 %
– zwischen 100 000 DM und 500 000 DM	24,2 %
– unter 100 000 DM	8,5 %

b) Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Mit Stand 30. September 1995 wurden 2,41 Mrd. DM Fördermittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 906 Investitionsvorhaben im Bereich der

wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von ca. 3,52 Mrd. DM bewilligt. Der durchschnittliche Fördersatz betrug ca. 74 %. Die Förderung verteilte sich wie folgt:

	Anteil am Fördervolumen	Anteil an bewilligten Förderfällen
– Erschließung von Gewerbegebieten und hafen-nahe Infrastruktur	35,8 %	19,8 %
– Fremdenverkehrseinrichtungen	17,8 %	48,6 %
– Überregionale Weiterbildungszentren	4,6 %	6,6 %
– Technologie-Gründer- und Gewerbezentren	7,3 %	3,0 %
– Sonstige Maßnahmen (Straßenbau, Flugplätze, Abwasserentsorgung etc.)	34,5 %	22,0 %

2. Förderergebnisse

Mit den Investitionsvorhaben im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung sollen rund 115 000 zusätzliche Dauerarbeitsplätze bis 1998 gesichert bzw. geschaffen werden.

3. Erfolgskontrolle

Um die Kontrolle einer zielgerichteten und zweckgebundenen Verwendung von Fördergeldern sicherzustellen, wurde bereits am 1. Juni 1994 ein Referat mit der Aufgabe „Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung“ eingerichtet.

Aufgabe des Referates ist es die rechtskonforme, ziel- und zweckgerichtete Verwendung von Fördermitteln sicherzustellen. Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen fließen wiederum in die Förderpraxis und die Gestaltung von Förderprogrammen ein.

Zum Prüfungsbereich gehört die Wirtschaftsförderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA), das Landesaufbauprogramm (LAP) bzw. die Programmvorgänger und die Wirtschaftsförderung der Europäischen Union.

Das Aufgabenspektrum beginnt unmittelbar nach Ausreichung des Zuwendungsbescheides, geht über die Erstellung von Änderungsbescheiden zur Verwendungsnachweisprüfung mit allen möglichen Konsequenzen (Widerruf, Rücknahme, Rückforderung, Anzeige wegen des Verdachtes des Subventionsbetruges, Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und ggf. der Zentralen Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität [ZERV] in Betrugsverdachtsfällen) bis zur Erfolgskontrolle.

7. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen bzw. Teile von ihnen:

Normalfördergebiet

Bremerhaven/Cuxhaven *), Wilhelmshaven, Emden, Leer, Cloppenburg, Nordhorn, Lingen (teilw.), Oldenburg (teilw.), Hameln (teilw.), Rotenburg/W. (teilw.), Soltau-Fallingb. (teilw.), Celle (teilw.), Lüneburg (teilw.), Uelzen, Holzminde/-Höxter *) (teilw.), Goslar, Osterode, Göttingen (teilw.).

Sonderprogrammgebiet Wilhelmshaven

Bei der Abgrenzung des o. g. Aktionsraumes ist zu beachten, daß das durch die o. g. Arbeitsmarktregionen beschriebene Gebiet durch begrenzte Korrekturen verändert wurde.

Die zum Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte/Landkreise bzw. Teile davon sind im Anhang 14 aufgelistet.

○ Kennzahlen zum Aktionsraum

= Einwohner (Aktionsraum) 30. Juni 1994	3 286 368
= Einwohner (Niedersachsen insgesamt) 30. Juni 1994:	7 680 426
= Fläche qkm (Aktionsraum):	26 772
= Fläche qkm (Niedersachsen insgesamt)	47 348

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Im niedersächsischen Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe leben 3 286 368 Einwohner auf einer Fläche von 26 772 qkm.

Für die zum Normalfördergebiet gehörenden Arbeitsmarktregionen wurde die Förderbedürftigkeit im Rahmen der Neuabgrenzung im Jahre 1993 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 festgestellt.

Die Abgrenzungsindikatoren weisen besonders große Arbeitsmarktprobleme in den im Norden bzw. Nordwesten des Landes gelegenen Regionen Wil-

*) niedersächsischer Teil der Arbeitsmarktregion

helmshaven, Emden, Leer und Bremerhaven/Cuxhaven auf, aber auch in Regionen, die im Osten bzw. Südosten des Landes liegen. Für die Region Wilhelmshaven wird eine sehr ungünstige Arbeitsplatzentwicklung prognostiziert. Ein Teil dieser Regionen wird zusätzlich durch besondere Einkommensrückstände gekennzeichnet, wovon auch die Regionen Cloppenburg und Rotenburg/Wümme betroffen sind. Im Bereich der Infrastruktur werden Defizite vor allem in der Region Uelzen aufgezeigt.

Die nachfolgenden Regionsteile sind im Wege eines Fördergebietsaustausches als Fördergebiet aufgenommen worden:

- Teile des LK Wesermarsch wegen der Probleme im Bereich der Metallerzeugung sowie zur Sicherung der Luft- und Raumfahrtindustrie am DASA-Standort Lemwerder.
- Teile der Stadt Delmenhorst, wegen ihrer engen Verflechtung mit der in Teilen als Fördergebiet ausgewiesenen Stadt Bremen und weil Delmenhorst in erheblichem Umfang vom Truppenabbau betroffen ist.
- Teile im Süden des LK Diepholz, weil dieser Teil des Landkreises relativ strukturschwach ist und zusätzlich vom Truppenabbau geschwächt wird.
- Teile des LK Nienburg, der insgesamt relativ strukturschwach ist und den Fördergebietsstatus nur knapp verfehlt hat. Die für die Aufnahme vorgesehenen Gemeinden/Gemeindeteile sind durch ihre geographische Lage bzw. durch den Truppenabbau und die Rüstungskonversion besonders belastet.
- Ortsteil Hänigsen der Gemeinde Uetze im LK Hannover, weil der Kali-Bergbau hier eingestellt wird.
- Teile im südlichen Bereich des LK Helmstedt wegen der Problematik beim Braunkohlenbergbau.

Die Werte der aktuellen Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation der einzelnen Arbeitsmarktregionen sind in der Tabelle 1 ausgewiesen.

- Für die Arbeitsmarktregion Wilhelmshaven hat der Planungsausschuß am 6. März 1992 ein auf vier Jahre (1993 bis 1996) befristetes Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in der von der Schließung der Olympia-Werke besonders betroffenen Region beschlossen. Von diesem Sonderprogramm, für das Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 48 Mio. DM (Bund und Land) zur Verfügung stehen, werden die kreisfreie Stadt Wilhelmshaven sowie die Landkreise Friesland und Wittmund erfaßt.

Tabelle 1

Arbeitsmarktregion	Erwerbsfähigenquote		Arbeitslosenquote Jahresdurchschnitt		Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1 000 Einwohner		Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe		Bruttowertschöpfung je Einwohner zu Faktorkosten	
	(31. Dezember 1993)		1994		1994		1994		1992	
	in %	in % des Bundesdurchschnitts	in %	in % des Bundesdurchschnitts	absolut	in % des Bundesdurchschnitts	DM	in % des Bundesdurchschnitts	DM	in % des Bundesdurchschnitts
Göttingen	68,5	99,6	11,5	125,0	77	89,5	54 072	92,9	33 577	83,2
Goslar	65,9	95,8	11,6	126,0	74	86,0	52 245	89,8	29 268	72,5
Osterode	65,0	94,5	12,7	138,0	129	150,0	56 797	97,6	32 574	80,7
Hameln	65,4	95,1	11,1	120,6	79	91,9	53 924	92,6	35 504	88,0
Holzminden/Höxter *)	61,7	89,7	11,6	126,0	129	150,0	58 573	100,6	31 079	77,0
Celle	65,8	95,6	9,8	106,5	61	70,9	61 032	104,9	31 389	77,8
Lüneburg	68,2	99,1	9,3	101,0	72	83,7	52 107	89,5	31 103	77,1
Rotenburg/W.	67,4	98,0	6,9	75,0	50	58,1	48 800	83,8	29 624	73,4
Soltau-Fallingb.	66,9	97,2	8,0	86,9	68	79,1	51 334	88,2	29 907	74,1
Uelzen	65,1	94,6	12,6*	136,9	50	58,1	48 598	83,5	28 665	71,0
Emden	67,4	98,0	12,8	139,1	71	82,6	60 572	104,1	32 668	80,9
Oldenburg	69,0	100,3	10,1	109,7	55	64,0	52 103	89,5	44 446	110,1
Wilhelmshaven	67,7	98,4	14,0	152,1	40	46,5	55 233	94,9	31 395	77,8
Cloppenburg	66,4	96,5	10,6	115,2	83	96,5	44 434	76,3	29 501	73,1
Lingen	67,2	97,7	10,2	110,8	90	104,7	52 618	90,4	32 910	81,5
Nordhorn	66,0	95,9	10,0	108,6	80	93,0	49 431	84,9	28 368	70,3
Leer	66,8	97,1	12,4	134,7	25	29,1	48 608	83,5	23 937	59,3
Bremerhaven/Cuxhaven *)	66,9	97,2	9,4	102,1	33	38,4	44 643	76,7	22 055	54,7

*) nds. Teil der Arbeitsmarktregion

B. Entwicklungsziele, -schwerpunkte und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele, -schwerpunkte und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die im Finanzierungsplan (Tabelle Nr. 2) genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Normalfördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze z. B. durch Betriebsansiedlungen, Betriebserweiterungen, Produktionsumstellungen, Rationalisierungsmaßnahmen sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Das regionalpolitische Instrumentarium stellt dabei ein Angebot in den verschiedenen Arbeitsmarktregionen dar. In welcher Weise und in welchem Umfang dieses Angebot aufgegriffen wird, hängt wesentlich von den jeweiligen regionalen Engpässen sowie davon ab, welche konkreten Investitionen beabsichtigt und im Sinne der regionalpolitischen Ziele gefördert werden können. Unter diesen Vorbehalten stehen die Zahlen über die zu fördernden Investitionen und die dafür vorgesehenen Finanzmittel.

In den Jahren 1996 bis 2000 soll im gesamten Fördergebiet von Niedersachsen ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) in Höhe von rd. 4,6 Mrd. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von rd. 0,8 Mrd. DM gefördert werden. Hierbei sollen Haushaltsmittel in Höhe von fast 810 Mio. DM eingesetzt werden (s. Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 2).

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

2. Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen.

Die durch den 24. Rahmenplan eröffneten Möglichkeiten zur Förderung in nicht-investive Unterneh-

Tabelle 2

Finanzierungsplan 1996 bis 2000

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1996 bis 2000	Finanzmittel					
		1996	1997	1998	1999	2000	1996 bis 2000 insgesamt
I. Investive Maßnahmen							
1. Gewerbliche Wirtschaft	4 600						
– GA-Normalförderung		77,625	77,625	77,625	77,625	77,625	388,125
– Sonderprogramme		8,000	–	–	–	–	8,000
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur							
– GA-Normalförderung		78,625	78,625	78,625	78,625	78,625	393,125
– Sonderprogramme		4,000	–	–	–	–	4,000
Insgesamt							
– GA-Normalförderung	800	156,250	156,250	156,250	126,250	156,250	781,250
– Sonderprogramme		12,000	–	–	–	–	12,000
II. Nicht-investive Maßnahmen							
1. Gewerbliche Wirtschaft							
– GA-Mittel		2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	12,500
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur							
– GA-Mittel		0,500	0,500	0,500	0,500	0,500	2 500
Insgesamt							
– GA-Mittel		171,250	159,250	159,250	159,250	159,250	808,250

Zusätzliche Landesmittel, die nach den Konditionen des Rahmenplanes eingesetzt werden, sind an dieser Stelle gesondert auszuweisen.

mensbereiche werden auch von Niedersachsen genutzt.

- a) Die Richtlinie „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einzelbetrieblicher Unternehmensberatung kleiner und mittlerer Unternehmen und der Existenzgründungsberatung in Niedersachsen“ ermöglicht es, durch Beratung bei kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bestehende größenbedingte Defizite in der Unternehmensführung auszugleichen, die sowohl im betriebswirtschaftlichen als auch im technischen Bereich angesiedelt sein können. Hierdurch sollen kleine und mittlere Unternehmen in die Lage versetzt werden, Informationsdefizite durch eine entsprechende Unternehmensberatung auszugleichen, um somit ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Die Förderung umfaßt auch die Beratung im Rahmen der Gründung von gewerblichen Existenzen. Im Fördergebiet der GA können förderfähige KMU-Betriebe eine Beratung von zusätzlich bis zu 5 Tagewerken aus Mitteln der GA erhalten. Soweit

in Ausnahmefällen höhere Tagewerke zugelassen werden, erhöht sich die Zusatzförderung aus GA-Mitteln bis auf max. 18 Tagewerke.

- b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Absolventen der wissenschaftlichen Hochschulen als Nachwuchskräfte für Führungs- und Innovationsaufgaben in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der niedersächsischen Wirtschaft (Personaltransfer-Richtlinie).

Durch erhöhten Einsatz von FuE-Personal soll in kleinen und mittleren nds. Unternehmen die Innovationsfähigkeit gesteigert werden. Dieses technologieorientierte Programm wird aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ strukturpolitisch und finanziell unterstützt. KMU, deren Betriebsstätte ihren Sitz im Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe hat und die weiteren Voraussetzungen des jeweiligen Rahmenplans erfüllt (GA-förderfähige Unternehmen), können auch mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden. Zur Steige-

zung des Einsatzes von FuE-Personal wird die Einstellung einer Hochschulabsolventin/eines Hochschulabsolventen gefördert, die/der einen ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat und erstmals entsprechend ihrer/seiner Qualifikation in einem Unternehmen tätig ist. Die Förderung beträgt bei der Einstellung einer Absolventin/eines Absolventen bis zu 1 200 DM monatlich – bei GA-förderfähigen Unternehmen bis zu 1 300 DM.

Die Einstellung einer Absolventin/eines Absolventen mit Berufserfahrung (Innovationsassistentin/Innovationsassistent) wird mit bis zu 1 800 DM – bei GA-förderfähigen Unternehmen mit bis zu 2 200 DM – monatlich gefördert.

c) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Produkt- und Verfahrensinnovation

Um die Innovationstätigkeit der Unternehmen zu steigern, verstärkte Anstrengungen bei der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren zu ermöglichen und die Zusammenarbeit von Unternehmen mit Lehr- und Forschungseinrichtungen vorrangig in Niedersachsen zu fördern, können insbesondere kleine und mittlere Unternehmen aus Mitteln des Landes Zuwendungen für Vorhaben erhalten, deren Durchführung ohne öffentliche Hilfe wegen des hohen technologischen und finanziellen Risikos nicht oder nur erheblich verzögert zu erwarten ist und die von wesentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Durch die Förderung soll das Risiko vermindert, dem Unternehmen aber nicht abgenommen werden.

In Fördergebieten der GA können förderfähige KMU neben den Landeszuschüssen zusätzlich Mittel aus dieser GA bis zu 10 %-Punkten erhalten; jedoch dürfen die Förderhöchstintensitäten 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

**C. Fördermaßnahmen 1995 (Stand 31. Oktober)
(gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)**

Normalfördergebiet

(Förderung aus dem Normalansatz der Gemeinschaftsaufgabe)

– *Gewerbliche Wirtschaft*

- Im Jahre 1995 wurden bisher im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 167 Projekte der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 1,15 Mrd. DM bewilligt. Hierfür wurden Mittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von rd. 100 Mio. DM eingesetzt. Mit diesen Investitionsvorhaben

sollen im Fördergebiet rd. 2 500 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und rd. 4 500 Arbeitsplätze gesichert werden.

- Schwerpunkte der Investitionstätigkeiten lagen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (80 % aller Investitionsprojekte), die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.
- Der durchschnittliche Fördersatz betrug rd. 9,0 % der förderfähigen Investitionskosten.

– *Infrastruktur*

- 44 Investitionsprojekte im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 94 Mio. DM wurden mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 42,7 Mio. DM gefördert.

- Schwerpunkte lagen hier in den Bereichen Fremdenverkehr und Industriegeländeerschließung mit rd. 90 % aller Projekte.

Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt rd. 45 % der Investitionskosten.

D. Mittelbewilligungs-, Mittelabfluß- und Verwendungsnachweiskontrolle

1995 (Stand 31. Oktober) wurden für Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft	100,0 Mio. DM
und für kommunale Infrastrukturmaßnahmen	<u>42,7 Mio. DM</u>
also insgesamt bewilligt.	142,7 Mio. DM

Ausgezahlt wurden in diesem Zeitraum unter Einbeziehung von Bewilligungen aus Vorjahren

76,0 Mio. DM.

Im Jahre 1995 bisher geprüfte Verwendungsnachweise:

150 Vorhaben

Davon ohne Beanstandungen:

115 Vorhaben

Beanstandungen aus unterschiedlichen Gründen:

35 Fälle

In

56 Fällen

Rückzahlungen wegen zu Unrecht erhaltener Zuschüsse

rd. 4,0 Mio. DM

Förderergebnisse (1992 bis 1995)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1992 bis 1995 nach kreisfreien Städten/Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind in Anhang 13 dargestellt.

8. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen:

○ Normalfördergebiet

Bochum (tlw.), Dortmund, Duisburg (tlw.), Essen (tlw.), Gelsenkirchen, Höxter (-Holzminden) (tlw.), Kleve (tlw.), Mönchengladbach (tlw.), Münster (tlw.).

Die zum Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte/Kreise bzw. Teile davon sind im Anhang 14 aufgelistet.

○ Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

= Einwohner im Aktionsraum:	4 464 625
(Stand: 31. Dezember 1994)	
= Einwohner in Nordrhein-Westfalen:	17 816 079
= Fläche qkm (Aktionsraum):	4 760
= Fläche qkm (Nordrhein-Westfalen):	34 075

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Bei der Neuabgrenzung der Normalfördergebiete mit Wirkung ab 1994 wurde ein Gesamtindikator zugrundegelegt, der sich aus den vier Einzelindikatoren

- Arbeitslosenquote im Durchschnitt der Jahre 1989–1993 (Gewicht 40%)
- durchschnittlicher Bruttojahreslohn in DM je Arbeitnehmer 1992 (Gewicht 40%)
- Prognostizierte Arbeitsplatzentwicklung 2000 (Gewicht 10%)
- Infrastruktur (Gewicht 10%)

zusammensetzt. Darüber hinaus wurden einige Gemeinden, die von der Stilllegung von Schachtanlagen des Steinkohlenbergbaus betroffen oder bedroht sind, zusätzlich als Fördergebiet aufgenommen.

Die Ergebnisse der Einzelindikatoren für die Arbeitsmarktregionen, die ganz oder teilweise zum nordrhein-westfälischen Aktionsraum gehören, sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Nach dem Ergebnis der Neuabgrenzung mit Wirkung vom 1. Januar 1994 verbleiben insbesondere

- sowohl die vom Strukturwandel besonders betroffenen altindustrialisierten Ruhrgebietsregionen
- als auch die Steinkohlenbergbaugebiete in den Kreisen Heinsberg, Aachen (soweit es die gewerbenahe Infrastruktur bis Ende 1995 betrifft) und Warendorf in der Förderung der Gemeinschaftsaufgabe.

Die Normalfördergebiete lassen sich zu folgenden Teilbereichen des nordrhein-westfälischen Aktionsraumes zusammenfassen:

- Ruhrgebiet:

Duisburg/Oberhausen/Teile des Kreises Wesel/Bottrop/Essen mit 2 Stadtteilen
Gelsenkirchen/Kreis Recklinghausen
Bochum (ohne 4 Stadtteile)/Herne/Hattingen/Witten (Ennepe-Ruhr-Kreis)
Dortmund/Hamm/Kreis Unna/Ahlen (Kreis Warendorf)

- Raum Heinsberg:

Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg, Wegberg

- Raum Höxter:

Kreis Höxter (ohne Bad Driburg, Steinheim)

- Raum Kleve:

Kalkar (Kreis Kleve)

2.2 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Das Fördergebiet umfaßt

- das unter starkem Anpassungsdruck stehende Ruhrgebiet mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit
- das periphere Steinkohlenbergbaurevier im Raum Heinsberg wie auch
- strukturschwache ländliche Gebiete (Arbeitsmarktregion Höxter und Teile des Raumes Kleve). Die Wirtschaftskraft ist in den zum Aktionsraum zählenden Fördergebieten fast durchweg vergleichsweise schwach.

2.21 Ruhrgebiet

Das Ruhrgebiet zählt bundesweit zu den ältesten Industriegebieten. Wenngleich die Umstrukturierung schon in beachtlichem Maße vorangekommen ist, stellen die Montanindustrien Kohle und Stahl einschließlich der mit ihnen verflochtenen Wirtschaftszweige immer noch einen bedeutenden Wirtschafts-

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1994

Arbeitsmarkt- region	durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993		Bruttojahreslohn der sozial- versicherungs- pflichtig Beschäftigten 1992		Infra- struktur- indikator 1993	Arbeits- platzent- wick- lungs- indikator	Einwohner Ende Juni 1992			
	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	in DM pro Kopf	in % des Bundes- durch- schnitts			insgesamt		darunter im Fördergebiet ²⁾	
					Anzahl	in % der Wohn- bevölke- rung ³⁾	Anzahl	in % der Wohn- bevölke- rung ³⁾		
Bochum	10,6	153,73	41 767	104,85	105,27	93,79	930 249	1,435	675 442	1,042
Dortmund	11,1	160,44	40 043	100,52	108,22	94,23	1 191 125	1,837	1 191 125	1,837
Duisburg	10,9	158,10	41 561	104,33	106,56	89,55	1 217 194	1,877	1 082 032	1,669
Essen	11,0	158,88	42 442	106,55	109,33	94,36	923 540	1,424	178 880	0,276
Gelsenkirchen	11,3	163,23	40 377	101,36	102,09	95,17	951 830	1,468	951 830	1,468
Höxter ¹⁾ (-Holzminden)	8,0	115,97	35 811	89,90	96,53	102,28	148 762	0,230	118 081	0,182
Kleve	7,3	106,13	35 480	89,07	99,97	102,55	277 666	0,428	11 718	0,018
Mönchen- gladbach	8,6	124,60	38 040	95,50	106,80	97,32	490 184	0,756	172 943	0,267
Münster	7,0	102,01	38 953	97,79	105,66	102,60	718 712	1,108	54 703	0,084
Zusammen . . .							6 849 262	10,563	4 436 754	6,843
Bundesgebiet (ohne neue Bundesländer)	6,9	100,00	39 834	100,00	100,00	100,00	64 846 964			

1) NRW-Teil

2) Normalfördergebiet

3) Nur alte Länder und West-Berlin

faktor für die Region dar. Kennzeichnend für diesen Raum sind

– starke Arbeitsplatzverluste im Bereich Kohle und Stahl

und

in den unmittelbaren und mittelbaren Verflechtungsbereichen

sowie

– eine weit überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit.

Dazu ist hier die Struktur der Erwerbslosen (Langzeitarbeitslose und sonstige Problemgruppen) sehr ungünstig, welches sich negativ auf deren Wiedereingliederungschancen in den Arbeitsmarkt auswirkt.

2.22 Raum Heinsberg

Dieser primär vom Steinkohlenabbau geprägte Raum leidet vor allem unter dem Rückzug des Steinkohlenbaus.

– Die Stilllegung des Bergwerks Sophia-Jacoba in Hückelhoven ist für Mitte des Jahres 1997 beschlossen.

2.23 Raum Höxter

In diesem ländlich strukturierten Raum stellt die Landwirtschaft noch einen vergleichsweise bedeutenden Wirtschaftssektor dar. Hier ist der Grad der Industrialisierung sehr niedrig. Die Förderbedürftigkeit ergibt sich u. a. aus der ungünstigen Einkommenssituation und der weit unter dem bundesdurchschnittlichen Niveau liegenden Wirtschaftskraft; auch die Infrastruktur erreicht den Bundesdurchschnitt nicht.

2.24 Raum Kleve

Fördergebiet ist hier mit der Stadt Kalkar nur noch eine Gemeinde des Kreises; es handelt sich um einen primär ländlich strukturierten Raum, der gekennzeichnet ist durch:

schwache Einkommensentwicklung
und (im Vergleich zum Bund)

– überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit.

Die Einstellung des Kernkraftwerkes (Schneller Brüter – SNR 300) stellt für die Stadt Kalkar eine zusätzliche schwerwiegende Änderung der regionalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar, die die Entwicklung der Stadt und des sie umgebenden Wirtschaftsraumes vor völlig neue Aufgaben stellt.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

GA-Förderung

1.1 Normalförderung

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Normalfördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur.

Seit der Verabschiedung des 24. Rahmenplans werden – über die bisherige Förderung gewerblicher Investitionen und wirtschaftsnaher Infrastrukturinvestitionen hinaus – im Rahmen einer mehrjährigen Testphase erstmals neue Fördermöglichkeiten eröffnet. Es handelt sich – kurzgefaßt – um folgende Fördertatbestände (siehe Teil II, Ziffern 5 und 7):

- Für KMU: Beratung, Schulung, Humankapitalbildung.
- Im Infrastrukturbereich: Regionale Entwicklungskonzepte, Beratungs- und Planungshilfen für Träger von Infrastrukturmaßnahmen.

Die Umsetzung der neuen Fördermöglichkeiten erfordert die Zustimmung des Landtags im Zusammenhang mit der Schaffung der haushaltmäßigen Voraussetzungen.

1.11 Die neuen KMU-Fördermöglichkeiten sollen nach derzeitigem Stand insbesondere für folgende Förderfälle genutzt werden:

- beim Erwerb von Stilllegung bedrohter oder stillgelegter Betriebsstätten,
- bei Umstellungsvorhaben oder der grundlegenden Rationalisierung einer Betriebsstätte,
- im Rahmen des sog. Outsourcing,
- bei der Erschließung von Auslandsmärkten sowie
- bei Umstrukturierungsvorhaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Landesbürgschaften und Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW sowie im Zusammenhang mit stillen Beteiligungen bei Konsolidierungsvorhaben oder zur Finanzierung innovativer Vorhaben.

Es soll sich durchweg um Fördermaßnahmen handeln, die für die geförderten Unternehmen und deren weitere Entwicklung von besonderem Gewicht sind und die sich von Maßnahmen der laufenden, normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

In diesem Bereich bestehen in NRW bisher nur begrenzte Fördermöglichkeiten. Die bestehenden Fördermöglichkeiten werden durch die GA-Mittel regio-

nal gezielt verstärkt. Soweit anderweitige Fördermöglichkeiten bestehen, sollen diese vorrangig genutzt werden.

Beratungshilfen

Diese zielen auf die o. g. Handlungsfelder und werden sich damit deutlich von den betrieblichen Kurzberatungen nach dem Programm IMPULSE FÜR DIE WIRTSCHAFT Baustein Beratung sowie von den Beratungshilfen des Bundes durch ihre Intensität, ihre wesentlich längere Dauer und durch die Qualität der erbrachten Beraterleistungen unterscheiden.

Schulungshilfen

GA-finanzierte Schulungen sollen für bei folgenden nach dem RWP förderbaren Vorhaben gewährt werden:

- beim Erwerb einer von Stilllegung bedrohten oder stillgelegten Betriebsstätte,
- bei Umstellungsvorhaben oder der grundlegenden Rationalisierung einer Betriebsstätte sowie
- im Rahmen des sog. Outsourcing

sofern sich im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen Know-how-Defizite der Arbeitnehmer herausstellen.

Entsprechende Schulungsleistungen sollen nur nachrangig zu anderen Fördermöglichkeiten (z. B. Ziel-4/ADAPT) gewährt werden.

Humankapitalbildung (Innovationsassistentenförderung)

Die bestehenden Fördermöglichkeiten werden durch die GA-finanzierte Innovationsassistentenförderung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen regional gezielt verstärkt. In Betracht kommt eine Förderung insbesondere betriebswirtschaftlicher und technischer Qualifikationen.

Dabei kann – sofern dies für die Erreichung des Förderziels zweckmäßig erscheint – die GA-finanzierte Innovationsassistentenförderung auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die bereits GA-finanzierte Beratungs- und evtl. Schulungsleistungen in Anspruch nehmen.

Außerdem werden Personalkostenzuschüsse an KMU's gewährt, die Hochschul- oder Fachhochschulabsolventen im Rahmen der nach GA förderbaren Investitionsvorhaben einstellen.

Es wird ein Frauenbonus vorgesehen.

1.12 Im Rahmen der *Infrastrukturförderung* werden für die neuen Fördertatbestände

- Regionale Entwicklungskonzepte
- Beratungs- und Planungshilfen für Träger von Infrastrukturmaßnahmen

die landesseits bereits bestehenden Fördermöglichkeiten durch zusätzliche Finanzmittel der GA verstärkt.

1.13 In den Jahren 1996 bis 2000 soll im Normalfördergebiet Nordrhein-Westfalen ein Investitionsvolumen der *gewerblichen Wirtschaft* (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 1,344 Mrd. DM angestoßen werden.

Im Bereich der *wirtschaftsnahen Infrastruktur* soll ein Investitionsvolumen in den Jahren 1996 bis 2000 von rd. 955 Mio. DM angestoßen werden.

Im einzelnen wird auf *Tabelle 2* auf Seite 12 „Finanzierungsplan 1996 bis 2000“ verwiesen.

Die Aufteilung der Mittel auf die verschiedenen Förderbereiche stellen Plandaten dar. Es ist vorgesehen, die Fördermittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben entsprechend der Entwicklung des Antragsvolumens flexibel einzusetzen.

1.14 Bei der Förderung nicht-investiver Maßnahmen werden die punktuell bereits vorhandenen Fördermöglichkeiten zusammen mit den neuen GA-Fördermöglichkeiten in den verschiedenen Bereichen zu geschlossenen Förderkonzepten zusammengefaßt und fortentwickelt. Vorhandene Mittelansätze werden durch die GA-Mittel ergänzt, wobei der besonderen Strukturschwäche der GA-Gebiete bei der

Ausgestaltung der Fördersätze Rechnung getragen wird.

Insgesamt wird sichergestellt, daß der GA-Mittelsatz zusätzlich erfolgt.

1.15 Umfang der Verstärkung nicht-investiver Maßnahmen durch GA-Mittel

Im Haushaltsjahr 1996 sind für nicht-investive Maßnahmen insgesamt 22 Mio. DM vorgesehen. Davon entfallen 12 Mio. auf Maßnahmen für KMU und 10 Mio. zur Förderung von Beratungs- und Planungshilfen für Infrastrukturprojekte sowie Regionaler Entwicklungskonzepte. Die jeweiligen Mittelansätze sind untereinander deckungsfähig.

In welchem Umfang die Mittel für die jeweilige Maßnahme tatsächlich abfließen, wird von deren Inanspruchnahme abhängen und ist mangels entsprechender Erfahrungen derzeit nicht absehbar.

Beratungsförderung

Mittel aus dem landeseigenen Programm „Beratungshilfen zur Fortführung von Stilllegung bedrohter Betriebe“ (Kapitel 08 030 Titel 685 19) wurden bis

Tabelle 2

Finanzplan

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1996 bis 2000	Finanzmittel					
		1996	1997	1998	1999	2000	1996 bis 2000 insgesamt
I. Investive Maßnahmen							
1. Gewerbliche Wirtschaft							
– GA-Normalförderung	1 344	48,00	48,00	48,00	48,00	48,00	240,00
– Sonderprogramme	138	27,50	–	–	–	–	27,50
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur							
– GA-Normalförderung	955	112,35	112,35	112,35	112,35	112,35	561,75
– Sonderprogramme	110	55,00	–	–	–	–	55,00
Insgesamt							
– GA-Normalförderung	2 299	160,35	160,35	160,35	160,35	160,35	801,75
– Sonderprogramme	248	82,50	–	–	–	–	82,50
II. Nicht-investive Maßnahmen							
1. Gewerbliche Wirtschaft							
– GA-Mittel		12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	60,00
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur							
– GA-Mittel		10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	50,00
Insgesamt							
– GA-Mittel	2 547	264,85	182,35	182,35	182,35	182,35	994,25

zum Haushaltsjahr 1995 ausschließlich im Rahmen von Modellfördermaßnahmen eingesetzt (Ansatz: 700 TDM).

Im Haushaltsjahr 1996 wird der Ansatz voraussichtlich auf 2 Mio. DM aufgestockt. Die Förderung wird in den GA-Gebieten zusätzlich durch die GA-Mittel verstärkt.

Schulungsförderung

Die Schulungsförderung, die entsprechend Ziffer 1.11 direkt Unternehmen zugute kommt, wird in GA-Gebieten zusätzlich zu den aus anderen Programmen (ADAPT/Ziel-4) bestehenden Fördermöglichkeiten gewährt.

Humankapitalbildung

Aus dem Technologieprogramm Wirtschaft werden pro Haushaltsjahr für die Förderung von *Innovations- und Euroassistenten* 3 Mio. DM eingesetzt. Die im Rahmen der Regionalen Wirtschaftsförderung gewährte Förderung wird zusätzlich allerdings nur in Verbindung mit nach dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP) förderbaren Investitionsvorhaben gewährt.

Regionale Entwicklungskonzepte

Für Regionale Entwicklungskonzepte sind 540 TDM in den Landeshaushalt 1996 eingestellt. Ab 1996 werden aus GA-Mitteln zusätzlich 500 TDM in GA-Gebieten für diesen Zweck eingesetzt.

Planungs- und Beratungshilfen für Infrastrukturprojekte

Im Rahmen des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms werden neu im Zuge der Weiterentwicklung landeseigene Mittel (Landesaufgabe) in Höhe von 10 Mio. DM eingesetzt, die in GA-Gebieten durch GA-Mittel zusätzlich verstärkt werden.

1.2 Sonderprogramm für Steinkohlenbergbaugebiete

Die nachfolgend genannten zeitlich befristeten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel des „Sonderprogramms für Steinkohlenbergbaugebiete“ dienen sowohl der Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen als auch zum Ausbau der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur. Hierfür sind für das Jahr 1996 zur Ausfinanzierung bewilligter Anträge Haushaltsmittel in Höhe von 82,50 Mio. DM vorgesehen. Damit sollen für die restliche Laufzeit des Sonderprogramms Investitionen im Bereich der

- gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 138 Mio. DM
- wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von 110 Mio. DM

gefördert werden (vgl. Tabelle 2). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plan- und Daten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Volumens für die einzelnen Investitionskategorien.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

a) Wesentlicher Bestandteil der Regionalförderung sind auch weiterhin die NRW-EU-Programme. Die Förderung im Rahmen von Ziel-2 wird in den Jahren 1994–1997 ergänzt durch Gemeinschaftsinitiativen zur wirtschaftlichen Umstellung der Kohlereviere (RECHAR II) bzw. der Stahlgebiete (RESIDER II). Darüber hinaus erweitert die neu aufgelegte „KMU-Gemeinschaftsinitiative“ (1994–1999) die Förderung in den Ziel-2- und Ziel-5b-Gebieten um die Unterstützung KMU-spezifischer Vorhaben.

Die Gemeinschaftsinitiative zur Rüstungs- und Standortkonversion (KONVER II, 1995–1997) soll die Diversifizierung der Wirtschaft in den vom Rüstungssektor stark abhängigen Regionen beschleunigen.

Die Ziel-2-Gebiete für den Zeitraum 1994–1996 sowie die Fördergebiete der Gemeinschaftsinitiativen RESIDER II, RECHAR II und KONVER II wurden neu abgegrenzt.

In den Genuß der NRW-EU-Programme kommen ganz oder teilweise:

Ziel-2

die kreisfreien Städte:

Duisburg, Essen, Krefeld, Oberhausen, Bottrop, Gelsenkirchen, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne

sowie die Kreise:

Wesel, Recklinghausen, Warendorf, Ennepe-Ruhr-Kreis, Unna und Heinsberg.

RECHAR II

Kreisfreie Städte:

Aachen-Richterich, Herne, Dortmund, Hamm, Duisburg, Oberhausen, Bottrop, Essen, Gelsenkirchen

sowie die Kreise

Aachen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Unna, Düren, Wesel, Recklinghausen, Heinsberg, Warendorf, Steinfurt

RESIDER II

Kreisfreie Städte:

Bochum, Duisburg, Oberhausen, Hagen, Krefeld

Kreise:

Ennepe-Ruhr-Kreis, Siegen-Wittgenstein

KONVER II

Kreise

Soest (Soest, Werl, Lippstadt, Möhnesee, Bad Sassendorf)

Heinsberg (Geilenkirchen, Wassenberg, Wegberg)

Kreisfreie Städte

Köln (nur Stadtteile: Dellbrück und Westhoven)

Bielefeld (nur Stadtteile: Mitte und Stieghorst)

Mönchengladbach (nur Stadtteile: Rheindahlen u. Volksgarten)

Durch die Programme werden zusätzlich zu der Förderung der Maßnahmen des Rahmenplans die Wiederherrichtung von Industriebrachen, Infrastruktureinrichtungen, Beratungsgesellschaften, Agenturen und Serviceeinrichtungen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen gefördert. Außerdem werden zusätzliche Mittel für Beihilfen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen bereitgestellt. In den NRW-EU-Programmen für die Ziel 2- und RECH-AR-/RESIDER-Gebiete sind auch Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds und ergänzende Landesmittel für Maßnahmen zur Qualifizierung der Arbeitnehmer und für Beschäftigungsmaßnahmen vorgesehen.

- b) Zur regionalpolitischen Flankierung der Ergebnisse der Kohlerunde am 11. November 1991 hat die Landesregierung am 12. November 1991 einen „Handlungsrahmen für Kohlegebiete“ beschlossen. Danach stellt das Land in den Jahren 1992 bis 1995 zur weiteren Förderung des Strukturwandels in den Kohlegebieten zusätzlich 1,067 Mrd. DM bereit. Die Hilfen konzentrieren sich auf Qualifikation, Mobilisierung von Gewerbeflächen, Technologie, Verkehrsinfrastruktur, Umwelt, Wohnen, Städtebau, Freizeit, Kultur.

Bei der Auswahl der Vorhaben werden regionale und lokale Entscheidungsträger wie die Kommunen, die Kammern, die Gewerkschaften, die Arbeitsverwaltung, die Unternehmen, Kreditinstitute, Hochschulen und Forschungseinrichtungen in einem umfassenden Abstimmungs- und Kooperationsprozeß beteiligt. Dadurch werden die in den Regionen vorhandenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Entwicklungschancen mobilisiert.

- c) Als bedeutsam für die weitere regionalpolitische Entwicklung des Landes wertet die Landesregierung folgendes Teilergebnis aus der Kohlerunde vom 11. November 1991:

„Bund, Nordrhein-Westfalen und das Saarland werden die Eigenanstrengungen der Regionen an den betroffenen Standorten durch koordinierte und konzentrierte regionalpolitische Maßnahmen unter Einbeziehung strukturwirksamer Investitionen insbesondere in der Verkehrspolitik, der Forschungs- und Technologiepolitik sowie bei der Stadtentwicklung unterstützen.“

Diese Vereinbarung bedarf noch der Umsetzung durch konkrete Maßnahmen.

- d) Mit dem landeseigenen, landesweit geltenden Programm „Impulse für die Wirtschaft, Förderbaustein Technologieprogramm Wirtschaft“, werden in den Fördergebieten die Umstrukturierung der Wirtschaft, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen, der Ausbau des Netzwerkes Technologische Infrastruktur unterstützt und damit der Transfer von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen in die mittelständische Wirtschaft beschleunigt.
- e) Im Rahmen des landesweit geltenden Kreditprogramms zur Förderung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen werden zinsgünstige Kredite für Existenzgründungen, Existenzfestigungen in den ersten acht Jahren nach Gründung,

Verlagerung von Betrieben oder Betriebsstätten zur Beseitigung von Entwicklungshemmnissen und/oder Umweltbelastungen sowie technologische Sprunginvestitionen vergeben.

- f) Für den Aktionsraum sind neben den bestehenden Bundesverkehrswegen folgende geplante bzw. teilweise im Bau befindliche Bundesfernstraßenprojekte von besonderer strukturpolitischer Bedeutung:

- A 1 Köln–Dortmund, A 2 Oberhausen–Dortmund und A 3 Köln–Oberhausen: Der bereits begonnene sechsstreifige Ausbau der Autobahnen ist zu 65 % fertiggestellt und wird planerisch zügig weiterbetrieben.
- A 2 AK Kamen–Landesgrenze Niedersachsen: Der bedarfsgerechte Ausbau dieser wichtigen Ost-West-Achse hat eine hohe Priorität. Ziel ist es, bis zum Jahre 2000 den durchgängigen 6streifigen Betrieb zu erreichen. Hierzu ist jedoch ein besonderes finanzielles Engagement des Bundes erforderlich.
- A 31 Bottrop–Emden: Die A 31 konnte in NRW in den vergangenen Jahren bis auf einen geringen Restabschnitt fertiggestellt und dem Verkehr übergeben werden. Die Verkehrsfreigabe der im Bau befindlichen Strecke zwischen B 54 n und B 403 nördlich Ochtrup soll im Herbst 1995 erfolgen.
- A 4 Köln–Aachen: Planung für den sechsstreifigen Ausbau erfolgt nach den Vorgaben des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen.
- A 46 Heinsberg: Mit dem Bau der A 46 ist begonnen worden. Der Neubauabschnitt zwischen der L 364 und der B 221 soll bis 1996 fertiggestellt werden. Die Weiterführung als B 56 n (früher B 1109) bis zur Bundesgrenze bei Sittard (NL) ist im neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in die Stufe „Vordringlicher Bedarf“ aufgenommen worden. Mit der Planung wurde begonnen.
- Ausbau der DB-Strecke Köln–Aachen (–Brüssel–Paris) als Teil des europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes (Betriebsaufnahme mit verminderter Geschwindigkeit mit TGV-Zügen für 1998 vorgesehen; Fertigstellung für 1998/99 angestrebt).
- Anschluß des Rhein-Ruhr-Raumes an die Randstad Holland durch kapazitätsgerechten Ausbau der DB-Strecke Oberhausen–Wesel-deutsch-niederländische Grenze (Planung).
- DB-Ausbaustrecke Dortmund–Kassel (im Bau).
- DB-Neubaustrecke Köln–Rhein/Main (Einleitung der Planfeststellung; voraussichtliche Inbetriebnahme 2000)
- Ausbau des westdeutschen Kanalnetzes gemäß BVWP 92 (im Bau).
- Ausbau von Terminals für den kombinierten Ladungsverkehr in den Standorträumen von Güterverkehrszentren: Duisburg, östliches Ruhrgebiet, Aachen–Emmerich–Nijmegen.

- Verknüpfung der internationalen Verkehrsflughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn mit dem europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetz.

C. Förderergebnisse (Stand: Juli 1995)

I. Für das Jahr 1994

1. Normalfördergebiet¹⁾ (soweit nicht Sonderprogrammgebiet)

– Gewerbliche Wirtschaft

- Im Jahr 1994 wurden 54,2 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 89 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 581,5 Mio. DM bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben im Normalfördergebiet verbunden ist die Schaffung von rd. 1 328 neuen Dauerarbeitsplätzen.
- Die Investitionstätigkeiten lagen dabei fast ausschließlich auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen, die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten eine große Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.
- Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach Wirtschaftsbereichen zeigt, daß gut 80 % des geförderten Investitionsvolumens aus folgenden Bereichen stammt:
 - Hotel- und Gaststättengewerbe
 - Stahl-, Maschinen-, Fahrzeugbau
 - Nahrungs- und Genußmittel
 - sonstige Dienstleistungen.

– Infrastruktur

- Im Jahr 1994 wurden 136,2 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 18 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 534,7 Mio. DM bewilligt.
- Davon entfielen u. a. auf die Bereiche

– Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete	7 Maßnahmen
– Beseitigungsanlagen von Abwasser und Abfall	7 Maßnahmen
– Ausbau von Gewerbezentren	2 Maßnahmen
– Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen	1 Maßnahme
– Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	1 Maßnahme.
- Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt rd. 51 % der Investitionskosten.

2. Sonderprogrammgebiet¹⁾

– Gewerbliche Wirtschaft

- Im Jahr 1994 wurden im Gebiet der Sonderprogramme (Sonderprogramm für „Steinkohlen-

bergbaugesamt“) insgesamt 82,0 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 96 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von 673,5 Mio. DM bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben im Sonderprogrammgebiet verbunden ist die Schaffung von rd. 1 771 neuen Arbeitsplätzen.

- Die Investitionstätigkeiten lagen dabei fast ausschließlich auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen, die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten eine große Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.
- Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach Wirtschaftsbereichen zeigt, daß die Schwerpunkte gemessen an der Zahl der Maßnahmen vorwiegend in den Bereichen der Elektrotechnik und Feinmechanik, des Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbaus, des Holz-, Papier- und Druckgewerbes und der sonstigen Dienstleistungen zu finden sind.

– Infrastruktur

- Im Jahr 1994 wurden 11,0 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von fünf Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 18,0 Mio. DM bewilligt.
- Davon entfiel jeweils ein Vorhaben auf die Bereiche
 - Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete,
 - Errichtung und Ausbau von Verkehrsverbindungen,
 - Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen,
 - Ausbau von Gewerbezentren,
 - Beseitigungsanlagen von Abwasser und Abfall.
- Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt rd. 61 % der Investitionskosten.

II. für den Zeitraum 1990–1994 (Stand: Juli 1995)

1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ wurden 1990 bis 1994 insgesamt 1 844 Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 11 402,3 Mio. DM gefördert. Damit verbunden war die Schaffung von 28 647 neuen Arbeitsplätzen.

Mit Bewilligungen belegt wurden im Zeitraum 1990 bis 1994 insgesamt 941,0 Mio. DM.

Davon entfielen 541,9 Mio. DM der bewilligten Mittel auf die Regelförderung, deren gesamtes gefördertes Investitionsvolumen 6 184,2 Mio. DM betrug.

Das geförderte Investitionsvolumen der Sonderprogramme betrug insgesamt 5 218,1 Mio. DM, wovon

¹⁾ nach den Maßgaben des 24. Rahmenplanes.

die bewilligten Mittel 399 Mio. DM ausmachten und an folgende Programme vergeben wurden:			
– Steinkohlenbergbaugebiete (1993–1994)	169,7 Mio. DM,	– Montanregionen (1990–1992)	204,6 Mio. DM,
		– Aachen-Jülich (1990–1992)	19,8 Mio. DM,
		– Stahlstandorte (1990–1991)	4,9 Mio. DM.

a) nach Wirtschaftsbereichen

**Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
in den Jahren 1990 bis 1994 nach Wirtschaftsbereichen**

Gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)
Daten der West-LB/ILB

Gemeinschaftsaufgabe insgesamt

Stand: 14. Juli 1995

Wirtschaftsbereich	Zahl der Maßnahmen	Gefördertes Investitionsvolumen	Bewilligte Mittel	Neue Arbeitsplätze
	Anzahl	Mio. DM		Anzahl
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt				
000 Land- und Forstwirtschaft	3	2,7	0,2	14
200 Chemische Industrie	55	2 335,0	88,2	1 676
210 Kunststoff, Gummi, Asbest	111	624,1	55,5	2 237
220 Steine, Erden, Keramik, Glas	59	342,9	35,0	750
230 Gießerei, Stahlverformung	124	743,8	53,9	1 525
240 Stahl-, Maschinen-, Fahrzeugbau	355	1 327,1	104,7	4 816
250 Elektrotechnik, Feinmechanik	187	1 231,3	132,1	3 568
260 Holz-, Papier-, Druckgewerbe	259	757,5	61,9	2 107
270 Leder-, Textil-, Bekleidungsindustrie	58	236,8	20,8	789
280 Nahrungs-, Genussmittel	85	742,7	47,2	1 973
400 Großhandel	112	289,9	22,7	1 197
420 Handelsvermittlung und Vertretung	5	5,8	0,4	29
430 Einzelhandel	12	14,7	1,2	54
500 Eisenbahn	1	0,3	0,0	8
501 Straßenverkehr	2	16,8	1,2	17
504 Luftfahrt, Flugplatz	1	0,2	0,0	3
509 Spedition, Verkehrsvermittlung	7	93,2	13,2	320
610 Versicherungsgewerbe	1	53,2	2,3	400
700 Gaststätte, Hotel, Pension	130	596,8	67,2	1 099
701 Wäscherei, Reinigung	5	6,5	0,5	61
706 Bildung, Erziehung, Sport	8	100,6	14,6	500
707 Kunst, Theater, Film, Rundfunk	12	70,1	9,4	179
708 Verlags-, Pressewesen	5	59,3	1,3	49
710 Übriges Gesundheitswesen	1	2,3	0,3	13
712 Rechts-, Wirtschaftsberatung	11	27,1	2,5	208
713 Architekt, Ingenieur, Labor	23	33,1	3,4	208
714 Wirtschaftswerbung	7	14,4	1,7	49
718 Sonstige Dienstleistung	205	1 674,2	199,9	4 798
zusammen	1 844	11 402,3	941,0	28 647

*) Die Investitionszulage für 1990 bis 1992 ist in allen nachfolgenden Daten nicht erfasst worden.

Quelle: LDS NRW, Datei der ZZW

b) nach Investitionsgrößenklassen

**Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
in den Jahren 1990 bis 1994 nach Investitionsgrößenklassen**

Gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)

Stand: 14. Juli 1995

Investitionsgrößenklasse	Zahl der Maßnahmen	Gefördertes Investitions- volumen	Bewilligte Mittel	Neue Arbeits- plätze
	Anzahl	Mio. DM		Anzahl
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt				
unter 500 000 DM	516	142,6	13,8	1 544
500 000 bis unter 1 000 000 DM	342	244,1	22,3	1 943
1 000 000 bis unter 3 000 000 DM	527	938,9	81,9	4 563
3 000 000 bis unter 5 000 000 DM	150	568,7	46,6	2 100
5 000 000 bis unter 10 000 000 DM	139	979,6	84,9	3 394
10 000 000 bis unter 100 000 000 DM	155	4 874,5	423,0	12 195
100 000 000 und mehr	15	3 653,8	268,3	2 908
zusammen	1 844	11 402,3	941,0	28 647

Quelle: LDS NRW, Datei der ZZW

2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

1990 bis 1994 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 169 Infrastrukturmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von rd. 2 273,7 Mio. DM gefördert. Dafür wurden 1 094,7 Mio. DM bewilligt. Schwerpunkt war dabei die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete.

**Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
in den Jahren 1990 bis 1994 nach Investitionsarten**

Infrastruktur

Stand: 14. Juli 1995

Investitionsart	Zahl der Maßnahmen	Gefördertes Investitions- volumen	Bewilligte Mittel
	Anzahl	Mio. DM	
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt			
Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete	71	848,3	423,2
Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen	24	137,1	96,1
Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen	11	83,8	24,9
Beseitigungsanlagen von Abwasser und Abfall	27	655,8	155,1
Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	7	100,4	76,3
Ausbau von Gewerbezentren	27	413,0	298,7
zusammen	167	2 238,4	1 074,4

Quelle: LDS NRW, Datei der ZZW

3. Verwendungsnachweiskontrolle

Es handelt sich dabei um eine Prüfung der Verwendung von Fördergeldern, die ggf. zu Änderungs- und Rückforderungsbescheiden führt.

Die Gesamtzahl der geprüften Verwendungsnachweise für 1994 beläuft sich auf 336. Davon entstammen 309 Fälle aus dem Bereich der Förderung der gewerblichen Wirtschaft und 27 Fälle aus dem Bereich der Infrastrukturförderung.

Als ordnungsgemäß befunden wurden insgesamt 270 Projekte (gewerbliche Wirtschaft 249, Infrastruktur 21).

Rückflüsse gab es in 82 Fällen mit einer Gesamtsumme von 4 042 859 DM. Die weit überwiegende Zahl der Rückforderungen (ca. 90 Prozent) beruhen auf dem Umstand, daß entweder die beabsichtigte Investitionssumme nicht erreicht wurde, oder die ursprünglich geplante Zahl an Arbeitsplätzen nicht geschaffen werden konnte.

9. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

- Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen:

Bad Kreuznach (teilweise), Cochem (teilweise), Idar-Oberstein (teilweise), Bitburg, Wittlich (teilweise), Trier (teilweise), Pirmasens (teilweise) und Kaiserslautern (teilweise).

Dazu kommen Teile der Verbandsgemeinde Kirchberg aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis (Arbeitsmarktregion Simmern).

Die zum gesamten Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte und Landkreise bzw. Teile davon sind im Anhang 14 aufgelistet.

- Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

= Einwohner im Aktionsraum (Stand: 31. Dezember 1994)	1 004 667
= Einwohner in Rheinland-Pfalz (Stand: 31. Dezember 1994)	3 951 573
= Fläche qkm (Aktionsraum)	8 051
= Fläche qkm (Rheinland-Pfalz)	19 852

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Der Aktionsraum besteht überwiegend aus den ländlich peripheren Gebieten im Westen des Landes Rheinland-Pfalz, die aufgrund ihrer Grenzlage über viele Jahrzehnte hinweg im Schatten der wirtschaftlichen Entwicklung standen. In diesen dünnbesiedelten Gebieten stellt die Landwirtschaft nach wie vor einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Eine Ausnahme bildet lediglich die Arbeitsmarktregion Pirmasens, die eine ausgeprägt monoindustrielle Struktur aufweist.

Die Zahl der Einwohner hat im Aktionsraum von 1970 bis 1994 leicht zugenommen (1,9%), während in der Zeit von 1970 bis 1994 im bisherigen Bundesgebiet ein Bevölkerungszuwachs um 7,4% zu verzeichnen war. Zwar sind infolge des Mangels an qualifizierten Arbeitsplätzen immer noch Abwanderungstendenzen aus den strukturschwachen Gebieten in die Verdichtungsräume zu verzeichnen, was besonders stark auf den Raum Pirmasens/Zweibrücken, aber auch auf die ländlich-peripheren Räume von Eifel und Hunsrück zutrifft; andererseits ist in

diesen Gebieten ein leichter Anstieg der Bevölkerungszahl festzustellen, der zu einem erheblichen Teil auf den Zuzug von Asylbewerbern und Aussiedlern zurückzuführen ist.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer erhöhte sich im Aktionsraum von 1980 bis 1994 geringfügig um 0,4% auf 345 853 Personen, wobei die Zahl der Frauen um 12,5% zu-, die der Männer um 7,2% abnahm. Im bisherigen Bundesgebiet hatte in der gleichen Zeit die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 8,6% deutlich stärker zugenommen.

Die Zahl der Beschäftigten im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe reduzierte sich im Programmgebiet von 1980 bis 1994 um 20,6% auf 86 333 (Landesdurchschnitt: 16,2%). Die höchsten Beschäftigungsverluste mußten in der Ledererzeugung und -verarbeitung (69,4%), bei der Herstellung von Schuhen (67,4%), im Bekleidungs- (58,5%) und Textilgewerbe (50,6%), bei der Gummiverarbeitung (41,6%) sowie bei der Feinmechanik, Optik (40,8%) hingenommen werden.

Der Industrialisierungsgrad (Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe je 1 000 Einwohner) verringerte sich im Programmgebiet von 104 im Jahr 1980 auf 78 im Jahr 1994. In der gleichen Zeit ging die Industriedichte im gesamten Land Rheinland-Pfalz von 110 im Jahr 1980 auf 85 Industriebeschäftigte je 1 000 Einwohner im Jahr 1994 zurück. Damit lag der Industrialisierungsgrad im Programmgebiet 1994 noch um 8,2% unter dem Landesdurchschnitt.

Die Bruttowertschöpfung erhöhte sich im Aktionsraum von 1980 bis 1992 um 72,5% auf 34,2 Mrd. DM bei einer Wachstumsrate im bisherigen Bundesgebiet von 92,1%. Damit lag die Bruttowertschöpfung je Einwohner im Programmgebiet 1992 mit 35 815 DM noch um 14,6% unter dem Bundesdurchschnitt (41 920 DM).

Das überwiegend ländlich geprägte Programmgebiet leidet unter erheblichen agrarstrukturellen Problemen. Die Klima- und Bodenverhältnisse in den Mittelgebirgslagen sowie kleinbetriebliche Strukturen stellen die Landwirtschaft vor ungünstige Produktionsbedingungen. Die Agrarstrukturverbesserung wurde bisher durch mangelnde Beschäftigungsalternativen außerhalb der Landwirtschaft verzögert. Besondere Strukturprobleme ergeben sich im Weinbaug Gebiet Mosel-Saar-Ruwer, das unter ungünstigen natürlichen Produktionsbedingungen (Steilhanglagen) sowie kleinbetrieblichen Strukturen leidet.

Besonders krisenanfällig ist weiterhin der Pirmasenser Raum aufgrund seiner von der Schuhindustrie geprägten Monostruktur. In der Pirmasenser Schuhindustrie (Ergebnisse der Beschäftigtenstatistik) gingen in den Jahren 1984 bis 1994 9 174 Arbeitsplätze

(60,6%) verloren. Die Arbeitsplatzverluste betrafen zu reichlich einem Viertel Männer und zu knapp drei Viertel Frauen. Damit ist innerhalb der letzten zehn Jahre jeder zweite Arbeitsplatz in diesem Industriezweig weggefallen. Trotz dieser Entwicklung waren Ende September 1994 im Pirmasenser Raum (kreisfreie Stadt und Landkreis Pirmasens) immer noch 38% (rd. 5 570) aller Beschäftigten des Verarbeitenden Gewerbes in der Schuhindustrie tätig.

Rechnet man die Beschäftigten in den Zulieferbetrieben mit hinzu, so sind mehr als die Hälfte aller Industriebeschäftigten im Pirmasenser Raum von der Schuhindustrie abhängig. Der Beschäftigtenrückgang in der Pirmasenser Schuhindustrie hat sich im Jahre 1995 fortgesetzt. Ein Ende der krisenhaften Entwicklung ist noch nicht abzusehen.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Aktionsraumes wird durch die Massierung militärischer Einrichtungen zusätzlich stark beeinflusst. Diese konzentrieren sich insbesondere auf die strukturschwachen Regionen Westpfalz und Trier, die zu den am stärksten militärisch belasteten Regionen der westlichen Länder der Bundesrepublik gehören. So belief sich beispielsweise im Landkreis Kaiserslautern der geschätzte Anteil der Militärausgaben an der Bruttowertschöpfung auf 35% bis 44%. Darüber hinaus sind auch die strukturschwachen Räume Idar-Oberstein-Birkenfeld sowie der Hunsrück in besonderer Weise vom Truppenabbau und den Auswirkungen der Abrüstung betroffen.

Von ehemals über 80 000 in Rheinland-Pfalz stationierten alliierten Soldaten haben seit Beginn der Truppenabbaumaßnahmen 1989/90 über 48 000 Soldaten das Land verlassen. Die Bundeswehr hat darüber hinaus bislang rd. 6 800 Soldatenstellen abgebaut. Der anhaltende Truppenabbau in den strukturschwachen Gebieten hat ebenfalls zu einem erheblichen Rückgang der Zahl der Zivilbeschäftigten bei den alliierten Stationierungstreitkräften geführt und damit zusätzlich zu einer Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation in den entsprechenden Räumen beigetragen. In Rheinland-Pfalz haben über 13 000 Zivilbeschäftigte bei den alliierten Stationierungstreitkräften und rd. 2 500 Zivilbeschäftigte bei der Bundeswehr in den vergangenen fünf Jahren ihren Arbeitsplatz verloren. In den kommenden Jahren wird die Abrüstung noch zu einem weiteren Abbau von militärischen und zivilen Arbeitsplätzen führen.

Die hohe Flächeninanspruchnahme von militärischen Anlagen hatte in der Vergangenheit die wirtschaftliche Entwicklung in einigen Teilen des Aktionsraumes erheblich behindert. Inzwischen wurden in Rheinland-Pfalz über 330 militärische Liegenschaften

mit rd. 8 500 ha von den alliierten Stationierungstreitkräften und der Bundeswehr freigegeben. Von ehemals acht Militärflugplätzen sind inzwischen fünf (Zweibrücken, Hahn, Bitburg, Sembach, Pferdsfeld) für eine Freigabe benannt oder bereits freigegeben worden. Darüber hinaus ist der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur z. B. im Rahmen einer gewerblich-industriellen Anschlußnutzung freigeordneter militärischer Liegenschaften als Voraussetzung für die Ansiedlung neuer Unternehmen notwendig.

Für den Bereich der Rüstungsindustrie lassen sich die beschäftigungspolitischen Folgen der Abrüstung nur in Einzelfällen lokalisieren und in Zahlen ausdrücken. Nach heutigem Kenntnisstand sind in Rheinland-Pfalz mindestens 6 000 Arbeitsplätze im wehrtechnischen Bereich infolge von Auftragsrückgängen sowie eine nicht zu quantifizierende Anzahl mittelbar betroffener Arbeitsplätze aus anderen Wirtschaftsbereichen verlorengegangen.

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren bei der Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA für den Zeitraum 1994 bis 1996, die zur Feststellung der Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes geführt haben, sind in Tabelle 1 zusammengefaßt.

In den Arbeitsmarktregionen Pirmasens (8,7%), Bad Kreuznach (7,6%), Trier (7,4%) und Idar-Oberstein (7,2%) lag die Arbeitslosenquote in den Jahren 1989 bis 1993 noch über dem Bundesdurchschnitt (6,9%). Der Bruttojahreslohn der abhängig beschäftigten Personen (Stand: 1992) ist im gesamten Aktionsraum deutlich niedriger als im Bundesdurchschnitt. Der Abstand zum Bundesniveau bewegt sich zwischen 10% und 18%. Bei der Einkommenssituation besteht demnach noch ein großer Nachholbedarf. Auch in der Infrastrukturausstattung gibt es im Aktionsraum – mit Ausnahme der Arbeitsmarktregionen Bad Kreuznach, Trier und Kaiserslautern – im Vergleich zum Bundesdurchschnitt noch Defizite.

Weiterhin ist im überwiegenden Teil des Aktionsraumes aufgrund des bisherigen Beschäftigungstrends bis zum Jahr 2000 mit einer unterdurchschnittlichen Arbeitsplatzentwicklung zu rechnen. Eine leicht über dem Bundesdurchschnitt liegende Beschäftigungsentwicklung wird lediglich für die Arbeitsmarktregionen Cochem und Wittlich prognostiziert.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebietes 1994

Arbeitsmarktregionen (Normalfördergebiet)	Durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993		Bruttojahreslohn je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1992		Infrastrukturindikator 1993		Arbeitsplatzentwicklungsindikator 2000		Einwohner (Stand: 30. Juni 1992)			
	in %	in % des Bundesdurchschnitts	in DM	in % des Bundesdurchschnitts	Bund =100	Bund =100	insgesamt		darunter im Fördergebiet			
							Anzahl	in % der Bundesbevölkerung	Anzahl	in % der Bundesbevölkerung		
Kreuznach	7,6	109,95	36 152	90,76	100,79	96,77	151 763	0,23	115 540	0,18		
Idar-Oberstein . . .	7,2	104,12	34 572	86,79	96,25	97,57	88 330	0,14	81 312	0,13		
Cochem	5,6	80,75	32 842	82,45	91,96	100,95	63 744	0,10	54 927	0,08		
Simmern	6,5	94,35	36 601	91,88	97,05	95,64	97 803	0,15	8 702	0,01		
Trier	7,4	106,77	35 258	88,51	102,92	98,32	228 867	0,35	207 926	0,32		
Wittlich	6,3	91,74	34 151	85,74	90,30	102,33	170 598	0,26	163 828	0,25		
Bitburg	6,4	92,81	34 151	85,74	92,65	99,15	92 749	0,14	92 749	0,14		
Kaiserslautern . . .	7,7	111,24	37 943	95,26	104,81	96,06	355 408	0,55	81 115	0,13		
Pirmasens	8,7	126,07	35 148	88,24	96,57	86,79	185 935	0,29	175 825	0,27		
Insgesamt							1 435 197	2,21	981 924	1,51		
Bundeswert	6,9	100,00	39 834	100,00	100,00	100,00	64 846 964	100,00				

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA**

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, wobei vorrangig folgende Ziele angestrebt werden:

In den Jahren 1996 bis 2000 soll im gesamten Fördergebiet von Rheinland-Pfalz ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 1 038 Mio. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur) in Höhe von 172 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel in Höhe von 220,85 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 2). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Der in Abschnitt 5 des Teil II des 24. Rahmenplans vorgesehene Möglichkeit der „Ergänzenden Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen“

wird insoweit Rechnung getragen, als einige der in Abschnitt 5 aufgeführten Maßnahmen ausschließlich aus Mitteln der nachfolgend genannten Programme in GA-Fördergebieten verstärkt gefördert werden können:

- Förderung der Beratung kleiner und mittlerer Industrieunternehmen durch den Beratungsdienst des Rationalisierungskuratoriums der Deutschen Wirtschaft (RKW)
- Technologieberatungsprogramm (BITT-Programm)
- Personaltransferprogramm „Innovationsassistent“.

Eine zusätzliche Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieser Programme aus GA-Mitteln erfolgt nicht.

Für die Fördergebiete der GA und der EU-Strukturfonds (EFRE; EAGFL und ESF) können entsprechend den Vorgaben der Ziffer 1.6 des Teils II des 24. Rahmenplanes „integrierte regionale Entwicklungskonzepte“ (REK) erarbeitet werden. In den REK sind die für die Entwicklung bzw. Umstrukturierung der jeweiligen Planungsräume besonders wichtigen Maßnahmen der verschiedenen Politikbereiche entsprechend den jeweiligen regionsspezifischen Anforderungen zu gewichten und aufeinander abzustimmen. Das soll auf der Basis der notwendigen Eigenanstrengungen und der Selbstverantwortung der Regionen für ihre Entwicklung erfolgen.

Finanzierungsplan 1996 bis 2000

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1996 bis 2000	Finanzmittel (GA-Mittel)					
		1996	1997	1998	1999	2000	1996 bis 2000 insgesamt
I. Investive Maßnahmen							
1. Gewerbliche Wirtschaft							
– GA-Normalförderung	1 038	27,00	27,00	27,00	27,00	27,00	135,00
– Sonderprogramme	–	–	–	–	–	–	–
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur							
– GA-Normalförderung	172	17,17	17,17	17,17	17,17	17,17	85,85
– Sonderprogramme	–	–	–	–	–	–	–
Insgesamt							
– GA-Normalförderung	1 210	44,17	44,17	44,17	44,17	44,17	220,85
– Sonderprogramme	–	–	–	–	–	–	–
II. Nicht-investive Maßnahmen							
1. Gewerbliche Wirtschaft							
– GA-Mittel	–	–	–	–	–	–	–
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur							
– GA-Mittel	–	–	–	–	–	–	–
Insgesamt							
– GA-Mittel	1 210	44,17	44,17	44,17	44,17	44,17	220,85

Aufbauend auf einer Analyse der regionalen Ausgangslage (Stärken-Schwächen-Analyse) sollen REK als informelle Handlungskonzepte dazu dienen,

- die Entwicklungsziele der Region zu definieren und die regional- und strukturpolitisch bedeutsamen Handlungsfelder festzulegen,
- die regionalpolitischen Maßnahmen (einschließlich Konversionsaktivitäten) in Abstimmung mit anderen raumwirksamen Politikbereichen darzustellen und in einem Entwicklungsprogramm zusammenzufassen,
- für die Auswahl räumlicher Förderschwerpunkte in den Regionen Entscheidungshilfen zu geben,
- eine Grundlage für strukturelevante landespolitische Entscheidungen in den Regionen zu schaffen.

Für die Erstellung von REK haben das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und die Staatskanzlei ein gemeinsames Rundschreiben, als Orientierungshilfe und Handlungsempfehlung erlassen (Min. Blatt Rheinland-Pfalz 1995, S. 561).

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Maßnahmen zum Ausbau der allgemeinen Infrastruktur auf wirtschaftlichem, verkehrlichem, sozialem und kulturellem Gebiet werden gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Diese sind in dem im Sommer 1995 verabschiedeten Landesentwicklungsprogramm III sowie in den Regionalen Raumordnungsplänen Trier (1985), Rheinhessen-Nahe (1986), Mittelrhein-Westwald (1988), Westpfalz (1989) und Rheinpfalz (1989) niedergelegt.

Für das Gebiet der Planungsgemeinschaft Westpfalz wurde eine Teilfortschreibung „Vorrangflächen für großflächige Gewerbe- und Industriegebiete“ im Dezember 1994 genehmigt. Für das Gebiet der Region Trier ist die Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans für die Teilbereiche „Industrie und Gewerbe“ sowie „Einzelhandel“ von der Staatskanzlei im Dezember 1995 genehmigt worden.

2.2 Aufstockung der GA-Mittel durch den Einsatz zusätzlicher Landesmittel

Das Land Rheinland-Pfalz setzt für die regionale Strukturverbesserung im Aktionsgebiet des regionalen Förderprogramms „Rheinland-Pfalz“ seit Jahren zusätzliche Landesmittel nach den Konditionen des Rahmenplans ein, da die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe für die vorgesehene Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur nicht ausreichen. Im Haushaltsjahr 1996 ist beabsichtigt, für die Regionalförderung zusätzliche Landesmittel in Höhe von rd. 60 Mio. DM zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus stehen weitere Mittel in Höhe von rd. 13 Mio. DM zur Kofinanzierung der Ziel 2 und Ziel-5b-Programme der EU-Strukturfonds zur Verfügung.

2.3 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Durch die Entscheidung der Europäischen Kommission vom Januar 1994 über die Neuabgrenzung der Ziel-2-Gebiete der EU-Strukturfonds für den Zeitraum 1994 bis 1996 wurden die Räume Pirmasens/Zweibrücken (kreisfreie Stadt Pirmasens und kreisfreie Stadt Zweibrücken) sowie Kaiserslautern (Teile der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern) als Ziel-2-Gebiete anerkannt. Die für rheinland-pfälzische Ziel-2-Gebiete erstellte Programmplanung, die durch die Kommissionsentscheidung vom 16. Dezember 1994 genehmigt wurde, sieht Fördermaßnahmen aus EU-Mitteln in einer Gesamthöhe von 23,465 Mio. ECU vor, von denen 15,246 Mio. ECU auf den EFRE sowie 8,210 Mio. ECU auf den ESF entfallen. Aus EFRE-Mitteln sollen die Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen, die Umwandlung bisher militärisch genutzter Flächen für gewerblich-industrielle Zwecke, der weitere Ausbau der Fremdenverkehrsinfrastruktur sowie Projekte der technologischen Entwicklung gefördert werden.

Im Rahmen der ebenfalls im Januar 1994 beschlossenen Neuabgrenzung der Ziel-5b-Gebiete der EU-Strukturfonds wurden von der Europäischen Kommission neben den bereits in die Ziel-5b-Förderung aufgenommenen Landkreisen Bitburg-Prüm, Daun, Trier-Saarburg und Kusel zusätzlich die Landkreise Birkenfeld, Cochem-Zell, Rhein-Hunsrück-Kreis, Bernkastel-Wittlich und Donnersbergkreis als weitere Ziel-5b-Gebiete anerkannt. In der durch Kommissionsentscheidung vom 23. Dezember 1994 genehmigten Programmplanung für die Förderung der rheinland-pfälzischen Ziel-5b-Gebiete sind EU-Mittel in einer Gesamthöhe von 111,282 Mio. ECU für den Förderzeitraum von 1994 bis 1999 vorgesehen, von denen 44,515 Mio. ECU auf den EFRE, 44,511 Mio. ECU auf den EAGFL sowie 22,256 Mio. ECU auf den ESF entfallen.

Aufgrund des von der Kommission im Februar 1994 verabschiedeten Globalkonzepts für die Gemeinschaftsinitiativen im Zeitraum 1994 bis 1999 wird das LEADER-Programm in den rheinland-pfälzischen Ziel-5b-Gebieten fortgeführt. Durch Kommissionsentscheidung vom 5. Oktober 1995 wurde das Operationelle Programm LEADER II für Rheinland-Pfalz genehmigt, das in den vorgenannten Ziel-5b-Gebie-

ten den Einsatz von 8,55 Mio. ECU für den Zeitraum 1994 bis 1999 vorsieht. Davon entfallen 5,57 Mio. ECU auf den EFRE, 2,98 Mio. ECU auf den EAGFL.

Da der überwiegende Teil des GA-Gebietes in Rheinland-Pfalz zu den bisherigen Grenzgebieten gehört, wird der Aktionsraum auch an dem neuen Gemeinschaftsprogramm für Grenzgebiete (INTERREG II) für die Jahre 1994 bis 1999 partizipieren. Dieses Programm zielt darauf ab, die Gebiete an den Binnengrenzen der Gemeinschaft bei der Bewältigung besonderer Entwicklungsprobleme infolge ihrer relativen Isolierung innerhalb der nationalen Volkswirtschaften und der Gemeinschaft insgesamt im Interesse der lokalen Bevölkerung und einer mit dem Umweltschutz zu vereinbarenden Weise zu unterstützen. Rheinland-Pfalz ist dabei an den folgenden INTERREG II-Programmen beteiligt, die inzwischen von der Kommission genehmigt sind:

- Deutsch-luxemburgisches INTERREG II-Programm (Luxemburg – Region Trier – Saarland)
- Deutsch-lothringisches INTERREG II-Programm (Region Lothringen – Saarland – Region Westpfalz)
- INTERREG II-Programm für das PAMINA-Gebiet (Nordelsaß – Südpfalz – Mittlerer Oberrhein)
- Deutsch-belgisch-niederländisches INTERREG II-Programm (in Rheinland-Pfalz mit den Landkreisen Bitburg-Prüm und Daun)

Aus der Gemeinschaftsinitiative „KONVER“ der EG, die eine Bandbreite von Maßnahmen zur Bewältigung der Rüstungs- und Standortkonversion zum Ziel hat und die Finanzierung von Pilotprojekten im Rahmen des PERIFRA-Programms fortsetzt, hat das Land 2,37 Mio. DM (Teil EFRE) für 3 Projekte erhalten. Dieses Programm soll im Zeitraum 1994 bis 1997 fortgeschrieben werden. Die Europäische Kommission hat am 21. Dezember 1994 sowohl über die Mittelaufteilung als auch über die Fördergebietsskizze im Rahmen von KONVER für den vorgenannten Zeitraum entschieden. Demzufolge werden rd. 26,3 Mio. DM EU-Strukturfondsmittel in die rheinland-pfälzischen Konversionsgebiete fließen.

2.4 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Der Plafond des Landes Rheinland-Pfalz für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beträgt für das Jahr 1995 insgesamt 177,992 Mio. DM, davon 106,795 Mio. DM Bundes- und 71,197 Mio. DM Landesmittel.

Die sachlichen Schwerpunkte des Mitteleinsatzes liegen bei einzelbetrieblichen Fördermaßnahmen (46,08%), wasserwirtschaftlichen Maßnahmen einschließlich landwirtschaftlicher Wegebau (14,78%), der Flurbereinigung (15,73%) und forstlichen Maßnahmen (14,87%). Durch die Konzentration der Fördermittel entfallen auf die genannten Maßnahmen 90,65% des Gesamtplafonds. Außerdem sind für die Dorferneuerung 5,62% und für die Marktstrukturverbesserung 2,53% des Mitteleinsatzes vorgesehen.

Die räumlichen Schwerpunkte bilden vor allem die von Natur benachteiligten und strukturschwachen ländlichen Gebiete. Diese sind mit den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ weitgehend identisch.

In einem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1988 bis 1993 wurden zusätzliche Maßnahmen zur Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung gefördert. Dabei handelt es sich um die Stilllegung von Ackerflächen, die Extensivierung bei Überschußerzeugnissen sowie die Umstellung auf nicht überschüssige Erzeugnisse.

In Rheinland-Pfalz stehen für die Gesamtlaufzeit des Sonderrahmenplans rd. 170 Mio. DM zur Verfügung, davon 119 Mio. DM aus Bundes- und 51 Mio. DM aus Landesmitteln. Bei einem für 1995 absehbaren Gesamtausgabenbedarf in Höhe von 23,5 Mio. DM sind vom Bund 16,45 Mio. DM und vom Land 7,05 Mio. DM aufzubringen.

2.5 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Für die Verbesserung der regionalen Erwerbs- und Wirtschaftsstrukturen ist der Ausbau einer leistungsfähigen und modernen Verkehrsinfrastruktur unverzichtbar. Die bisher peripher gelegenen, strukturschwachen Regionen müssen an das internationale Verkehrsnetz angeschlossen und damit eine enge wirtschaftliche Verflechtung mit den umliegenden Verdichtungsräumen ermöglicht werden.

Damit das bereits vorhandene Fernstraßennetz seine volle Funktionsfähigkeit erreicht und seine Erschließungsfunktion auch für die strukturschwachen Räume erfüllen kann, sind die noch bestehenden Autobahn-lücken zu schließen und wichtige Straßenzüge qualitativ zu verbessern. Dazu gehören insbesondere

- der Bau der A 1, Mehren–Tondorf im Zuge der Autobahn Köln–Trier–Saarbrücken,
- der Ausbau der West-Ost-Verbindung zwischen den Atlantikhäfen, dem Raum Lüttich und dem Rhein/Main-Gebiet durch
 - Weiterführung der A 60 von Bitburg nach Wittlich,
 - Neubau der B 50 zwischen Wittlich und Hochscheid und
 - 4streifigen Ausbau der B 50 von Hochscheid bis zur Autobahnanschlusßstelle Rheinböllen (A 61),
- die durchgehende Fertigstellung der A 63, Mainz–Kaiserslautern,
- die Weiterführung der A 65 von Kandel zum Grenzübergang Neulauterburg mit Anschluß an die A 35 in Richtung Straßburg,
- der Ausbau einer leistungsfähigen Fernstraßenverbindung (B 10) zwischen Pirmasens und dem Raum Landau/Karlsruhe als Ersatz für den aus

Gründen des Umweltschutzes aufgegebenen Weiterbau der A 8,

- der Ausbau der Naheachse (B 41),
- der Ausbau der B 255 von der A 3 bei Montabaur bis zur Grenze mit Hessen bei Herborm,
- der Ausbau der sog. Nistertalstraße (L 288, L 281, L 288, L 280) sowie
- die Schaffung einer grenzüberschreitenden Straßenverbindung von der Autobahn A 8 (Pirmasens/Zweibrücken) nach Bitche (Frankreich) als Landesstraße.

Daneben sind die innerregionalen Straßenverkehrsverbindungen in den strukturschwachen Räumen – vor allem auch im Zusammenhang mit der Konversion – bedarfsgerecht zu verbessern. Schwerpunkte sind der Bau von Ortsumgehungen, der Ausbau von Ortsdurchfahrten, die Sanierung von Straßen und Brücken sowie die Förderung von Verkehrsbauten des öffentlichen Personennahverkehrs. In den Grenzgebieten erweist sich zunehmend die Verbesserung von grenzüberschreitenden regionalen Straßen- und Radwegeverbindungen als erforderlich.

Für die Verkehrsbedienung in der Fläche ist der Erhalt und die Fortentwicklung eines strukturpolitisch notwendigen Schienennetzes in Vereinbarungen zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Deutschen Bahn AG für den Schienenpersonennahverkehr abgesichert worden.

Die Landesregierung verfolgt gemeinsam mit der Deutschen Bahn AG die Einführung des Integralen Taktfahrplans (ITF) im Rahmen einer grundlegenden Neugestaltung und Attraktivierung des ÖPNV auf Schiene und Straße. Bereits in der Vorstufe des Integralen Taktfahrplans ab Mai 1994 waren die meisten Schienenstrecken der Regionen West- und Rheinpfalz einbezogen. In der weiteren Ausbauphase wird schrittweise für ganz Rheinland-Pfalz ein Stundentakt an allen Tagen der Woche mit kürzestmöglichen Umsteigezeiten in den Bahnhöfen und auf der Basis moderner Fahrzeuge eingeführt. Die Konzeption umfaßt auch die Einrichtung schneller Regionalverbindungen mit Neigetechnik-Fahrzeugen, z. B. auf den Relationen Saarbrücken–Mainz–Frankfurt, Saarbrücken–Trier–Köln und Trier/Luxemburg–Koblenz–Frankfurt. Die an diesen Strecken gelegenen Fahrzeiten zwischen Mittel- und Oberzentren können mit dieser Technik um 20 bis 30% verkürzt werden; die Regionen erfahren dadurch im Hinblick auf die Erreichbarkeit eine erhebliche Aufwertung.

Von großer Bedeutung für die Entwicklung der Westpfalz ist die Schnellbahnverbindung Paris–Saarbrücken–Kaiserslautern–Mannheim. Der noch in diesem Jahrzehnt zu erwartende Halt der Hochgeschwindigkeitszüge in Kaiserslautern wird die Standortgunst der Westpfalz spürbar verbessern. Der Schienenschnellverkehr soll noch in den 90er Jahren aufgenommen werden.

Gleichermaßen struktur-, verkehrs- und umweltpolitischen Zielen dient die in den Standorträumen Kaiserslautern und Trier verfolgte Einrichtung von Güterverkehrszentren. Sie sollen vorrangig die Verlage-

zung des Güterverkehrs auf die umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße unterstützen; durch Ansiedlung hochwertiger Logistikfunktionen haben sie aber auch große Bedeutung für die regionale Wirtschaft.

Im Bereich des Schienengüterverkehrs wurden für die zwei Modellräume Westerwald und Nahetal die Möglichkeiten zu einer wirtschaftlichen Bedienung des Schienengüterverkehrs gutachterlich untersucht. Als Ergebnis ist festzuhalten, daß zur Sicherung der Anbindung im Schienengüterverkehr Kostensenkungen bei Trassen- und Betriebskosten notwendig sind. Es bleibt abzuwarten, welches Betriebskonzept die DB AG hierzu künftig verfolgen wird.

Die Landesregierung verfolgt die Neugestaltung des ÖPNV als eine verkehrspolitische Schwerpunktaufgabe. Ziel ist die Schaffung flächendeckender integrierter Nahverkehrsangebote mit dem Schienenverkehr als Rückgrat der Verkehrsbedienung.

Im Sinne der zum 1. Januar 1996 in Kraft getretenen Regionalisierung verfolgt das ÖPNV-Konzept des Landes die Neugestaltung des ÖPNV vorrangig in Initiative und Verantwortung der kommunalen Gebietskörperschaften bei gleichzeitiger Bereitstellung besonderer Finanzierungsmittel sowohl im ÖPNV als auch im Schienenpersonennahverkehr in Höhe von rd. 750 Mio. DM im Doppelhaushalt 1994/95.

Das Nahverkehrsgesetz greift die bisherigen Vorgaben im Rahmen des ÖPNV-Konzeptes auf; es ist am 1. Januar 1996 in Kraft getreten.

2.6 Forschungs- und Technologieförderung

Damit die technologische Entwicklung auch den strukturschwachen ländlichen Räumen zugute kommt, werden die Standortentscheidungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen auch unter regionalpolitischen Gesichtspunkten getroffen. Mit der Gründung der Universitäten Trier und Kaiserslautern Anfang der 70er Jahre wurden bislang hochschulferne Landesteile wie das Eifel-Hunsrück-Gebiet und die Westpfalz stärker in die Forschungs- und Wissenschaftsinfrastruktur eingebunden. An diesen Standorten wurden zukunftssträchtige Forschungsschwerpunkte geschaffen.

Der Technologie- und Wissenstransfer zugunsten der Wirtschaft stimuliert die Entwicklung neuer Produkte und Produktionsverfahren und trägt zur Verbesserung der Beschäftigungschancen bei. Durch ein dichtes Netz von Technologievermittlungsstellen bei Kammern, Universitäten und der Fachhochschule sowie durch die Einrichtung anwendungsorientierter fachbezogener Transferstellen sollen auch die ländlichen Regionen stärker in den Technologietransfer einbezogen werden.

Bei der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie des Einsatzes moderner Technologien wird im Rahmen der bestehenden Landesprogramme und unter ausschließlicher Mitteleinsatz aus diesen Programmen in den strukturschwachen Gebieten ein besonderer regionalpolitischer Akzent

gesetzt. So können z. B. in GA-Gebieten technologieorientierte Beratungen mit einer höheren Zahl von Tagewerken als in den übrigen Landesteilen gefördert werden. Unternehmen in GA-Gebieten können im Rahmen des Personaltransferprogramms „Innovationsassistent“ für die Neueinstellung von Hochschul- und Fachhochschulabsolventen für diesen Zweck einen höheren Zuschuß erhalten als außerhalb des Fördergebietes.

Neben den bereits erfolgreich operierenden Technologiezentren in Kaiserslautern, Mainz und Trier wurden inzwischen auch Technologiezentren in Koblenz und Ludwigshafen in Betrieb genommen. Weiterhin wurde in Trier die Technologie-Transfer-Trier GmbH (TTT) mit finanzieller Beteiligung des Landes gegründet. TTT soll den Transfer neuer Informations- und Kommunikationstechniken in den strukturschwachen Regionen erleichtern.

Mit dem Aufbau und der Förderung anwendungsorientierter Forschung außerhalb der Hochschulen wird eine breitere Streuung von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsförderung angestrebt. Dazu gehören im Aktionsraum die Errichtung eines „Instituts für mineralische und metallische Werkstoffe – Edelsteine – Edelmetalle“ in Idar-Oberstein sowie die projektbezogene Unterstützung des Prüf- und Forschungsinstituts für die Schuhindustrie in Pirmasens. Diese Forschungseinrichtungen sollen die strukturelle Anpassung traditioneller Wirtschaftszweige an neue technologische Entwicklungen erleichtern.

C. Förderergebnisse 1994 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

– Gewerbliche Wirtschaft:

- Im Jahre 1994 wurden rd. 28,7 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 115 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 350 Mio. DM bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben sind die Voraussetzungen für die Einrichtung von 1 069 neuen Dauerarbeitsplätzen und die Sicherung von 121 bestehenden Arbeitsplätzen geschaffen worden.
- *Schwerpunkte der geförderten Investitionstätigkeiten* liegen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (85 % der bewilligten Mittel), die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.

– Infrastruktur:

- Im Jahre 1994 wurden 23 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 17 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 44,5 Mio. DM bewilligt.

Schwerpunkte liegen hier in den Bereichen Industriegeleänderschließung und Auf- und Aus-

bau von Anlagen zur Beseitigung von Abwasser und Entsorgung von Abfall mit 90 % der bewilligten Mittel.

- Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt 52 % der Investitionskosten.

Förderergebnisse (1992 bis 1995)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1992 bis 1995 nach „kreisfreien Städten/Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend, sind im Anhang 13 dargestellt.

D. Verwendungsnachweiskontrolle

Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise handelt es sich um eine Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung sowie der Erfüllung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA), die allerdings bei weitem nicht die Erfordernisse einer Erfolgskontrolle der regionalen Wirtschaftsförderung, wie sie im 6. Abschnitt des Teils I des 24. GA-Rahmenplanes dargestellt werden, erfüllen kann. Gleichwohl gehört die Verwendungsnachweiskontrolle zu der den Ländern obliegenden

Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA).

Für das Jahr 1994 hat die Verwendungsnachweiskontrolle im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) für Rheinland-Pfalz folgendes ergeben:

Im Jahr 1994 wurden zu Lasten des Jahres 1994 für Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft	8,60 Mio. DM
und für kommunale Infrastrukturmaßnahmen	9,58 Mio. DM
also insgesamt	18,18 Mio. DM

bewilligt.

Ausgezahlt wurden in diesem Zeitraum unter Einbeziehung von Bewilligungen aus Vorjahren	40,97 Mio. DM
---	---------------

Im Jahre 1994 geprüfte Verwendungsnachweise:	211 Vorhaben
--	--------------

Beanstandungen aus unterschiedlichen Gründen	97 Fälle
--	----------

in	41 Fällen
----	-----------

wurden wegen zu Unrecht erhaltener Zuschüsse	rd. 1,26 Mio. DM
--	------------------

zurückgefordert.

10. Regionales Förderprogramm „Saarland“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt mit der Arbeitsmarktregion Saarbrücken das gesamte Saarland als Normalfördergebiet. Gleichzeitig ist das Saarland gem. Beschluß des Planungsausschusses vom 6. März 1992 in das Sonderprogramm „Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und zum Ausbau wirtschaftsnaher Infrastruktur in Steinkohlenbergbauregionen“ aufgenommen worden.

Die zum gesamten Aktionsraum gehörenden fünf Kreise und ein Stadtverband sind im Anhang 14 aufgelistet.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum sind (Stand: 31. Dezember 1994):

– Einwohner	1 084 201
– Fläche in qkm	2 569,91
– Einwohner pro qkm	422

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Normalfördergebiet

Das Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe ist zum 1. Januar 1994 neu festgelegt worden.

Die hierfür verwendeten Indikatorenwerte sind in Tabelle 1 aufgeführt. Sie bestätigen im Rahmen des gewählten Abgrenzungssystems die Förderbedürftigkeit der Arbeitsmarktregion Saarbrücken.

Sonderprogrammgebiet

Die traditionell große Bedeutung der Montanindustrie für die Beschäftigung im Saarland hat bei strukturellen Anpassungsprozessen immer wieder zu einer starken Belastung des Arbeitsmarktes geführt. Das Saarland ist aufgrund der Arbeitsplatzverluste im Montanbereich in erheblicher Höhe daher in ein Sonderprogramm aufgenommen worden.

Die in der Kohlerunde 1991 vereinbarten Kapazitätsanpassungen stellen eine weitere Belastung des Saarbergbaus dar. Zu diesem Zweck haben die Saarbergwerke ein Optimierungskonzept eingeleitet, das bis 1995 die weitere Konzentration des Bergbaus auf drei Förderstandorte vorsieht. Gemäß der in der Kohlerunde 1991 erzielten Ergebnisse partizipiert das Saarland am regionalpolitischen „Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und zum Ausbau wirtschaftsnaher Infrastruktur in Steinkohlenbergbaugebieten“ (Laufzeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1995). Entsprechend dem Beschluß des Planungsausschusses vom 6. März 1992 stellt der Bund insgesamt Barmittel in Höhe von 35 Mio. DM zur Verfügung, die in den Jahren 1993 bis 1996 jeweils fällig werden.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebietes 1994

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993		Bruttojahreslohn der sozialversicherungspfl. Beschäftigten 1993		Infrastrukturindikator 1993	Arbeitsplatzentwicklungsindikator	Einwohner (Stand 30. Juni 1992) im Fördergebiet	
	in %	in % des Bundesdurchschnitts	in DM pro Kopf	in % des Bundesdurchschnitts			in % des Bundesdurchschnitts	Anzahl
Bundesdurchschnitt ...	9,4	136,23	39 163,95	98,32	101,53	96,30	1 078 772	1,66
	6,9	100	39 834	100	100	100	gesamt: 64 846 964	Summe: 100

2.2 Weitere aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Allgemeine Beurteilung der wirtschaftlichen Situation

Bei der Entwicklung der einzelnen Wirtschaftsbe-
reiche ist das Saarland in den letzten Jahren auf dem
Weg zu einer ausgeglichenen Wirtschaftsstruktur
merklich vorangekommen. Gleichwohl besteht aber
auch heute noch eine starke Abhängigkeit vom Mon-
tanssektor, die sich im wesentlichen auf die erst 1959
erfolgte Eingliederung des Saarlandes zurückführen
läßt. Während bei Beginn des wirtschaftlichen Auf-
schwungs die Grundlagen für die heutige Produk-
tionsverteilung in der Bundesrepublik Deutschland
geschaffen wurden, war der Aufbau einer differen-
zierten Industrie- und Dienstleistungsstruktur im
Saarland in diesem Zeitraum nicht möglich. Der fol-
gende Überblick verdeutlicht die bisherige Diversifi-
zierung sowie den bestehenden Druck zur Umstruk-
turierung der saarländischen Wirtschaft.

Der primäre Sektor (Land- und Forstwirtschaft, Tier-
haltung und Fischerei) besitzt nach wie vor einen ge-
ringen Stellenwert im Saarland. Die Verteilung der
sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf die
einzelnen Wirtschaftssektoren belegt, daß zwischen
1974 (0,3 %) und 1993 (0,4 %) nur ein geringes
Wachstum stattfand. Im Vergleich zur Bundesrepub-
lik Deutschland ist damit der Anteil der Land- und
Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei (1993:
0,9 %) weiterhin unterdurchschnittlich vertreten.

Bezogen auf den *sekundären Sektor* hat sich das
Saarland der Entwicklung in den alten Ländern an-
genähert. Während 1974 noch 60,6 % der sozialver-
sicherungspflichtig Beschäftigten in diesem Bereich
tätig waren, sank die Zahl bis 1993 auf 48 % (Bund:
43,7 %). Dieser Prozeß stellt eine enorme wirtschaft-
liche und beschäftigungswirksame Umwälzung für
das Saarland dar. So mußte der *Bergbau* zwischen
1961 und 1993 eine Verringerung der Beschäftigten-
zahlen in Höhe von 33 269 hinnehmen. In der Stahl-
industrie wurde im gleichen Zeitraum ein Abbau von
28 841 vorgenommen. Dies bedeutet, daß allein diese
beiden Industriezweige durchschnittlich rd. 2 000 Ar-
beitsplätze pro Jahr im Verlauf von über 30 Jahren
abgebaut haben.

Das nach wie vor große Strukturgewicht des Berg-
baus läßt sich daran ablesen, daß im Jahre 1993
14,8 % aller saarländischen Industriebeschäftigten
(Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe) in diesem
Sektor tätig waren. Die entsprechende Zahl für den
Bund beläuft sich auf 2,1 %.

Aufgrund der Kohlerunde 1991 konzentriert der
Saarbergbau seine Förderstandorte mit dem Ziel
einer weiteren Verbesserung seiner Leistungsfähig-
keit. Ein drastischer Arbeitsplatzabbau ist die Folge.
Ziel der Unternehmensstrategie der Saarbergwerke
AG ist es, durch ein Optimierungskonzept Anpas-
sungen vorzunehmen, die in der Kohlerunde 1991
vereinbart wurden.

Mit der im Rahmen des Optimierungskonzeptes zw-
schenzeitlich realisierten Konzentration auf drei För-
derstandorte ist ein Förderrückgang im Saarland von

8,7 Mio. t SKE (1990) auf 7,4 Mio. t SKE ab 1995 und
ein Belegschaftsabbau von 19 600 (1990) auf weniger
als 15 000 im Jahr 1997 vorgesehen (1993: 17 771). Im
Hinblick auf die besondere strukturpolitische und
damit arbeitsmarktpolitische Bedeutung des Berg-
baus im Saarland stellen diese Belastungen, beson-
ders in Zeiten wirtschaftlicher Rezession, hohe Anfor-
derungen an die regional- und sozialpolitische Flan-
kierung.

Der Bund hat in seiner Eigenschaft als Hauptanteils-
eigner der Saarbergwerke das unternehmensstrate-
gische Konzept des Konzerns durch einen externen
Berater überprüfen lassen. Auch sind Überlegungen
bekannt geworden, grundlegende Änderungen in
der Eigentümerstruktur durchzuführen. Insgesamt
lassen die damit verbundenen Perspektiven einen
weiteren Arbeitsplatzabbau im saarländischen Berg-
bau befürchten, der einen erheblichen regional- und
sozialpolitischen Flankierungsbedarf nach sich zie-
hen wird.

Auch im Bereich der *Stahlindustrie* weist das Saar-
land mit 10,8 % der Industriebeschäftigten gegen-
über dem Bund mit 2,1 % (1993) einen noch immer
weit über dem Bund liegenden Strukturanteil auf. Trotz erheblicher
Anpassungsleistungen in den letzten Jahrzehnten
bedeutet dies für das Saarland eine enorme Heraus-
forderung bei tiefgreifenden Strukturkrisen und Kon-
junkturreinbrüchen auf dem Stahlmarkt. So haben die
Auswirkungen der Rezession sowie der Konkurs der
Saarstahl AG im Jahre 1993 auch zu einem erhebli-
chen Personalabbau bei einer Reihe von Tochterun-
ternehmen geführt. Die im Zuge dieser Krise verlo-
rengegangenen Arbeitsplätze fehlen auf dem saar-
ländischen Arbeitsmarkt.

Der Personalbestand der Saarrüthen hat im Jahr 1994
gegenüber 1993 um 2,6 % abgenommen. Per 31. De-
zember 1994 beschäftigten die Saarrüthen mit ins-
gesamt 11 604 Arbeitnehmern 319 weniger als zum
31. Dezember 1993.

Die in den letzten Monaten begonnenen und noch
bevorstehenden Investitionen, wie z. B. die neue
Stranggußanlage bei der AG der Dillinger-Hütten-
werke sowie die bereits angelaufene Modernisierung
der Drahtstraße bei der Saarstahl AG i. K. in Saar-
brücken-Burbach zeigen, daß die Unternehmen Vor-
sorge dafür treffen, um auch in Zukunft ihre Markt-
position behaupten zu können.

Trotz des guten Stahljahres 1994 ist die europäische
Stahlindustrie nicht vor einer erneuten Krise sicher.
Die weitere Zunahme von Importstählen aus Osteu-
ropa bei nachlassender Auslandsnachfrage (v. a. aus
China und den USA) läßt befürchten, daß der sozial-
vertragliche Anpassungsprozeß in Gefahr gerät und
weitere Freisetzen in der ohnehin bedrohten
Stahlindustrie folgen werden.

Zum beschäftigungsstärksten Wirtschaftszweig im
verarbeitenden Gewerbe hat sich seit Mitte der 60er
Jahre der *Straßenfahrzeugbau* mit seinen Zulieferbe-
trieben entwickelt. Bezogen auf die Gesamtbeschäf-
tigtenstruktur im Bergbau und verarbeitenden Ge-
werbe waren 1993 14,4 % im Straßenfahrzeugbau tä-

tig. Im Bundesdurchschnitt waren es zur gleichen Zeit 11,8 %.

Die allgemeine Tendenz zum „global sourcing“ sowie die veränderten Hersteller-Zulieferer-Verhältnisse werden dazu führen, daß die absolute Zahl der Zulieferer abnehmen wird. Aufgrund des hohen Strukturgewichts des Automobilbaus dürfte diese Negativentwicklung das Saarland um so härter treffen.

Unterdurchschnittlich vertreten – im Vergleich zum Bund – sind dagegen die Elektrotechnik und die chemische Industrie. Defizite bestehen weiterhin im Investitionsgüter und Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe.

Weiterhin unterrepräsentiert ist der Dienstleistungssektor im Saarland. Der bis Mitte der 80er Jahre noch gewachsene Abstand zur Bundesrepublik Deutschland in den Anteilswerten ist jedoch zuletzt deutlich kleiner geworden. Den 52,5 % sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Saarland im Jahr 1993 stehen 55,3 % im Bundesgebiet gegenüber. Wachstumsträger im Saarland sind dabei insbesondere der Handel, Kredit und Versicherungsunternehmen sowie die Rechts- und Wirtschaftsberatung.

Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosenquote des Saarlandes lag 1994 trotz einer Annäherung in den letzten Jahren mit 12,1 % noch weit über dem Bundesdurchschnitt von 9,2 %. In 1995 wurde der Abstand zur Bundesrepublik Deutschland leicht verringert; die Arbeitslosenquote betrug im September 1995 im Bundesgebiet (West) 9,0 % gegenüber 11,3 % im Saarland, was 125,6 % des Bundesdurchschnitts der alten Länder entspricht.

Ende August 1995 waren 42,3 % der gemeldeten Arbeitslosen länger als ein Jahr arbeitslos. Im Bund (West) 33,8 %.

Einkommen/Bruttoinlandsprodukt

Die wirtschaftlichen Probleme zeigen sich auch in der Differenz zwischen dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) je Einwohner in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland und dem Saarland. Obwohl der Unterschied in den letzten Jahrzehnten niedriger lag als in den siebziger Jahren, betrug der Abstand zum Bund 1994 noch 15,2 %.

Betriebsgrößenstruktur

Die Betriebsgrößenstruktur ist eng mit der sektoralen Wirtschaftsstruktur verbunden. Fast 65,9 % aller Industriebeschäftigten im Saarland waren 1993 in Betrieben mit mehr als 500 Beschäftigten tätig, während dieser Anteil im Bundesdurchschnitt nur 48,1 % betrug. Nach wie vor hat das Saarland ein Defizit an kleinen, selbständigen Einbetriebsunternehmen, welche praktisch in allen einschlägigen Studien zur Beschäftigungsdynamik als die einzigen Wachstumsträger angesehen werden. Die Prägung des lokalen Wirtschaftsmilieus durch eine großbetriebliche, auf dem Montanbereich bezogene Industriestruktur hat auch einen empfindlichen Mangel an standort erfahrenen Unternehmerpersönlichkeiten zur Folge. Die-

Tabelle 2

Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Arbeitsmarktregion Saarbrücken	
Erwerbsfähigenquote (1994) in %	63,1
in % des Bundesdurchschnitts	71,1
Arbeitslosenquote Jahresdurchschnitt 1994 in %	12,1
in % des Bundesdurchschnitts	131,5
Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1 000 Einwohner (30. Juni 1994)	107,0
in % des Bundesdurchschnitts	111,5
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe 1994 in DM	56 858
in % des Bundesdurchschnitts	94,2
Bruttowertschöpfung zu Faktor-kosten je Einwohner 1990 in DM ...	34 147
in % des Bundesdurchschnitts	88,3

ser Mangel erschwert die Lösung von Unternehmenskrisen und Nachfolgeproblemen in den bestehenden Unternehmen der Industrie und des Handwerks, aber auch die Gründung neuer Unternehmen in zukunftsträchtigen Bereichen.

Aktuelle Indikatoren

Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Situation des Aktionsraums sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

1.1 Normalgebietsförderung

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Normalfördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur, wobei vorrangig folgende Ziele angestrebt werden:

In den Jahren 1996 bis 2000 soll im gesamten Fördergebiet des Saarlandes ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft in Höhe von rd. 2,15 Mrd. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von 23,20 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen GA-Haushalts-

Finanzierungsplan 1996 bis 2000

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1996 bis 2000	Finanzmittel					
		1996	1997	1998	1999	2000	1996 bis 2000 insgesamt
I. Investive Maßnahmen							
1. Gewerbliche Wirtschaft							
– GA-Normalförderung	2 150	60,7	60,7	63,7	63,7	63,7	312,5
– Sonderprogramme	70	10,0	–	–	–	–	10,0
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur							
– GA-Normalförderung	23,20	5,2	5,2	2,2	2,2	2,2	17,0
– Sonderprogramme	10,70	7,5	–	–	–	–	7,5
Insgesamt							
– GA-Normalförderung		65,9	65,9	65,9	65,9	65,9	329,5
– Sonderprogramme		17,5	–	–	–	–	17,5
II. Nicht-investive Maßnahmen							
1. Gewerbliche Wirtschaft							
– GA-Mittel		0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	2,5
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur							
– GA-Mittel		0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,5
Insgesamt							
– GA-Mittel		66,5	66,5	66,5	66,5	66,5	332,5
– Sonderprogramme		17,5	–	–	–	–	17,5
Zusammen		84,0	66,5	66,5	66,5	66,5	350,0

mittel in Höhe von 329,5 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 3).

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Mit der Verabschiedung des 24. Rahmenplans wurden – über die bisherige Förderung gewerblicher Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturinvestitionen hinaus – im Rahmen einer mehrjährigen Testphase erstmals neue Fördermöglichkeiten eröffnet.

Das Saarland hat eine effiziente Aufgabenverteilung für die aus den EU- und Landesprogrammen resultierenden Finanzmittel vorgenommen. Damit wird gewährleistet, daß sich die verschiedenen strukturellen Aktivitäten zu einer Gesamtstrategie zusammenfinden. So reichen die aus den o. g. Programmen

vorgesehenen Ansätze aus, um die entsprechenden Maßnahmen in den Bereichen *Beratung, Humankapitalbildung und Forschung und Entwicklung* ausreichend zu bedienen.

Für den Bereich *Schulung* liegt jedoch kein entsprechendes Landesprogramm vor. Der in diesem Bereich bestehende Bedarf soll daher mit zusätzlichen GA-Mitteln gedeckt werden. Zu diesem Zweck sollen im Saarland Schulungsleistungen nur in Verbindung mit einem Investitionsvorhaben bezuschußt werden, das in die Förderung im Rahmen der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ einbezogen ist. Die Förderung soll sich auf die Kosten für Schulungsmaßnahmen für Beschäftigte in KMU erstrecken, die von Externen erbracht werden. Die Schulungsleistungen müssen auf die betrieblichen Bedürfnisse des antragstellenden Unternehmens ausgerichtet sein und die Arbeitnehmer auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind.

Im Rahmen der auch für den Bereich wirtschaftsnaher Infrastruktur gegebenen Möglichkeiten der Förderung von nichtinvestiven Maßnahmen wird es vor allem das Ziel sein, durch die Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen die Maßnahmenträger bei der Vorbereitung der Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses zu unterstützen, um somit die Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen zu beschleunigen. Hierfür sind im Zeitraum 1996 bis 2000 insgesamt 0,5 Mio. DM vorgesehen.

Für die Fördergebiete der GA können entsprechend den Vorgaben der Ziffer 1.6 des Teils II des 24. Rahmenplans „integrierte regionale Entwicklungskonzepte“ (REK) erarbeitet werden.

Das gesamte Saarland stellt nach dem Klemmer-Gutachten eine zusammenhängende Arbeitsmarktregion dar, die auch Fördergebiet der GA ist. Für diese Region ist – unter Beteiligung der verschiedenen Politikbereiche – Mitte 1993 – vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen ein „Standortentwicklungskonzept“ erstellt worden, das auf der Basis einer Stärken-Schwächen-Analyse die zukünftige Handlungsfelder und -Entwicklungsziele dieses Raumes festlegt. Ergänzt wird das Standortentwicklungskonzept, das z. Zt. fortgeschrieben wird, durch aktuelle Berichte der verschiedenen Politikbereiche. Jüngstes Beispiel ist der 1995 erstellte Bericht der „Sachverständigenkommission Forschung und Entwicklung im Saarland“.

1.2 Sonderprogrammförderung

Das Sonderprogramm „Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und zum Ausbau wirtschaftsnaher Infrastruktur in Steinkohlenbergbaugebieten“ wurde vom Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ am 6. März 1992 für ausgewählte Arbeitsmarktregionen Nordrhein-Westfalens und für das Saarland beschlossen und von der EG-Kommission am 31. Juli 1992 genehmigt. Bei einem Gesamtvolumen von 70 Mio. DM für das Saarland stehen im Jahre 1996 17,5 Mio. DM GA-Haushaltsmittel zur Verfügung. Hiervon sollen 10 Mio. DM auf die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und 7,5 Mio. DM auf die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur entfallen (siehe Tabelle Nr. 3).

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Die EU beteiligt sich, wie bereits in den vergangenen Jahren geschehen, im Rahmen des EFRE an Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung im Saarland.

Ab 1994 werden neue Förderprogramme anlaufen bzw. sind neue Förderprogramme angelaufen: das Ziel-2-Programm 1994 bis 1996, das Ziel-5b-Programm 1994 bis 1999 und einige Gemeinschaftsinitiativen, wie RECHAR-II 1994 bis 1997, RESIDER-II

1994 bis 1997, INTERREG-II 1994 bis 1999, LEADER-II 1994 bis 1999, KONVER 1994 bis 1997 und KMU 1994 bis 1999.

Von Seiten der EU wurde das Ziel-2-Programm 1994 bis 1996 im EFRE-Programmteil mit 34,378 Mio. ECU ausgestattet. Im Ziel-5b-Programm 1994 bis 1999 sind es 7,494 ECU. Für das INTERREG-II-Programm 1994 bis 1999 sind insgesamt 8,64 Mio. ECU vorgesehen.

Für die Gemeinschaftsinitiativen RECHAR-II wird die EU im EFRE-Teil 4,382 Mio. ECU, für RESIDER-II im EFRE-Teil 9,002 Mio. ECU, für LEADER-II 0,598 Mio. ECU, KONVER 1,24 Mio. ECU und KMU 1,54 Mio. ECU bereitstellen.

Aus dem Ziel-2-Programm werden Teile des Stadtverbandes Saarbrücken sowie der Landkreise Saarlouis und Neunkirchen gefördert. Das Ziel-5b-Programm sieht eine Förderung von Teilen der Landkreise Merzig-Wadern, Saarpfalz und St. Wendel vor.

Die Fördergebietskulisse der verschiedenen Gemeinschaftsinitiativen sind im wesentlichen identisch mit denen der Ziel-2- bzw. Ziel-5b-Gebiete. Das RESIDER-II-Programm umfaßt Teile des Stadtverbandes Saarbrücken, der Landkreise Saarlouis, Neunkirchen und Saarpfalz. Das RECHAR-II-Programm sieht eine Förderung von Teilen des Stadtverbandes Saarbrücken und der Landkreise Saarlouis und Neunkirchen vor. Das KONVER-Programm wird auf Teile des Landkreises St. Wendel und des Stadtverbandes Saarbrücken begrenzt sein.

Die Entwicklungsschwerpunkte dieser Programme lassen sich zusammenfassend wie folgt darstellen:

- Forschungs- und Technologielandschaft, Infrastruktur,
- Ökologie, Energie, Wirtschaft,
- Wissens- und Technologietransfer,
- Zukunftsenergie- und Ökologieprogramm,
- Förderung der Humanressourcen,
- Grenzüberschreitende Aktionen,
- Fremdenverkehrsförderung,
- Interregionale Kooperation, vorbereitende und begleitende Maßnahmen, Evaluierungen, Technische Hilfe.

Im Rahmen des INTERREG-Programms wurde in Zusammenarbeit zwischen saarländischen und lothringischen Stellen mit einer Machbarkeitsstudie die *Schaffung einer europäischen Entwicklungszone („EUROZONE“)* lanciert, die eine gezielte Optimierung des grenzübergreifenden Standortangebotes zum Inhalt hat. Um den Kern einer gemeinsamen Industrie- und Gewerbeflächenpolitik an und auf der Grenze im grenzübergreifenden Agglomerationsraum Saarbrücken-Saarlouis-Moselle/Est sollen die Standortvorteile beider nationaler Kontexte soweit gebündelt werden, daß ein einzigartiges Standortangebot entsteht: Hierzu zählen unter anderem spezifische Dienstleistungen, die kleinen und mittleren Unternehmen den Einstieg in die beiden größten Teil-

märkte des europäischen Binnenmarktes erleichtern sollen.

2.2 Aufstockung der GA-Haushaltsmittel durch zusätzliche Landesmittel

Die regionale Wirtschaftsförderung ist im Saarland eines der zentralen wirtschaftspolitischen Handlungsinstrumente.

Da die Gemeinschaftsaufgabe seit langen Jahren nur eine unzureichende Mittelausstattung für dieses wichtige Aufgabenfeld vorsieht, hat das Saarland aus eigenen Landesmitteln den Handlungsrahmen in der regionalen Strukturpolitik verbessert und das „Landesprogramm zur Verbesserung der regionalen Beschäftigungslage und der Wirtschaftsstruktur“ geschaffen.

Die GA-Mittel und die Landesprogramm-Mittel werden auf verschiedene Aufgabenbereiche aufgeteilt, um eine Zersplitterung und damit Effizienzminde- rung der eingesetzten Gelder zu vermeiden. So werden mit GA-Mitteln nur noch produktive Investitionen, Industriegeländeerschließung und Revitalisie- rungsmaßnahmen finanziert, während die übrigen regionalwirtschaftlichen Aufgaben ausschließlich, die Investitionsförderung sowie die Geländeerschlie- ßung zusätzlich mit dem Landesprogramm wahrge- nommen werden. Die Förderung aus Landespro- gramm-Mitteln erfolgt in Anlehnung an den Rah- menplan der Gemeinschaftsaufgabe.

Im Jahre 1996 sind für die Förderung von produkti- ven Investitionen 9,4 Mio. DM, für Maßnahmen zur gewerblichen Erschließung 7,2 Mio. DM, und für pri- vate Fremdenverkehrsmaßnahmen 1,7 Mio. DM Lan- desprogramm-Mittel vorgesehen.

2.3 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Eine leistungsfähige verkehrsinfrastrukturelle Aus- stattung ist für die Wettbewerbsfähigkeit einer Region von großer Bedeutung. Die Bemühungen, noch bestehende Mängel in der Standortausstattung zu beseitigen, müssen die regionale Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik begleiten.

Der Ausbau der saarländischen Verkehrsinfrastruk- tur verläuft in zwei Schwerpunkten:

- Verbesserung der fernräumigen Erreichbarkeit durch die Verkehrsträger Schiene, Straße, Wasser- straße und Luftfahrt.
- Verbesserung der Verkehrssituation innerhalb des Landes durch Ausbau und Attraktivitätssteige- rung des ÖPNV.

Der Ausbau des saarländischen Fernstraßennetzes ist – bis auf wenige Ortsumgehungen – weitgehend ab- geschlossen. Was noch fehlt, sind wichtige Lücken- schlüsse.

- Weiterbau der A 8 mit Anschluß an die A 31/E 25 in Luxemburg,
- Bau der B 269 von der A 8 bei Ensdorf bis zur fran- zösischen A 4 bei St. Avold.

Darüber hinaus hat das Saarland ein hohes Interesse an der Komplettierung des bundesdeutschen Auto- bahnnetzes insbesondere in folgenden Teilabschnit- ten

- Lückenschluß A 1 zwischen Mehren und Tondorf/ Blankenheim,
- weiterer Ausbau der B 10 Richtung Landau.

Diese Maßnahmen würden eine wesentliche Verbes- serung der Verkehrsanbindung in das Gebiet Rhein/ Ruhr bzw. den Raum Karlsruhe/Stuttgart zur Folge haben und sind von daher für das Saarland von hoher Bedeutung.

Bezogen auf den Verkehrsträger Schiene hat für das Saarland die Realisierung der europäischen Hochge- schwindigkeitseisenbahnverbindung von Paris über Saarbrücken und Mannheim nach Frankfurt und weiter nach Berlin höchste Priorität. Die Planung die- ser Verbindung ist im Gange. Mit der Einleitung er- ster Planfeststellungsverfahren im Streckenabschnitt Saarbrücken–Mannheim ist in Kürze zu rechnen.

Seit 1987 verfügt das Saarland mit der Inbetrieb- nahme des ersten Teilstücks der ausgebauten Saar und des Hafens Saarlouis–Dillingen über einen lei- stungsfähigen Anschluß an das europäische Binnen- wasserstraßennetz. Zur Zeit ist das Teilstück zwi- schen Saarlouis und Saarbrücken im Bau. Mit der Fertigstellung dieses Teilabschnitts ist voraussicht- lich in 1998/99 zu rechnen. Im Verlauf dieser weite- ren Ausbaumaßnahmen ist auch der Bau weiterer Häfen geplant

- ein öffentlicher Hafen in Völklingen-Fenne,
- Werkhäfen in Völklingen Nauweiler Gewann und in Saarbrücken-Burbach.

Mit der Verfügbarkeit des Wasserstraßenanschlusses bis Saarlouis–Dillingen konnte insbesondere die saarländische Stahlindustrie erhebliche Transportko- stenvorteile realisieren. Auch die übrige saarländi- sche Wirtschaft erkennt in zunehmendem Maße die Kostengünstigkeit des Wasserwegs als Transportme- dium und transportiert zunehmende Mengen.

Das innersaarländische Straßennetz ist – von weni- gen Ausnahmen abgesehen – gut ausgebaut und ge- nügt den Anforderungen. In den letzten Jahren hat die Verfügbarkeit eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrs zunehmend an wirtschaftli- cher Bedeutung gewonnen. Insofern ist auch die Ver- besserung und Steigerung der Attraktivität des ÖPNV landesweit ein Beitrag zur Erhöhung der Standortqualität. Einen wichtigen Beitrag dazu liefert der Bau der Saarbahn, zunächst in einem ersten Bau- abschnitt von Saargemünd über Saarbrücken bis nach Lebach. Mit dem Bau der Saarbahn wurde im Frühjahr 1995 begonnen.

Im Bereich der Luftfahrt verfügt der Verkehrsflughä- fen Saarbrücken über wichtige Luftverbindungen zu den großen deutschen Wirtschaftszentren sowie über entsprechende Umsteigeverbindungen zu den weite- ren europäischen und interkontinentalen Zielen. Die saarländische Landesregierung hat 1992 ein Ent- wicklungskonzept für den Flughafen beschlossen,

das u. a. die Modernisierung der Abfertigungskapazitäten, die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Flughafens und weitere strukturverbessernde Maßnahmen beinhaltet.

2.4 Forschungs- und Technologieförderung, Telekommunikation

Ein zentraler Schlüssel für die erfolgreiche Modernisierung und Umstrukturierung des Wirtschaftsstandortes Saarland ist eine konsequente und zielgerichtete Forschungs- und Technologiepolitik. Sie gründet sich im wesentlichen auf drei Säulen:

- der Schaffung und dem Ausbau der Forschungsinfrastruktur sowie der Stärkung der technologieorientierten Bereiche der Hochschulen
- der direkten finanziellen Unterstützung von Innovationsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen
- der indirekten Förderung saarländischer Unternehmen durch Dienstleistungsangebote öffentlich geförderter Technologietransfer- und Beratungseinrichtungen.

Der Auf- und Ausbau der Forschungsinfrastruktur hat im Saarland zur Bewältigung des notwendigen wirtschaftlichen Strukturwandels, zur Abkoppelung von der einseitigen Ausrichtung auf die Montanbereiche und damit der Ermöglichung einer wirtschaftlichen Gesundung eine herausragende Bedeutung.

Mit der Einrichtung einer technischen Fakultät mit den Fachbereichen Informatik, Werkstoffwissenschaften und Fertigungstechnik sowie Elektrotechnik an der Universität des Saarlandes wurde 1990 der Wandel der bis dahin mehr geisteswissenschaftlich ausgerichteten Hochschule hin zu einer mehr natur- und ingenieurwissenschaftlichen Orientierung eingeleitet. Neben den bereits bestehenden Instituten für Wirtschaftsinformatik (IWI) und dem Institut für zerstörungsfreie Prüfverfahren (IzFP) wurden zusätzlich mehrere außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit dem Ziel sowohl einer engen Zusammenarbeit mit den Hochschulen des Landes als auch mit Unternehmen gegründet.

Hierzu zählen insbesondere das Institut für Neue Materialien (INM), das Fraunhofer-Institut für Biomedizinische Technik (IBMT), das Deutsche Forschungszentrum für künstliche Intelligenz (DFKI), die Gesellschaft für Umweltkompatible Prozeßtechnik (upt), das Max-Planck-Institut für Informatik (MPI) sowie das Internationale Begegnungszentrum für Informatik (IBFI, Schloß Dagstuhl).

Mit dem geplanten Aufbau eines Science-Parks in unmittelbarer Nähe zur Universität soll einerseits innovativen Unternehmen die Möglichkeit der mittelbaren Nutzung des vorhandenen Forschungspotentials gegeben werden. Andererseits soll der Science-Park jungen Hochschulabsolventen und Wissenschaftlern eine Startmöglichkeit zur Gründung einer eigenen Firma bieten.

Zur Stärkung ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit werden kleine und mittlere Unternehmen

durch die Landesregierung mit einer Reihe von direkten Fördermaßnahmen unterstützt. Zu nennen sind hier insbesondere das Forschungs- und Technologieprogramm, das Produktionseinführungsprogramm, das Programm zur Innovationsförderung sowie das Aktionsprogramm zur Förderung technologieorientierter Jungunternehmen. Eine Fördermaßnahme für Auftragsforschungen wird derzeit vorbereitet. Die Programme dienen dazu, den Unternehmen Anreize zur Durchführung von Innovationen zu geben und die damit vielfach verbundenen Risiken zu vermindern.

Gerade für kleine und mittlere Unternehmen sind weiterhin Einrichtungen unabdingbar, die sie bei der Stärkung ihrer Wettbewerbssituation und insbesondere bei der Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte und Verfahren mit Rat und Tat unterstützen. Dienste wie die Information über Technik und Märkte sowie über Schutzrechte, die Vermittlung von Kooperationspartnern im In- und Ausland, die Organisation von Gemeinschaftsständen auf internationalen Messen, Information und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Förderprogrammen, finanziell geförderte Betriebsberatungen durch externe Experten, gezielte Weiterbildungsangebote usw. deuten die Palette der Fördermöglichkeiten an, die im Rahmen des Technologietransfers z. B. von der Zentrale für Produktivität und Technik (ZPT) angeboten werden. Im gleichen Atemzug müssen hier auch die Einrichtungen der Hochschulen, die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer (KWT), das Institut für Technologietransfer an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (FITT) sowie die Beratungsstelle für Technologietransfer bei der Handwerkskammer des Saarlandes genannt werden.

Die in Saarbrücken, Püttlingen, St. Ingbert, St. Wendel und Völklingen entstandenen Technologie- und Gewerbezentren bieten insbesondere jungen Technologieunternehmen umfassende Hilfen und Sicherheit in der schwierigen Anfangsphase.

Eine Vielzahl der vorgenannten direkten und indirekten Hilfen wurde aus Strukturhilfeprogrammen der EU bezuschußt.

Der Telekommunikationsmarkt ist weltweit der Geschäftsbereich mit den größten Wachstumsraten. Aus diesem Grunde ist die saarländische Landesregierung bemüht, das Saarland stärker an den Wachstumsimpulsen der Telekommunikation teilhaben zu lassen.

Für das Saarland gilt es, die Potentiale des Telekommunikationsbereichs für den Strukturwandel entschlossen zu nutzen. Bereits jetzt ist zu beobachten, daß z. B. im deregulierten Bereich der Datenkommunikation, private Dienstleister später in Randregionen als in Ballungsräumen ihre Leistungen anbieten. Der Dienstbereich ist jedoch das Geschäftsfeld in der Telekommunikation, welches die größten Zuwachsraten verzeichnet. Aus diesem Grund hat die saarländische Landesregierung besondere Bemühungen gestartet, um sich im Ansiedlungsgeschäft vorrangig auf diese zukunftsträchtigen Sektoren zu konzentrieren.

Die Landesregierung hat zur institutionellen Einbettung bzw. Begleitung ihrer Ziele eine Telekommunikations- und Landesinitiative beschlossen. Eine entsprechende Strategiekommision soll als externe, beratende Instanz die Entscheidungen der Landesregierung vorbereiten bzw. fachlich unterstützen.

C. Fördermaßnahmen 1994 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet

– Gewerbliche Wirtschaft

Im Zeitraum Januar bis September 1995 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 21 Projekte der gewerblichen Wirtschaft mit einem geplanten Investitionsvolumen von 123,4 Mio. DM bewilligt. Sie werden mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 18,13 Mio. DM gefördert. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen 327 Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden. Der durchschnittliche Investitionszuschuß beträgt 14,7 %.

– Infrastruktur

Drei Investitionsprojekte im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 1,786 Mio. DM wurden 1995 (Januar bis September) mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 1,190 Mio. DM gefördert.

Gefördert wurde die Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen, sowie der Ausbau von Gewerbezentren.

Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt 66,6 % der Investitionskosten.

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft erhält zur Förderung des Ausbaus des Berufsbildungszentrums (BBZ) Mügelsberg in Saarbrücken für 1996 und 1997 pro Jahr 3 Mio. DM Finanzmittel zugewiesen.

2. Sonderprogrammgebiet

Bergbauregionen

Von Januar bis September 1995 wurden im Sonderprogramm Steinkohlenbergbaugebiete 37 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem geplanten Investitionsvolumen in Höhe von 54,0 Mio. DM bewilligt. Für diese Investitionen sind Investitionszuschüsse in Höhe von 8,4 Mio. DM eingeplant. Mit diesen Fördervorhaben sollen 423 neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Der durchschnittliche Fördersatz beträgt 15,6 %. 84 % der geförderten Investitionsvorhaben entfallen auf Schwerpunkortorte.

Im Bereich Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden drei Maßnahmen mit einem Bauvolumen von 8,784 Mio. DM gefördert. Die Zuwendung betrug 4,230 Mio. DM entsprechend einer Förderquote von 48,2 %.

3. Förderergebnisse (1992 bis 1995)

Die Fördermaßnahmen in den Jahren 1992 bis 1995 nach kreisfreien Städten/Kreisen/Landkreisen (so weit zum Fördergebiet der GA gehörend) werden im Anhang 13 des 25. Rahmenplans der GA dargestellt.

D. Erfolgskontrolle

1. Grundsätzliches

Rechtsgrundlage für die Durchführung der Erfolgskontrolle sind die Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO), die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) sowie die Bewirtschaftungsgrundsätze für die Verwendung von Investitionszuschüssen an die gewerbliche Wirtschaft aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Im Rahmen der Erfolgskontrolle wird überprüft, ob und inwieweit die mit den regionalpolitischen Maßnahmen angestrebten Ziele tatsächlich erreicht worden sind.

Außerdem wird in einem weitergehenden Schritt geprüft, ob eine festgesetzte Zielverwirklichung auf den Einsatz der Regionalförderung zurückgeführt werden kann. Aufgabe der Erfolgskontrolle wird deshalb auch sein, Wirkungszusammenhänge zu ermitteln. Sie liefert Informationen für die förderpolitische Entscheidung, in welchem Maße die bisherige Regionalpolitik in unveränderter oder modifizierter Form fortgesetzt werden sollte.

2. Verwendung der Subventionen

2.1 Nachweis der Verwendung

2.1.1 Gewerbliche Wirtschaft

Auf die Förderung der gewerblichen Wirtschaft finden die Bewirtschaftungsgrundsätze für die Verwendung von Investitionszuschüssen an die gewerbliche Wirtschaft aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ Anwendung.

Die Zuwendungsempfängerin hat innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des beantragten Investitionsvorhabens einen vereinfachten Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Die Bewilligungsbehörde kann Zwischenberichte fordern. Der Verwendungsnachweis hat sich auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Finanzierungsmittel (einschl. Eigenmittel) und Ausgaben zu erstrecken.

Die Zuwendungsempfängerin hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Innerhalb dieser Frist hat die Bewilligungsbehörde jederzeit das Recht, die Belege zur Prüfung anzufordern oder sie an Ort und Stelle einzusehen.

Mit dem vereinfachten Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung des den Jahresabschluß der Zuwendungsempfängerin prüfenden Wirtschaftsprüfers

oder vereidigten Buchprüfers vorzulegen, mit der die sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweises unter Beachtung der Bewirtschaftungsgrundsätze bestätigt wird. Zuwendungsempfängerin, die ihren Jahresabschluß nicht durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen können, legen eine entsprechende Bestätigung eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten vor.

Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2.1.2 Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Auf die Förderung von wirtschaftsnaher Infrastruktur finden die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) Anwendung. Sie stimmen im wesentlichen mit den Bewirtschaftungsgrundsätzen unter 2.1.1 überein.

2.2 Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sie hat die Kosten einer Prüfung durch Beauftragte der Bewilligungsbehörde zu tragen. Die Maßnahmen werden an Hand der Verwendungsnachweise durch die Fachbehörden auf Einhaltung der VOB, die wirtschaftliche, sparsame und fachtechnische Verwendung überprüft. Darüber hinaus wird durch die Bewilligungsbehörde die fristgerechte und zweckent-

sprechende Verwendung der bewilligten Mittel kontrolliert.

Der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof haben aufgrund des § 91 LHO und des § 91 BHO ebenfalls ein Prüfungsrecht. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwendung. Sie kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zuwendungsempfängerin erstrecken, soweit es die Rechnungshöfe für ihre Prüfung für notwendig halten. Für Fördervorhaben, die durch die Europäische Gemeinschaft mitfinanziert werden, steht neben dem EU-Rechnungshof auch der EU-Kommission ein Prüfungsrecht zu.

Der Landesrechnungshof prüft die Fördermaßnahmen im Auftrag des Bundesrechnungshofes mit. Die Prüfungen werden in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft wird in der Regel jährlich geprüft. Die letzten Prüfungen wurden in 1992, 1993 und 1994 vorgenommen. Die Prüfung der Infrastrukturförderung wurde letztmalig 1993 durchgeführt.

Von Januar bis September 1995 wurden bisher 74 Verwendungsnachweise von Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft geprüft. In 17 Fällen kam es zu Rückforderungen mit einer Gesamtsumme von rd. 725 TDM. Die weit überwiegende Zahl der Rückforderungen erfolgte aufgrund verringerter Investitionsvolumen.

Von Januar bis September 1995 wurden bisher zwei Verwendungsnachweise von Vorhaben im Rahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur geprüft. Es kam zu keiner Rückforderung.

11. Regionales Förderprogramm „Sachsen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Freistaat Sachsen befindet sich im östlichen Teil der Bundesrepublik Deutschland und grenzt an die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Bayern und die osteuropäischen Staaten Tschechische Republik (454 km Länge der Landesgrenze) und Polen (112 km). Die Landesgrenze hat insgesamt eine Länge von 1 316 km.

Der Aktionsraum umfaßt das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen, untergliedert in die Regierungsbezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig. Diese bestehen nach dem Kreisgebietsreformgesetz mit Wirkung vom 1. August 1994 unter Berücksichtigung der Urteile des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes vom 23. Juli 1994 sowie 10. November 1994 gegenwärtig aus sechs Kreisfreien Städten und 28 Landkreisen.

Kennzahlen des Freistaates:

– Einwohner	4 590 553
– Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahren)	3 083 974
– Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	1 701 106
– Bevölkerungsdichte	249 Einwohner/km ²
– Fläche	18 412 km ²

(Stand: 30. September 1994)

Der Freistaat Sachsen fördert nach regionalen und sektoralen Förderpräferenzen, um eine hohe strukturpolitische Wirksamkeit und einen sparsamen Einsatz der finanziellen Fördermittel zu gewährleisten.

2. Allgemeine Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

2.1 Sektorale Wirtschaftsstruktur

Strukturwandel und Anpassung der sächsischen Wirtschaft finden ihren Niederschlag u. a. in der Verschiebung der sektoralen Beiträge zur Bruttowertschöpfung und Erwerbsstruktur.

Die Veränderungen tendieren in Richtung der strukturellen Verhältnisse in Westdeutschland: das Gewicht des Dienstleistungssektors wächst deutlich, während die Anteile des Agrarsektors und des Produzierenden Gewerbes sinken.

Der Dienstleistungsbereich erweitert sich vor allem durch zahlreiche Existenzgründungen, besonders im

Handel, im Gaststättengewerbe sowie im dienstleistenden Bau und Handwerk.

Der Beitrag des tertiären Sektors zur Bruttowertschöpfung (in jeweiligen Preisen) erhöhte sich von 55,1 % im Jahr 1990 auf 60,1 % im Jahr 1994. Knapp 60 % der gesamten Erwerbstätigen im Freistaat Sachsen waren 1994 im Dienstleistungsbereich beschäftigt.

Der durch die Währungsunion ausgelöste Strukturbruch schlug sich in der Industrie, die nach wie vor ein dominierender Wirtschaftssektor in Sachsen ist, am deutlichsten nieder.

Einerseits war in Sachsen im Zeitraum 1990 bis 1994 ein krisenhaft starker Rückgang an industriellen Arbeitsplätzen (hier: Energie- und Wasserwirtschaft, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe) von 1 179 551 auf 423 779 (–64,1 %) zu verzeichnen, andererseits eröffnen die nach wie vor vorhandene Branchenvielfalt sowie das Humankapital in den Unternehmen mittelfristig gute Chancen zum Aufbau einer wettbewerbsfähigen Industrie.

Die umfangreichen Investitionen zur Schaffung eines wettbewerbsfähigen Kapitalstocks werden zunehmend produktionswirksam, so daß Anpassungsschritte in der Industrie unverkennbar sind. Seit Frühjahr 1993 zeigt die Produktion eine stabile Aufwärtstendenz, die Umsätze in der sächsischen Industrie haben sich 1993 erstmals seit der Wende erhöht und steigen seitdem mit wachsender Dynamik.

In den einzelnen Branchen verlief die Entwicklung unterschiedlich. Herausragende Wachstumsraten des Umsatzes erzielten 1994 die Wirtschaftszweige Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden, die Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren und der Straßenfahrzeugbau.

Der in Sachsen traditionelle Maschinenbau ist – trotz drastischer Schrumpfung – der bedeutendste Wirtschaftszweig in Sachsen. Mit mehr als 37 000 Beschäftigten in 337 Betrieben im Jahresdurchschnitt 1994 ist er der wichtigste Arbeitgeber der sächsischen Industrie.

Innerhalb der Gesamtwirtschaft des Freistaates Sachsen stellt der Mittelstand inzwischen das dominierende Element dar. Von Anfang 1990 bis Mitte 1995 ist die Anzahl der Gewerbe um rund 200 000 gewachsen. Auch in der sächsischen Industrie sind klein- und mittelständische Betriebe deutlich vorherrschend; in rund 95 % aller Industrieunternehmen sind jeweils weniger als 500 Arbeitskräfte beschäftigt.

Als wichtigster heimischer Energieträger dominiert die Braunkohle den Primärenergieverbrauch. Ihr Anteil betrug 1992 62,7 %. Die Braunkohlenförderung

betrug 1992, trotz eines starken Rückgangs von rd. 55 % im Zeitraum 1990 bis 1992, noch immer rd. 44 % der Gesamtförderung der ostdeutschen Länder bzw. rd. 23 % der Gesamtförderung in Deutschland.

Der erforderliche Umgestaltungsprozeß mit dem Ziel einer modernen leistungsstarken und umweltverträglichen Energiewirtschaft – u. a. mit dem Ziel der Beseitigung der einseitigen Abhängigkeit von Braunkohle – hat wesentliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Industrie und die Arbeitsmarktsituation, besonders in den Regionen südlich und nördlich von Leipzig sowie der Lausitz.

Der Rückgang in der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Fischerei ist insbesondere durch die immer noch zum großen Teil niedrige Produktivität, den Kapitalmangel und auch die Einbindung der ostdeutschen Länder in den europäischen Agrarmarkt verursacht. Die Anpassungsprozesse sind noch in vollem Gange, so auch durch Schaffung ausgewogener Wirtschaftsstrukturen mit neuen Arbeitsplätzen im ländlichen Raum.

Qualität und Zukunftsträchtigkeit eines Wirtschaftsstandortes werden entscheidend durch das vorhandene Forschungs- und Entwicklungspotential bestimmt. Der wirtschaftliche Umbruch führte nicht nur im Industrie-, sondern auch im sensiblen Forschungsbereich zu einem erheblichen Kapazitätsabbau.

Die gegenwärtige Situation in diesem Sektor ist gekennzeichnet durch den Aufbau und eine beginnende Konsolidierung einer leistungsfähigen universitären sowie institutionellen außeruniversitären Forschung. Außerdem ist für die Schaffung langfristig gesicherter Arbeitsplätze das Vorhandensein eigener Forschungs- und Entwicklungspotentiale in den Unternehmen erforderlich. Wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen und Technologiezentren müssen diese Potentiale ergänzen und ggf. ersetzen. Junge technologieorientierte Unternehmen sind eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung flexibler, wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstrukturen.

Hemmende Faktoren für den wirtschaftlichen Umbau und Neuaufbau in Sachsen sind die regionale Differenziertheit der wirtschaftlichen Entwicklung, das unzureichende Niveau der Infrastruktur sowie die über Regionen ausgedehnte Umweltbelastung.

Der Fremdenverkehr stellt einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar. Die attraktive Landschaft Sachsens mit dem Nationalpark Sächsische Schweiz, ca. 2 300 Flächendenkmalen sowie viele Stätten von Kunst und Kultur bilden günstige Voraussetzungen für die Entwicklung des sächsischen Tourismus. Die Grundlage seiner Entwicklung ist ein wettbewerbsorientierter und leistungsfähiger Mittelstand. Im Freistaat Sachsen wurden im Juni 1995 von den 1 341 gewerblichen Unternehmen des Beherbergungsgewerbes 74 548 Betten angeboten.

2.2 Regionale Wirtschaftsstruktur

Die wirtschaftlichen Aktivitäten waren und sind im Freistaat Sachsen regional ungleichmäßig verteilt. Ei-

nerseits ist dies historisch bedingt und andererseits ist der seit der Währungsunion erfolgte sektorale Strukturwandel regional unterschiedlich abgelaufen. So findet der Zuwachs an Arbeitsplätzen im tertiären Sektor nicht an allen Standorten in dem Maße statt, wie Arbeitsplätze anderer Sektoren verlorengehen.

Die Ballungsgebiete Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau konnten ihre günstigen Standortbedingungen aus den Vorjahren – vielfältige Branchenstruktur, Agglomerationsvorteile, eine gute Verkehrsinfrastruktur – nutzen und ab 1993 ihr Wirtschaftspotential zur Umsatzsteigerung einsetzen. Im Mai 1995 wurden rd. 47 % der gesamten von sächsischen Unternehmen erzeugten Produktion in diesen Verdichtungsräumen erwirtschaftet.

Dagegen sind Gebiete, die stark landwirtschaftlich orientiert bzw. industriell und gewerblich einseitig strukturiert sind, wie z. B. die Grenzregionen zu Polen und Tschechien, der Erzgebirgskamm, die Lausitz und der Südraum Leipzig, durch eine Wirtschafts- und Infrastrukturschwäche geprägt. Hier besteht nach wie vor auf längere Sicht ein großer Anpassungsbedarf.

Regional haben sich die wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozesse insbesondere im Sektor Bergbau/Verarbeitendes Gewerbe ausgewirkt. Allein in den Landkreisen Aue, Zittau, Löbau, Bautzen, Riesa, Borna und Chemnitz sowie in den Städten Chemnitz und Dresden wurden im Zeitraum März 1991 bis Dezember 1993 jeweils über 10 000 Arbeitsplätze in diesem Bereich abgebaut.

3. Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Anpassung an die veränderten Bedingungen und der damit verbundene Strukturwandel hat auch Umfang und Struktur der Erwerbstätigkeit nachhaltig verändert.

Während die Anzahl der Erwerbstätigen deutlich gesunken ist, nahm die durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen bis 1994 zu. Im Jahr 1995 verringerte sich die Zahl der Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt um 9,2 %. Der Gesamtrückgang der Erwerbstätigen im Zeitraum 1989 bis 1994 betrug in Sachsen 33,7 %, wobei sich die jährliche Abnahmerate deutlich verringerte und 1994 wieder ein leichter Anstieg der Erwerbstätigkeit zu verzeichnen ist. Wird die Entwicklung der Erwerbstätigkeit ohne die über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und § 249 h AFG geförderten Personen betrachtet, betrug deren Rückgang von 1989 bis 1994 36,3 %.

Bei einer angenommenen Erwerbstätigenquote von 70 % (bezogen auf die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter) sind im Freistaat Sachsen mittel- und langfristig ca. 400 000 Arbeitsplätze neu zu schaffen.

Die durchschnittlichen Arbeitsmarktzahlen von Sachsen (nach Angaben des Statistischen Landesamtes vom 1. Dezember 1995 und des Landesarbeitsamtes Sachsen) weisen im Vergleich zu den Vorjahren folgenden Stand auf:

Merkmale	1990	1991	1992	1993	1994	1995 ¹⁾
Zahl der Erwerbstätigen ²⁾	2 607 370	2 192 138	1 906 756	1 862 820	1 897 877	
Arbeitslose		241 227	316 512	315 664	323 370	293 699
darunter (in %):						
Frauen		61,4	66,5	67,1	68,4	66,7
Jugendliche unter 20 Jahren		4,1	2,3	1,8	1,5	1,8
Kurzarbeiter		500 688	126 957	61 138	27 293	18 307
darunter (in %):						
mit einem Arbeitsausfall über 75 %		27,1	29,6	21,7	22,8	30,2
Beschäftigte in ABM		51 557	101 329	68 470	49 244	53 776
Beschäftigte nach § 249h AFG				6 897	25 207	26 743
Teilnehmer in FuU (Bestand)		71 800	146 800	125 113	81 838	75 576
Arbeitslosenquote (in %)		9,1	13,6	14,9	15,7	14,4

¹⁾ vorläufige Angaben

²⁾ Stand 1. Dezember 1995

Die Entwicklung der Arbeitslosenquote widerspiegelt in den neuen Ländern nur unzureichend die Bilanz auf dem Arbeitsmarkt. Arbeitsmarktpolitische Instrumente entlasten den Arbeitsmarkt noch immer außerordentlich stark.

Unter Berücksichtigung von Arbeitslosen, Arbeitsausfall durch Kurzarbeit, ABM, § 249h AFG, Fortbildung und Umschulung sowie Westpendlern weist das sogenannte „Potential der Erwerbsnachfrage“ in Sachsen in den Jahren 1991 bis 1995 einen deutlichen Rückgang auf.

Infolge des regional sehr unterschiedlichen Beschäftigungsabbaus in den früheren Industriebetrieben als auch der regional ungleichmäßig verlaufenden Investitionstätigkeit in den einzelnen sächsischen Regionen gibt es ausgeprägte Ungleichgewichte auf dem Arbeitsmarkt. Das Potential der Erwerbsnachfrage, das im Dezember 1995 im Landesdurchschnitt bei 24,5 % lag, hatte eine Spannbreite von 17,5 % im Arbeitsamtbezirk Dresden bis 28,9 % im Arbeitsamtbezirk Annaberg-Buchholz.

Für die Ermittlung der Förderbedürftigkeit und -präferenzen sowie zur Bestimmung einer entsprechenden Förderkulisse der einzelnen sächsischen Regionen werden primär das vorhandene Entwicklungspotential und die Situation auf den Arbeitsmärkten, welche durch das Potential der Erwerbsnachfrage ausgedrückt wird, herangezogen. Bei der Charakterisierung dieser Situation ist stärker als bisher der Anteil der Frauen an den Arbeitslosen zu berücksichtigen.

Die Zu- oder Abnahme der Beschäftigtenzahl in einer Region wird weitgehend vom Ausmaß der Investitionstätigkeit bestimmt, wobei für eine effiziente

Potential der Erwerbsnachfrage im Dezember 1995 in % der abhängigen zivilen Erwerbspersonen

AA-Bezirke	1995
Annaberg-B.	28,9
Bautzen	27,8
Chemnitz	24,8
Dresden	17,5
Leipzig	21,8
Oschatz	26,6
Pirna	24,1
Plauen	27,8
Riesa	26,2
Zwickau	27,0
Sachsen	24,5

Wirtschaftsentwicklung der Grad der Ausstattung an wirtschaftsnaher Infrastruktur ein wesentlicher Faktor ist. Besonders die regionale und überregionale Verkehrsanbindung, das Vorhandensein erschlossener Gewerbe- und Industrieflächen sowie Trinkwasser- und Abwasserentsorgungsanlagen und das vorhandene Potential an qualifizierten Arbeitskräften sind von großer Bedeutung für die Ansiedlung von Investoren. Demzufolge ist neben dem Entwicklungspotential und dem Mangel an Arbeitsplätzen die vorhandene Infrastruktur ein weiterer Indikator für die Förderbedürftigkeit der sächsischen Regionen.

B. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA**

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen mittels intensiver Förderung von Unternehmensinvestitionen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Engpaßbeseitigung und Modernisierung in der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Damit wird der entscheidende Beitrag zum erforderlichen Strukturwandel durch Aufbau eines neuen Kapitalstocks und damit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Sachsen erbracht.

Neben der Stärkung der räumlichen Integration der sächsischen Wirtschaft insgesamt kommt es beson-

ders darauf an, Standortnachteile einzelner Regionen abzubauen und damit die volle Einbeziehung aller Regionen in den Entwicklungsprozeß zu erreichen. Dabei wird für alle sächsischen Regionen die Schaffung einer wettbewerbsfähigen Basis bei der Erzeugung überregional absetzbarer Güter und Dienstleistungen angestrebt.

1.1 Räumliche Ausrichtung der Förderung

Der Freistaat Sachsen beabsichtigt zukünftig die Förderung noch stärker nach landespolitischen Vorgaben, insbesondere auch nach den Zielen des Landesentwicklungsplanes auszugestalten.

Dies soll durch eine Differenzierung der Förderhöhe im Sinne einer Grundförderung mit landesplanerisch orientierten Zuschlägen erfolgen.

Finanzierungsplan 1996 bis 2000

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1996 bis 2000	Finanzmittel in Mio. DM					
	insgesamt	1996	1997	1998	1999	2000	1996 bis 2000
I. Investive Maßnahmen							
1. Gewerbliche Wirtschaft							
– GA-Mittel		1 560,74	1 415,06	868,65	317,59	317,59	4 479,63
– GA-gekoppelte EFRE-Mittel*)		147,10	147,62	183,03	158,19	–	635,94
Summe	28 419,83	1 707,84	1 562,68	1 051,68	475,78	317,59	5 115,57
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur							
– GA-Mittel		785,57	713,08	439,37	158,80	158,80	2 255,62
– GA-gekoppelte EFRE-Mittel		93,24	101,73	105,99	122,91	–	423,87
Summe	3 827,84	878,81	814,81	545,36	281,71	158,80	2 679,49
Insgesamt							
– GA-Mittel		2 346,31	2 128,14	1 308,02	476,39	476,39	6 735,25
– GA-gekoppelte EFRE-Mittel		240,34	249,35	289,02	281,10	–	1 059,81
Summe	32 247,68	2 586,65	2 377,49	1 597,04	757,49	476,39	7 795,06
II. Nicht-investive Maßnahmen							
1. Gewerbliche Wirtschaft							
– GA-Mittel		12,00	12,70	11,70	–	–	36,40
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur							
– GA-Mittel		0,80	0,80	0,80	–	–	2,40
Summe		2 599,45	2 390,99	1 609,54	757,49	476,39	7 833,86

*) Umrechnungsfaktor: 1 ECU = 1,86 DM

Zuschläge können erhalten:

- a) Gebiete mit erheblich über dem Landesdurchschnitt liegender Unterbeschäftigung
- b) im Landesentwicklungsplan ausgewiesene Gebiete mit besonderen Entwicklungs-, Sanierungs- und Förderaufgaben (Zielkarte 5 des LEP)

1.1.1 Gewerbliche Wirtschaft

Im Freistaat Sachsen werden die Fördermittel für die Bereiche der gewerblichen Wirtschaft Industrie, Dienstleistungsgewerbe und Handwerk regional differenziert eingesetzt, entsprechend ausgeprägter Unterschiede in der wirtschaftlichen Aktivität und dem Potential der Erwerbsnachfrage der einzelnen Regionen (Stand 1. Januar 1996).

Erste Förderpriorität genießen Investitionen in strukturschwachen Regionen. Dies sind die Landkreise (LK) und die Gemeinden

- vom Vogtlandkreis:

Adorf, Bad Brambach, Bösenbrunn, Eichigt, Bad Elster, Elsterberg, Erlbach, Grünbach, Hammerbrücke, Klingenthal/Sa., Landwüst, Markneukirchen, Morgenröthe-Rautenkranz, Mühlental, Mühltroff, Pausa/Vogtl., Schöneck/Vogtl., Tannenbergesthal/Vogtl., Triebel/Vogtl., Wernitzgrün, Zwota

- LK Annaberg

- vom LK Chemnitzer Land:

Bernsdorf, Callenberg, Chursbachtal, Gersdorf, Heinrichsort, Hohenstein-Ernstthal, Kuh Schnappel, Lichtenstein/Sa., Lobsdorf, Oberlungwitz, St. Egidien, Wüstenbrand

- vom LK Freiberg:

Brand-Erbisdorf, Dorfchemnitz b. Sayda, Frauenstein, Großhartmannsdorf, Langenau, Lichtenberg/Erzgeb., Mulda/Sa., Neuhausen/Erzgeb., Rechenberg-Bienenmühle, Sayda, Weißenborn/Erzgebirge

- vom Mittleren Erzgebirgskreis:

Amtsberg, Ansprung, Börnichen/Erzgeb., Deutscheinsiedel, Deutschneudorf, Dörnthal, Drebach, Falkenbach, Gehringswalde, Gornau/Erzgeb., Gießbach, Großolbersdorf, Großrückerswalde, Hallbach, Heidersdorf, Hilmersdorf, Hirtstein, Hopfgarten, Krumhermersdorf, Lauterbach, Lengfeld, Lippersdorf, Marienberg, Niederlauterstein, Olbernhau, Pfaffroda b. Sayda, Pobershau, Pockau, Reifland, Scharfenstein, Schönbrunn, Seiffen/Erzgeb., Streckewalde, Venusberg, Waldkirchen/Erzgeb., Wolkenstein, Wünschendorf, Zöblitz, Zschopau

- vom LK Mittweida:

Rochlitz, Langensteinbach

- vom LK Stollberg:

Auerbach, Beutha, Brünlos, Dorfchemnitz, Erlbach-Kirchberg, Gornsdorf, Hohndorf, Hornersdorf, Jahnsdorf, Leukersdorf/Erzgeb., Lu-

gau/Erzgeb., Meinersdorf, Neuwürschnitz, Niederdorf, Niederwürschnitz, Oelsnitz/Erzgeb., Stollberg/Erzgeb., Thalheim/Erzgeb., Ursprung, Zwönitz

- LK Aue-Schwarzenberg

- vom LK Zwickauer Land:

Crimmitschau, Dänkritz, Fraureuth, Königswalde, Langenbernsdorf, Langenhessen, Lauenhain, Lauterbach, Leubnitz, Neukirchen/Pleiß, Ruppertsgrün, Steinpleis, Werdau

- von Kreisfreier Stadt Zwickau:

ehemalige Gemeinde Hartmannsdorf

- LK Bautzen

- Niederschlesischer Oberlausitzkreis

- Kreisfreie Stadt Görlitz

- LK Riesa-Großenhain

- LK Löbau-Zittau

- vom LK Sächsische Schweiz:

Bad Gottleuba, Bad Schandau, Bahratal, Bahretal, Berggießhübel, Börnersdorf-Breitenau, Cotta, Dohma, Dohna, Dürröhrsdorf-Dittersbach, Gohrisch, Hinterhermsdorf, Hohnstein, Hohwald, Kirnitzschtal, Königstein/Sächsische Schweiz, Krippen, Langenhennersdorf, Leupoldishain, Liebstadt, Lohmen, Meusegast, Müglitztal, Neustadt i. Sa., Oelsen, Porsdorf, Rathen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna, Röhrsdorf, Rosenthal-Bielatal, Sebnitz, Stadt Wehlen, Stolpen, Struppen, Wilschdorf

- vom Weißeritzkreis:

Altenberg, Bärenburg, Bärenfels, Bärenstein, Dippoldiswalde, Dittersdorf, Falkenhain, Geising, Glashütte, Hartmannsdorf-Reichenau, Hermsdorf/Erzgebirge, Höckendorf, Kipsdorf, Malter, Obercarsdorf, Paulsdorf, Pretzschendorf, Reinhardtsgrimma, Schellerhau, Schmiedeberg, Schönfeld, Seifersdorf

- Westlausitz-Dresdener Land

Bernbruch, Bernsdorf, Bischheim-Häslich, Brettnig-Hauswalde, Bulleritz, Burghammer, Cosel-Zeisholz, Crostwitz, Deutschbaselitz, Dörghausen, Elsterheide, Elstra, Gersdorf-Möhrsdorf, Großgrabe, Großnaundorf, Großröhrsdorf, Grüngräbchen, Höckendorf, Kamenz, Kleinröhrsdorf, Knappensee, Koitzsch, Königsbrück, Laubusch, Laußnitz, Lauta, Leippe-Torno, Lichtenberg, Lohsa, Lückersdorf-Gelenau, Nebelschütz, Neukirch, Neustadt/Oberlichtenau, Ohorn, Oßling, Panschwitz-Kuckau, Pulsnitz, Räckelwitz, Ralbitz-Rosenthal, Reichenbach-Reichenau, Schönteichen, Schwarzlollm, Schwepnitz, Spreewitz, Steina, Straßgräbchen, Weißig, Wiednitz, Wittichenau, Zeißig, Zschornau-Schiedel

- Kreisfreie Stadt Hoyerswerda

- vom LK Delitzsch:

Authausen, Bad Düben, Battaune, Doberschütz, Eilenburg, Glaucha, Hohenprießnitz, Jesewitz,

Kospa-Pressen, Kossa, Krippenhna, Laußig, Mör-
titz, Naundorf, Paschwitz, Pressel, Schnaditz,
Sprotta, Tiefensee, Wöllnau, Zschepplin

– LK Döbeln

– vom LK Leipziger Land:

Altmörsitz, Audigast, Auligk, Benndorf, Bern-
dorf, Böhlen, Borna, Deutzen, Dolsenhain,
Dreiskau-Muckern, Elstertrebnitz, Eschefeld,
Espenhain, Eulatal, Frauendorf, Frohburg, Geit-
hain, Gnandstein, Groitzsch, Großdeuben, Groß-
stolpen, Hainichen, Heuersdorf, Jahnshain, Kit-
zen, Kitzscher, Kohren-Sahlis, Kulkwitz, Lip-
pendorf-Kieritzsch, Lobstädt, Markkleeberg,
Markranstädt, Mölbis, Narsdorf, Nenkersdorf,
Neukieritzsch, Obergräfenhain, Oelzschau, Ossa,
Pegau, Ramsdorf, Rathendorf, Regis-Breitungen,
Roda, Rötha, Rüssen-Kleinstorkwitz, Störnthäl,
Thräna, Wyhratal, Zwenkau

– vom Muldentalkreis:

Bad Lausick, Steinbach

– LK Torgau-Oschatz

Eine zweite Priorität haben die übrigen Regionen im
Freistaat Sachsen mit Ausnahme folgender Regio-
nen, die in die 3. Priorität eingestuft werden:

– vom LK Meißen Radebeul

Altfranken, Cossebaude, Gompitz, Großditt-
mannsdorf, Mobschatz, Moritzburg, Promnitz-
tal, Radebeul, Radeburg, Reichenberg, Stein-
bach,

– vom LK Sächsische Schweiz:

Schönfeld-Weißig

– vom LK Westlausitz-Dresdner Land:

Arnsdorf, Fischbach, Großerkmannsdorf,
Hermsdorf, Langebrück, Lomnitz, Medingen,
Ottendorf-Okrilla, Radeberg, Schönborn b. Ra-
deberg, Ullersdorf bei R., Wachau bei R., Wall-
roda, Weixdorf

– Kreisfreie Stadt Dresden

– vom LK Leipziger Land:

Bienitz, Böhlitz-Ehrenberg, Borsdorf, Engels-
dorf, Frankenheim, Großlehna, Großpösna,
Holzhausen, Liebertwolkwitz, Lindenthal, Lütz-
schena-Stahmeln, Miltitz, Mölkau, Panitzsch,
Plaußig, Podelwitz, Schkeuditz, Seehausen,
Taucha, Wiederitzsch

– Kreisfreie Stadt Leipzig

– Kreisfreie Stadt Chemnitz¹⁾

Die Ausschöpfung des maximalen Subventionswer-
tes ist nur in den Gebieten 1. Priorität möglich. In den
Gebieten 2. Priorität werden die Fördersätze um 5 –
und in der 3. Priorität um 10 Prozentpunkte verrin-
gert. Ausgenommen davon sind strukturpolitisch be-
deutsame Vorhaben.

¹⁾ ohne die ehemalige Gemeinde Euba, die zweite Priorität hat.

Die Vergabe von Fördermitteln im gewerblichen
Fremdenverkehr erfolgt im Rahmen der festgelegten
Entwicklungsräume auf der Grundlage einer genau
definierten Fördergebietskulisse. Innerhalb dieser
Kulisse gibt es keine Abstufung des Fördersatzes
nach territorialen Gesichtspunkten. Die Differenzie-
rung erfolgt in Bezug auf den Fördergegenstand.

1.1.2 Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Die Förderung der Vorhaben der wirtschaftsnahen
Infrastruktur erfolgt mit dem Ziel der Vorbereitung
und Begleitung von Investitionen gewerblicher Un-
ternehmen und der Schaffung wettbewerbsfähiger
Dauerarbeitsplätze.

Um der Unterstützung von Regionen mit besonderen
struktur- und arbeitsmarktpolitischen Schwierigkei-
ten gerecht werden zu können, ist eine Konzentra-
tion aller regionalpolitischen Fördermöglichkeiten
insbesondere auf die strukturschwachen Regionen
mit dem Ziel notwendig, deren Entwicklungspoten-
tial möglichst vollständig zu nutzen.

Aus diesem Grund stimmen die räumlichen Prioritä-
ten für die wirtschaftsnahe Infrastruktur und der ge-
werblichen Wirtschaft in großen Teilen überein.

Erste Förderpriorität genießen Investitionen in struk-
turschwachen Regionen. Dies sind die Landkreise
(LK) und Gemeinden:

– vom Vogtlandkreis

Adorf, Arnoldsgrün, Bad Brambach, Bad Elster,
Bösenbrunn, Burgstein, Dröda, Eichigt, Elster-
berg, Erlbach, Großfriesen, Hammerbrücke, Jöß-
nitz, Kauschwitz, Klingenthal/Sa., Kloschwitz,
Kürbitz, Landwüst, Leubetha, Leubnitz, Mark-
neukirchen, Mechelgrün, Mehltheuer, Mor-
genröthe-Rautenkranz, Mühlental, Mühltröff,
Neuensalz, Neundorf, Oelsnitz, Pausa/Vogtl.,
Pöhl, Reuth, Rodau, Rößnitz, Schneckengrün,
Schönberg, Schöneck/Vogtl., Straßberg, Syrau,
Tannenbergsthal/Vogtl., Theuma, Tirpersdorf,
Triebel/Vogtl., Weischlitz, Wernitzgrün, Zwota

– LK Annaberg

– LK Freiberg

– Mittlerer Erzgebirgskreis

– LK Stollberg

– LK Aue-Schwarzenberg

– vom LK Zwickauer Land:

Crimmitschau, Dänkritz, Fraureuth, Königswal-
de, Langenbernsdorf, Langenhessen, Lauen-
hain, Lauterbach, Leubnitz, Neukirchen/Pleißer,
Ruppertsgrün, Steinpleis, Werdau

– LK Bautzen

– Niederschlesischer Oberlausitzkreis

– Kreisfreie Stadt Görlitz

– LK Riesa-Großenhain

– LK Löbau-Zittau

- vom LK Sächsische Schweiz:
 - Bad Gottleuba, Bad Schandau, Bahatal, Bahretal, Berggießhübel, Börnersdorf-Breitenau, Cotta, Dohma, Dürröhrsdorf-Dittersbach, Gohrisch, Hinterhermsdorf, Hohnstein, Hohwald, Kirnitzschtal, Königstein, Krippen, Langenhennersdorf, Leupoldishain, Liebstadt, Lohmen, Neustadt i. Sa., Oelsen, Porsdorf, Rathen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal, Sebnitz, Stadt Wehlen, Stolpen, Struppen, Wilschdorf
 - vom Weißeritzkreis:
 - Altenberg, Bärenburg, Bärenfels, Bärenstein, Dippoldiswalde, Dittersdorf, Falkenhain, Geising, Glashütte, Hartmannsdorf-Reichenau, Hermsdorf/Erzgebirge, Höckendorf, Kipsdorf, Malter, Obercarsdorf, Pausdorf, Pretzschendorf, Reinhardtsgrimma, Schellerhau, Schmiedeberg, Schönfeld, Seifersdorf
 - LK Westlausitz-Dresdner Land
 - Bernbruch, Bernsdorf, Bischheim-Häslich, Brettnig-Hauswalde, Bulleritz, Burghammer, Cosel-Zeisholz, Crostwitz, Deutschbaselitz, Dörghausen, Elsterheide, Elstra, Gersdorf-Möhrsdorf, Großgrabe, Großnaundorf, Großröhrsdorf, Grüngräbchen, Höckendorf, Kamenz, Kleinröhrsdorf, Knappensee, Koitzsch, Königsbrück, Laubusch, Laußnitz, Lauta, Leippe-Torno, Lichtenberg, Lohsa, Lückersdorf-Gelenau, Nebelschütz, Neukirch, Neustadt, Oberlichtenau, Ohorn, Oßling, Panschwitz-Kuckau, Pulsnitz, Räckelwitz, Rabitz-Rosenthal, Reichenbach-Reichenau, Schönteichen, Schwarzlollm, Schwepnitz, Spreewitz, Steina, Straßgräbchen, Weißig, Wiednitz, Wittichenau, Zeißig, Zschornau-Schiedel
 - Kreisfreie Stadt Hoyerswerda
 - LK Delitzsch
 - LK Döbeln
 - vom LK Leipziger Land:
 - Altmöritz, Audigast, Auligk, Benndorf, Bernsdorf, Böhlen, Borna, Deutzen, Dolsenhain, Dreiskau-Mückern, Elstertrebnitz, Eschefeld, Espenhain, Eulatal, Frauendorf, Frohburg, Geithain, Gnadstein, Groitzsch, Großstolpen, Hainichen, Heuersdorf, Jahnshain, Kitzscher, Kohren-Sahlis, Lippendorf-Kieritzsch, Lobstädt, Mölbis, Narsdorf, Nenkersdorf, Neukieritzsch, Obergräfenhain, Oelzschau, Ossa, Pegau, Ramsdorf, Rathendorf, Regis-Breitungen, Roda, Rötha, Rüssen-Kleinstorkwitz, Thräna, Wyhratal
 - LK Torgau-Oschatz
- In der dritten regionalen Förderpriorität werden Investitionen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in folgenden Landkreisen (LK) und Gemeinden im Einzelfall gefördert:
- vom LK Westlausitz-Dresdner Land:
 - Arnsdorf, Fischbach, Großerkmannsdorf, Hermsdorf, Langebrück, Lomnitz, Medingen, Otten-

dorf-Okrilla, Radeberg, Schönborn b. Radeberg, Ullersdorf bei R., Wachau bei R., Wallroda, Weixdorf

- vom LK Meißen-Radebeul:
 - Altfranken, Cossebaude, Gompitz, Großdittmannsdorf, Mobschatz, Moritzburg, Promnitztal, Radebeul, Radeburg, Reichenberg, Steinbach
- vom LK Sächsische Schweiz:
 - Schönfeld-Weißig
- Kreisfreie Stadt Dresden
- vom LK Leipziger Land:
 - Bienitz, Böhlitz-Ehrenberg, Borsdorf, Engelsdorf, Frankenheim, Großlehna, Großpösna, Holzhausen, Liebertwolkwitz, Lindenthal, Lützenschena-Stahmeln, Markranstädt, Miltitz, Mölkau, Panitzsch, Plaußig, Podelwitz, Schkeuditz, Seehausen, Taucha, Wiederitzsch
- Kreisfreie Stadt Leipzig²⁾

Alle nicht genannten Regionen genießen eine zweite Priorität

1.2 Sachliche Schwerpunkte der Förderung

1.2.1 Gewerbliche Wirtschaft

Der Freistaat Sachsen hat in Wahrnehmung seiner Eigenverantwortung für die Umsetzung der GA neben regionalen auch sektorale Prioritäten für die Förderpraxis festgelegt.

Besonders förderungswürdig sind Investitionsvorhaben von hoher regionalpolitischer und wirtschaftlicher Bedeutung, Investitionen in Unternehmen, die als high-tech-Betriebe klassifiziert oder in Zukunftsbranchen eingeordnet werden, respektive Unternehmen, die die innovative Wirtschaftsentwicklung befördern und Investitionen in industriellen Kernen.

Investitionen, welche Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche schaffen, werden zukünftig ebenfalls mit hoher Priorität in die Förderung einbezogen.

Geringe Förderpriorität besitzen im Freistaat Sachsen ausgewählte Dienstleistungen. Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Großhandel, soweit nicht Import/Export
- Versandhandel
- betriebswirtschaftliche Unternehmensberatung
- logistische Dienstleistungen
- Asphaltproduktion, Transportbetonherstellung
- Herstellung von Baumaterialien
- Bauschuttrecycling.

²⁾ ohne die ehemalige Gemeinde Lausen, die erste Priorität hat.

Dienstleistungen, die der Sanierung bzw. Instandhaltung dienen oder den Charakter von Montageleistungen tragen, sind generell nicht förderfähig. Die Förderung von Recycling ist in Einzelfällen möglich.

Zusätzlich zur Förderung investiver Maßnahmen fördert der Freistaat Sachsen gemäß der mit dem 24. Rahmenplan eröffneten Möglichkeit sog. nichtinvestive Bereiche. Der Schwerpunkt dabei ist der Bereich Forschung und Entwicklung. Priorität bei der Förderung des Fremdenverkehrs genießen Investitionen, die der Marktanpassung bestehender Betriebsstätten und der Spezialisierung der Angebotsformen dienen, sowie Investitionen sonstiger touristischer Einrichtungen, die zur qualitativen Verbesserung des Fremdenverkehrsangebots führen.

Gefördert werden:

- Betriebsstätten, die der Beherbergung dienen und eine Kapazität von 80 Betten nicht überschreiten
- gastronomische Objekte, die zur Angebotsvielfalt beitragen, insbesondere Objekte mit einem typisch regionalen Charakter, die durch ihre Architekturform, ihre Inneneinrichtung und Küche ortstypische Bezüge aufweisen (mit Nachweis der überwiegend fremdenverkehrsmäßigen Nutzung)
- Anbieter von ausgewählten touristischen Dienstleistungen für den Freizeitbereich mit besonderen Struktureffekten (mit Nachweis der überwiegend fremdenverkehrsmäßigen Nutzung)
- Campingplätze, deren Stellplätze überwiegend fremdenverkehrsmäßig genutzt werden.

Ausgeschlossen sind u. a. folgende touristische Dienstleistungen:

- mobile Dienstleistungsanbieter
- Einrichtungen, die der Schnellgastronomie dienen (insbesondere einfache Imbißgaststätten, Autobahnraststätten u. a.)
- Bars, Diskotheken, Spielo- und Videotheken
- kulturelle Einrichtungen.

1.2.2 Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Förderfähig sind infrastrukturelle Maßnahmen für die gewerbliche Wirtschaft, wobei diese zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen sind.

Hierbei wurden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Vorrangig gefördert werden flankierende Maßnahmen zur Ansiedlung und Entwicklung von förderfähigen Unternehmen wie die Erschließung von Altstandorten für eine weitere gewerbliche Nutzung, die Errichtung von Gewerbezentren sowie in begründeten Fällen die Erweiterung bzw. Neuerschließung von Gewerbegebieten.
- Weiterhin förderfähig sind Maßnahmen wie die Errichtung und der Ausbau von Verkehrsverbindungen, Vorhaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung für förderfähige Unternehmen, Maßnahmen zur Beseitigung von Abfall sowie öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen, die der Verbesse-

rung der Fremdenverkehrsinfrastruktur dienen und überwiegend den gewerblichen Fremdenverkehr ergänzen.

Die Förderung von überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen erfolgt nur über den Weg der Einzelfallentscheidung, wenn der dringende Bedarf an entsprechend geschulten Arbeitskräften in der jeweiligen Region nachgewiesen ist.

Entsprechend dieser Stufung ist der Fördersatz differenziert ausgestaltet. Im Rahmen der auch für den Bereich wirtschaftsnahe Infrastruktur gegebenen Möglichkeit der Förderung von nichtinvestiven Maßnahmen wird es vor allem das Ziel sein, durch die Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen die Maßnahmeträger bei der Vorbereitung der Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses zu unterstützen, um somit die Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen zu beschleunigen.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Die EU beteiligt sich im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und von Gemeinschaftsinitiativen an den Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung in Sachsen.

Bis Ende des Jahres 1994 wurden die Mittel des EFRE ausschließlich zur Unterstützung der Förderung im Rahmen der GA verwendet.

Da die Interventionen des EFRE jedoch ein breiteres Spektrum an Fördermöglichkeiten bieten, hat die Sächsische Staatsregierung beschlossen, von 1995 an einen Teil der EFRE-Mittel außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für die Schwerpunkte Forschung/Entwicklung/Technologie (SMWA/SMWK), Umwelt (SMU) und Bildung (SMK) einzusetzen.

Dem Freistaat Sachsen werden voraussichtlich im Jahre 1996 EFRE-Mittel in Höhe von 319,826 Mio. ECU zur Verfügung stehen.

Der Freistaat beteiligt sich an regional bedeutsamen Gemeinschaftsinitiativen wie KONVER, INTERREG II, RECHAR, RESIDER, RETEX, KMU, URBAN, ADAPT, BESCHÄFTIGUNG und LEADER II.

Diese Gemeinschaftsinitiativen ergänzen weitgehend die EFRE- und GA-Förderung.

2.2 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Bundesmittel für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ betragen 1996 für den Freistaat Sachsen voraussichtlich 186 Mio. DM.

Schwerpunkte dieser Förderung sind Maßnahmen im Bereich der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur sowie zur

ganzheitlichen Entwicklung des Ländlichen Raumes. Diese Förderschwerpunkte werden durch Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGL), Abteilung Ausrichtung, für die Bereiche Ländlicher Raum und Verarbeitung/Vermarktung mit voraussichtlich ca. 67,35 Mio. ECU im Jahr 1996 unterstützt.

2.3 Arbeitsmarktpolitisches Förderprogramm

Unter der Bezeichnung „Arbeit und Qualifizierung für Sachsen“ führt das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit ein spezielles arbeitsmarktpolitisches Programm für den Freistaat Sachsen fort, in das ebenfalls Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds einfließen.

Die Mittel, die für das Jahr 1996 voraussichtlich 741,1 Mio. DM betragen, werden zur Verfügung gestellt für die Begleitung und Förderung von Sanierungsprozessen zur Erhaltung/Schaffung von Arbeitsplätzen, die Förderung von Existenzgründungen und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen zielgruppenorientierte Einzelprojekte für gesonderte Personengruppen (Frauen, Langzeitarbeitslose, Rehabilitanten, Schwerbehinderte, Sozialhilfeempfänger) und die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Durch eine produktivitätsorientierte Ausrichtung wird bei diesen Förderaktivitäten eine Abstimmung und eine verstärkte Unterstützung der Investitionsförderung angestrebt.

2.4 Forschungs- und Technologieförderung

Die Sächsische Staatsregierung verfolgt von Beginn an mit ihrer Technologiepolitik primär das Ziel, das Wachstum Sachsens zu einer modernen Wirtschafts- und Technologieregion zu beschleunigen.

In Ergänzung der entsprechenden Förderprogramme der EU und des Bundes fördern verschiedene Landesprogramme die Erhaltung und Entwicklung der FuE-Potentiale in Sachsen. Ab 1995 werden diese Programme durch EFRE-Mittel unterstützt. Besonders hervorzuheben sind die KMU-orientierte Förderung von FuE-Einzel- und Verbundprojekten auf den Gebieten der Zukunftstechnologien, die Förderung wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen und des Technologietransfers.

2.5 Mittelstandsförderung

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfahren vielfältige Hilfen durch die EU, den Bund und den Freistaat Sachsen. Wesentliche Bestandteile der Förderung sind die Eigenkapitalhilfe, verschiedene Darlehensprogramme sowie die GA-Förderung.

In Ergänzung dazu gewährt der Freistaat Sachsen kleinen und mittleren Unternehmen auf der Basis des „Programms zur Förderung des selbständigen Mittelstands im Freistaat Sachsen (Mittelstandsförderungsprogramm)“ umfangreiche Hilfen.

Das breit gefächerte Angebot zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU beinhaltet u. a. die Förde-

rung von Unternehmensberatung und -schulung, die Kooperationsförderung, die Förderung von Information und Dokumentation, die Mittelstandsforschung, die Förderung der Einführung von Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen in KMU, die Beteiligung von KMU an Messen und Ausstellungen sowie zinsverbilligte Darlehen und Bürgschaften.

Bei einer Vielzahl anderer Maßnahmen zur Unterstützung der sächsischen Wirtschaft wird auf die Belange der KMU besonders eingegangen (z. B. bei der Gestaltung des Öffentlichen Auftragswesens, der Technologieförderung, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen).

2.6 Energieförderung

Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesregierung zur Verminderung der energiebedingten Emissionen leisten innerhalb der Staatsregierung die Förderprogramme Heizungsmodernisierung im Gewerbebereich, Energiekonzepte für Landkreise, Städte und Gemeinden, Energieberatung für den gewerblichen und den öffentlich-rechtlichen Bereich, rationelle Energieverwendung und Nutzung erneuerbarer Energien, kleine Wasserkraftanlagen sowie Windkraftanlagen einen aktiven Beitrag zur Verbesserung der Umweltqualität.

2.7 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Die Qualität der Verkehrsinfrastruktur und die Effizienz des Transportsystems sind Basisfaktoren der Wirtschaft in jeder Region. 1995 legte die Sächsische Staatsregierung des Freistaates Sachsen ein Arbeitsmaterial zur Landesverkehrsplanung vor. Dieses hat die Errichtung eines integrierten Gesamtverkehrssystems zum Ziel.

Wichtige Maßnahmen zur Realisierung der verkehrspolitischen Ziele, für die die Staatsregierung umfangreiche Finanzhilfen bereitstellt, sind die Schaffung eines funktionsfähigen Eisenbahnnetzes, die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs, die Errichtung funktionsfähiger Verknüpfungsstellen zwischen den einzelnen Verkehrsträgern wie Güterverkehrszentren, der Autobahn- und Straßenbau, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Binnenschifffahrt, die Verbesserung der Luftverkehrsverbindungen und der Ausbau flugtechnischer Anlagen sowie die Weiterentwicklung der Technologie „Rollende Landstraße“, die sich seit dem 25. September 1994 zwischen Dresden-Friedrichstadt und Lobositz in Erprobung befindet.

C. Bisherige Förderergebnisse

Im Freistaat Sachsen erhielten bis Dezember 1995 8 381 Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit rd. 45,4 Mrd. DM Gesamtinvestitionsvolumen einen Zuschuß von rd. 7,4 Mrd. DM im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Damit wurden die Voraussetzungen für die Entstehung von 169 536 neuen und zur Siche-

rung von 174 979 bestehenden Arbeitsplätzen geschaffen.

Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden im gleichen Zeitraum 3 325 Anträge mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 12,2 Mrd. DM und einem Zuschußvolumen von 8,0 Mrd. DM bewilligt.

Von den Bewilligungen der gewerblichen Wirtschaft wurden bis November 1995 4 550 Verwendungsnachweise geprüft. Gegenüber dem bewilligten Investitionsvolumen von 9 041,28 Mio. DM wurden tatsächlich Investitionen in Höhe von 9 229,9 Mio. DM realisiert. In 517 Fällen wurden Rückforderungen erhoben und in 213 Fällen erfolgte die Stornierung bereits vor der Auszahlung. Während bei der Anzahl der gesicherten Arbeitsplätze mit 68 640 Plätzen 4 791 weniger erreicht wurden als geplant, so wurden mit 69 210 neu geschaffenen Arbeitsplätzen das

Soll um 5 416 Arbeitsplätzen überboten. Insgesamt wurde somit mehr Arbeitsplätze erhalten und geschaffen als geplant.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgte bei der wirtschaftsnahen Infrastruktur bisher in 313 Fällen. Vom geplanten Investitionsvolumen in Höhe von 735,88 Mio. DM wurden insgesamt 693,74 Mio. DM nachgewiesen. In 232 Fällen mußten Rückforderungen vorgenommen werden.

Die Einführung der Fördermöglichkeiten im nicht-investiven Bereich wurde von den Unternehmen positiv angenommen. Neben der Investitionsförderung konnte erstmalig auch die Förderung von Beratungsleistungen, Schulungsmaßnahmen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und die Einstellung von Innovations-Assistenten in Anspruch genommen werden.

12. Regionales Förderprogramm „Sachsen-Anhalt“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes Normalfördergebiet

Der Aktionsraum umfaßt das gesamte Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt. Er grenzt im Norden und Osten an das Land Brandenburg, im Nordwesten und im Westen an das Land Niedersachsen und im Süden und Südosten an die Länder Thüringen und Sachsen.

Bei einer Fläche von 20 445 km² und einer Bevölkerung von 2 759 213 (Stand 31. Dezember 1994) ergibt sich für das Land Sachsen-Anhalt eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 135 Einwohnern pro km².

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation

2.1 Arbeitsmarktstruktur und -situation

Bei einer Wohnbevölkerung im erwerbsfähigen Alter von 1,884 Mio. waren im August 1995 207 598 arbeitslos.

Einen Einblick in die wirtschaftliche Entwicklung gewährt die Entwicklung der Unterbeschäftigung (Tabelle 1).

Schwerpunkte der Beschäftigung bilden

- Produzierendes Gewerbe,
- Handel sowie
- Dienstleistungen.

Die Zahl der Erwerbstätigen, die in den Jahren 1990 bis 1993 rückläufig war, ist 1994 wieder angestiegen.

Tabelle 1

Entwicklung der Unterbeschäftigung

	August 1992	August 1993	August 1994	August 1995
Arbeitslose ..	218 892	230 924	216 192	207 598
Kurzarbeiter	54 431	31 760	16 187	15 116
Fortbildung/ Umschulung	85 700	57 387	40 736	48 376
ABM	90 611	32 971	45 139	38 752
§ 249h AFG .	-	9 728	23 294	23 808
Gesamt	449 634	362 770	341 548	333 650

Tabelle 2

Erwerbstätige in Sachsen-Anhalt nach Wirtschaftsabteilungen (Ergebnis des Mikrozensus 1994)

	1990		1994	
	1000	%	1000	%
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	158,4	10,0	46,3	4,0
Energie- und Wasserversorgung, Bergbau	61,3	3,9	24,1	2,1
Verarbeitendes Gewerbe	560,3	35,5	230,9	19,8
Baugewerbe	114,6	7,3	187,2	16,0
Handel	140,0	8,9	140,3	12,0
Verkehrs- und Nachrichtenübermittlung	113,0	7,2	84,7	7,3
Kreditinstitute und Versicherungen ..	10,9	0,7	25,3	2,2
Dienstleistungen, soweit von Unternehmen und Freien Berufen erbracht	88,5	5,6	275,2	23,6
Organisationen ohne Erwerbszweck und Private Haushalte	23,0	1,5	20,4	1,7
Gebietskörperschaften und Sozialversicherung	310,0	19,6	132,6	11,4

Die bereits im Jahre 1994 gesunkene Unterbeschäftigung konnte im Verlauf des Jahres 1995 weiter verringert werden.

Die Nachfrage nach Arbeitskräften verstärkte sich insbesondere in den Bereichen Dienstleistungen, Baugewerbe und Handel.

2.2 Sektorale Struktur

Seit der Wirtschafts- und Währungsunion durchlebt die Wirtschaft des Landes einen tiefgreifenden Strukturwandel, in dessen Verlauf im erheblichen Umfang Arbeitsplätze abgebaut wurden. Gleichzeitig hat die sektorale Struktur ein neues Gesicht bekommen. Dominierten in der Vergangenheit das verarbeitende Gewerbe und die Landwirtschaft, hat in der Zwi-

schenzeit der Dienstleistungssektor stark an Bedeutung gewonnen. Im verarbeitenden Gewerbe ist ein überdurchschnittlicher Beschäftigungsabbau eingetreten, der mittlerweile gestoppt werden konnte. Drastische Einbußen sind in der für die industrielle Struktur des Landes so bedeutsamen Investitionsgüterindustrie (Maschinen- und Anlagenbau Raum Magdeburg-Dessau) sowie der Chemischen Industrie (Merseburg, Halle, Bitterfeld), in der die Grundstoffchemie dominiert, eingetreten. Da die räumliche Verteilung der Branchen durch regionale Konzentrationen gekennzeichnet ist, gehen die wirtschaftlichen Anpassungsschwierigkeiten mit erheblichen Belastungen für die Arbeitsmärkte in den betroffenen Regionen einher.

Das verarbeitende Gewerbe entwickelt sich differenziert. Insbesondere die baunahen Industriezweige sowie jene Branchen, die für regionale Märkte produzieren, haben längst die Talsohle hinter sich gelassen. Sie profitieren von einem hohen transferzahlungsstützten Nachfragevolumen.

Dagegen weisen die Wirtschaftszweige, die im überregionalen Wettbewerb stehen, noch erhebliche Wettbewerbsschwächen auf. Die Auslandsumsätze sind aufgrund der noch nicht überwundenen Ostmarktabhängigkeit bis zuletzt gesunken. Die Präsenz auf westlichen Märkten ist gering.

Der Aufbau eines modernen Dienstleistungssektors hat einen großen Schritt nach vorn gemacht, der sich in einem spürbaren Beschäftigungsaufbau niederschlägt. Das Bild wird vor allem von konsumorientierten Dienstleistungen bestimmt. Bei produktionsorientierten Dienstleistungen gibt es dagegen einen beträchtlichen Rückstand. Der Hauptgrund dafür ist die schmale industrielle Basis, die die Entwicklung eines dynamischen Dienstleistungssektors beeinträchtigt.

Nach wie vor besitzt die Landwirtschaft im nördlichen Landesteil eine sehr große Bedeutung, während im Raum Magdeburg und vor allem in den südlichen Gebieten des Landes die Industrie stark dominiert. In der Landwirtschaft verfügt Sachsen-Anhalt mit 279 750 ha über einen großen Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche aller neuen Bundesländer (21 %).

Die Verdichtungsräume im Süden des Landes sind auch Räume intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, vorrangig Ackerbau, aber auch Saatzucht, Gemüse- und Obstbau sowie Weinbau (Saale-Unstrut). Die sehr fruchtbaren Böden der Magdeburger Börde, im Harzvorland und in der Halle-Leipziger-Tieflandbucht bieten günstige Standortvoraussetzungen.

Der Fremdenverkehr bildet einen wichtigen Wirtschaftszweig in Sachsen-Anhalt. Touristisches Zentrum ist der Harz mit einer Ganzjahressaison. Die Vielzahl kulturhistorischer Denkmäler bietet günstige Voraussetzungen für die Entwicklung des Besichtigungstourismus (z. B. Romanische Bauwerke an der Straße der Romanik, Luthergedenkstätten etc.).

Im Bereich wirtschaftsnaher Infrastruktur ist die Situation in Sachsen-Anhalt differenziert zu bewerten. Bezüglich der Erschließung von Industrie- und Ge-

werbegebieten konnten große Fortschritte erzielt werden. Bei solchen Infrastruktureinrichtungen wie z. B. Berufsschulen, Technologie- und Gründerzentren sowie Kläranlagen besteht hingegen Nachholbedarf.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) Oberstes Ziel aller Maßnahmen zur Entwicklung und Umstellung der Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt ist es, eine rasche strukturelle Anpassung der Unternehmen und der Erwerbspersonen an die Marktbedingungen zu unterstützen, wodurch die regionale Wirtschaftsstruktur grundlegend verbessert werden soll.

Aufgrund der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen der sozialen Marktwirtschaft wird angestrebt, die Leistungsfähigkeit der Unternehmen und die Produktivität der Erwerbstätigen in allen Bereichen der Wirtschaft zu erhöhen.

Durch die Entfaltung privater Initiative soll eine breitgefächerte moderne Wirtschaftsstruktur möglichst auch mit kleinen und mittelständischen Betrieben entstehen, um so die Grundlage für mehr Wachstum und Einkommen sowie für zukunfts-trächtige Arbeitsplätze zu schaffen.

Wichtige Voraussetzungen hierfür sind günstige Rahmenbedingungen für Investitionen und Kapitalbeteiligungen sowie eine moderne, auf die Bedürfnisse der Wirtschaft zugeschnittene gewerbenaher Infrastruktur. Hierzu zählen auch Schulungs- und Ausbildungsstätten für Arbeitnehmer und Manager, um sie mit den Grundlagen marktwirtschaftlichen Denkens und Handelns, mit den Methoden moderner Betriebs- und Unternehmensführung sowie mit den fortschrittlichen Technologien der Produktion, Organisation, Distribution und Telekommunikation vertraut zu machen.

Im Bereich der Industrie wird sich der 1991 begonnene Umstrukturierungsprozeß weiter fortsetzen. Die Anpassung an die geänderten Marktverhältnisse und -bedingungen erfordert in großem Umfang gewerbliche Investitionen zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung sowie zur Umstellung und grundlegenden Rationalisierung der Betriebe.

Außerdem ist eine weitere Auflockerung der Branchenstruktur durch Diversifizierung sowie die Ansiedlung kleiner und mittlerer Betriebe erforderlich. Ziel dieser privaten Investitionen ist die weitere Modernisierung und Erneuerung des Produktionspotentials, Steigerung der Arbeitsproduktivität und Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze.

Die tiefgreifenden Anpassungsprozesse im Landwirtschaftsbereich sind noch nicht abgeschlossen. Hier kommt es darauf an, wohnortnahe Arbeitsplätze außerhalb des Agrarsektors durch Ansiedlung von Unternehmen und Unternehmensgrün-

dungen zu schaffen. Im übrigen bieten die ländlichen Räume des Landes Sachsen-Anhalt hervorragende Möglichkeiten, den Fremdenverkehr zu entwickeln. Voraussetzung hierfür ist die Schaffung von neuen und die weitere Standortverbesserung der vorhandenen Bettenkapazitäten sowie der Aufbau und die Verbesserung der gewerbenahen Fremdenverkehrsinfrastruktur.

Nach wie vor weist die gewerbenaher Infrastruktur einen Nachholbedarf auf. Weitere Gewerbe- und vor allem Industrieflächen müssen erschlossen, an die überregionalen Verkehrs- und Fernmeldeeinrichtungen angeschlossen, mit Energie- und Wasserverbindungs- und Verteilungsanlagen versorgt und zur Verbesserung der Umwelt mit Anlagen zur Abwasserreinigung und Abfallbeseitigung verbunden werden. Soweit notwendig sind solche Anlagen zu errichten, zu erweitern bzw. zu modernisieren.

Zum Ausbau privater Beherbergungskapazitäten sind die noch nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Privatunterkünfte an die Entsorgungsanlagen anzuschließen. Für Maßnahmen der beruflichen Umschulung und Qualifikation sollen Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten errichtet und bestehende Einrichtungen entsprechend ausgebaut werden.

Außerdem sollen Gewerbezentren auf- und bestehende weiter ausgebaut werden, die durch zeitlich befristete Bereitstellung von Räumlichkeiten und von gemeinsamen Diensten für private Unternehmen die Existenzgründung fördern sowie durch die Entstehung, Anwendung und Weiterentwicklung und Ausbreitung von neuem technischen Wissen die Entwicklung und Produktionsaufnahme neuer Produkte erleichtern.

- b) Die Landesregelungen für Sachsen-Anhalt gehen im Bereich der Förderung der gewerblichen Wirtschaft von einem Regelfördersatz in der Höhe von 25 % aus.

Dieser Fördersatz wird für Vorhaben, die in den Landesregelungen definierte Kriterien erfüllen, um fünf bzw. zehn Prozentpunkte erhöht.

Für die Förderung mit einer Intensität von 30 % muß eines der Kriterien Neuansiedlung, qualitative oder quantitative Verbreiterung des Arbeitsplatzangebotes, Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen oder Schaffung von Ausbildungsplätzen erfüllt sein.

Die Gewährung des Höchstfördersatzes von 35 % ist an die Erfüllung noch anspruchsvollerer Kriterien gebunden. Es muß sich z. B. um Vorhaben zur Existenzgründung oder zur qualitativen und quantitativen Verbreiterung des Arbeitsplatzangebotes handeln. Hinsichtlich der Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen, Arbeitsplätzen für Frauen oder Ausbildungsplätzen sind hier höhere Kriterien als bei einer 30%igen Förderung zu erfüllen.

In jedem Falle, also sowohl bei einer 25, 30 oder 35%igen Förderung, erhöht sich für Vorhaben von KMU der Fördersatz um 15 Prozentpunkte.

Voraussetzung für eine Förderung von Fremdenverkehrsbetrieben ist, daß das Vorhaben in einer Region durchgeführt wird, die von touristischer Bedeutung ist. Außerhalb dieser Präferenzregionen ist im Ausnahmefall eine Förderung möglich, wenn es sich um ein Investitionsvorhaben zur Umsetzung eines besonders neuartigen touristischen Konzeptes handelt.

Erstmals ist im Rahmenplan ein Regelfördersatz für Infrastrukturvorhaben festgelegt worden.

Da die Überschreitung des 50%igen Regelfördersatzes nur in, durch die Spezifik des einzelnen Vorhabens, begründeten Ausnahmen möglich ist, erfolgt eine Differenzierung der Fördersätze durch die Festlegung inhaltlicher Kriterien.

Eine über dem Regelfördersatz liegende Förderung ist nach den Landesregelungen möglich bei der Errichtung bzw. dem Ausbau von Einrichtungen der Berufsausbildung, der Errichtung bzw. dem Ausbau von Innovations-, Technologie- und Gründerzentren, der Errichtung bzw. dem Ausbau von Gewerbezentren im ländlichen Raum, der Revitalisierung von Altstandorten sowie der Erschließung von Industriegebieten.

Bei der Förderung der Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte (REK) konzentriert sich die GA-Beteiligung in Sachsen-Anhalt auf Konzepte, die unterhalb der von der Raumordnung und Landesplanung vorgegebenen Regionen angesiedelt sind. Jedoch müssen sich diese Konzepte in jedem Falle auf gemeindegrenzenüberschreitende Standortbereiche beziehen.

Die Schwerpunkte solcher Entwicklungskonzepte im Rahmen integrierter REK werden in Bezug auf vom Strukturwandel besonders betroffene Regionen und im Bereich der Konzipierung touristischer Regionen gesehen.

- c) Die nachfolgend im Finanzierungsplan genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der gewerbenahen Infrastruktur. Das regionalpolitische Instrumentarium stellt ein Angebot dar, ob, in welcher Weise und in welchem Umfang davon Gebrauch gemacht wird, hängt stark von den regionalen Engpässen sowie davon ab, welche Investitionsvorhaben geplant und im Sinne der regionalpolitischen Ziele gefördert werden können. Unter diesem Vorbehalt stehen die Zahlen über die zu begünstigenden Vorhaben und die dafür vorgesehenen Finanzmittel.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben somit eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

In den Jahren 1996 bis 2000 sollen im Land Sachsen-Anhalt mit dem Normalansatz der Gemeinschaftsaufgabe ein Investitionsvolumen von 14,5 Mrd. DM in der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr und ein Investitions-

Tabelle 3

Finanzierungsplan 1996 bis 2000

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1996 bis 2000	Finanzmittel in TDM					
		1996	1997	1998	1999	2000	1996 bis 2000 insgesamt
I. Investive Maßnahmen							
1. Gewerbliche Wirtschaft							
– GA-Normalförderung	14 517 264	874 526	1 109 915	898 750	527 950	218 175	3 629 316
– Sonderprogramme	–	–	–	–	–	–	–
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur							
– GA-Normalförderung	3 025 003	437 197	555 122	449 508	264 054	109 121	1 815 002
– Sonderprogramme	–	–	–	–	–	–	–
Insgesamt							
– GA-Normalförderung	17 542 267	1 311 723	1 665 037	1 348 258	792 004	327 296	5 444 318
– Sonderprogramme							
II. Nicht-investive Maßnahmen							
1. Gewerbliche Wirtschaft							
– GA-Mittel		10 000	15 000	15 000	15 000	15 000	70 000
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur							
– GA-Mittel		1 500	1 500	1 500	1 500	1 500	7 500
Insgesamt							
– GA-Mittel	17 542 267	1 323 223	1 681 537	1 364 758	808 504	343 796	5 521 818

Zusätzliche Landesmittel, die nach den Konditionen des Rahmenplans eingesetzt werden, sind an dieser Stelle gesondert auszuweisen.

Umrechnungskurs ECU/DM = 1:1,86.

Da für das Haushaltsjahr 2000 die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen nicht bekannt ist, wurde die Höhe des GA-Normalansatzes des Jahres 1999 für das Jahr 2000 unterstellt.

volumen in der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von 3,0 Mrd. DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel in Höhe von rd. 5,5 Mrd. DM eingesetzt werden.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

a) EG-Regionalfonds

Die Europäische Union beteiligt sich in den Bereichen Regional-, Sozial- und Agrarstrukturpolitik an den Fördermaßnahmen in den einzelnen Mitgliedsstaaten.

Für die Beteiligung des EFRE im Bereich der regionalen Strukturpolitik gelten in Sachsen-Anhalt die Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Des weiteren sind die Strukturfondsverordnungen zu beachten.

Das Land Sachsen-Anhalt erhält für den Zeitraum 1994 bis 1999 im Rahmen der Ziel 1-Förderung

2,367 Mrd. ECU aus den Strukturfonds, davon 1,264 Mrd. ECU EFRE-Mittel.

Die Förderschwerpunkte des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes für die deutschen Ziel 1-Gebiete und des Operationellen Programms EFRE des Landes Sachsen-Anhalt sind:

1. Produktive Investitionen und komplementäre Infrastrukturen
2. Kleine und mittlere Unternehmen
3. Forschung, Technologie, Innovationen
4. Umweltverbesserungen
5. Humanressourcen/Beschäftigung
6. Entwicklung des ländlichen Raumes
7. Technische Hilfe

Den Schwerpunkt der regionalen Wirtschaftsförderung bilden mit 77 % der EFRE-Mittel die Punkte 1 und 2.

b) Gemeinschaftsinitiativen

Neben dem Gemeinschaftlichen Förderkonzept werden zusätzlich Strukturfondsmittel innerhalb der Gemeinschaftsinitiativen wirksam. Für Sachsen-Anhalt sind die nachfolgenden Initiativen im Bereich der regionalen Wirtschaftsförderung relevant:

RECHAR – für die Gebiete, die vom Rückgang des Braunkohlebergbaus betroffen sind

KONVER – für die Gebiete, die von Rüstungskonversion und Konversion ehemaliger Militärliegenschaften betroffen sind

RESIDER – für die Gebiete, die von Niedergang in der Eisen- und Stahlindustrie (gemäß EGKS-Vertrag) betroffen sind

KMU – für immaterielle Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen beispielsweise in den Bereichen Qualitätssicherung und Umweltmanagement.

Darüber hinaus werden wirtschaftliche Aktivitäten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen URBAN (städtische Krisengebiete) und LEADER (ländlicher Raum) mit EFRE-Mitteln gefördert.

c) Aufbau und Entwicklung des Mittelstandes

Aufgrund des weiterhin bestehenden ausgeprägten Defizits von freien Berufen, leistungsfähigen Handwerkern sowie kleinen und mittelständischen Betrieben verfolgt die allgemeine Wirtschaftspolitik neben der Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe das Ziel

- die Privatinitiative zu wirtschaftlicher Tätigkeit anzuregen
- Existenzgründungen zu fördern
- die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen zu steigern.

Zu diesem Zweck können in Sachsen-Anhalt

- durch ERP-Kredite und Eigenkapitalhilfe Existenzgründungen für private Betriebe erleichtert,
- Darlehen aus dem Konsolidierungsprogramm gewährt,
- Zinszuschüsse für Bankdarlehn gewährt,
- Zuschüsse für die materiell-technische Ausstattung von Ausbildungsplätzen eingeräumt,
- stille Beteiligungen bei kleinen und mittleren Unternehmen eingegangen und
- Bürgschaften und Garantien übernommen

werden.

Zusätzlich werden Informations-, Beratungs- und Weiterbildungsprogramme für Unternehmen, Fach- und Führungskräfte sowie Existenzgründer angeboten.

Darüber hinaus werden gefördert:

- Forschung, Entwicklung und Innovation bei kleinen und mittleren Unternehmen durch Bundes- und Landeszuschüsse
- der Technologietransfer und die Errichtung sowie Ausbau von Technologiezentren.

d) Aktionen im Forschungs- und Entwicklungsbereich

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe wird in Sachsen-Anhalt der Technologiepark Ostfalen bei Magdeburg weiter auf- und ausgebaut.

Darüber hinaus ist vorgesehen, weitere Technologie-, Transfer- und Gründerzentren an besonders geeigneten Standorten im Lande zu errichten und auszubauen.

e) Maßnahmen zur Verkehrsinfrastruktur

Ausbau der Bundesfernstraßen

Der Straßenaus- und -neubau hat neben der Erschließung des Landes auch dem Durchgangsverkehr zu dienen. Dieser Zielsetzung werden die für die „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“ vorgeschlagenen Autobahnneu- und -ausbaumaßnahmen gerecht. Die das Land Sachsen-Anhalt betreffenden Autobahnprojekte sind:

- Hannover–Magdeburg–Berlin (A 2) (Ausbau)
- Nürnberg–Halle/Leipzig–Berlin (A 9) (Ausbau)
- Göttingen–Halle A 82 (Neubau)

Diese Maßnahme umfaßt auch den Anschluß an die A 14 und A 9 (Ring Halle–Leipzig, A 140)

- Magdeburg–Halle (A 14) (Neubau, Anschluß A 2)

Hinzu kommen die für den Bundesverkehrswegeplan 1992 vorgesehenen Maßnahmen zum Autobahn- bzw. vierspurigen Bundesstraßenneubau:

- Goslar–Bernburg–Dessau („Nordharztrasse“, B 6 n)
- Erfurt–Bernburg (A 81)
- Magdeburg–Nord-/Ostseehäfen (Fortführung der A 14)

Unabhängig vom Fortschritt beim Aus- und Neubau von Autobahnen ist der Ausbau des Bundes- und übrigen Straßennetzes voranzutreiben. Dazu wurde ein Programm mit ca. 90 Projekten erarbeitet. Das Land hat einen Vorschlag zur zeitlichen Rangfolge der Ortsumgehungen erarbeitet, da das o. g. Programm einen langfristigen Charakter besitzt.

Ausbau der Schienenwege

Dem Ausbau des Schienennetzes wird aus strukturellen Gründen eine besondere Bedeutung sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr beigemessen. Der Zustand des Schienennetzes ist insgesamt nicht ausreichend. Die Sicherheitstechnik ist veraltet und der Gleiszustand vor allem auf Nebenstrecken unzureichend. Die Hauptstrecken

werden schrittweise elektrifiziert, sollen einen Ausbaustandard von 120, 160 und mehr km/h erhalten.

Das Netz der Nebenstrecken soll weitgehend erhalten bleiben. In die Liste der „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“ wurden alle vordringlich zu realisierenden Maßnahmen aufgenommen.

- Uelzen–Salzwedel–Stendal (Ausbau 160/200 km/h)
- Hannover–Stendal–Berlin (Neubau 250 km/h)
- Nürnberg–Erfurt–Halle/Leipzig–Berlin (Ausbau/Neubau 200/250 km/h)

Häfen und Binnenwasserstraßen

Die Häfen und Umschlagstellen sind baulich und technisch zum großen Teil veraltet, verschlissen und verfallen. Aufgrund des zu erwartenden Aufschwunges und den damit verbundenen Transportleistungen für die Binnenschifffahrt ist neben dem Ausbau der Wasserstraßen-West-Ost-Verbindung vom Raum Hannover nach Berlin (mit dem Bau einer wasserstandsunabhängigen Elbequerung unter Berücksichtigung einer elbwasserstandsunabhängigen Gestaltung des Magdeburger Hafens) und dem Saaleausbau die Beseitigung von Unterhaltungsrückständen an den Regulierungsbauwerken der Elbe unumgänglich. Gerade im Vorhandensein von funktionsfähigen Binnenwasserstraßen mit modernen leistungsfähigen Häfen und Umschlagstellen sieht das Land einen seiner größten Standortvorteile.

Das Verkehrsprojekt „Mittellandkanal/Elbe-Havel-Kanal/Untere Havel einschließlich der Teile der Berliner Wasserstraßen“ wird nachdrücklich unterstützt.

C. Förderergebnisse 1995

– Gewerbliche Wirtschaft

Im Land Sachsen-Anhalt wurden 1995 548 Projekte der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr mit einem Investitionsvolumen von 6 488 Mio. DM gefördert.

Mit diesen Investitionsvorhaben sollen 13 238 Dauerarbeitsplätze zusätzlich geschaffen und 6 867 Dauerarbeitsplätze gesichert werden.

Der durchschnittliche Investitionszuschuß beträgt 26 % des förderfähigen Investitionsvolumens.

– Infrastruktur

77 Investitionsprojekte wurden im Bereich wirtschaftsnaher und touristischer Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen von 566 Mio. DM gefördert.

Es wurden Zuschüsse in der Höhe von 365 Mio. DM gewährt.

Der durchschnittliche Fördersatz, der bei diesen Infrastrukturinvestitionen gewährt wurde, beträgt 71 % der förderfähigen Investitionskosten.

D. Erfolgskontrolle

Im Zeitraum 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1995 wurden vom Land Sachsen-Anhalt 4 512 Vorhaben aus der GA und dem EFRE gefördert.

Per Dezember 1995 lagen für ca. 65 % der Vorhaben Verwendungsnachweise vor. Bei 2 667 Fällen (59,1 % aller Vorhaben) war zum o. g. Stichtag der Verwendungsnachweis zahlenmäßig und inhaltlich geprüft oder eine vorläufige Entscheidung getroffen.

Im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung betrug die Zahl der geprüften Verwendungsnachweise 2 176.

Hinter diesen Vorhaben stand ein geplantes Investitionsvolumen von 9 518 Mio. DM, welches in einer Höhe von 9 419 Mio. DM realisiert wurde.

Für diese Vorhaben ist ein Zuschuß von 1 703 Mio. DM bewilligt worden. Der ausgezahlte Zuschuß beträgt 1 542 Mio. DM.

Die im Ergebnis der Prüfungen ergangenen Rückforderungen (Gesamtrückforderung, Teilrückforderung, Zins und isolierter Zins) müssen z. T. verwaltungsrechtlich noch durchgesetzt werden.

Die wesentlichen Rückforderungsgründe waren: Beginn vor Antragstellung, fehlende Verwendungsnachweisführung, Gesamtvollstreckung, Schließung von Betriebsstätten, Nichterfüllung des Primäreffektes und von Arbeitsplatzzielen.

Tatsächlich wurden mit diesen Vorhaben 96 151 Dauerarbeitsplätze geschaffen oder gesichert. Die geplante Anzahl betrug 87 152 Dauerarbeitsplätze.

Im Bereich der Infrastruktur waren per 31. Dezember 1995 491 Verwendungsnachweise geprüft. Das bewilligte Investitionsvolumen dieser Vorhaben betrug 1 352 Mio. DM, das realisierte beträgt 1 519 Mio. DM. Der bewilligte Zuschuß beläuft sich auf 879 Mio. DM, der ausgezahlte auf 826 Mio. DM.

Die ergangenen Rückforderungen müssen auch hier z. T. noch verwaltungsrechtlich durchgesetzt werden.

Als wesentliche Gründe für Rückforderungen im Infrastrukturbereich sind Minderinvestitionen bzw. Änderungen im Investitionsplan und zu später Beginn zu nennen.

13. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen:

Normalfördergebiet:

Flensburg, Heide, Husum, Kiel (teilweise), Lübeck (teilweise), Itzehoe (teilweise).

Die zum Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte und Kreise bzw. Teile davon sind im Anhang 14 aufgelistet.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum: (Stand 31. Dezember 1994)

– Einwohner (Aktionsraum):	1 147 150
– Einwohner (Schleswig-Holstein):	2 708 392
– Fläche qkm (Aktionsraum):	8 221,51
– Fläche qkm (Schleswig-Holstein):	15 738,45

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Durch die deutsche Wiedervereinigung, die verstärkte Öffnung der skandinavischen Märkte nach Europa sowie den zunehmenden Wettbewerb Schleswig-Holsteins mit anderen europäischen Regionen haben sich die Wettbewerbsvoraussetzungen für die schleswig-holsteinische Wirtschaft in den letzten Jahren nachhaltig verändert. Bei der Bewältigung der daraus resultierenden Anpassungsprobleme stehen die Unternehmen wegen der in den einzelnen Arbeitsmarktregionen unterschiedlichen wirtschaftsstrukturellen Gegebenheiten vor unterschiedlichen Ausgangspositionen.

Die Städte Kiel, Lübeck und Flensburg mit ihren Einzugsbereichen sind industriell geprägte Standorte mit sektorspezifischen Problemlagen. Davon ist insbesondere die Landeshauptstadt Kiel betroffen.

Die übrigen Gebiete des Aktionsraums sind strukturschwache ländliche Räume mit vergleichsweise noch geringem industriellen Besitz.

Kennzeichnend für die Strukturschwäche im Norden, Westen und östlichen Teilen Schleswig-Holsteins ist die außerordentlich niedrige Industriedichte. Sie lag 1994 in den Arbeitsmarktregionen Husum bei 20,6 %, Flensburg bei 52,1 % und Heide bei 54,3 % des Bundesdurchschnitts (altes Bundesgebiet).

In den überwiegend ländlichen Teilen der Westküste sowie in den ländlichen Räumen im Osten des Lan-

des (in den Kreisen Schleswig-Flensburg, Ostholstein, Hzgt. Lauenburg) fehlt es noch immer an einer hinreichend breiten Basis innovativer Gewerbebetriebe und an modernen Dienstleistungsbetrieben, obwohl die infrastrukturellen Voraussetzungen im verkehrlichen Bereich wie auch die Ausstattung mit Forschungs- und Entwicklungs- sowie mit beruflichen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen in den letzten Jahren verbessert werden konnten.

Insbesondere konnte der frühere Rückstand an technischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen durch die Technische Fakultät an der Universität Kiel sowie durch die Erweiterung der Kapazitäten und der Leistungsfähigkeit der Fachhochschulen (z. B. der Fachhochschule Westküste in Heide) weiter reduziert werden. Die Etablierung des Fraunhofer-Instituts für Siliciumtechnologie (ISiT) in Itzehoe, die Errichtung von insgesamt acht Technologiezentren (davon noch vier im Bau) sowie der weitere Ausbau der wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen haben ebenfalls dazu beigetragen. Der Technologietransfer von der Wissenschaft zur Wirtschaft ist durch die Gründung der Technologiestiftung und der Technologie-Transfer-Zentrale intensiviert worden.

In Teilen des Landes leistet der Tourismus einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Einkommen und Beschäftigung. In den Küstenregionen von Nord- und Ostsee, in denen der industriell-gewerbliche Sektor weniger stark vertreten ist, prägt der Tourismus das Wirtschaftsleben maßgeblich. Aber auch die ländlichen, strukturschwachen Räume des Binnenlandes profitieren in zunehmendem Maße vom Tourismus; vielerorts ist dieser Wirtschaftszweig eine der wenigen tragfähigen Säulen der wirtschaftlichen Entwicklung.

Das wichtigste Kapital der Tourismuswirtschaft Schleswig-Holsteins ist die weitgehend intakte Natur und Umwelt und die schöne, abwechslungsreiche Landschaft. Die Erhaltung dieser natürlichen Ressourcen ist nicht nur aus ökologischen, sondern ebenso aus ökonomischen Gründen erforderlich. Die Landesregierung verfolgt daher seit mehreren Jahren eine Strategie des sanften, also umwelt- und sozialverträglichen sowie landestypischen Fremdenverkehrs.

Die Infrastruktur in den Fremdenverkehrsorten kann überwiegend als gut bezeichnet werden. Gleichwohl bedarf es zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit einer ständigen Qualitätsverbesserung und umweltverträglichen Attraktivitätssteigerung der Infrastruktureinrichtungen.

Besondere Probleme erwachsen vielerorts im Lande aus dem Truppenabbau und an mehreren Standorten aus den Konversionserfordernissen der im wehrtech-

nischen Bereich tätigen Firmen, die künftig mit weniger Rüstungsaufträgen rechnen müssen.

Nach den Stationierungskonzepten des Bundesverteidigungsministeriums von 1991, 1993 und 1995 sollen in den nächsten Jahren in Schleswig-Holstein rd. 25 500 Stellen von Soldaten und Zivilbeschäftigten abgebaut werden.

Nach vorsichtigen Schätzungen werden die Verteidigungsaufträge in den nächsten fünf Jahren real um rd. 25 bis 35 % zurückgehen. Dieser Rückgang der Nachfrage nach Verteidigungsgütern wird sich voraussichtlich auf die Beschäftigungslage der betroffenen Unternehmen massiv negativ auswirken. Mittel- bis langfristig drohen Verluste von ca. 6 000 Arbeitsplätzen in wehrtechnischen Produktionen in Schleswig-Holstein. Mittelbar sind dadurch auch 1 500 bis 2 000 Arbeitsplätze im sekundären Bereich gefährdet.

Der Truppenabbau und die Rüstungskonversion treffen neben Kiel und Eckernförde besonders stark den nördlichen Landesteil sowie den östlichen Teil des Kreises Ostholstein, d. h. Förderregionen nach der Gemeinschaftsaufgabe. Dort liegen die konversionspolitischen Problemstandorte Flensburg, Husum, Leck, Kappeln, Süderbrarup, Großenbrode, Neustadt und Oldenburg.

Über Jahrzehnte von der Bundeswehr geprägte Strukturen müssen in den Konversionsstandorten in relativ kurzer Zeit der neuen Entwicklung angepaßt werden. Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen des Truppenabbaus und

der Rüstungskonversion sind notwendig, da sonst zu befürchten ist, daß es in den betroffenen Regionen zu Einwohnerverlusten, einem Anstieg der Arbeitslosigkeit, sinkender Finanzkraft und einer dauerhaften Verschlechterung der Zukunftsperspektiven kommt.

In der Landeshauptstadt kumulieren sich in besonderem Maße die Strukturprobleme: Kiel ist in besonderem Maße von der Rüstungskonversion und vom Truppenabbau betroffen und darüber hinaus immer noch mit Anpassungsproblemen im Schiffbau und in anderen Industriesparten konfrontiert.

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren (jeweils in % des Bundesdurchschnitts), die bei der Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA im Jahre 1994 zur Feststellung der Förderbedürftigkeit der genannten Arbeitsmarktregionen geführt haben, sind in Tabelle Nr. 1 zusammengefaßt.

Ein durchweg weit unterdurchschnittliches Einkommensniveau und hohe Arbeitslosigkeit charakterisieren die Lage in den Arbeitsmarktregionen. Im Durchschnitt der Jahre 1989 bis 1993 überstieg die Arbeitslosenquote den Bundeswert (nur alte Länder und West-Berlin) in Flensburg um fast 38 %, in Kiel um mehr als 32 % und in Heide um gut 31 %.

Zur Zeit weist Kiel – gemessen an den abhängigen zivilen Erwerbspersonen – die höchste Arbeitslosenquote im Lande aus (12,7 %).

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebiets 1994

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993		Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1992		Infrastrukturindikator 1993	Arbeitsplatzentwicklungsindikator	Einwohner *) (Stand: 30. Juni 1992) im Fördergebiet	
	in %	in % des Bundesdurchschnitts	in DM pro Kopf	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	in % des Bundesdurchschnitts	Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder und West-Berlin)
1. Flensburg	9,5	137,90	33 719	84,65	102,05	100,67	269 344	0,42
2. Kiel	9,1	132,38	37 137	93,23	110,58	99,39	702 368	1,08
3. Lübeck	8,7	125,47	34 366	86,27	106,84	100,55	571 683	0,88
4. Heide	9,1	131,24	34 589	86,83	91,88	100,42	130 731	0,20
5. Husum	8,4	121,99	31 361	78,73	92,73	100,72	154 648	0,24
6. Itzehoe	7,2	104,16	36 371	91,31	101,03	99,85	130 647	0,20
Bundesdurchschnitt:	6,9	100,00	39 834	100,00	100,00	100,00	gesamt: 1 959 421	Summe: 3,02

*) Nicht alle Arbeitsmarktregionen gehören vollständig zum Fördergebiet.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA**

Im Mittelpunkt der wirtschaftspolitischen Anstrengungen des Landes steht weiterhin die Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung. Sie soll der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Wirtschaft im vereinten Deutschland und im europäischen Binnenmarkt dienen.

Mit dem Ausbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur werden verbesserte Rahmenbedingungen dafür geschaffen, daß ansässige Unternehmen sich weiterentwickeln können, Existenzgründungen leichter möglich sind und betriebliche Neuansiedlungen bei verstärkter in- und ausländischer Standortkonkurrenz akquiriert werden können.

Vor dem Hintergrund knapper Bundes- und Landesmittel ist der prioritäre Einsatz der zur Verfügung stehenden Fördermittel im infrastrukturellen Bereich der effizienteste Weg, um den unterschiedlichen regionalen Problemlagen wirksam zu begegnen und den Strukturwandel – insbesondere in den Konversionsstandorten – zu unterstützen.

Im Rahmen der Realisierung dieser wirtschaftspolitischen Hauptzielsetzung werden die verfügbaren GA-Mittel verstärkt für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur in den zum Aktionsraum gehörenden Arbeitsmarktregionen des Landes eingesetzt. Vorrang haben bei der Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur Projekte in den vom Truppenabbau besonders betroffenen Standorten Kiel (Ortsteile Holtenau, Wellsee, Moorsee, Meimersdorf), Eckernförde (Ortsteile Wilhelmsthal, Marienthal, Grasholz), Flensburg, Husum, Leck, Kappeln, Süderbrarup, Albersdorf, Großbrode, Neustadt und Oldenburg (Holstein).

Da dem Land seit 1994 für die folgenden Jahre wesentlich geringere GA-Fördermittel als in früheren Jahren zur Verfügung stehen, ist die Schwerpunktsetzung zugunsten eines verstärkten Infrastrukturausbaus zwangsläufig mit einem geringeren GA-Mittelansatz für die einzelbetriebliche Förderung verbunden.

Die GA-Förderung einzelbetrieblicher Investitionsvorhaben des produzierenden Gewerbes und bestimmter Dienstleistungen (ohne Fremdenverkehr) wird auf Investitionsvorhaben von Unternehmen in den vom Truppenabbau besonders betroffenen Standorten und deren Nahbereich im Aktionsraum konzentriert.

An anderen Standorten im Aktionsraum werden betriebliche Investitionsvorhaben des produzierenden Gewerbes und bestimmter Dienstleistungen nur gefördert, wenn sie von besonderer struktureller Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes sind – so insbesondere bedeutende Neuansiedlungen, Vorhaben von hoher technologischer Bedeutung und Investitionen, mit denen Frauenarbeitsplätze geschaffen werden.

Die Förderung fremdenverkehrsgewerblicher Projekte wird auf die von Konversionsproblemen besonders betroffenen Standorte im Aktionsraum sowie auf Helgoland konzentriert. An anderen Standorten im Aktionsraum werden fremdenverkehrsgewerbliche Vorhaben nur dann gefördert, wenn sie für die Tourismusentwicklung des Landes von besonderer struktureller Bedeutung sind.

Die im Finanzierungsplan (Tabelle 2) genannten Maßnahmen und Mittelansätze sollen entsprechend den vorgenannten Zielsetzungen vorrangig der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und daneben der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze – vor allem in den Konversionsstandorten – dienen.

In den Jahren 1996 bis 2000 soll im schleswig-holsteinischen Fördergebiet ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von rd. 750 Mio. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur) in Höhe von rd. 430 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sind Haushaltsmittel von rd. 288 Mio. DM einzusetzen (siehe Finanzierungsplan, Tabelle 2).

Die auf die beiden Maßnahmenbereiche aufgeteilten Beträge stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Maßnahmen/Investitionskategorien.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

a) Die Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur auf wirtschaftlichem, technologischem, verkehrlichem, sozialem und kulturellem Gebiet werden mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Diese sind im Gesetz über Grundsätze zur Entwicklung des Landes, im Landesraumordnungsplan und in den Regionalplänen festgelegt.

b) Bei den Bemühungen um die Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung im Lande steht der Ausbau der überregionalen Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die deutsche Einheit und die Entwicklung in Europa im Vordergrund.

Im Schienenverkehr begrüßt das Land in Übereinstimmung mit Dänemark die Elektrifizierung der Strecken Hamburg-Kiel und Neumünster-Flensburg durch die Deutsche Bahn AG. Hiermit wird die Einbeziehung Schleswig-Holsteins in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz ermöglicht; große Bedeutung wird auch der Entwicklung des regionalen Eisenbahnverkehrs in Schleswig-Holstein beigemessen, dazu gehört auch eine feste Elbquerung für die Schiene.

Mit den Autobahnen A 1, A 7, A 23, A 24, A 25 und A 210 steht ein leistungsfähiges Verkehrsnetz für die überregionale Verkehrsanbindung des schleswig-holsteinischen Fördergebietes zur Verfügung. Weitere Ergänzungen, wie der vierspurige

Tabelle 2

Finanzierungsplan 1996 bis 2000

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1996 bis 2000	Finanzmittel					
		1996	1997	1998	1999	2000	1996 bis 2000 insgesamt
I. Investive Maßnahmen							
1. Gewerbliche Wirtschaft	750,0	–	–	–	–	–	–
– GA-Normalförderung	–	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	75,0
– Sonderprogramme	–	–	–	–	–	–	–
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	430,0	–	–	–	–	–	–
– GA-Normalförderung	–	42,68	42,68	42,68	42,68	42,68	213,4
– Sonderprogramme	–	–	–	–	–	–	–
Insgesamt	1 180,0						
– GA-Normalförderung	–	57,68	57,68	57,68	57,68	57,68	288,4
– Sonderprogramme	–	–	–	–	–	–	–
II. Nicht-investive Maßnahmen							
1. Gewerbliche Wirtschaft							
– GA-Mittel	–	–	–	–	–	–	–
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur							
– GA-Mittel	–	–	–	–	–	–	–
Insgesamt							
– GA-Mittel	–	57,68	57,68	57,68	57,68	57,68	288,4

Ausbau der B 207 von Oldenburg bis Heiligenhafen, der vierspurige Ausbau der B 404 sowie der Bau einer Autobahn Lübeck–Rostock mit Weiterführung zu einer festen Elbquerung im Raum Glückstadt, sind zur Verbesserung der Verkehrsanbindung noch erforderlich.

- c) Schwerpunkte der Technologiepolitik des Landes sind der weitere Ausbau der Forschungsinfrastruktur und die Verbesserung und Intensivierung des Technologie-Transfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

Auch in Zukunft wird das Land im Rahmen der bestehenden finanziellen Möglichkeiten jede Chance nutzen, das Technologie- und Innovationsnetzwerk in Schleswig-Holstein weiter auszubauen.

- d) Neben dem Förderinstrument der Gemeinschaftsaufgabe leisten auch landeseigene Programme einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und insbesondere des mittelständischen Entwicklungspotentials im Lande.

Kleinen und mittleren Unternehmen wird dabei geholfen, besseren Zugang zu betriebswirtschaftli-

chem und technischem Know-how zu finden. Zu diesem Zweck werden die berufliche Aus- und Weiterbildung, die Ausdifferenzierung des Beratungs-, Entwicklungs- und Informationsangebots auf dem Gebiet moderner Technologien, das betriebliche Beratungswesen und die Erschließung ausländischer Märkte durch Unternehmen gefördert.

- e) Zur Verbesserung der Infrastruktur in den strukturschwachen Gebieten Schleswig-Holsteins hat das Land in Nachfolge der bisherigen Regionalprogramme für die Westküste und den Landesteil Schleswig ab 1995 ein einheitliches Regionalprogramm für strukturschwache ländliche Räume, das bis Ende 1999 laufen wird, aufgelegt. Zu diesem Fördergebiet zählen neben der Westküste und dem Landesteil Schleswig (Stadt Flensburg und Kreis Schleswig-Flensburg) auch Teile des Kreises Rendsburg-Eckernförde und ab 1996 Teile der Kreise Ostholstein und Plön. Gefördert werden sollen standortverbessernde Infrastrukturmaßnahmen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Vorhaben mit größerer strukturpolitischer Wirksamkeit und fachübergreifender Bedeutung für die gesamte Region (sog. „Regionale Leitprojekte“) gelegt wird.

f) Einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung leisten darüber hinaus auch Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in den ländlichen Gebieten des Aktionsraumes durchgeführt werden.

Daneben kommen Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau“ den Hochschulstandorten Kiel, Lübeck, Flensburg, Heide und Wedel zugute.

g) Die EU-Kommission hat am 23. Dezember 1994 das 5 b-Programm des Landes Schleswig-Holstein für den Förderzeitraum 1994 bis 1999 genehmigt.

Das Fördergebiet umfaßt die Kreise Nordfriesland, Dithmarschen, Schleswig-Flensburg sowie rd. 90 % des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Ausgenommen sind lediglich die Städte Husum, Heide, Schleswig, Rendsburg und Eckernförde mit ihren Wohngebieten.

Die Gesamtaufwendungen des 5 b-Programms belaufen sich auf rd. 438,0 Mio. DM. Die EU beteiligt sich an der Finanzierung mit rd. 165,0 Mio. DM aus den drei Strukturfonds (EFRE, EAGFL und ESF) (Kurs: 1 ECU = 1,92 DM).

h) Die EU-Kommission hat am 16. Dezember 1994 das Ziel-2-Programm des Landes Schleswig-Holstein (Stadt Kiel) für den Zeitraum 1994 bis 1996 genehmigt.

Die Gesamtaufwendungen belaufen sich auf rd. 61,0 Mio. DM. Die EU beteiligt sich dabei aus zwei Strukturfonds (EFRE und ESF) mit zusammen rd. 29,5 Mio. DM (Kurs: 1 ECU = 1,92 DM).

i) Wegen seiner besonderen Betroffenheit durch den Truppenabbau und die betriebliche Rüstungskonversion erwartet Schleswig-Holstein für die Jahre 1994 bis 1997 einen maßgeblichen Mittel-Anteil an der EU-Gemeinschaftsinitiative KONVER II. Die Mittel sollen für Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen des Truppenabbaus in den Konversionsstandorten, zur Unterstützung der betrieblichen Rüstungskonversion sowie zur Förderung der zivilen Anschlußnutzung freierwerdender Militärliegenschaften eingesetzt werden.

**C. Förderergebnisse 1994
(gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)**

1. Normalfördergebiet

– *Gewerbliche Wirtschaft:*

○ Im Jahre 1994 wurden 10,8 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 11 Investitionsvorhaben der Gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 165 Mio. DM bewilligt. Mit den genannten Investitionsvorhaben im Normalfördergebiet wurden rd. 360 neue Dauer-

arbeitsplätze geschaffen und rd. 300 Arbeitsplätze gesichert.

○ Die Investitionstätigkeit lag überwiegend bei Erweiterungs- und Errichtungsinvestitionen (55 % aller Investitionsprojekte).

Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach Wirtschaftsbereichen zeigt, daß der Schwerpunkt im Bereich der Elektrotechnik lag (67 % des geförderten Investitionsvolumens).

○ Der durchschnittliche Fördersatz betrug 6,5 % der Investitionskosten.

○ Die geförderten Investitionsprojekte wurden ausschließlich in den Schwerpunkttorten/Mitorten des regionalen Aktionsprogramms durchgeführt.

– *Infrastruktur:*

○ Im Jahr 1994 wurden 22,88 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 22 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 42,08 Mio. DM bewilligt.

○ Die Schwerpunkte lagen hier beim geförderten Investitionsvolumen in den Bereichen Industriege-ländeerschließung (71,3 %) und Fremdenverkehr (12,4 %).

○ Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug 54,4 % der Investitionskosten.

2. Förderergebnisse (1992 bis 1995)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1992 bis 1995 nach kreisfreien Städten/Kreisen/Landkreisen (so weit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 13 dargestellt.

D. Mittelbewilligungs-, Mittelabfluß- und Verwendungsnachweiskontrolle 1994

1994 wurden für Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft	10,8 Mio. DM
und für wirtschaftsnaher Infrastrukturvorhaben	22,9 Mio. DM
also insgesamt	33,7 Mio. DM
bewilligt.	

Ausgezahlt wurden 1994 unter Einbeziehung von Bewilligungen aus Vorjahren	60,5 Mio. DM
---	--------------

Im Jahre 1994 wurden Verwendungsnachweise für (von insgesamt 233 bewilligten Vorhaben in den Jahren 1991/1992 geprüft.	88 Vorhaben
--	-------------

Rückforderungen wegen nicht erfüllter Fördervoraussetzung bzw. Konkurs in	16 Fällen.
---	------------

14. Regionales Förderprogramm „Thüringen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt das gesamte Gebiet des Freistaates Thüringen. Der Freistaat Thüringen hatte per 31. Dezember 1993 eine Fläche von 16 175 qkm und 2 532 799 Einwohner.

Die Verwaltungsstruktur ist nach der am 1. Juli 1994 in Kraft getretenen Gebietsreform in fünf kreisfreie Städte (Erfurt, Weimar, Jena, Gera, Suhl) und 17 Landkreise gegliedert.

Mit einer Bevölkerungsdichte von 157 Einwohnern/km² liegt der Aktionsraum unter dem Durchschnitt aller Bundesländer (225 Einwohner/km²). Gleichzeitig differiert die Bevölkerungsdichte stark nach Kreisen und reicht von unter 81 Einwohner/km² bis 906 Einwohner/km².

Über 40 % aller Einwohner Thüringens leben im Einzugsbereich der Hauptsiedlungsachse zwischen Eisenach und Altenburg. Der für Thüringen überdurchschnittliche Agglomerationsgrad und die vergleichsweise gut ausgebaute Infrastruktur erklären den sich andeutenden Aufschwung entlang der Autobahn A 4. Trotz dieser guten Verkehrsanbindung weisen die entlang der Hauptsiedlungsachse gelegenen Städte erhebliche Funktionsmängel im Bereich der technischen und sozialen Infrastruktur auf.

Weite Gebiete in den Regionen Nord-, Süd- und Ostthüringens sind dagegen durch eine kleinteilige Siedlungsstruktur charakterisiert und verfügen noch nicht über die erforderliche überregionale Infrastruktur, insbesondere im Verkehrsbereich. Hier kommen die vorgenannten Funktionsmängel hinzu.

Da der Freistaat Thüringen bis Ende 1996 insgesamt Fördergebiet im Rahmen der GA ist, kann die Förderung der gewerblichen Wirtschaft sowie der wirtschaftsnahen Infrastruktur flächendeckend erfolgen. Auch in 1996 soll die Förderung in allen Regionen, allerdings nach sektoralen Förderpräferenzen differenziert, fortgeführt werden.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Thüringen gehörte zu den bedeutendsten Industrie-Regionen der ehemaligen DDR. Entsprechend überdurchschnittlich war der Beschäftigungsverlust im Zuge des Zusammenbruchs der Wirtschaftsstrukturen der DDR.

In den letzten Jahren hat die Thüringer Wirtschaft einen tiefgreifenden Strukturwandel vollzogen, in des-

sen Verlauf sich die Anteile der Sektoren an der Gesamtwertschöpfung und an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen zu Lasten des Produzierenden Gewerbes, welches noch den bedeutendsten Wirtschaftsbe- reich darstellt, verändert haben.

Den größten Beitrag zur Bruttowertschöpfung leistete 1994 das Produzierende Gewerbe mit 45,4 %, gefolgt vom Dienstleistungssektor mit 21,9 %. Auf den Staat entfielen 18,0 % und 11,7 % auf den Handel sowie den Verkehr.

Die Zahl der im Bergbau und dem Verarbeitenden Gewerbe Beschäftigten ist von 400 000 (Januar 1991) auf 111 982 (Juli 1995) zurückgegangen. Lag der Anteil der dort Beschäftigten 1991 bei rund 40 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, so betrug dieser Anteil 1994 noch ein knappes Viertel (23,5 %). Besonders stark waren die Bereiche Bergbau, Textil- und Bekleidungs-gewerbe, Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik und Uhren vom Arbeitsplatzabbau betroffen. In diesen Bereichen hat sich die Anzahl der Beschäftigten seit 1991 auf ein Viertel oder weniger reduziert.

Seit 1994 hat die Entwicklung des Produzierenden Gewerbes an Breite und Stabilität gewonnen. Sowohl Auftragseingang als auch Nettoproduktion und Umsatz haben, wenn auch von einem niedrigen Niveau aus, zum Teil erhebliche Zuwächse verzeichnen können. Bedingt durch die Entwicklung der Erwerbstätigkeit konnten deutliche Produktivitätsfortschritte erzielt werden.

Innerhalb des Produzierenden Gewerbes verläuft die Entwicklung sehr differenziert. Während das Baugewerbe sowie baunahe Industriezweige expandieren und die für die lokalen und regionalen Märkte produzierenden Bereiche ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern konnten, haben überwiegend auf überregionalen Absatzmärkten agierende Branchen nach wie vor Schwierigkeiten, sich in die überregionale Arbeitsteilung einzugliedern. So beträgt die Exportbasis als Verhältnis des im Export erwirtschafteten Umsatzes zum Gesamtumsatz im Juni 1995 erst 17,2 %.

Erwartungsgemäß hat die Bedeutung des Dienstleistungssektors zugenommen. Im Jahre 1994 waren 33 % aller abhängig Beschäftigten in Dienstleistungsunternehmen registriert. Neben der in den vergangenen Jahren aufgrund der dynamischen Einkommensentwicklung eingesetzten Expansion der konsumorientierten Dienstleistungen sind auch die produktionsnahen Dienstleistungen in Schwung gekommen. Da zum Teil die zunehmende Bedeutung des Dienstleistungssektors nichts anderes als die Auslagerung von produktionsnahen Dienstleistungen aus Industrie- in Dienstleistungen ist, hängt die weitere Entwicklung insbesondere der produktionsnahen

Dienstleistungen wesentlich von der des Verarbeitenden Gewerbes ab.

Innerhalb des Dienstleistungssektors bildet der Fremdenverkehr einen regional bedeutsamen Wirtschaftszweig. Thüringen besitzt mit seiner malerischen Mittelgebirgslandschaft (ein Drittel des Landes ist mit Wald bedeckt), seinen historischen Stätten und kulturellen Anziehungspunkten ein bedeutendes Potential, das für den regionsüberschreitenden Tourismus – Urlaubsaufenthalten und Wintersport ebenso wie Kultur- und Städtetourismus – genutzt wird. Das touristische Angebot hat in den letzten Jahren spürbar zugenommen und an Qualität gewonnen. Über 1 341 Beherbergungsbetriebe haben mit Stand Juni 1995 insgesamt annähernd 62 000 Betten angeboten. Die Zahl der Gästeübernachtung stieg von 870 360 in 1991 kontinuierlich auf 6 891 348 Übernachtungen in 1994.

Die Landwirtschaft besitzt gemessen an der Flächenstruktur einen hohen Stellenwert, da knapp die Hälfte der Gesamtfläche des Freistaates landwirtschaftlich genutzt wird. Allerdings war und ist die Landwirtschaft mit vielfältigen und äußerst komplizierten Anpassungsproblemen konfrontiert. Der Anteil der Land- und Forstwirtschaft an der Erwerbstätigkeit insgesamt sank dabei von 9,3 % (1989) auf 3,7 % (1993).

Insgesamt weist der Freistaat eine heterogene Branchenstruktur auf. Auch die regionale Verteilung ist analog zur aufgelockerten Siedlungsstruktur relativ gleichmäßig. Dies gilt jedoch nicht in branchenspezifischer Betrachtung. Der Zuwachs an Arbeitsplätzen im tertiären Sektor wird nicht an allen Standorten in dem Maße stattfinden, wie Arbeitsplätze anderer Sektoren verloren gehen. Das gilt insbesondere für

die zahlreichen monostrukturierten Industriestandorte.

Standortschwerpunkte waren und sind noch für den Maschinen- und Straßenfahrzeugbau Eisenach, Gotha, Erfurt, Weimar, Arnstadt und Suhl, für Optik und Feinmechanik Jena, Ruhla und Gera, für Elektronik Sömmerda und Erfurt. Die Produktion von Glaswaren und Feinkeramik ist vor allem in Kahla, Rudolstadt, Triptis, Jena, Arnstadt und Ilmenau zu finden. Die Textil- und Bekleidungsindustrie ist auf die Räume Apolda, Worbis/Leinefelde und Greiz konzentriert. Die Spielwarenindustrie hat ihren Schwerpunkt in Südthüringen, insbesondere in Sonneberg.

2.2 Arbeitsmarktsituation

Die erforderliche Neustrukturierung der Wirtschaft der letzten Jahre hat zu großen Veränderungen in Struktur und Niveau am Arbeitsmarkt geführt. Dabei ist der Thüringer Arbeitsmarkt analog zu dem anderer neuer Länder dadurch gekennzeichnet, daß der Abbau nicht wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze, länger als ursprünglich eingeschätzt, anhält. Andererseits wird die gerade im Rahmen der GA geförderte Ausweitung und Modernisierung des Kapitalstocks zu neuen wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen führen. Die getätigten Investitionen werden – allerdings zeitverzögert – arbeitsmarktwirksam.

So ist die Zahl der Erwerbstätigen von 1 413 712 in 1990 auf 1 022 672 in 1994 gesunken, was einem Rückgang um 27,6 % entspricht (Tabelle 1). Nachdem die Abnahme der Zahl der Erwerbstätigen seit Mitte 1993 nahezu zum Stillstand gekommen ist, konnte 1994 gegenüber 1993 erstmals eine – wenn

Tabelle 1

Arbeitsmarktentwicklung in Thüringen

Geplante Maßnahmen	1991	1992	1993	1994	1995
Zahl der Erwerbstätigen	1 203 716	1 025 276	999 970	1 022 672	
Arbeitslose	165 452	181 972	202 779	169 321	182 324
darunter (in %)					
Frauen	65,3	65,7	65,4	61,0	60,3
Jugendliche unter 20 Jahren	3,6	2,0	1,6	1,6	2,1
Kurzarbeiter	190 096	45 849	25 420	10 286	10 633
darunter (in %)					
mit einem Arbeitsausfall über 50 % ...	30,2	24,4	21,7	34,5	50,0
Beschäftigte in ABM	70 252	56 418	23 746	34 904	34 720
Teilnehmer in FuU	72 533	83 300	49 255	43 891	38 522
(Bestand)					
Arbeitslosenquote (in %)	11,4	14,5	17,1	14,7	15,9

Quelle: Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt/Thüringen

Tabelle 2

Arbeitsmarkt im Freistaat Thüringen
(Dezember 1995)

Arbeitsamtsbezirke	Erwerbs- personen ¹⁾	Arbeitslose	Quote in %	Unter- beschäftigte ²⁾	Quote in %	Arbeitsplatz- defizit ³⁾	Quote in %
Altenburg	54 182	10 497	19,4	15 363	26,0	20 038	31,4
Erfurt	234 835	38 930	16,6	54 446	21,7	72 432	27,0
Gera	139 636	22 506	16,1	31 954	21,4	50 841	30,3
Gotha	174 161	25 216	14,5	39 514	21,0	61 720	29,3
Jena	173 755	26 314	15,1	38 634	20,8	56 604	27,7
Nordhausen	142 986	24 912	17,4	37 242	24,0	61 187	34,1
Suhl	226 829	33 949	15,0	49 046	20,3	100 192	34,2
Thüringen	1 146 384	182 324	15,9	266 199	21,6	423 014	30,5

¹⁾ Abhängige zivile Erwerbspersonen zum 30. Juni 1994.

²⁾ Arbeitslose, Kurzarbeiter, ABM, FuU.

³⁾ Arbeitslose, Kurzarbeiter, ABM, FuU, Altersübergang, § 249h AFG, Pendlersaldo.

Quelle: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit.

auch bescheidene – Zunahme um 22 702 oder 2,3 % registriert werden.

Trotz der nach wie vor großen Probleme am Arbeitsmarkt zeichnet sich seit 1994 eine leichte Entspannung am Arbeitsmarkt ab. Obwohl die entlastenden Wirkungen des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums nicht von ihrer Bedeutung, aber vom Volumen her abgenommen haben, sinkt die absolute Zahl der Arbeitslosen. Dieses könnte ein erster Hinweis auf eine strukturelle Verbesserung der Beschäftigungssituation in Thüringen sein.

Im Dezember 1995 waren im Freistaat 182 324 Arbeitslose registriert, was einer Quote von 15,9 % entspricht. Die Arbeitslosenquote lag damit um 0,1 Prozentpunkte über dem Durchschnitt der neuen Bundesländer (15,8 %).

Ein großes Problem stellt nach wie vor der überproportionale Anteil der Frauen an der Gesamtarbeitslosigkeit dar. Der Anteil der Frauen an den Gesamtarbeitslosen beträgt 60,3 %, entsprechend einer Quote von 19,8 %. Die Quote der Männer beträgt 12,2 %.

Infolge des nach wie vor hohen Einsatzes der arbeitsmarktentlastenden Maßnahmen spiegelt der Indikator Arbeitslosenquote die Situation am Arbeitsmarkt nur unzureichend wider. Werden neben der offiziell ausgewiesenen Arbeitslosenquote die Entlastungswirkungen durch Kurzarbeiter, die in AB-Maßnahmen Beschäftigten sowie die Teilnehmer an FuU einbezogen, beträgt die Unterbeschäftigungsquote im Dezember 1995 21,6 % (Tabelle 2). Wird der Personenkreis um die Empfänger von Altersübergangsgeld sowie um die in § 249h AFG Beschäftigten und den Pendlersaldo erweitert, beträgt im gleichen Monat das Arbeitsplatzdefizit 423 014 oder 30,5 %.

Innerhalb des Freistaates gab es im Niveau sowohl bezüglich der Arbeitslosigkeit als auch der Unterbe-

schäftigung erhebliche regionale Unterschiede. Der Arbeitsamtsbezirk Altenburg wies mit 19,4 % die höchste und der Arbeitsamtsbezirk Gotha mit 14,5 % die niedrigste Arbeitslosenquote aus. Die Rangfolge der Arbeitsamtsbezirke ändert sich unter Zugrundelegung der Unterbeschäftigungsquote kaum, bei Betrachtung des Arbeitsplatzdefizits allerdings merklich.

B. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur. Der Aufbau einer modernen, technologieorientierten Wirtschaftsstruktur mit wettbewerbsfähigen Unternehmen und dauerhaften Arbeitsplätzen soll zu einer nachhaltigen Stärkung des Standortes Thüringen beitragen.

Die Erweiterung und Modernisierung des Kapitalstocks erfordert auch weiterhin in großem Umfang die Förderung gewerblicher Investitionen. Die Ausweitung des Kapitalstocks ist vor allem in den Wirtschaftszweigen dringend angezeigt, die im überregionalen Wettbewerb stehen. Durch die Förderung überregional tätiger Wirtschaftszweige wird die noch zu schmale Exportbasis der Thüringer Wirtschaft gestärkt mit der Folge eines stabileren und breiteren Wachstums. Dies verringert die Abhängigkeit von der Entwicklung der eher regional tätigen Branchen, die z. T. von der transfergestützten Nachfrage profitieren.

Daher genießt die Ansiedlung und Entwicklung von Produktionsunternehmen mit exportfähigen Gütern hohe Priorität. Ein entwickeltes und wettbewerbsfähiges Verarbeitendes Gewerbe ist Voraussetzung für die volle Entfaltung der Wachstumskräfte der lokalen und regionalen Anbieter sowie des tertiären Sektors.

Entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere auf überregionalen Märkten sind innovative Produktionsverfahren und Produkte. Dies setzt nicht nur eine leistungsfähige wirtschaftsnahe Infrastruktur einschließlich einer Forschungsinfrastruktur voraus, sondern erfordert erhebliche Anstrengungen im Bereich der betrieblichen Forschung und Entwicklung.

1. Gewerbliche Wirtschaft

Die einzelbetriebliche Förderung wird sich daher auf die Investitionen von Betrieben vor allem des Verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks konzentrieren, die ihre Produkte überregional absetzen. Daneben werden ausgewählte Dienstleistungsbereiche gefördert.

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Steigerung der Innovationskraft kleiner und mittlerer Unternehmen soll die Gemeinschaftsaufgabe ab 1996 auch einen Beitrag zur Humankapitalbildung sowie zur Verbesserung der angewandten Forschung und Entwicklung leisten. Geplant ist daher eine gezielte finanzielle Verstärkung des Landesprogrammes Innovationsförderung in Höhe von jährlich 5 Mio. DM. Neben der Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie der Einführung neuer Produkte, Technologien und Produktionsverfahren soll die Einstellung sog. Innovationsassistenten gefördert werden.

Da der Fremdenverkehr in Thüringen einen wichtigen Wirtschaftszweig darstellt, werden die Chancen genutzt, insbesondere in den traditionellen Fremdenverkehrsregionen außerhalb der industriellen Entwicklungsräume den Auf- und Ausbau des touristischen Klein- und Mittelstandes zu fördern. Dadurch sollen in diesen Regionen neue Erwerbsmöglichkeiten geboten werden.

2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Voraussetzung für die Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze ist der Aufbau einer leistungsfähigen wirtschaftsnahen Infrastruktur. Hier besteht im Aktionsraum weiterhin ein hoher Nachholbedarf. Für die Städte ist die Gewinnung und Erhaltung qualifizierter Arbeitskräfte sowie eine für die Gewerbeentwicklung notwendige Infrastruktur erforderlich.

Hierbei ist eine koordinierte Konzentration der Erschließungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf Standorte mit gewerblicher Tradition, entsprechenden Ressourcen und einer gewissen Zentralität erforderlich.

Es ist zu berücksichtigen, daß die Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur primär die Ansiedlung von gewerblichen Produktionsunternehmen fördern sollen.

Nachdem der Bedarf an kurzfristig verfügbaren erschlossenen Gewerbegebieten durch Erschließungen auf der „grünen Wiese“ weitestgehend gedeckt ist, kommt der Sanierung und Wiedernutzbarmachung von Industriebrachen und der Förderung von Ansiedlungen auf Altstandorten eine besondere Bedeutung zu.

Bei der Ausweisung neuer und der Erweiterung bestehender Gewerbe- und Industriegebiete auf der grünen Wiese werden strengere Maßstäbe angelegt. Eine Erweiterung bestehender Industrie- und/oder Gewerbegebiete wird nur dann bezuschußt, wenn mindestens 50% des vorhandenen Industrie- und/oder Gewerbegebietes mit förderfähigen Betrieben belegt ist. Förderhöchstsätze werden nur noch für die Vorhaben gewährt, die zu mindestens 80% durch Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder Handwerksbetriebe belegt werden.

Dennoch ist auch zukünftig ein Bedarf an erschlossenen Gewerbe- und insbesondere Industrieflächen in einer für die Ansiedlung der gewerblichen Industriebetriebe adäquaten Größe zu einem vertretbaren Preis zu erwarten.

Vorrangig soll sich die Infrastrukturförderung auf eine verbesserte Anbindung bestehender Gewerbe- und Industriegebiete an das überörtliche Straßen- und Schienennetz sowie an Wasser- und Abwasseranlagen konzentrieren.

Neben der Erschließung von Gewerbe- und Industrieflächen werden die Errichtung und der Ausbau von Technologie- und Ausbildungszentren und der Aufbau einer landesgerechten Fremdenverkehrsinfrastruktur gefördert.

Hoher Stellenwert wird dem weiteren Auf- und Ausbau wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen sowie technologischer Infrastruktureinrichtungen beigemessen, insbesondere der Errichtung von Technologie- und Gründerzentren.

Im Rahmen der derzeit verfügbaren Mittel soll in den Jahren 1996 bis 1999 (2000) in Thüringen ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von über 9 708 Mio. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur) in Höhe von 1 417 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel in Höhe von 3 420 Mio. DM eingesetzt werden (Tabelle 3).

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Tabelle 3

Finanzierungsplan 1996 bis 2000

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	zu fördernde Investitionen im Zeitraum 1996 bis 2000	Finanzmittel					
		1996	1997	1998	1999	2000	1996 bis 2000 insgesamt
I. Investive Maßnahmen							
1. Gewerbliche Wirtschaft							
– GA-Normalförderung	9 708	727,600	789,011	530,135	190,530	190,530	2 427,806
– EFRE		231,199					231,199
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur							
– GA-Normalförderung	1 417	245,518	340,291	229,343	88,798	88,798	992,748
– EFRE		85,247					85,247
Insgesamt							
– GA-Normalförderung	11 125	973,118	1 129,302	759,478	279,328	279,328	3 420,554
– EFRE		316,446					316,446
II. Nicht-investive Maßnahmen							
1. Gewerbliche Wirtschaft							
– GA-Mittel		5,000	5 000	5 000			15,000
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur							
– GA-Mittel							
Insgesamt		1 294,564	1 134,302	764,478	279,328	279,328	3 752,000

Umrechnungskurs ECU/DM = 1:1,86.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen**2.1 Raumordnung und Landesplanung**

Das erste Landesentwicklungsprogramm für den Freistaat Thüringen wurde als Rechtsverordnung am 10. November 1993 erlassen. Es legt die aus den Grundsätzen der Raumordnung abgeleitete anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung für Gesamthüringen als Ziel der Raumordnung und Landesplanung fest. Diese Ziele sind bei allen raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Dies schließt die Entwicklung von Infrastruktur und Gewerbeansiedlungen ein.

Das im Landesentwicklungsprogramm festgeschriebene zentralörtliche System wird durch Orte mit besonderen Ordnungs- und Entwicklungsfunktionen ergänzt, die konkret in dem jeweiligen Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesen werden. Das betrifft Orte mit Gewerbe-, Fremdenverkehrs- und Wohnfunktion.

Die Regionalen Raumordnungspläne für die Planungsregionen Nord-, Mittel-, Ost- und Südthüringen liegen mit dem Teil „Überfachliche Ziele“ im Entwurf vor.

Die Gebietsreform, die ab 1. Juli 1994 in Kraft getreten ist, erforderte die Änderung der Grenzen der vier Thüringer Planungsregionen. Dem wurde mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Landesregionenverordnung vom 11. Mai 1994 entsprochen. Der erste Raumordnungsbericht wurde für Thüringen durch die oberste Landesplanungsbehörde erstellt.

2.2 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Mit Verabschiedung der neuen Strukturfondsverordnung am 20. Juli 1993 wurden die neuen Bundesländer und Ost-Berlin in die Liste der Ziel-1-Gebiete der Gemeinschaft aufgenommen. Sie gehören somit zu den Regionen der EU, die Anspruch auf Zuweisung aus dem Strukturfonds haben. Gemäß den einschlägigen Übereinkommen werden für die Regionen ca.

27,5 Mrd. DM im Zeitraum von 1994 bis 1999 zur Verfügung stehen. Davon entfallen etwa 4,3 Mrd. DM auf Thüringen, davon 2,150 Mrd. DM oder 50 % auf den EFRE.

Gegenwärtig werden mit den EFRE-Mitteln gemäß des Operationellen Programmes vorrangig gewerbliche Investitionen zur Schaffung neuer zukunftssicherer und zur Erhaltung vorhandener Dauerarbeitsplätze gefördert und besonders kleine und mittlere Unternehmen sowie das Fremdenverkehrsgewerbe einbezogen. Weitere Schwerpunkte in der Förderung sind die Bereiche Forschung, technologische Entwicklung, Innovation, Umwelt, berufliche Bildung sowie die Entwicklung von Humanressourcen.

Aus den EFRE-Mitteln und den Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe werden ausgewählte Förderprojekte gemäß den Vereinbarungen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, dem Ministerium für Soziales und Gesundheit sowie dem Kultusministerium gefördert.

Der Freistaat Thüringen erhält für die Jahre 1995 bis 1999 Mittel aus den EG-Gemeinschaftsinitiativen KMU, KONVER, RETEX, URBAN, RECHAR sowie RESIDER.

Mit diesen Mitteln werden ausschließlich Maßnahmen unterstützt, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe nicht förderfähig sind. Schwerpunkte dabei sind neben dem Bereich Konversion vor allem die Bereiche Export, Qualitätssicherung und Öko-Audit.

2.3 Forschungs- und Technologieförderung

Mit dem Ziel der Erhöhung der Innovationskraft Thüringer Unternehmen fördert das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur:

- die Entwicklung neuer Produkte und Technologien (Innovationsförderung)
- den Auf- und Ausbau wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen und Einrichtungen der Forschungsinfrastruktur sowie
- den Technologietransfer, insbesondere in kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Im Ergebnis einer tiefgreifenden Neustrukturierung der wirtschaftsnahen Technologielandschaft verfügt Thüringen heute über:

- 20 wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen,
- regionale und branchenorientierte Technologietransferzentren, z. B. auf dem Gebiet Produktionstechnik/Werkzeuge in Schmalkalden, das „Transferzentrum für Mikroelektronik“ in Erfurt, das Transferzentrum „Textiltechnologie“ in Greiz sowie das neugegründete Transferzentrum „Kunststoffrecycling“ in Rudolstadt,
- 7 Technologie- und Gründerzentren und vor allem über
- technologieorientierte Unternehmen mit eigenen Forschungs- und Entwicklungskapazitäten.

Dieses innovative Potential orientiert sich insbesondere auf für Thüringen zukunftssträchtige Technologiefelder wie die Mikroelektronik, Optoelektronik/Optik, Biotechnologie, Organische Chemie, Pharmazie, Umwelttechnik, Produktions- und Fertigungstechnik, neue Werkstoffe sowie Nachrichtentechnik und IuK-Systeme.

Die Technologieförderung des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur ist insbesondere auf die 3 Säulen einzelbetriebliche Unternehmensförderung, wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen und Technologietransfer sowie die Technologieberatung konzentriert.

Einen Schwerpunkt bildet dabei das auf die einzelbetriebliche Förderung ausgerichtete Thüringer Innovationsförderprogramm, mit dem Vorhaben der Forschung und Entwicklung zur Einführung neuer Produkte, Technologien und Produktionsverfahren unterstützt werden.

Besondere Bedeutung mißt die Landesregierung dem Aufbau einer leistungsfähigen technologieorientierten Infrastruktur bei. Hierzu gehört auch ein ausgewogenes System von Technologie- und Gründerzentren (TGZ), denen als „Brutstätte“ für junge innovative Unternehmen eine wichtige Funktion hinsichtlich technologieorientierter Existenzgründungen zukommt.

TGZ existieren in allen Planungsregionen Thüringens bzw. befinden sich gegenwärtig mit Mitteln der GA im Aufbau. So arbeiten derartige Zentren bereits an den Standorten Erfurt, Jena, Ilmenau, Nordhausen/Sondershausen und Gera. TGZ-Neubauten entstehen derzeit in Ilmenau, Rudolstadt sowie in Schmalkalden/Dermbach.

Mit diesen sieben Technologie- und Gründerzentren ist das Netz der TGZ in Thüringen flächendeckend angelegt. Für den Auf- und Ausbau von TGZ hat das Land Thüringen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe seit 1991 rd. 83 Mio. DM bereitgestellt.

2.4 Mittelstandsförderung

Die gewerbliche Wirtschaft, insbesondere die kleinen und mittelständischen Unternehmen, werden neben der Gemeinschaftsaufgabe durch ein umfangreiches Förderinstrumentarium seitens der EU, des Bundes und des Freistaates Thüringen unterstützt.

Als wesentliche Basisförderung des Bundes stehen neben den steuerlichen Fördermaßnahmen das Eigenkapitalhilfeprogramm sowie verschiedene ERP- und KfW-Darlehensprogramme zur Verfügung.

Darüber hinaus hat der Freistaat Thüringen im Rahmen seiner Förderung für den Mittelstand ein umfangreiches Landesinstrumentarium entwickelt. Es umfaßt die Förderung von Existenzgründungen und -festigungen, Aus- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung, Maßnahmen zur Erschließung neuer Märkte sowie von Beratungsmaßnahmen. Für 1996 ist eine Weiterentwicklung der Landesförderprogramme mit dem Ziel vorgesehen, das Instrumentarium flexibler zu gestalten, die Transparenz zu erhöhen sowie den Vollzug zu vereinfachen.

2.5 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Die Verkehrsinfrastruktur Thüringens ist nach wie vor durch einen hohen Nachholbedarf gekennzeichnet. Der Ausbau der Straßen- und Schienennetze wird weiter vorangetrieben und zeigt schon deutliche Ergebnisse. Mit dem Ausbau der Schienenstrecken Halle–Eichenberg und Erfurt–Bebra konnten die ersten beiden Verkehrsprojekte Deutsche Einheit bereits ihrer Nutzung übergeben werden. Die Lückenschlußmaßnahme Ausbau der Saalebahn Camburg–Jena–Saalfeld–Hochstadt–Marktzeuln konnte ebenfalls abgeschlossen werden.

Oberste Priorität hat nun die Neu- und Ausbaustrecke Nürnberg–Erfurt–Halle/Leipzig–Berlin. Der Baubeginn ist im Frühjahr 1996 im Bereich der Bündelungstrasse gemeinsam mit dem Neubau der Autobahn A 71/A 73 vorgesehen. Die Mitte-Deutschland-Verbindung soll im Abschnitt Weimar–Gera–Glaucho–Chemnitz ausgebaut werden.

Der sechsstreifige Ausbau der bestehenden Autobahnen A 4 und A 9 hat begonnen und wird zügig fortgeführt. Diese und die neuzubauenden Autobahnen A 38 und A 71/73 bilden das zukünftige überregionale Straßennetz in Thüringen. Zahlreiche Ortsumgehungen sind im Bundesstraßennetz geplant und werden die Städte vom Durchgangsverkehr entlasten.

Die Errichtung des Güterverkehrszentrums Thüringen nahe Erfurt dient dem Anliegen, dem Verkehrsträger Schiene durch Angebote des kombinierten Verkehrs bessere Chancen im Güterfernverkehr einzuräumen und einen Anreiz dafür zu schaffen, Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu verlagern.

Im öffentlichen Verkehr gehen die Bemühungen weiter dahin, den ÖPNV bezahlbar zu gestalten und seine Attraktivität durch ansprechende moderne Fahrzeuge und abgestimmte Fahrplanangebote zu erhöhen. Straßenbahnnetze werden erhalten und ausgebaut.

Die Einführung des Integralen Taktfahrplanes im Schienenverkehr hat begonnen. Der Schienenpersonenfernverkehr wird mit dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und die SPNV-Angebote werden untereinander vertaktet. Deutlich kürzere Fahr- und Umsteigezeiten sind die Folge. Mit der Regionalisierung 1996 wird Thüringen die Verantwortung für den SPNV übernehmen. Die Sanierung und der Ausbau des vorrangig vom SPNV genutzten Schienennetzes wird mit umfangreichen Mitteln fortgeführt.

C. Förderergebnisse 1995

Im Aktionsraum wurden 1995 insgesamt 1 014 Zuschußanträge bewilligt. Davon entfallen 926 Anträge auf die einzelbetriebliche Förderung und 88 Anträge auf die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Das geförderte Investitionsvolumen insgesamt beträgt 3 540 Mio. DM. Für diese Maßnahmen wurden Haushaltsmittel der GA in Höhe von rund 1 100 Mio. DM gewährt.

1. Gewerbliche Wirtschaft

Annähernd 71 % der GA-Mittel oder 782,5 Mio. DM wurden für einzelbetriebliche Investitionen in Höhe von rund 3 074 Mio. DM gewährt. Der durchschnittliche Fördersatz betrug 25,5 %.

Mit den Investitionsvorhaben sollen 8 794 Dauerarbeitsplätze neu geschaffen und 19 552 gesichert werden.

2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur

Die 88 Infrastrukturprojekte wurden bei einem Investitionsvolumen von 466 Mio. DM mit insgesamt 318 Mio. DM aus der GA gefördert. Der durchschnittliche Fördersatz betrug 68 %. Der Schwerpunkt der wirtschaftsnahen Infrastrukturförderung hat sich 1995 auf Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung von Altstandorten, der öffentlichen Fremdenverkehrsinfrastruktur sowie den Bau von Abwasseranlagen konzentriert.

3. Förderergebnisse 1992 bis 1995

Die Förderergebnisse in den Jahren 1992 bis 1995 nach kreisfreien Städten und Landkreisen sind in Anhang 13 dargestellt.

4. Verwendungsnachweiskontrolle

Bis Ende 1995 wurden insgesamt 8 626 Vorhaben bewilligt, davon 8 047 im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung. Von diesen 8 047 Bewilligungen wurden bislang durch die mit der Verwendungsnachweisprüfung beauftragte Thüringer Aufbaubank 3 194 Vorhaben geprüft.

Mit der Verwendungsnachweisprüfung der im Rahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur geförderten Vorhaben ist das Thüringer Landesverwaltungsamt beauftragt worden. In einigen Fällen hat die Prüfung zu Widerruf bzw. Teilwiderufen der bewilligten Zuschüsse geführt. Parallel hierzu prüft der Thüringer Rechnungshof ausgewählte Vorhaben maßnahmebegleitend, d. h. vor dem Abschluß der Fertigstellung des Vorhabens.

Anhang 1

Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Finanzreformgesetz)

Vom 12. Mai 1969, geändert durch Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 31. Juli 1970

–Auszug–

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter Abschnitt VIII wird folgender neuer Abschnitt VIII a mit den Artikeln 91 a und 91 b eingefügt:

„VIII a. Gemeinschaftsaufgaben

Artikel 91 a

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken,
2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben

näher bestimmt. Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten.

(3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.

(4) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den meisten Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

(5) Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben zu unterrichten.

Artikel 91 b

Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt.“

Anhang 2**Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

Vom 6. Oktober 1969, (BGBl. I, S. 1861) zuletzt geändert durch Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991) vom 24. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1322, 1336).

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Gemeinschaftsaufgabe**

(1) Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden folgende Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
 - a) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1,
 - b) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen,
 - c) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Förderungsmaßnahmen werden in Gebieten durchgeführt,

1. deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
2. in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

(3) Einzelne Infrastrukturmaßnahmen werden auch außerhalb der vorstehend genannten Gebiete gefördert, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit geförderten Projekten innerhalb benachbarter Fördergebiete stehen.

§ 2**Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen muß mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Sie hat auf gesamtdeutsche Belange und auf die Erfordernisse der Europäischen Gemeinschaften Rücksicht zu nehmen. Die Förderung soll sich auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren. Sie ist mit anderen öffentlichen Entwicklungsvorhaben abzustimmen.

(2) Gewerbebetriebe werden nach § 1 Abs. 1 Nr 1 nur durch Start- und Anpassungshilfen und nur dann gefördert, wenn zu erwarten ist, daß sie sich im Wettbewerb behaupten können. Träger der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur sind vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände; nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

(3) Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt nicht für Gemeindeaufgaben, die in den Ländern Berlin und Hamburg wahrgenommen werden.

(4) Finanzhilfen werden nur bei einer angemessenen Beteiligung des Empfängers gewährt.

§ 3**Förderungsarten**

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Investitionszuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4**Gemeinsamer Rahmenplan**

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und dementsprechend fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplanes

Im Rahmenplan werden

1. die Gebiete nach § 1 Abs. 2 abgegrenzt,
2. die Ziele genannt, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen,
3. die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt und
4. Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 festgelegt.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Aufstellung des Rahmenplanes bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an; jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl aller Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(2) Der Planungsausschuß beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder.

(3) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung muß alle für den Inhalt des Rahmenplanes nach § 5 notwendigen Angaben und eine Erläuterung der Maßnahmen enthalten.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplanes im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in ihre Entwürfe der Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplanes

(1) Die Durchführung des Rahmenplanes ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplanes und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 91 a Abs. 4 des Grundgesetzes jedem Land auf Grund der Abrechnungen für die nach dem Rahmenplan geförderten Vorhaben die Hälfte der dem Land nach Maßgabe des Rahmenplanes entstandenen Ausgaben.

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs und des Standes der Maßnahme teilen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Vorhaben mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und zahlt die zurückerhaltenen Beträge an den Bund.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 % über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12**Übergangsregelung**

Bis zum Inkrafttreten des ersten Rahmenplanes nach § 6 kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Anhang 3

Auszug aus dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990

KAPITEL II Grundgesetz

Artikel 3 Inkrafttreten des Grundgesetzes

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I, S. 1481), in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt, mit den sich aus Artikel 4 ergebenden Änderungen in Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

KAPITEL VI Öffentliches Vermögen und Schulden

Artikel 28 Wirtschaftsförderung

(1) Mit Wirksamwerden des Beitritts wird das in Artikel 3 genannte Gebiet in die im Bundesgebiet bestehenden Regelungen des Bundes zur Wirtschaftsförderung unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften einbezogen. Während einer Übergangszeit werden dabei

die besonderen Bedürfnisse der Strukturanpassung berücksichtigt. Damit wird ein wichtiger Beitrag zu einer möglichst raschen Entwicklung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstands geleistet.

(2) Die zuständigen Ressorts bereiten konkrete Maßnahmenprogramme zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums und des Strukturwandels in dem in Artikel 3 genannten Gebieten vor. Die Programme erstrecken sich auf folgende Bereiche:

- Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung unter Schaffung eines besonderen Programms zugunsten des in Artikel 3 genannten Gebiets; dabei wird ein Präferenzvorsprung zugunsten dieses Gebiets sichergestellt;
- Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Gemeinden mit besonderem Schwerpunkt in der wirtschaftsnahen Infrastruktur;
- Maßnahmen zur raschen Entwicklung des Mittelstandes;
- Maßnahmen zur verstärkten Modernisierung und strukturellen Neuordnung der Wirtschaft auf der Grundlage von in Eigenverantwortung der Industrie erstellten Restrukturierungskonzepten (zum Beispiel Sanierungsprogramme, auch für RGW-Exportproduktion);
- Entschuldung von Unternehmen nach Einzelfallprüfung.

Anlage I

Besondere Bestimmungen zur Überleitung von Bundesrecht gemäß Artikel 8 und 11 des Vertrages**KAPITEL V****Geschäftsbereich des Bundesministers
für Wirtschaft****SACHGEBIET A**

Allgemeines Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspolitik,
Wettbewerbs- und Preisrecht

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages
genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in
Kraft:

1. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), mit folgenden Maßgaben:
 - a) In dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet werden für einen Zeitraum von fünf Jahren, mit der Möglichkeit diesen Zeitraum zu verlängern, beginnend mit dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts, die in § 1 Abs. 1 genannten Förderungsmaßnahmen durchgeführt. In diesem Gebiet und für diesen Zeitraum sind wegen besonderer strukturpolitischer Erfordernisse Abweichungen von den in § 2 Abs. 1 genannten Grundsätzen, Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen und der in § 3 genannten Förderungsarten sowie eine gesonderte Zuteilung von Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe möglich.
 - b) Für die in Buchstabe a genannte Übergangszeit wird bei der Berechnung des in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Bundesdurchschnitts das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet nicht berücksichtigt.
 - c) Für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet werden in dem in Buchstabe a genannten Zeitraum im Rahmenplan die Abweichungen zu § 2 Abs. 1 und Ergänzungen zu § 1 Abs. 1 sowie § 3 festgelegt.
 - d) Zur Unterstützung des Aufbaus einer wirksamen Wirtschaftsförderung können die in Artikel 3 des Vertrages genannten Länder und der Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, sich an den Bund oder andere Länder um Unterstützung bei der Durchführung der Maßnahmen wenden.
 - e) Die Notwendigkeit einer Verlängerung der vorstehenden Übergangsregelungen ist nach Ablauf von vier Jahren, beginnend mit dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts, zu überprüfen.

Anhang 4

Richtlinien für ERP-Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen in regionalen Fördergebieten

(ERP-Regionalprogramm)

1. Verwendungszweck

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen in den alten Bundesländern einschließlich Berlin (West) für Investitionen in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gewährt werden für die Errichtung, die Erweiterung, grundlegende Rationalisierung und Umstellung von Betrieben.

Bei einer Betriebserweiterung soll eine angemessene Zahl neuer Arbeitsplätze geschaffen werden.

2. Antragsberechtigte

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen, die die Fördervoraussetzungen der GA deshalb nicht erfüllen, weil in der Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig nicht überregional abgesetzt werden.

3. Darlehenskonditionen

- a) Zinssatz: z. Z. 6,00 % p. a.
- b) Laufzeit: bis 10 Jahre,
bis 15 Jahre für Bauvorhaben,
davon jeweils tilgungsfrei
höchstens 2 Jahre.
- c) Auszahlung: 100 %
- d) Höchstbetrag: 1 000 000 DM

4. Antragsverfahren

Anträge können bei jedem Kreditinstitut gestellt werden. Die ERP-Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., zur Verfügung gestellt.

5. Weitere Vergabebedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Anhang 5

Garantieerklärung

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen (im folgenden Länder genannt) haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die zur Finanzierung

- a) der Errichtung,
- b) der Erweiterung,
- c) der Umstellung,
- d) der grundlegenden Rationalisierung

von Gewerbebetrieben dienen, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt

Baden-Württemberg	15 000 000,- DM
Bayern	60 000 000,- DM
Berlin	140 000 000,- DM
Brandenburg	290 000 000,- DM
Bremen	25 000 000,- DM
Hessen	70 000 000,- DM
Mecklenburg-Vorpommern	215 000 000,- DM
Niedersachsen	140 000 000,- DM
Nordrhein-Westfalen	75 000 000,- DM
Rheinland-Pfalz	100 000 000,- DM
Saarland	45 000 000,- DM
Sachsen	540 000 000,- DM
Sachsen-Anhalt	320 000 000,- DM
Schleswig-Holstein	70 000 000,- DM
Thüringen	295 000 000,- DM
	<u>2 400 000 000,- DM</u>

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium der Finanzen, übernimmt hiermit aufgrund des § 11 Nr. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1996 (Haushaltsgesetz 1996 vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I Seite 1793)) 50 % der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaf-

ten zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von

1 200 000 000,- DM

(in Worten: Eine Milliarde zweihundert Millionen Deutsche Mark)

zuzüglich 50 % der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von

24 000 000,- DM

(in Worten: Vierundzwanzig Millionen Deutsche Mark)

nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

I.

1. Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,
 - a) bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Garantieerklärungen gegeben sind;
 - b) über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne 1972 bis 1996 (erster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975, zweiter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976, dritter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977, vierter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978, fünfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979, sechster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980, siebenter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981, achter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982, neunter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983, zehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1981 bis 1984, elfter Rahmenplan der Gemein-

schaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1982 bis 1985, zwölfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1983 bis 1986, dreizehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1984 bis 1987, vierzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1985 bis 1988, fünfzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1986 bis 1989, sechzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1987 bis 1990, siebzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1988 bis 1991, achtzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1989 bis 1992, neunzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1990 bis 1993, zwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1991 bis 1994, einundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1992 bis 1995, zweiundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1993 bis 1996, dreiundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1994 bis 1997, vierundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1995 bis 1998, fünfundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1996 bis 1999) und in der jeweils zulässigen Frist in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1996 entschieden haben;

- c) bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war;
- d) bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, daß es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplanes handelt.

2. Die Garantie gilt weiter nur für Ausfallbürgschaften, die den Betrag von 20 000 000,- DM (Hauptforderung) nicht übersteigen.

II.

3. Die Länder werden dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen nach dem als Anlage 1 beigefügten Mu-

ster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kreditteile sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Bürgschaft an den Kreditgeber mitteilen.

4. Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

III.

5. Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob
 - nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,
 - unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,
 - nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

IV.

6. Der Bund – vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft – und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und – bezüglich der zu verbürgenden Kredite – die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

V.

7. Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder

ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.

8. Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 50 %.

9. Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen Schadensbericht und eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen. Nach Abwicklung des Schadensfalls legen die Länder eine Schlußrechnung vor.

Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

10. Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 50 % an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster.

Die Länder werden den Bundesanteil an den Erlösen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beträge bei den Ländern an den Bund überweisen.

11. Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten bei Bürgschaften bis zum Betrag von 10 Mio. DM 20 %, bei Bürgschaften mit einem Betrag von mehr als 10 Mio. DM 50 % an den Bund abzuführen.

Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Bonn, Kto. 380 01 060 bei der Landeszentralbank Bonn, zu überweisen.

VII.

12. Die Garantie wird übernommen

- a) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des ersten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975 und in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1990,

- b) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976 und in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1991,

- c) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dritten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977 und in der Zeit vom 1. Ja-

nuar 1974 bis 31. Dezember 1974 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1992,

- d) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978 und in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1975 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1993,

- e) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979 und in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1976 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1994,

- f) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980 und in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1977 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1995,

- g) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebenten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981 und in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1978 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1996,

- h) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982 und in der Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1997,

- i) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983 und in der Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1998,

- j) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1981 bis 1984 (1985) und in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1999,

- k) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des elften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1982 bis 1985 (1986) und in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2000,

- l) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zwölften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeit-

- raum 1983 bis 1986 (1987) und in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis Dezember 1983 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2001,
- m) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreizehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1984 bis 1987 (1988) und in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis Dezember 1984 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2002,
- n) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1985 bis 1988 (1989) und in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis Dezember 1985 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2003,
- o) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünfzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1986 bis 1989 (1990) und in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis Dezember 1986 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2004,
- p) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1987 bis 1990 (1991) und in der Zeit vom 1. Januar 1987 bis Dezember 1987 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2005,
- q) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1988 bis 1991 (1992) und in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2006,
- r) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achtzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1989 bis 1992 (1993) und in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2007,
- s) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1990 bis 1993 (1994) und in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1990 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2008,
- t) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1991 bis 1994 (1995) und in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1991 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2009.
- u) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des einundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1992 bis 1995 (1996) und in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1992 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2010.
- v) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1993 bis 1996 (1997) und in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2011.
- w) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreiundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1994 bis 1997 (1998) und in der Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1994 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2012.
- x) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1995 bis 1998 (1999) und in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1995 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2013.
- y) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünfundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1996 bis 1999 (2000) und in der Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2014.

VIII.

13. Diese Garantieerklärung gilt ab 1. Januar 1996 an Stelle der Garantieerklärung des Bundes G 5250/63 vom 4. März 1980 gegenüber den auf Seite 150 genannten Ländern.

IX.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Anlage 1

Land: ...

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;
 Übernahme von Bürgschaften im Monat ... 199 ..
 Bürgschaftsliste Nr. ...

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Kreditbetrag DM	Laufzeit	Zinssatz	a) Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung der Bürgschaft in den Rahmenplan b) Datum der Aushängung der Bürgschaftserklärung c) Datum des Kredit-Vertrags	Höhe der Bürgschaft in %	Bürgschaftsbetrag Land DM	Ausfallgarantie Bund (50 % von Spalte 8) DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Land: ...

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;

Liste der Rückflüsse Nr. ... (Rückflüsse in der Zeit vom ... bis ...)

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Nr. der Bürgschaftsliste des Landes und lfd. Nr.	Ursprünglicher Kreditbedarf DM	Rückflüsse im Berichtszeitraum aufgegliedert nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten DM	Anteil des Bundes (50 % von Spalte 5) DM
1	2	3	4	5	6

Anhang 6

Zu den Kreisnummern 0 finden Sie Hinweise in den Erläuterungen.

**Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft
(einschl. Fremdenverkehr) im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung**

- 1. Allgemeines
- 1.1 An

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Eingangsstempel (falls auf Begleitschreiben, genügt hier eine Bestätigung der Annahmestelle)
Datum des Eingangs
Datum der Bewilligung
Projekt-Nr.

► Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die folgenden Fragen beantworten: Rechtsgrundlagen sind § 5 Nr. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. 10. 1969 (BGBl I S. 1861), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. 12. 1971 (BGBl I S. 2140) in Verbindung mit den Regelungen des jeweiligen Rahmenplanes. Die in Ihrem Bundesland geltenden Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte der Anlage zum Antragsformular.

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ich/wir beantrage(n)

- die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Mittel)
- die Gewährung von Finanzierungshilfen aus Landesmitteln ► gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen

1.2 Antragsteller

Firma		Straße/Hausnummer
Postleitzahl/Ort/Kreis	Gemeindenummer	Bundesland
Telefon/Fax	Name des Bearbeiters	

1.3

Rechtsform und steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (falls notwendig, bitte erläutern)	Zuständiges Finanzamt
	Postleitzahl/Ort
	Steuer-Nr.

Zu den Kreisnummern 0 finden Sie Hinweise in den Erläuterungen.

1.4 Zuletzt wurde für die unter Punkt 2.1 angegebene(n) Betriebsstätte(n) öffentliche Finanzierungshilfen bewilligt bzw. beantragt:

<i>Investitionszeitraum</i>	<i>Datum des Antrags sowie Datum und Aktenzeichen des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheides</i>			
<i>Beginn</i>				
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"><i>Monat</i></td> <td style="width: 50%;"><i>Jahr</i></td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>		<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>	
<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>			
<i>Beendigung</i>				
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"><i>Monat</i></td> <td style="width: 50%;"><i>Jahr</i></td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>		<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>	
<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>			

Frühere Anträge werden von der Bewilligungsbehörde zur Erfolgskontrolle und zur Entscheidung über den vorliegenden Antrag herangezogen.

Zutreffendes bitte ankreuzen

1.5 Gehört die Betriebsstätte zu einem Unternehmen, das zu mehr als 25% im Besitz eines anderen oder mehrerer anderer Unternehmen steht?

nein

ja ► Geben Sie bitte die einzelnen Beteiligungsverhältnisse an (ggf. Anlage):

1.6 Anzahl der beschäftigten Arbeitskräfte im Unternehmen

bis 250

bis 500

über 500 ► Geben Sie bitte die genaue Anzahl an:

Jahresumsatz über 40 Mio DM

nein

ja

Bilanzsumme über 20 Mio DM

nein

ja

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

KMU i. S. d. Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (Abt. EG Nr. C 213/2 vom 19. August 1992)

ja

nein

2. Angaben zum Investitionsvorhaben

2.1 Investitionsort

Postleitzahl	Ort/Ortsteil	Gemeindekennziffer	Kreis	Bundesland
Straße und Hausnummer				

Zu den Kreisnummern 0 finden Sie Hinweise in den Erläuterungen.

Zutreffendes bitte ankreuzen

Befinden sich weitere Betriebsstätten des Antragstellers in derselben Gemeinde?

nein

ja ► Geben Sie bitte den Wirtschaftszweig und die Anschrift(en) der Betriebsstätte(n) an:

2.2 Beschreibung und Begründung des unter Punkt 2 bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebsstätte (z. B. die Absatzperspektive) sind in einer Anlage darzustellen, die auch die einzelnen Wirtschaftsgüter ausweist. Dabei ist auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (z. B. Beteiligungen, Bezug von Rohstoffen und Vorprodukten, Produktionsziffern, Kapazitätsauslastung, Umsatz) einzugehen.

2.3 Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebsstätte

Kennzeichnung und Nummer der amtlichen Statistik

Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit

Wenn sich die Fertigung oder die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige oder auf mehrere Industriegruppen bezieht, bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil an Produktion und Umsatz, erforderlichenfalls in einer Anlage.

Angaben zum Absatzgebiet (zu den Abnehmern) für die in der Betriebsstätte erstellten Produkte und Leistungen

Bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil des Absatzes nach Kreisen, Bundesländern und Ausland, erforderlichenfalls in einer Anlage. Diese Angaben sind erforderlich, falls der Nachweis des überregionalen Absatzes im Einzelfall erfüllt werden muß. Sie sind ggf. in geeigneter Form nachzuweisen.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Die zu fördernde Betriebsstätte erfüllt die Merkmale des Primäreffekts:

● gemäß Positivliste

ja nein

● gemäß Einzelfallnachweis (vgl. geltenden Rahmenplan)

ja nein

3. Angaben zu den Arbeitsplatzzielen und den Abschreibungen

3.1 Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze zu Investitionsbeginn

Dauerarbeitsplätze für Frauen	Ausbildungsplätze	Summe
- 1 -	- 2 -	- 1 - + - 2 -

Zu den Kreisnummern 0 finden Sie Hinweise in den Erläuterungen.

3.2 Zahl der Arbeitsplätze nach Abschluß der Investition

„Dauerarbeitsplätze“ müssen nicht nur physisch geschaffen, sondern auch tatsächlich besetzt bzw. auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.

Anzahl der geplanten **zusätzlichen** Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 4 genannten Investitionen.

Dauerarbeitsplätze für Frauen - 1 - für Männer	Ausbildungsplätze - 2 -	Summe - 1 - + - 2 -

Anzahl der geplanten **gesicherten** Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 4 genannten Investitionen.

Dauerarbeitsplätze für Frauen - 1 - für Männer	Ausbildungsplätze - 2 -	Summe - 1 - + - 2 -

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Zahl der zusätzlichen			Zu Investitions- beginn vorhandene Arbeitsplätze	Erhöhung in %
Dauerarbeitsplätze	Ausbildungsplätze x 2	Summe		

3.3 Verdiente Abschreibungen in den letzten drei Geschäftsjahren vor Investitionsbeginn in vollen DM ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen

Jahr	DM
Jahr	DM
Jahr	DM

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Jahresdurchschnitt der verdienten Abschreibungen in DM	
Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in DM	
Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in % der jahresdurchschnittlichen Abschreibungen	

4. Investitionen

4.1	● Gesamtinvestitionen	
4.2	● Kosten des Grundstückserwerbs	
4.3	● Investitionen der Ersatzbeschaffung	
4.4	● Anschaffung und Herstellungskosten für Fahrzeuge	
4.5	● Gebrauchte Wirtschaftsgüter	
4.6	● Veräußerungserlöse bei Betriebsverlagerungen	
4.7	● Entschädigungsbeträge bei Betriebsverlagerungen	
Gesamt		

Zu den Kreisnummern 0 finden Sie Hinweise in den Erläuterungen.

4.8	● Anschaffungs-/Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens	
4.9	● Anschaffungskosten immaterieller Wirtschaftsgüter	
4.10	● Anschaffungskosten zu leasender Wirtschaftsgüter	
Gesamt		

<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</i>	
Investitionskosten bezüglich geschaffener Dauerarbeitsplätze	
Investitionskosten bezüglich gesicherter Dauerarbeitsplätze	
Gesamt	
Förderfähige Kosten	

4.11 **Zeitliche Durchführung des Vorhabens**

Beginn

Tag	Monat	Jahr

Beendigung

Tag	Monat	Jahr

4.12 Falls Investitionen in mehreren Jahren durchgeführt werden (max. 36 Kalendermonate)

Aufteilung der Investitionen	
Jahr	Betrag (DM)

5. **Finanzierung**

● Eigenmittel	
● Fremdmittel (einschließlich aller Finanzierungshilfen)	

Gesamtfinanzierung
(mit Nachweis der Durchfinanzierung des Vorhabens
– gegebenenfalls durch Bestätigung der Hausbank)

► *Hinweis: Die Summe der Gesamtfinanzierung muß der Summe der Gesamtinvestitionen entsprechen.*

Zu den Kreisziiffern 0 finden Sie Hinweise in den Erläuterungen.

6. Öffentliche Finanzierungshilfen

In der Gesamtfinanzierung (Punkt 5) sind folgende Finanzierungshilfen enthalten, die beantragt oder bewilligt worden sind:

Herkunft der Mittel	<input checked="" type="checkbox"/> bitte ankreuzen ↓	Betrag DM	Darlehen					Subventionswert in %
			DM	Laufzeit in Jahren	davon Freijahre	Zinssatz in %	Effektiver Zinssatz in %	
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe ¹⁾	<input type="checkbox"/>							
● sog. Normalförderung	<input type="checkbox"/>							
● Sonderprogramm ... ²⁾	<input type="checkbox"/>							
Haushaltsmittel des Bundes	<input type="checkbox"/>							
Haushaltsmittel des Landes	<input type="checkbox"/>							
Mittel des ERP-Sondervermögens Programmbezeichnung	<input type="checkbox"/>							
Investitionszulage	<input type="checkbox"/>							
Sonstige öffentliche Finanzierungshilfen Bezeichnung:	<input type="checkbox"/>							
			Darlehenshöhe in DM	Laufzeit in Jahren		Zinszuschuß in %		
Zinszuschuß	<input type="checkbox"/>							
			Darlehenshöhe in DM			Bürgschaft in %		insgesamt
<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt								Kumulierung
								<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

¹⁾ nur von der Bewilligungsbehörde einzutragen
²⁾ Kurzbezeichnung des Sonderprogramms

7. Erklärungen

- 7.1 Ich/Wir erkläre(n) mit dem Investitionsvorhaben nicht vor Antragstellung (Datum des Antrageingangs) begonnen zu haben.
- 7.2 Ich/wir erkläre(n), daß Abwasser und Abfälle, die bei den unter Punkt 4. genannten Investitionen anfallen, ordnungsgemäß beseitigt bzw. entsorgt werden und daß sich die gegebenenfalls entstehenden Luftverunreinigungen in den zulässigen Grenzen halten werden.
- 7.3 Mir/uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und daß ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte

und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, daß für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.

- 7.4 Mir/uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Behörde mitteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.
- 7.5 Mir/uns ist bekannt, daß die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und in anonymer

Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden.

- 7.6 Für Anträge auf Förderung in den neuen Bundesländern: Mir/uns ist bekannt, daß sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und daß in diesem Falle die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 185 vom 15. Juli 1988 in Verbindung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4253/88 und 4254/88 vom 19. Dezember 1988, Amtsblatt der EG Nr. L

374 vom 31. Dezember 1988, zuletzt geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2082/93 und 2083/93 des Rates vom 20. Juli 1993, Amtsblatt der EG Nr. L 193 vom 31. Juli 1993, Anwendung findet. Nach Artikel 32 der Verordnung 4253/88 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 des Rates vom 20. Juli 1993, Amtsblatt der EG Nr. L 193 vom 31. Juli 1993, hat die für die Durchführung einer gemeinschaftlich finanzierten Aktion zuständige Gebietskörperschaft für eine angemessene Publizität zu sorgen, um insbesondere die potentiellen Empfänger der Zuschüsse und die Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft als „Mitfinanzierer“ aufmerksam zu machen.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Sofern eine Betriebsaufspaltung, eine Mitunternehmerschaft oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Erläuterungen zum Antragsformular

1. Auf *einem* Antragsvordruck kann der Antragsteller die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen nur für *ein* Vorhaben in *einer* Betriebsstätte beantragen. Bei Investitionsvorhaben, die sich auf mehrere Betriebsstätten erstrecken, müssen getrennte Anträge gestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Steuerpflichtigen innerhalb derselben politischen Gemeinde liegen.

Der Antragsteller kann sich vertreten lassen. Nach § 14 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V. mit dem Rechtsberatungsgesetz sind jedoch Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.

Der Antrag ist vor Beginn des Investitionsvorhabens zu stellen. Als Datum der Antragstellung gilt der Eingangsstempel der antragsannahmenden Stelle (vgl. Ziff. 1.1).

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

- 1.1 Der Investor kann seinen Antrag nur bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle dieses Bundeslandes einreichen.

Die Anträge nehmen entgegen:

In Baden-Württemberg

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg, Hauptstelle Karlsruhe und Niederlassung Stuttgart.

In Bayern

Die Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz, von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben.

In Berlin

Investitionsbank Berlin, Abteilung IX/Wirtschaftsförderung, Spichernstraße 2, 10777 Berlin

In Brandenburg

Investitionsbank des Landes Brandenburg, Postfach 90 02 61, 14438 Potsdam.

In Bremen

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Hansaatenhof 8, 28195 Bremen. Entwicklungsgesellschaft Bremerhaven mbH, Lengstraße 1, 27572 Bremerhaven.

In Hessen

Die Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft HLT, Abraham-Lincoln-Straße 38-42, 65189 Wiesbaden. Niederlassung/Regionalbüro Kassel: Kurfürstenstraße 7, 34117 Kassel.

In Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft und Angelegenheiten der Euro-

päischen Union, Johannes-Stelling-Str. 14, 19048 Schwerin und Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin.

In Niedersachsen

Die Bezirksregierungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Weser-Ems in Oldenburg, Weser-Ems-Außenstelle Osnabrück sowie die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte.

In Nordrhein-Westfalen

ein Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank).

In Rheinland-Pfalz

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 22, 55130 Mainz.

Im Saarland

Der Minister für Wirtschaft und Finanzen in 66119 Saarbrücken.

In Sachsen

Über Hausbank an: Sächsische Aufbaubank, Blüherstraße 5, 01054 Dresden.

In Sachsen-Anhalt

Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1/2, 39108 Magdeburg. Regierungspräsident Dessau, Bauhofstraße 27, 01159 Dessau. Regierungspräsident Halle, Willi-Lohmann-Straße 7 - 9, 06114 Halle.

In Schleswig-Holstein

Investitionsbank Schleswig-Holstein, Postfach 11 28, 24100 Kiel.

In Thüringen

Thüringer Landes-Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (TLW), Tschalkowskistraße 11, 99096 Erfurt. Außenstelle Suhl, Am Bahnhof 3, 98529 Suhl. Außenstelle Gera, Ziegelberg 25, 07545 Gera. Außenstelle Artern, Fräuleinstraße 11, 06556 Artern.

- 1.2 Im Falle einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organschaft ist sowohl von der Besitzgesellschaft, von dem Mitunternehmer (meist Investor) oder von dem Organträger als auch von der Betriebsgesellschaft, der Personengesellschaft des Mitunternehmers oder der Organgesellschaft, die die erforderlichen Arbeitsplätze schafft, je ein Antrag zu stellen und von beiden zu unterzeichnen. Wenn die Betriebsgesellschaft, die Personengesellschaft des Mitunternehmers oder die Organgesellschaft keine Investitionen tätigt, genügt die Mitunterzeichnung auf dem Antrag der Besitzgesellschaft, des Mitunternehmers oder des Organträgers.

Im Falle von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert werden, ist der Antrag auf Gewährung des Zuschusses vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers

auf Abschluß einen Leasingvertrages zu stellen. In dem Leasingvertrag sind anzugeben:

- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objekts, die unkündbare Grundleasingzeit, die Höhe der über die Grundleasingzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf- und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasingnehmers bzw. Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.
- In Fällen des Immobilien-Leasing Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderten Verwaltungskosten.

1.3 Eine nähere Erläuterung ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich die Rechtsform (z. B. als Personengesellschaft die Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR –, OHG, KG, GmbH & Co. KG, als Kapitalgesellschaft die GmbH, AG, KGaA oder als Genossenschaft, Verein oder Einzelfirma) nicht schon aus dem Namen der Firma (siehe 1.2) ergibt.

Bei den steuer- bzw. gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen ist im Falle einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmensform oder einer Organschaft auf die Verhältnisse zwischen der Besitz- und der Betriebsgesellschaft, des Mitunternehmers und der Personengesellschaft bzw. des Organträgers und der Organgesellschaft näher einzugehen. Eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes ist vorzulegen.

1.5/1.6 Maßgeblich ist die Situation im Zeitpunkt der Antragstellung.

2.1 Eine Förderung ist nur innerhalb der *Fördergebiete* möglich. Dazu gehören die in dem jeweils gültigen Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ festgelegten Gebiete. Gegebenenfalls sollte die genaue jetzige und frühere Bezeichnung des Investitionsortes (z.B. bei Namensänderung infolge von Gebietsreformen) angegeben werden.

2.2 Eine nähere Beschreibung und Begründung des Investitionsvorhabens ist erforderlich, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können.

Werden in der Anlage der vorgesehenen Investitionen gebrauchte Wirtschaftsgüter ausgewiesen, so ist ggf. anzugeben, ob die Investitionen im Rahmen des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte erfolgen sollen.

Werden Gebäude erworben, so ist anzugeben, ob der Erwerb in der Gründungsphase des Antragstellers erfolgen soll. Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestition. Als neugegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen. Soll der Erwerb von Gebäuden in der Gründungsphase erfolgen, so ist weiterhin anzugeben, ob die Gebäude von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden sollen.

2.3 Die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der amtlichen Statistik ergibt sich aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige in der jeweils gültigen Ausgabe des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden.

3.1 Hier sind anzugeben:

- In jedem Falle die bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze in der oder den Betriebsstätten, in der oder in denen das zu fördernde Investitionsvorhaben durchgeführt wird.
- Hat der Antragsteller mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes in derselben Gemeinde, so ist für alle diese Betriebsstätten die Zahl der bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze anzugeben und dann die Zahl der in allen diesen Betriebsstätten nach Abschluß des zu fördernden Investitionsvorhabens vorhandenen und besetzten bzw. zu besetzenden Dauerarbeitsplätze gegenüberzustellen.

● Teilzeitarbeitsplätze werden wie folgt berücksichtigt:

= Ein Teilzeitarbeitsplatz mit $\frac{3}{4}$ oder mehr der tariflichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes des jeweiligen Wirtschaftszweiges zählt als ein Dauerarbeitsplatz.

= Ein Teilzeitarbeitsplatz mit unter $\frac{3}{4}$ der tariflichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes des jeweiligen Wirtschaftszweiges wird entsprechend der jeweiligen Stundenzahl anteilig als Dauerarbeitsplatz berücksichtigt: Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, bleiben unberücksichtigt. Dies gilt ebenfalls für die Beschäftigung von Aushilfskräften.

● Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte auf Dauer angeboten werden, jedoch aus Gründen der Jahreszeit nicht dauernd besetzt werden können.

● Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitsplätze gleichzusetzen.

4. Die Angaben zum Investitionsvolumen stellen eine notwendige Konkretisierung des Investitionsvorhabens dar und ergänzen insoweit Ziffer 2 (Beschreibung des Investitionsvorhabens). Die Beträge sind in DM auszuweisen. Ggf. sind hier die Plandaten einzusetzen. Unvorhergesehene Investitionskostensteigerungen können unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich geltend gemacht werden; sie sind in jedem Fall unverzüglich nach Bekanntwerden der antragsnehmenden Stelle bekanntzugeben. Zur Ermittlung der förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens sind ggf. sämtliche Einzelpositionen der Ziffer 4.2 ff. betragsmäßig auszuweisen.

4.2 Ggf. sind an dieser Stelle die vom Antragsteller in Ziffer 4.8 einberechneten Kosten des Grundstückserwerbs auszuweisen.

4.3 Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, gehören nicht zu den förderfähigen Kosten. Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

4.4 Von den förderfähigen Kosten sind Fahrzeuge ausgenommen, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen (beispielsweise Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, aber auch Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge).

4.6 In Ziffer 4.6 sind nicht nur die tatsächlichen Veräußerungserlöse anzugeben, sondern auch diejenigen Veräußerungserlöse, die erzielbar wären.

4.7 Entschädigungsbeträge können beispielsweise nach Baugesetzbuch oder aus restitutionsrechtlichen Gründen entstehen. Bei der Ausweisung sind alle im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung erhaltenen Entschädigungsbeträge anzugeben. Hat der Investor im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Entschädigung erhalten, so hat er die voraussichtlichen Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung aufzuführen.

4.8 Die Angabe der Anschaffungs-/Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens erfolgt an dieser Stelle ohne Einbeziehung der Anschaffungs-/Herstellungskosten etwaiger immaterieller und zu leasender Wirtschaftsgüter

4.9 Immaterielle Wirtschaftsgüter sind beispielsweise Patente, Lizenzen oder Investitions- und Anwendungskonzepte für neue Wirtschaftsgüter.

4.10 Werden die geleasteten Wirtschaftsgüter beim Leasinggeber aktiviert, so muß der Leasingvertrag vorsehen, daß der Zuschuß in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird. Die betragsmäßige Ausweisung richtet sich nach den in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes.

4.11 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

5. Zu den Eigenmitteln gehören auch Kredite der Hausbanken.

6. Hier sind in jedem Fall *sämtliche* öffentliche Finanzierungshilfen für das Investitionsvorhaben anzugeben, d. h. auch dann, wenn diese Hilfen nicht auf die Förderhöchstsätze anrechenbar sind. Soweit die öffentlichen Finanzierungshilfen noch nicht beantragt oder bekannt sind oder der Subventionswert noch nicht feststeht, müssen die entsprechenden Änderungen nachträglich gemeldet werden.

Anhang 7

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur

1. Allgemeines

1.1)

Zutreffendes bitte ankreuzen

<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</i>	
Eingangsstempel	
Projekt-Nr.	
Datum der Bewilligung	
bewilligter GA-Zuschuß in DM	

Ich/wir beantrage(n)

- die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Mittel)
- die Gewährung von Finanzierungshilfen und Landesmitteln → gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen

1.2 Antragsteller

(Gemeinden, Gemeindeverbände, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche oder juristische Personen)

Name des Projektträgers/ggf. Gemeindekennziffer		
PLZ	Ort	Straße
Kreis		Regierungsbezirk
Bearbeiter:		
Telefon/Telefax:		

2. Art des Vorhabens²⁾ (für unterschiedliche Vorhaben ist jeweils ein gesonderter Antrag zu verwenden)

2.1 Investitionsvorhaben

- Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete³⁾;
- Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete⁴⁾;
- Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden;
- Errichtung oder Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen;
- Errichtung oder Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall;
- Geländeerschließung für den Fremdenverkehr sowie öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs⁵⁾;
- Errichtung oder Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung;
- Errichtung (einschließlich Erwerb vorhandener Gebäude) oder Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen und mittleren Unternehmen in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschungs-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. ä.)⁶⁾.

¹⁾ Bitte Anschrift der den Antrag annehmenden Stelle gem. Merkblatt zum Antragsformular einsetzen.
²⁾ Soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich; Grunderwerb kann nicht gefördert werden.
³⁾ Zu der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete gehören auch Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.
⁴⁾ Zur Wiederherrichtung gehört auch die Beseitigung von Altlasten, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.
⁵⁾ Öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Fremdenverkehrs, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Fremdenverkehrsbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Fremdenverkehr dienen.
⁶⁾ Kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Definition des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. C 213/2 vom 19. August 1992) erfüllen.

- Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte durch Dritte;
- Planungs- und Beratungsleistungen durch Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen.

3. Investitionsort/Sitz des Trägers einer nichtinvestiven Maßnahme

PLZ	Ort/Gemeindekennziffer
Kreis	

4. Beschreibung und Begründung des unter Ziffer 2 bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Maßnahmen sowie die damit bezweckten Ziele sind in einer Anlage zum Antrag gesondert darzustellen, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können.

5. Investive/nichtinvestive Maßnahmen

Maßnahmen	Träger	Betrag (DM)
Gesamtausgaben		

5.1 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn ⁷⁾

T	T	M	M	J	J

Beendigung

T	T	M	M	J	J

5.2 Falls Maßnahmen in mehreren Jahren durchgeführt werden

Aufteilung der Maßnahmen	
Jahr	Betrag (DM)

5.3 Folgekosten

für	DM
- Unterhaltung Gebäude - Unterhaltung Einrichtung - Betriebskosten (einschließlich Personal abzüglich evtl. Einnahmen)	
Summe	

6. Finanzierung

Herkunft der Mittel	Betrag (DM)
Eigenmittel davon Kredite	
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe ⁹⁾ - sog. Normalförderung - Sonderprogramm	
- sonstige öffentliche Finanzierungshilfen oder - Beiträge von Unternehmen oder - sonstige Beiträge Dritter (z. B. von Verbänden, anderen Institutionen etc.) Bezeichnung:	
Summe	

7. Auf dem zu erschließenden Gelände sind folgende Betriebe ansässig oder sollen neu angesiedelt werden:

Firma	Sitz der Firma derzeit/künftig	Produktionsprogramm bzw. Gegenstand des Unternehmens	Gelände Bestand/ Bedarf Optionen in qm	Beschäftigte derzeit (davon weiblich)	Beschäftigte zusätzlich neu (davon weiblich)	Neugründungen (N) Erweiterung (E) Verlagerung (V) Zweigbetrieb (Z)

8. Erklärungen

- a) Die Fördermittel werden ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen verwandt (Grundstückserwerb ist nicht förderfähig).
- b) Ich/wir erkläre(n), daß die Finanzierung der unter Ziffer 5.3 aufgeführten mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten gesichert ist.
- c) Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar; entsprechende Unterlagen sind dem Antrag beigefügt.
- d) Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes werden berücksichtigt; entsprechende Unterlagen sind beigefügt (z. B. wasserrechtliche Genehmigung, emissions-/immissionsrechtliche Genehmigung u.ä.).
- e) Mit dem Vorhaben wurde nicht vor Antragstellung begonnen.

- f) Es ist beabsichtigt, die Industrie- und Gewerbeflächen, die mit Hilfe des beantragten Zuschusses erschlossen werden sollen, zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen.
- g) Mir/uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und daß ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, daß für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.
- h) Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, daß die Bundesregierung, die Landesregierungen oder der Senat von

⁹⁾ Nur von der Bewilligungsbehörde einzutragen.

⁹⁾ Kurzbezeichnung des Sonderprogramms

Berlin den Ausschüssen der jeweiligen Parlamente Namen sowie Höhe und Zweck der mir/uns gewährten Zuwendung in vertraulicher Weise bekanntgeben.

- i) Mir/uns ist bekannt, daß die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden.
- j) Für Anträge auf Förderung in den neuen Bundesländern: Mir/uns ist bekannt, daß sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und daß in diesem Falle die Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 185 vom 15. Juli 1988 in Verbindung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4253/88 und 4254/88 vom 19. Dezember 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, Anwendung finden. Nach Artikel 32 der Verordnung 4253/88 hat die für die Durchführung einer gemeinschaftlich finanzierten Aktion zuständige Gebietskörperschaft für eine angemessene Publizität zu sorgen, um insbesondere die potentiellen Empfänger der Zuschüsse und die Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft als „Mitfinanzierer“ aufmerksam zu machen.

9. Dem Antrag sind beizufügen*)

- a) Flächennutzungsplan, Lageplan, Bebauungsplan für das Vorhaben (soweit vorhanden); sonst Bescheinigung der zuständigen Behörde über die voraussichtliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit raumordnungs- und landesplanerischen Zielen.
- b) Grundbuchauszug/Auszug aus dem Eigentümerverzeichnis oder sonstiger geeigneter Nachweis über die bestehenden Eigentumsverhältnisse.
- c) Baubeschreibung.
- d) Investitions- und Finanzierungsplan; Grunderwerbskosten sind gesondert auszuweisen.
- e) Ggf. Stellungnahme von Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer.
- f) Erklärung der zuständigen Stelle über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Umweltschutzbelangen.
- g) Erklärung über Vorsteuerabzugsberechtigung.
- h) Prüfvermerke der fachtechnischen Dienststellen.

*) Hinweis:

Die Bewilligungsbehörde kann ggf. weitere Unterlagen nachfordern, soweit dies nicht für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

Ich/wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und der beigefügten Unterlagen.

_____, den _____

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Die Anträge nehmen entgegen:

In Baden-Württemberg

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg, Hauptstelle Karlsruhe und Niederlassung Stuttgart.

In Bayern

Die Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz, von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben.

In Berlin

Senator für Wirtschaft und Technologie, Martin-Luther-Straße 105, 10820 Berlin.

In Brandenburg

InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Postfach 90 02 61, 14438 Potsdam.

In Bremen

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Hanseatenhof 8, 28195 Bremen.

Entwicklungsgesellschaft Bremerhaven mbH, Lengstraße 1, 27575 Bremerhaven.

In Hessen

über die Regierungspräsidien Kassel, Darmstadt und Gießen an Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden.

In Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft und Angelegenheiten der Europäischen Union, Johannes-Stelling-Str. 14, 19048 Schwerin und Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin.

In Niedersachsen

Die Bezirksregierungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Weser-Ems in Oldenburg, Weser-Ems-Außenstelle Osnabrück sowie die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte.

In Nordrhein-Westfalen

über die Regierungspräsidenten Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Rheinland-Pfalz

Die Bezirksregierungen Koblenz, Trier und Rheinhessen-Pfalz (Neustadt/Weinstraße).

Im Saarland

Der Minister für Wirtschaft und Finanzen in 66119 Saarbrücken.

In Sachsen

Regierungspräsidium Leipzig, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Karl-Liebknecht-Straße 145, 04277 Leipzig.
Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Referat Wirtschaftsförderung, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz.
Regierungspräsidium Dresden, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Referat Wirtschaftsförderung, August-Bebel-Straße 19, 01219 Dresden.

In Sachsen-Anhalt

Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1/1, 39108 Magdeburg.
Regierungspräsident Halle, Willi-Lohmann-Straße 7-9, 06114 Halle.
Regierungspräsident Dessau, Bauhofstraße 27, 01159 Dessau.

In Schleswig-Holstein

Der Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein in 24100 Kiel.

In Thüringen

Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Abteilung Wirtschaftsförderung, Johann-Sebastian-Bach-Straße 1, 99096 Erfurt.

Anhang 8

Positivliste zu Ziffer 2.1.1 Teil II des Rahmenplans

Der Primäreffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebsstätte überwiegend eine oder mehrere der in der folgenden Liste aufgeführten Tätigkeiten vorgenommen werden:

1. die Erzeugung bzw. Herstellung folgender Güter

1. Chemische Produkte (einschließlich von Produkten der Kohlenwerkstoffindustrie)
2. Kunststoffe und Kunststoffserzeugnisse
3. Gummi, Gummierzeugnisse
4. Grob- und Feinkeramik
5. Betonsteine sowie Bauteile aus Beton, Naturstein und Terazzo, Bauelemente
6. Zement
7. Glas, Glaswaren und Erzeugnisse der Glasveredelung
8. Schilder und Lichtreklame
9. Eisen und Stahl
10. NE-Metalle
11. Eisen-, Stahl- und Temperguß
12. NE-Metallguß, Galvanotechnik
13. Maschinen, technische Geräte
14. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen
15. Fahrzeuge aller Art und Zubehör
16. Schiffe, Boote, technische Schiffsausrüstung
17. Erzeugnisse der Elektrotechnik und Elektronik
18. Feinmechanische, orthopädiemechanische und optische Erzeugnisse in Serienfertigung, Chirurgiegeräte
19. Uhren
20. EBM-Waren
21. Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel- und Schmuckwaren
22. Holz- und Kunststoffserzeugnisse in Serienfertigung
23. Formen, Modelle, Werkzeuge
24. Zellstoff, Holzschliff, Papier und Pappe
25. Druckerzeugnisse
26. Leder
27. Schuhe in Serienfertigung

28. Textilien

29. Bekleidung in Serienfertigung

30. Polstereierzeugnisse in Serienfertigung

31. Nahrungs- und Genußmittel, soweit sie für den überregionalen Versand bestimmt oder geeignet sind

32. Futtermittel

2. folgende Dienstleistungen

1. Versandhandel

2. Import-/Exportgroßhandel

3. Datenbe- und -verarbeitung (einschließlich Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen)

4. Hauptverwaltungen von Industriebetrieben und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen

5. Veranstaltung von Kongressen

6. Verlage

7. Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft

8. Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung

9. Markt- und Meinungsforschung

10. Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft

11. Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft

12. Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen.

13. Logistische Dienstleistungen

14. Fremdenverkehrsbetriebsstätten, die mindestens 30 % des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erreichen.

3. Die Erzeugung bzw. Herstellung von Gütern gemäß Ziffer 1 in folgenden Handwerkszweigen und handwerksähnlich betriebenen Gewerbezweigen, insbesondere wenn diese in Serie erfolgt:

1. Wachszieher

2. Vulkaniseure

3. Keramiker

4. Steinmetzen und Steinbildhauer; Betonstein- und Terrazzohersteller

5. Glasschleifer und Glasätzer; Glasapparatebauer; Thermometermacher; Glas- und Porzellanmaler

6. Schilder- und Lichtreklamehersteller
7. Dreher; Metallformer und Metallgießer
8. Silberschmiede; Gold-, Silber- und Aluminiumschläger
9. Galvaniseure und Metallschleifer; Zinngießer; Glockengießer; Metallschleifer und Metallpolierer
10. Maschinenbaumechaniker; Kälteanlagenbauer
11. Karosserie- und Fahrzeugbauer
12. Bootsbauer; Schiffbauer
13. Elektromechaniker; Elektromaschinenbauer; Fernmeldeanlageelektroniker
14. Orthopädiemechaniker; Chirurgiemechaniker; Feinoptiker; Feinmechaniker
15. Werkzeugmacher; Büchsenmacher; Gürtler und Metalldrücker; Schneidewerkzeugmechaniker
16. Graveure; Ziseleure; Farbsteinschleifer, Achatschleifer und Schmucksteingraveure; Orgel- und Harmoniumbauer; Klavier- und Cembalobauer; Handzuginstrumentenmacher; Geigenbauer; Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher; Holzblasinstrumentenmacher; Zupfinstrumentenmacher
17. Drechsler (Elfenbeinschnitzer); Holzbildhauer; Böttcher; Bürsten- und Pinselmacher; Korbmacher
18. Modellbauer
19. Handschuhmacher; Gerber
20. Sticker; Stricker; Weber; Seiler; Segelmacher; Klöppler; Textil-Handdrucker; Stoffmaler
21. Brauer und Mälzer; Weinküfer

Anhang 9

Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind

Die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind, ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes.
2. Der Leasingvertrag muß vorsehen, daß der Zuschuß in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.
3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, daß der Leasinggeber und der Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschußbetrages übernehmen.
4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers auf Abschluß eines Leasingvertrages zu stellen. In dem Leasingvertrag sind anzugeben:
 - a) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die

Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasingnehmers bzw. Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.

- b) In Fällen des Immobilien-Leasing Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderter Verwaltungskosten.
5. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
 - Durch eine Neukalkulation des Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuß zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes und damit der Leasingraten verwendet.
 - Das geförderte Wirtschaftsgut muß für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.

Anhang 10

Subventionswert für Darlehen

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 6,69 v. H. Normalzins	Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 6,69 v. H. Normalzins
2,0	1	0	2,8	2,0	12	2	25,8
2,0	2	0	5,0	2,0	12	3	27,4
2,0	2	1	7,2	2,0	12	4	28,9
2,0	3	0	7,1	2,0	12	5	30,4
2,0	3	1	9,2	2,0	13	0	23,7
2,0	3	2	11,2	2,0	13	1	25,4
2,0	4	0	9,1	2,0	13	2	27,1
2,0	4	1	11,1	2,0	13	3	28,7
2,0	4	2	13,1	2,0	13	4	30,2
2,0	4	3	15,0	2,0	13	5	31,6
2,0	5	0	11,0	2,0	14	0	25,0
2,0	5	1	13,0	2,0	14	1	26,7
2,0	5	2	14,9	2,0	14	2	28,3
2,0	5	3	16,8	2,0	14	3	29,9
2,0	5	4	18,6	2,0	14	4	31,4
2,0	6	0	12,8	2,0	14	5	32,8
2,0	6	1	14,8	2,0	15	0	26,3
2,0	6	2	16,7	2,0	15	1	27,9
2,0	6	3	18,5	2,0	15	2	29,5
2,0	6	4	20,3	2,0	15	3	31,1
2,0	6	5	21,9	2,0	15	4	32,5
2,0	7	0	14,5	2,0	15	5	33,9
2,0	7	1	16,5	2,0	16	0	27,5
2,0	7	2	18,4	2,0	16	1	29,1
2,0	7	3	20,2	2,0	16	2	30,7
2,0	7	4	21,9	2,0	16	3	32,2
2,0	7	5	23,5	2,0	16	4	33,6
2,0	8	0	16,2	2,0	16	5	35,0
2,0	8	1	18,1	2,0	17	0	26,8
2,0	8	2	20,0	2,0	17	1	30,3
2,0	8	3	21,7	2,0	17	2	31,8
2,0	8	4	23,4	2,0	17	3	33,3
2,0	8	5	25,0	2,0	17	4	34,7
2,0	9	0	17,8	2,0	17	5	36,0
2,0	9	1	19,7	2,0	18	0	29,8
2,0	9	2	21,5	2,0	18	1	31,4
2,0	9	3	23,2	2,0	18	2	32,9
2,0	9	4	24,9	2,0	18	3	34,3
2,0	9	5	26,4	2,0	18	4	35,7
2,0	10	0	19,4	2,0	18	5	37,0
2,0	10	1	21,2	2,0	19	0	30,9
2,0	10	2	23,0	2,0	19	1	32,4
2,0	10	3	24,7	2,0	19	2	33,9
2,0	10	4	26,3	2,0	19	3	35,3
2,0	10	5	27,8	2,0	19	4	36,7
2,0	11	0	20,9	2,0	19	5	38,0
2,0	11	1	22,7	2,0	20	0	31,9
2,0	11	2	24,4	2,0	20	1	33,4
2,0	11	3	26,1	2,0	20	2	34,9
2,0	11	4	26,7	2,0	20	3	36,3
2,0	11	5	29,1	2,0	20	4	37,6
2,0	12	0	22,3	2,0	20	5	38,9
2,0	12	1	24,1	2,5	1	0	2,5

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 2,51 %

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 6,69 v. H. Normalzins	Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 6,69 v. H. Normalzins
2,5	2	0	4,5	2,5	14	3	26,7
2,5	2	1	6,4	2,5	14	4	28,0
2,5	3	0	6,3	2,5	14	5	29,3
2,5	3	1	8,2	2,5	15	0	23,5
2,5	3	2	10,0	2,5	15	1	25,0
2,5	4	0	8,1	2,5	15	2	26,4
2,5	4	1	10,0	2,5	15	3	27,7
2,5	4	2	11,7	2,5	15	4	29,0
2,5	4	3	13,4	2,5	15	5	30,3
2,5	5	0	9,8	2,5	16	0	24,5
2,5	5	1	11,6	2,5	16	1	26,0
2,5	5	2	13,4	2,5	16	2	27,4
2,5	5	3	15,0	2,5	16	3	28,8
2,5	5	4	16,6	2,5	16	4	30,0
2,5	6	0	11,4	2,5	16	5	31,3
2,5	6	1	13,2	2,5	17	0	25,6
2,5	6	2	14,9	2,5	17	1	27,0
2,5	6	3	16,5	2,5	17	2	28,4
2,5	6	4	18,1	2,5	17	3	29,7
2,5	6	5	19,6	2,5	17	4	31,0
2,5	7	0	13,0	2,5	17	5	32,2
2,5	7	1	14,7	2,5	18	0	26,6
2,5	7	2	16,4	2,5	18	1	28,0
2,5	7	3	18,0	2,5	18	2	29,4
2,5	7	4	19,5	2,5	18	3	30,7
2,5	7	5	21,0	2,5	18	4	31,9
2,5	8	0	14,5	2,5	18	5	33,1
2,5	8	1	16,2	2,5	19	0	27,6
2,5	8	2	17,8	2,5	19	1	29,0
2,5	8	3	19,4	2,5	19	2	30,3
2,5	8	4	20,9	2,5	19	3	31,5
2,5	8	5	22,3	2,5	19	4	32,8
2,5	9	0	15,9	2,5	19	5	33,9
2,5	9	1	17,6	2,5	20	0	28,5
2,5	9	2	19,2	2,5	20	1	29,9
2,5	9	3	20,7	2,5	20	2	31,2
2,5	9	4	22,2	2,5	20	3	32,4
2,5	9	5	23,6	2,5	20	4	33,6
2,5	10	0	17,3	2,5	20	5	34,7
2,5	10	1	19,0	3,0	1	0	2,2
2,5	10	2	20,5	3,0	2	0	3,9
2,5	10	3	22,0	3,0	2	1	5,6
2,5	10	4	23,5	3,0	3	0	5,6
2,5	10	5	24,8	3,0	3	1	7,2
2,5	11	0	18,7	3,0	3	2	8,8
2,5	11	1	20,3	3,0	4	0	7,1
2,5	11	2	21,8	3,0	4	1	8,8
2,5	11	3	23,3	3,0	4	2	10,3
2,5	11	4	24,7	3,0	4	3	11,8
2,5	11	5	26,0	3,0	5	0	8,6
2,5	12	0	19,9	3,0	5	1	10,2
2,5	12	1	21,5	3,0	5	2	11,8
2,5	12	2	23,0	3,0	5	3	13,2
2,5	12	3	24,5	3,0	5	4	14,6
2,5	12	4	25,8	3,0	6	0	10,1
2,5	12	5	27,2	3,0	6	1	11,6
2,5	13	0	21,2	3,0	6	2	13,1
2,5	13	1	22,7	3,0	6	3	14,6
2,5	13	2	24,2	3,0	6	4	15,9
2,5	13	3	25,6	3,0	6	5	17,3
2,5	13	4	27,0	3,0	7	0	11,4
2,5	13	5	28,2	3,0	7	1	13,0
2,5	14	0	22,3	3,0	7	2	14,5
2,5	14	1	23,9	3,0	7	3	15,9
2,5	14	2	25,3	3,0	7	4	17,2

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 2,51 %

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 6,69 v. H. Normalzins	Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 6,69 v. H. Normalzins
3,0	7	5	18,5	3,0	18	4	28,1
3,0	8	0	12,8	3,0	18	5	29,1
3,0	8	1	14,3	3,0	19	0	24,3
3,0	8	2	15,7	3,0	19	1	25,5
3,0	8	3	17,1	3,0	19	2	26,7
3,0	8	4	18,4	3,0	19	3	27,8
3,0	8	5	19,7	3,0	19	4	28,8
3,0	9	0	14,0	3,0	19	5	29,9
3,0	9	1	15,5	3,0	20	0	25,1
3,0	9	2	16,9	3,0	20	1	26,3
3,0	9	3	18,3	3,0	20	2	27,4
3,0	9	4	19,6	3,0	20	3	28,5
3,0	9	5	20,8	3,0	20	4	29,6
3,0	10	0	15,3	3,0	20	5	30,6
3,0	10	1	16,7	3,5	1	0	1,9
3,0	10	2	18,1	3,5	2	0	3,4
3,0	10	3	19,4	3,5	2	1	4,9
3,0	10	4	20,7	3,5	3	0	4,8
3,0	10	5	21,9	3,5	3	1	6,3
3,0	11	0	16,4	3,5	3	2	7,6
3,0	11	1	17,8	3,5	4	0	6,2
3,0	11	2	19,2	3,5	4	1	7,6
3,0	11	3	20,5	3,5	4	2	8,9
3,0	11	4	21,7	3,5	4	3	10,2
3,0	11	5	22,9	3,5	5	0	7,5
3,0	12	0	17,5	3,5	5	1	8,8
3,0	12	1	18,9	3,5	5	2	10,2
3,0	12	2	20,3	3,5	5	3	11,4
3,0	12	3	21,5	3,5	5	4	12,6
3,0	12	4	22,8	3,5	6	0	8,7
3,0	12	5	23,9	3,5	6	1	10,1
3,0	13	0	18,6	3,5	6	2	11,4
3,0	13	1	20,0	3,5	6	3	12,6
3,0	13	2	21,3	3,5	6	4	13,8
3,0	13	3	22,5	3,5	6	5	14,9
3,0	13	4	23,7	3,5	7	0	9,9
3,0	13	5	24,9	3,5	7	1	11,2
3,0	14	0	19,7	3,5	7	2	12,5
3,0	14	1	21,0	3,5	7	3	13,7
3,0	14	2	22,3	3,5	7	4	14,9
3,0	14	3	23,5	3,5	7	5	16,0
3,0	14	4	24,7	3,5	8	0	11,0
3,0	14	5	25,8	3,5	8	1	12,3
3,0	15	0	20,7	3,5	8	2	13,6
3,0	15	1	22,0	3,5	8	3	14,8
3,0	15	2	23,2	3,5	8	4	15,9
3,0	15	3	24,4	3,5	8	5	17,0
3,0	15	4	25,6	3,5	9	0	12,1
3,0	15	5	26,7	3,5	9	1	13,4
3,0	16	0	21,6	3,5	9	2	14,6
3,0	16	1	22,9	3,5	9	3	15,8
3,0	16	2	24,1	3,5	9	4	16,9
3,0	16	3	25,3	3,5	9	5	18,0
3,0	16	4	26,4	3,5	10	0	13,2
3,0	16	5	27,5	3,5	10	1	14,4
3,0	17	0	22,5	3,5	10	2	15,6
3,0	17	1	23,8	3,5	10	3	16,8
3,0	17	2	25,0	3,5	10	4	17,9
3,0	17	3	26,2	3,5	10	5	18,9
3,0	17	4	27,3	3,5	11	0	14,2
3,0	17	5	28,3	3,5	11	1	15,4
3,0	18	0	23,4	3,5	11	2	16,6
3,0	18	1	24,7	3,5	11	3	17,7
3,0	18	2	25,9	3,5	11	4	18,8
3,0	18	3	27,0	3,5	11	5	19,8

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 2,51 %

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 6,69 v. H. Normalzins	Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 6,69 v. H. Normalzins
3,5	12	0	15,2	4,0	5	1	7,5
3,5	12	1	16,4	4,0	5	2	8,6
3,5	12	2	17,5	4,0	5	3	9,6
3,5	12	3	18,6	4,0	5	4	10,7
3,5	12	4	19,7	4,0	6	0	7,3
3,5	12	5	20,7	4,0	6	1	8,5
3,5	13	0	16,1	4,0	6	2	9,6
3,5	13	1	17,3	4,0	6	3	10,6
3,5	13	2	18,4	4,0	6	4	11,6
3,5	13	3	19,5	4,0	6	5	12,6
3,5	13	4	20,5	4,0	7	0	8,3
3,5	13	5	21,5	4,0	7	1	9,5
3,5	14	0	17,0	4,0	7	2	10,5
3,5	14	1	18,2	4,0	7	3	11,6
3,5	14	2	19,3	4,0	7	4	12,5
3,5	14	3	20,3	4,0	7	5	13,5
3,5	14	4	21,3	4,0	8	0	9,3
3,5	14	5	22,3	4,0	8	1	10,4
3,5	15	0	17,9	4,0	8	2	11,5
3,5	15	1	19,0	4,0	8	3	12,5
3,5	15	2	20,1	4,0	8	4	13,4
3,5	15	3	21,1	4,0	8	5	14,3
3,5	15	4	22,1	4,0	9	0	10,2
3,5	15	5	23,1	4,0	9	1	11,3
3,5	16	0	18,7	4,0	9	2	12,3
3,5	16	1	19,8	4,0	9	3	13,3
3,5	16	2	20,9	4,0	9	4	14,3
3,5	16	3	21,9	4,0	9	5	15,2
3,5	16	4	22,9	4,0	10	0	11,1
3,5	16	5	23,8	4,0	10	1	12,2
3,5	17	0	19,5	4,0	10	2	13,2
3,5	17	1	20,6	4,0	10	3	14,1
3,5	17	2	21,6	4,0	10	4	15,1
3,5	17	3	22,6	4,0	10	5	16,0
3,5	17	4	23,6	4,0	11	0	12,0
3,5	17	5	24,5	4,0	11	1	13,0
3,5	18	0	20,3	4,0	11	2	14,0
3,5	18	1	21,3	4,0	11	3	14,9
3,5	18	2	22,4	4,0	11	4	15,8
3,5	18	3	23,3	4,0	11	5	16,7
3,5	18	4	24,3	4,0	12	0	12,8
3,5	18	5	25,2	4,0	12	1	13,8
3,5	19	0	21,0	4,0	12	2	14,8
3,5	19	1	22,0	4,0	12	3	15,7
3,5	19	2	23,1	4,0	12	4	16,6
3,5	19	3	24,0	4,0	12	5	17,4
3,5	19	4	24,9	4,0	13	0	13,6
3,5	19	5	25,8	4,0	13	1	14,6
3,5	20	0	21,7	4,0	13	2	15,5
3,5	20	1	22,7	4,0	13	3	16,4
3,5	20	2	23,7	4,0	13	4	17,3
3,5	20	3	24,7	4,0	13	5	18,1
3,5	20	4	25,6	4,0	14	0	14,3
3,5	20	5	26,4	4,0	14	1	15,3
4,0	1	0	1,6	4,0	14	2	16,2
4,0	2	0	2,9	4,0	14	3	17,1
4,0	2	1	4,1	4,0	14	4	18,0
4,0	3	0	4,1	4,0	14	5	18,8
4,0	3	1	5,3	4,0	15	0	15,1
4,0	3	2	6,4	4,0	15	1	16,0
4,0	4	0	5,2	4,0	15	2	16,9
4,0	4	1	6,4	4,0	15	3	17,8
4,0	4	2	7,5	4,0	15	4	18,6
4,0	4	3	8,6	4,0	15	5	19,4
4,0	5	0	6,3	4,0	16	0	15,8

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 2,51 %

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 6,69 v. H. Normalzins	Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 6,69 v. H. Normalzins
4,0	16	1	16,7	4,5	9	3	10,8
4,0	16	2	17,6	4,5	9	4	11,6
4,0	16	3	18,5	4,5	9	5	12,3
4,0	16	4	19,5	4,5	10	0	9,1
4,0	16	5	20,1	4,5	10	1	9,9
4,0	17	0	16,4	4,5	10	2	10,7
4,0	17	1	17,4	4,5	10	3	11,5
4,0	17	2	18,2	4,5	10	4	12,3
4,0	17	3	19,1	4,5	10	5	13,0
4,0	17	4	19,9	4,5	11	0	9,7
4,0	17	5	20,7	4,5	11	1	10,6
4,0	18	0	17,1	4,5	11	2	11,4
4,0	18	1	18,0	4,5	11	3	12,2
4,0	18	2	18,9	4,5	11	4	12,9
4,0	18	3	19,7	4,5	11	5	13,6
4,0	18	4	20,5	4,5	12	0	10,4
4,0	18	5	21,2	4,5	12	1	11,2
4,0	19	0	17,7	4,5	12	2	12,0
4,0	19	1	18,6	4,5	12	3	12,8
4,0	19	2	19,4	4,5	12	4	13,5
4,0	19	3	20,3	4,5	12	5	14,2
4,0	19	4	21,0	4,5	13	0	11,1
4,0	19	5	21,8	4,5	13	1	11,9
4,0	20	0	18,3	4,5	13	2	12,6
4,0	20	1	19,2	4,5	13	3	13,4
4,0	20	2	20,0	4,5	13	4	14,1
4,0	20	3	20,8	4,5	13	5	14,8
4,0	20	4	21,6	4,5	14	0	11,7
4,0	20	5	22,3	4,5	14	1	12,5
4,5	1	0	1,3	4,5	14	2	13,2
4,5	2	0	2,3	4,5	14	3	14,0
4,5	2	1	3,3	4,5	14	4	14,6
4,5	3	0	3,3	4,5	14	5	15,3
4,5	3	1	4,3	4,5	15	0	12,3
4,5	3	2	5,2	4,5	15	1	13,0
4,5	4	0	4,2	4,5	15	2	13,8
4,5	4	1	5,2	4,5	15	3	14,5
4,5	4	2	6,1	4,5	15	4	15,2
4,5	4	3	7,0	4,5	15	5	15,8
4,5	5	0	5,1	4,5	16	0	12,8
4,5	5	1	6,1	4,5	16	1	13,6
4,5	5	2	7,0	4,5	16	2	14,3
4,5	5	3	7,8	4,5	16	3	15,0
4,5	5	4	8,7	4,5	16	4	15,7
4,5	6	0	6,0	4,5	16	5	16,3
4,5	6	1	6,9	4,5	17	0	13,4
4,5	6	2	7,8	4,5	17	1	14,1
4,5	6	3	8,6	4,5	17	2	14,8
4,5	6	4	9,5	4,5	17	3	15,5
4,5	6	5	10,2	4,5	17	4	16,2
4,5	7	0	6,8	4,5	17	5	16,8
4,5	7	1	7,7	4,5	18	0	13,9
4,5	7	2	8,6	4,5	18	1	14,6
4,5	7	3	9,4	4,5	18	2	15,3
4,5	7	4	10,2	4,5	18	3	16,0
4,5	7	5	11,0	4,5	18	4	16,7
4,5	8	0	7,6	4,5	18	5	17,3
4,5	8	1	8,5	4,5	19	0	14,4
4,5	8	2	9,3	4,5	19	1	15,1
4,5	8	3	10,1	4,5	19	2	15,8
4,5	8	4	10,9	4,5	19	3	16,5
4,5	8	5	11,7	4,5	19	4	17,1
4,5	9	0	8,3	4,5	19	5	17,7
4,5	9	1	9,2	4,5	20	0	14,9
4,5	9	2	10,0	4,5	20	1	15,6

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 2,51 %

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 6,69 v. H. Normalzins	Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 6,69 v. H. Normalzins
4,5	20	2	16,3	5,0	13	4	10,9
4,5	20	3	16,9	5,0	13	5	11,4
4,5	20	4	17,6	5,0	14	0	9,0
4,5	20	5	18,2	5,0	14	1	9,6
5,0	1	0	1,0	5,0	14	2	10,2
5,0	2	0	1,8	5,0	14	3	10,8
5,0	2	1	2,6	5,0	14	4	11,3
5,0	3	0	2,6	5,0	14	5	11,8
5,0	3	1	3,3	5,0	15	0	9,5
5,0	3	2	4,0	5,0	15	1	10,1
5,0	4	0	3,3	5,0	15	2	10,6
5,0	4	1	4,0	5,0	15	3	11,2
5,0	4	2	4,7	5,0	15	4	11,7
5,0	4	3	5,4	5,0	15	5	12,2
5,0	5	0	4,0	5,0	16	0	9,9
5,0	5	1	4,7	5,0	16	1	10,5
5,0	5	2	5,4	5,0	16	2	11,1
5,0	5	3	6,1	5,0	16	3	11,6
5,0	5	4	6,7	5,0	16	4	12,1
5,0	6	0	4,6	5,0	16	5	12,6
5,0	6	1	5,3	5,0	17	0	10,3
5,0	6	2	6,0	5,0	17	1	10,9
5,0	6	3	6,7	5,0	17	2	11,5
5,0	6	4	7,3	5,0	17	3	12,0
5,0	6	5	7,9	5,0	17	4	12,5
5,0	7	0	5,2	5,0	17	5	13,0
5,0	7	1	5,9	5,0	18	0	10,7
5,0	7	2	6,6	5,0	18	1	11,3
5,0	7	3	7,3	5,0	18	2	11,8
5,0	7	4	7,9	5,0	18	3	12,4
5,0	7	5	8,5	5,0	18	4	12,9
5,0	8	0	5,8	5,0	18	5	13,3
5,0	8	1	6,5	5,0	19	0	11,1
5,0	8	2	7,2	5,0	19	1	11,7
5,0	8	3	7,8	5,0	19	2	12,0
5,0	8	4	8,4	5,0	19	3	12,7
5,0	8	5	9,0	5,0	19	4	13,2
5,0	9	0	6,4	5,0	19	5	13,7
5,0	9	1	7,1	5,0	20	0	11,5
5,0	9	2	7,8	5,0	20	1	12,0
5,0	9	3	8,4	5,0	20	2	12,6
5,0	9	4	9,0	5,0	20	3	13,1
5,0	9	5	9,5	5,0	20	4	13,6
5,0	10	0	7,0	5,0	20	5	14,0
5,0	10	1	7,7	5,5	1	0	0,7
5,0	10	2	8,3	5,5	2	0	1,3
5,0	10	3	8,9	5,5	2	1	1,8
5,0	10	4	9,5	5,5	3	0	1,8
5,0	10	5	10,0	5,5	3	1	2,3
5,0	11	0	7,5	5,5	3	2	2,8
5,0	11	1	8,2	5,5	4	0	2,3
5,0	11	2	8,8	5,5	4	1	2,8
5,0	11	3	9,4	5,5	4	2	3,3
5,0	11	4	10,0	5,5	4	3	3,8
5,0	11	5	10,5	5,5	5	0	2,8
5,0	12	0	8,0	5,5	5	1	3,3
5,0	12	1	8,7	5,5	5	2	3,8
5,0	12	2	9,3	5,5	5	3	4,3
5,0	12	3	9,9	5,5	5	4	4,7
5,0	12	4	10,4	5,5	6	0	3,2
5,0	12	5	11,0	5,5	6	1	3,8
5,0	13	0	8,5	5,5	6	2	4,2
5,0	13	1	9,2	5,5	6	3	4,7
5,0	13	2	9,8	5,5	6	4	5,1
5,0	13	3	10,3	5,5	6	5	5,6

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 2,51 %

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 6,69 v. H. Normalzins	Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 6,69 v. H. Normalzins
5,5	7	0	3,7	5,5	17	5	9,1
5,5	7	1	4,2	5,5	18	0	7,6
5,5	7	2	4,7	5,5	18	1	8,0
5,5	7	3	5,1	5,5	18	2	8,3
5,5	7	4	5,5	5,5	18	3	8,7
5,5	7	5	6,0	5,5	18	4	9,1
5,5	8	0	4,1	5,5	18	5	9,4
5,5	8	1	4,6	5,5	19	0	7,8
5,5	8	2	5,1	5,5	19	1	8,2
5,5	8	3	5,5	5,5	19	2	8,6
5,5	8	4	5,9	5,5	19	3	9,0
5,5	8	5	6,3	5,5	19	4	9,3
5,5	9	0	4,5	5,5	19	5	9,6
5,5	9	1	5,0	5,5	20	0	8,1
5,5	9	2	5,5	5,5	20	1	8,5
5,5	9	3	5,9	5,5	20	2	8,9
5,5	9	4	6,3	5,5	20	3	9,2
5,5	9	5	6,7	5,5	20	4	9,5
5,5	10	0	4,9	5,5	20	5	9,9
5,5	10	1	5,4	6,0	1	0	0,4
5,5	10	2	5,8	6,0	2	0	0,7
5,5	10	3	6,3	6,0	2	1	1,1
5,5	10	4	6,7	6,0	3	0	1,0
5,5	10	5	7,1	6,0	3	1	1,4
5,5	11	0	5,3	6,0	3	2	1,7
5,5	11	1	5,8	6,0	4	0	1,3
5,5	11	2	6,2	6,0	4	1	1,6
5,5	11	3	6,6	6,0	4	2	1,9
5,5	11	4	7,0	6,0	4	3	2,2
5,5	11	5	7,4	6,0	5	0	1,6
5,5	12	0	5,7	6,0	5	1	1,9
5,5	12	1	6,1	6,0	5	2	2,2
5,5	12	2	6,5	6,0	5	3	2,5
5,5	12	3	6,9	6,0	5	4	2,7
5,5	12	4	7,3	6,0	6	0	1,9
5,5	12	5	7,7	6,0	6	1	2,2
5,5	13	0	6,0	6,0	6	2	2,5
5,5	13	1	6,4	6,0	6	3	2,7
5,5	13	2	6,9	6,0	6	4	3,0
5,5	13	3	7,3	6,0	6	5	3,2
5,5	13	4	7,7	6,0	7	0	2,1
5,5	13	5	8,0	6,0	7	1	2,4
5,5	14	0	6,3	6,0	7	2	2,7
5,5	14	1	6,8	6,0	7	3	3,0
5,5	14	2	7,2	6,0	7	4	3,2
5,5	14	3	7,6	6,0	7	5	3,5
5,5	14	4	8,0	6,0	8	0	2,4
5,5	14	5	8,3	6,0	8	1	2,7
5,5	15	0	6,7	6,0	8	2	2,9
5,5	15	1	7,1	6,0	8	3	3,2
5,5	15	2	7,5	6,0	8	4	3,4
5,5	15	3	7,9	6,0	8	5	3,7
5,5	15	4	8,2	6,0	9	0	2,6
5,5	15	5	8,6	6,0	9	1	2,9
5,5	16	0	7,0	6,0	9	2	3,2
5,5	16	1	7,4	6,0	9	3	3,4
5,5	16	2	7,8	6,0	9	4	3,7
5,5	16	3	8,2	6,0	9	5	3,9
5,5	16	4	8,5	6,0	10	0	2,9
5,5	16	5	8,9	6,0	10	1	3,1
5,5	17	0	7,3	6,0	10	2	3,4
5,5	17	1	7,7	6,0	10	3	3,6
5,5	17	2	8,1	6,0	10	4	3,9
5,5	17	3	8,4	6,0	10	5	4,1
5,5	17	4	8,8	6,0	11	0	3,1

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.
Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 2,51 %

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 6,69 v. H. Normalzins	Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 6,69 v. H. Normalzins
6,0	11	1	3,3	6,5	4	0	0,4
6,0	11	2	3,6	6,5	4	1	0,5
6,0	11	3	3,8	6,5	4	2	0,5
6,0	11	4	4,1	6,5	4	3	0,6
6,0	11	5	4,3	6,5	5	0	0,4
6,0	12	0	3,3	6,5	5	1	0,5
6,0	12	1	3,5	6,5	5	2	0,6
6,0	12	2	3,8	6,5	5	3	0,7
6,0	12	3	4,0	6,5	5	4	0,8
6,0	12	4	4,3	6,5	6	0	0,5
6,0	12	5	4,5	6,5	6	1	0,6
6,0	13	0	3,5	6,5	6	2	0,7
6,0	13	1	3,7	6,5	6	3	0,8
6,0	13	2	4,0	6,5	6	4	0,8
6,0	13	3	4,2	6,5	6	5	0,9
6,0	13	4	4,4	6,5	7	0	0,6
6,0	13	5	4,7	6,5	7	1	0,7
6,0	14	0	3,7	6,5	7	2	0,7
6,0	14	1	3,9	6,5	7	3	0,8
6,0	14	2	4,2	6,5	7	4	0,9
6,0	14	3	4,4	6,5	7	5	1,0
6,0	14	4	4,6	6,5	8	0	0,7
6,0	14	5	4,8	6,5	8	1	0,7
6,0	15	0	3,9	6,5	8	2	0,8
6,0	15	1	4,1	6,5	8	3	0,9
6,0	15	2	4,3	6,5	8	4	0,9
6,0	15	3	4,6	6,5	8	5	1,0
6,0	15	4	4,8	6,5	9	0	0,7
6,0	15	5	5,0	6,5	9	1	0,8
6,0	16	0	4,0	6,5	9	2	0,9
6,0	16	1	4,3	6,5	9	3	0,9
6,0	16	2	4,5	6,5	9	4	1,0
6,0	16	3	4,7	6,5	9	5	1,1
6,0	16	4	4,9	6,5	10	0	0,8
6,0	16	5	5,1	6,5	10	1	0,9
6,0	17	0	4,2	6,5	10	2	0,9
6,0	17	1	4,5	6,5	10	3	1,0
6,0	17	2	4,7	6,5	10	4	1,1
6,0	17	3	4,9	6,5	10	5	1,1
6,0	17	4	5,1	6,5	11	0	0,8
6,0	17	5	5,3	6,5	11	1	0,9
6,0	18	0	4,4	6,5	11	2	1,0
6,0	18	1	4,6	6,5	11	3	1,1
6,0	18	2	4,8	6,5	11	4	1,1
6,0	18	3	5,0	6,5	11	5	1,2
6,0	18	4	5,3	6,5	12	0	0,9
6,0	18	5	5,4	6,5	12	1	1,0
6,0	19	0	4,5	6,5	12	2	1,0
6,0	19	1	4,8	6,5	12	3	1,1
6,0	19	2	5,0	6,5	12	4	1,2
6,0	19	3	5,2	6,5	12	5	1,2
6,0	19	4	5,4	6,5	13	0	1,0
6,0	19	5	5,6	6,5	13	1	1,0
6,0	20	0	4,7	6,5	13	2	1,1
6,0	20	1	4,9	6,5	13	3	1,2
6,0	20	2	5,1	6,5	13	4	1,2
6,0	20	3	5,3	6,5	13	5	1,3
6,0	20	4	5,5	6,5	14	0	1,0
6,0	20	5	5,7	6,5	14	1	1,1
6,5	1	0	0,1	6,5	14	2	1,1
6,5	2	0	0,2	6,5	14	3	1,2
6,5	2	1	0,3	6,5	14	4	1,3
6,5	3	0	0,3	6,5	14	5	1,3
6,5	3	1	0,4	6,5	15	0	1,1
6,5	3	2	0,5	6,5	15	1	1,1

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 2,51 %

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 6,69 v. H. Normalzins	Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 6,69 v. H. Normalzins
6,5	15	2	1,2	6,5	18	1	1,3
6,5	15	3	1,3	6,5	18	2	1,3
6,5	15	4	1,3	6,5	18	3	1,4
6,5	15	5	1,4	6,5	18	4	1,4
6,5	16	0	1,1	6,5	18	5	1,5
6,5	16	1	1,2	6,5	19	0	1,3
6,5	16	2	1,2	6,5	19	1	1,3
6,5	16	3	1,3	6,5	19	2	1,4
6,5	16	4	1,4	6,5	19	3	1,4
6,5	16	5	1,4	6,5	19	4	1,5
6,5	17	0	1,2	6,5	19	5	1,5
6,5	17	1	1,2	6,5	20	0	1,3
6,5	17	2	1,3	6,5	20	1	1,4
6,5	17	3	1,3	6,5	20	2	1,4
6,5	17	4	1,4	6,5	20	3	1,5
6,5	17	5	1,5	6,5	20	4	1,5
6,5	18	0	1,2	6,5	20	5	1,6

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.
Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 2,51 %

Anhang 11

**Zusammenfassung der Finanzpläne der Länder
in den Regionalen Förderprogrammen**
in Mio. DM

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1996	1997	1998	1999	2000	1996 bis 2000
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	5 443,334	5 503,830	4 452,508	2 831,338	2 325,373	20 556,383
– Sonderprogramme	45,500	–	–	–	–	45,500
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	3 032,060	3 245,092	2 658,110	1 708,401	1 410,558	12 054,221
– Sonderprogramme	66,500	–	–	–	–	66,500
Insgesamt						
– GA-Normalförderung	8 475,394	8 748,922	7 110,618	4 539,739	3 735,931	32 610,604
– Sonderprogramme	112,000	–	–	–	–	112,000
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Mittel	61,070	67,889	66,889	41,950	41,950	279,748
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Mittel	14,700	15,100	15,100	14,300	14,300	73,500
Insgesamt						
– GA-Mittel	8 663,164	8 831,911	7 192,607	4 595,989	3 792,181	33 075,852

- Neben den GA-Mitteln werden zusätzliche Landesmittel nach den Konditionen des Rahmenplanes eingesetzt in
 - Bremen 30 Mio. DM
 - Rheinland-Pfalz 70 Mio. DM
 - Saarland 27,1 Mio. DM
- Umrechnungskurs ECU/DM: 1 ECU = 1,86 DM

Anhang 12

Beschlüsse des Planungsausschusses zu Sonderprogrammen

A. Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und zum Ausbau wirtschaftsnaher Infrastruktur in Steinkohlenbergbaugebieten)

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat am 6. März 1992 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1995 folgende Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in den Ländern Nordrhein-Westfalen und im Saarland, die in besonderem Maße vom Strukturwandel im Steinkohlenbergbau betroffen sind, beschlossen:

1. Diese Maßnahmen sollen die in der Kohlerunde am 11. November 1991 vereinbarte Kapazitätsanpassung des deutschen Steinkohlenbergbaus
 - im Saarland sowie
 - in den folgenden Arbeitsmarktregionen Nordrhein-Westfalens:

Duisburg	Kreisfreie Städte Duisburg und Oberhausen Kreis Wesel ohne Gemeinde Sonsbeck
Gelsenkirchen	Kreisfreie Stadt Gelsenkirchen Kreis Recklinghausen
Dortmund	Kreisfreie Stadt Dortmund Kreisfreie Stadt Hamm Kreis Unna
Essen	Kreisfreie Stadt Essen Kreisfreie Stadt Bottrop ohne Kreisfreie Stadt Mülheim
Bochum, davon:	Kreisfreie Stadt Herne
Münster, davon:	Stadt Ahlen im Kreis Warendorf
Mönchengladbach, davon:	Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg
Aachen, davon:	Städte Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Würselen
Düren, davon:	Gemeinde Aldenhoven
- regionalpolitisch flankieren.

Durch Gewährung von Investitionshilfen an die gewerbliche Wirtschaft außerhalb des Steinkohlenbergbaus und von Zuschüssen zu wirtschaftsnahen kommunalen Infrastrukturinvestitionen soll die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen sowie der Ausbau der Infrastruktur zur Verbesserung der Wettbewerbssituation der Regionen erleichtert werden.

2. Zusätzlich zu den in der Normalförderung befindlichen Schwerpunkorten werden folgende B-Schwerpunktorte neu in den Rahmenplan aufgenommen bzw. von C-Schwerpunkorten aufgestuft:
 - Kamp-Lintfort als Mitort des B-Schwerpunktortes Moers (neu).
 - Recklinghausen als B-Schwerpunkt (vorher C) mit
 - Datteln (vorher C)
 - Herten (vorher C)
 - Oer-Erkenschwick (vorher auch C im Sonderprogrammgebiet)
 - Ahlen als B-Schwerpunktort (vorher C).
3. Zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb des Steinkohlenbergbaus können Zuschüsse aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe zu Investitionen der gewerblichen Wirtschaft bis zu den im Rahmenplan festgelegten Förderhöchstsätzen gewährt werden.

Neben Investitionshilfen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen können auch Zuschüsse zu wirtschaftsnahen kommunalen Infrastrukturinvestitionen aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe gewährt werden.
4. Für Zuschüsse zu gewerblichen Investitionen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und zu wirtschaftsnahen Infrastrukturinvestitionen stellt der Bund insgesamt Barmittel in Höhe von bis zu 200 Mio. DM zur Verfügung, die in den Jahren 1993 bis 1996 jeweils mit bis zu jährlich 50 Mio. DM fällig werden. Die zusätzlichen Bundesmittel werden folgendermaßen auf die begünstigten Länder aufgeteilt:

– Nordrhein-Westfalen	165 Mio. DM,
– Saarland	35 Mio. DM.

Die Länder, die von den Zechenstilllegungen betroffen sind, können –entsprechend ihrem Anteil an den Barmitteln– im Jahre 1992 Mittel des Bundes mit Landesmitteln vorfinanzieren.

Die betroffenen Länder stellen Komplementärmitel in gleicher Höhe bereit. Damit stehen für die regionalpolitische Flankierung der Strukturanpassung in den o. a. Gebieten in den Jahren 1993 bis 1996 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 400 Mio. DM (Bund und betroffene Länder) zur Verfügung.

Die Haushaltsmittel werden getrennt abgerechnet. Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und der betroffenen Länder stehen unter dem Vorbehalt,

daß sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen im Bund und in den betroffenen Ländern erteilt werden.

Die betroffenen Länder berichten dem Planungsausschuß bis zum 30. April eines jeden Jahres über die Durchführung der Maßnahmen im jeweiligen Vorjahr.

5. Investitionszuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1995 bei den zuständigen Stellen gestellt worden ist.

Für die Maßnahmen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Regelungen des Rahmenplans.

B. Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in der von der Schließung der Olympia-Werke betroffenen Arbeitsmarktregionen Wilhelmshaven)

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat am 6. März 1992 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW für die Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1996 folgende Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in der Arbeitsmarktregion Wilhelmshaven (Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven, Landkreis Friesland, Landkreis Wittmund), die von der Schließung der Olympia-Office-GmbH besonders betroffen ist, beschlossen:

1. Zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen können Zuschüsse aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe Investitionen der gewerblichen Wirtschaft bis zu den im Rahmenplan festgelegten Förderhöchstätzen gewährt werden.

Neben Investitionshilfen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen können auch Zuschüsse zu wirtschaftsnahen kommunalen Infrastrukturinvestitionen aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe gewährt werden.

2. Für Zuschüsse zu gewerblichen Investitionen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und zu wirtschaftsnahen Infrastrukturinvestitionen stellt der Bund insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 24 Mio. DM zur Verfügung, die in den Jahren 1993 bis 1996 jeweils mit bis zu jährlich 6 Mio. DM fällig werden.

Das Land Niedersachsen stellt Komplementärmitel in gleicher Höhe bereit.

Damit stehen für die regionalpolitische Flankierung der Strukturanpassung in den Jahren 1993 bis 1996 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 48 Mio. DM (Bund und Land) zur Verfügung.

Die Haushaltsmittel werden getrennt abgerechnet. Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und des Landes Niedersachsen stehen unter dem Vorbehalt, daß sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen im Bund und in Niedersachsen erteilt werden.

Niedersachsen berichtet dem Planungsausschuß bis zum 30. April eines jeden Jahres über die Durchführung der Maßnahmen im jeweiligen Vorjahr.

3. Investitionszuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1996 bei den zuständigen Stellen gestellt worden ist.

4. Erfüllt die Arbeitsmarktregion Wilhelmshaven nach der Neuabgrenzung 1993 nicht mehr die Förderkriterien für Normalfördergebiete, wird eine dadurch erforderlich werdende Einschränkung des Fördergebietes von Niedersachsen getragen.

Anhang 13

Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum 1992 bis 1995

Alle mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe geförderten Vorhaben
in den Bereichen der Gewerblichen Wirtschaft und Infrastruktur

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätz- liche Arbeits- plätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investi- tionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
1. Regionales Förderprogramm „Bayern“								
Amberg-Sulzbach	1,7	2	4	0	0,2	3,3	2	1,4
Amberg St.	2,1	1	14	0	0,3	46,4	5	8,0
Bad Kissingen	7,1	1	18	0	1,0	14,4	4	3,3
Bayreuth	–	–	–	–	–	2,3	1	0,8
Berchtesgadener Land ..	5,6	2	10	0	0,4	35,8	2	4,7
Cham	60,5	18	179	252	5,4	7,6	16	2,5
Deggendorf	340,3	11	706	135	39,1	1,8	5	0,6
Freyung-Grafenau	117,8	15	216	164	14,2	5,3	5	2,7
Garmisch-Partenkirchen	11,5	4	24	1	0,9	6,1	3	0,3
Hassberge	493,9	12	518	0	32,2	1,0	1	0,5
Hof	55,4	9	301	76	5,8	28,2	5	3,1
Hof St.	28,7	1	33	0	3,9	34,1	5	7,9
Kronach	124,8	8	119	607	11,7	6,4	2	1,6
Kulmbach	17,5	1	0	425	1,4	0,5	1	0,2
Neumark i. d. Opf.	18,4	1	40	235	1,4	2,2	2	1,0
Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim	75,6	8	189	0	4,5	9,7	9	4,6
Neustadt a. d. Waldnaab	40,7	12	95	12	4,7	0,9	4	0,2
Passau	76,4	14	266	161	7,5	5,8	7	2,6
Passau St.	27,6	5	46	131	2,8	37,5	14	6,4
Regen	69,6	18	127	451	6,1	1,2	3	0,7
Rhön-Grabfeld	22,1	4	29	289	2,7	2,2	2	1,3
Rottal-Inn	118,5	10	132	177	8,9	9,3	8	1,3
Schwandorf	4,4	4	9	0	0,4	9,5	8	1,7
Schweinfurt	9,1	2	9	24	0,8	–	–	–
Schweinfurt St.	134,1	4	139	4 300	8,2	–	–	–
Straubing-Bogen	52,5	7	96	30	5,5	5,3	4	1,7
Straubing St.	4,0	1	11	87	0,2	0,5	3	0,2
Tirschenreuth	64,6	6	113	776	6,4	1,8	3	0,6
Weiden i. d. Opf. St.	8,2	3	16	0	0,8	11,9	5	3,7
Wunsiedel	25,2	3	21	28	2,4	11,9	9	5,6
Summe	2 018,0	187	3 480	8 361	179,9	303,0	138	69,4

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
2. Regionales Förderprogramm „Berlin“								
Berlin (Ost)	4 472,3	1 193	15 246	19 626	933,3	2 155,3	148	1 900,8
Berlin (West)	1 198,6	197	1 400	10 091	146,1	–	–	–
Summe	5 670,9	1 390	16 646	29 717	1 079,4	2 155,3	148	1 900,8
3. Regionales Förderprogramm „Brandenburg“								
Barnim	1 007,9	180	3 942	1 462	199,8	78,8	10	46,5
Brandenburg St.	326,0	79	1 425	2 652	58,6	222,4	6	198,0
Cottbus St.	411,6	117	1 488	3 308	69,5	57,7	12	49,8
Dahme-Spreewald	1 023,6	241	4 474	1 877	181,9	175,3	20	133,3
Elbe-Elster	654,9	289	3 042	2 819	124,4	99,3	15	82,4
Frankfurt/Oder St.	307,0	78	1 023	811	61,7	95,4	4	82,1
Havelland	1 633,7	181	6 423	3 138	241,7	255,0	9	87,4
Märkisch-Oderland	784,6	228	3 106	1 737	141,1	215,6	26	132,7
Oberhavel	1 331,9	207	3 449	5 248	239,6	363,8	15	167,8
Oberspreewald-Lausitz .	2 130,4	232	4 032	2 076	466,3	451,5	20	344,1
Oder-Spree	2 356,2	323	5 040	5 618	626,9	336,7	30	232,3
Ostprignitz-Ruppin	579,4	167	2 622	591	113,7	247,3	15	182,2
Potsdam St.	535,8	101	2 209	1 065	75,7	176,2	4	155,2
Potsdam-Mittelmark ...	1 446,0	317	5 015	907	238,5	233,7	13	174,1
Prignitz	424,3	168	1 828	629	83,7	194,3	15	135,6
Spree-Neiße	1 547,5	291	4 736	1 843	370,3	119,1	24	93,2
Teltow-Fläming	1 505,3	239	5 257	961	300,3	131,4	14	76,6
Uckermark	646,6	194	2 775	924	129,1	178,7	24	156,3
Summe	18 652,8	3 632	61 886	37 666	3 722,8	3 632,1	276	2 529,5
4. Regionales Förderprogramm „Bremen“								
Bremen St.	269,0	55	672	448	30,9	74,2	15	55,9
Bremerhaven St.	114,8	18	341	242	16,1	35,5	13	28,4
Summe	383,8	73	1 013	690	47,0	109,8	28	84,3
5. Regionales Förderprogramm „Hessen“								
Hersfeld-Rotenburg	56,5	12	177	563	3,9	–	–	–
Marburg-Biedenkopf ...	–	–	–	–	–	–	–	–
Schwalm-Eder-Kreis ...	33,6	8	148	0	2,0	1,9	2	0,8
Vogelsbergkreis	101,0	26	217	150	9,4	2,9	6	1,5
Waldeck-Frankenberg ..	129,4	47	382	140	9,7	29,8	18	15,2
Werra-Meißner-Kreis ..	127,2	38	438	361	13,9	9,9	5	6,1
Summe	447,7	131	1 362	1 214	38,9	44,4	31	23,7

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
6. Regionales Förderprogramm „Mecklenburg Vorpommern“								
Bad Doberan	756,9	289	2 308	1 572	135,6	187,0	53	101,4
Demmin	418,0	163	1 776	1 139	78,9	132,4	55	76,7
Greifswald	162,1	61	863	605	27,1	87,7	16	70,2
Güstrow	772,4	223	2 373	1 299	161,3	159,0	29	99,1
Ludwigslust	1 298,8	282	4 593	967	232,2	201,1	45	91,6
Mecklenburg-Strelitz ...	478,7	176	1 376	635	92,0	89,1	23	53,7
Müritz	896,5	203	2 050	1 390	165,1	229,4	51	123,9
Neubrandenburg	422,0	90	1 330	1 921	68,1	84,9	14	63,3
Nordvorpommern	667,7	244	2 423	918	150,5	217,0	92	123,6
Nordwestmecklenburg .	447,4	234	2 227	1 133	90,7	62,3	33	32,0
Ostvorpommern	725,0	294	1 843	1 937	140,5	283,0	75	195,4
Parchim	641,4	243	2 220	1 316	128,5	98,3	49	78,6
Rostock	1 811,9	228	3 275	6 083	271,4	468,6	66	316,5
Rügen	766,6	322	1 437	638	152,8	267,4	94	182,1
Schwerin	598,1	148	1 997	1 602	97,6	143,1	26	57,1
Stralsund	793,9	61	661	2 656	88,9	218,6	32	144,2
Uecker-Randow	207,3	137	1 650	1 256	40,1	95,5	31	66,5
Wismar	823,3	74	798	3 127	74,1	111,1	13	38,9
Summe	12 717,9	3 472	35 200	30 194	2 195,6	3 135,6	797	1 914,9
7. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“								
Ammerland	110,6	31	286	188	6,1	7,9	8	3,3
Aurich	90,3	20	394	100	11,3	41,3	14	24,1
Celle	158,4	28	462	364	12,5	12,5	5	3,6
Cloppenburg	125,1	35	386	34	9,5	2,1	5	1,0
Cuxhaven	124,4	24	232	325	9,7	11,4	14	5,8
Delmenhorst St.	64,2	7	134	0	5,5	4,6	2	2,8
Diepholz	157,8	40	392	183	13,0	10,4	7	4,4
Emden St.	57,8	40	332	0	5,0	–	–	–
Emsland	840,0	100	1 534	924	59,2	52,5	34	27,0
Friesland	147,2	31	1 083	117	14,1	32,8	13	14,6
Göttingen	110,0	24	235	605	7,6	28,1	7	14,9
Goslar	287,1	59	752	742	24,9	23,4	18	15,4
Grafschaft Bentheim ...	151,2	50	697	520	13,2	39,0	20	16,6
Hamelnd-Pyrmont	116,0	24	443	257	10,5	34,2	5	9,8
Hannover	0,1	1	1	0	0,0	–	–	–
Helmstedt	40,2	12	290	0	3,8	5,8	5	2,1
Holzminden	100,4	21	281	35	9,0	0,1	1	0,0
Leer	119,0	25	367	305	10,9	3,3	4	2,4
Lüchow-Dannenberg ...	94,4	16	171	815	9,3	0,3	1	0,1
Lüneburg	288,2	61	799	490	24,5	14,3	10	3,4
Nienburg (Weser)	125,1	20	368	80	13,1	0,5	1	0,2

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Northeim	76,9	27	280	238	6,7	23,6	8	7,4
Oldenburg	12,0	12	90	10	1,2	16,8	8	7,1
Oldenburg St.	160,2	31	301	583	13,1	1,1	1	0,7
Osterholz	22,9	9	138	159	2,1	4,0	2	1,9
Osterode (Harz)	294,4	61	563	1 813	26,4	11,9	9	6,0
Rotenburg (Wümme) ...	54,9	13	260	54	4,9	9,8	6	3,0
Schaumburg	138,6	9	126	1 876	9,6	2,7	4	1,3
Soltau-Fallingb.	201,7	15	361	83	12,6	14,0	6	5,6
Stade	22,2	3	10	280	0,8	–	–	–
Uelzen	47,2	20	104	179	4,9	9,7	10	4,3
Vechta	290,6	52	772	54	20,6	20,9	12	7,8
Verden	49,3	13	188	150	4,0	2,5	2	0,9
Wesermarsch	102,0	8	232	779	9,7	9,3	7	4,8
Wilhelmshaven St.	66,7	27	446	148	9,1	15,9	4	10,3
Wittmund	11,7	5	55	1	1,2	27,2	13	11,8
Summe	4 858,6	942	13 565	12 491	399,7	493,8	266	224,6
8. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“								
Aachen	124,2	61	553	436	11,5	20,4	4	9,7
Bochum St.	487,8	43	2 286	1 106	56,3	86,6	6	60,0
Bottrop St.	393,4	14	1 069	97	67,7	270,8	2	31,6
Dortmund St.	334,8	80	1 545	795	38,8	91,6	6	52,2
Düren	23,6	4	73	16	3,3	9,9	1	7,3
Duisburg St.	356,9	40	1 146	117	38,6	136,5	8	71,8
Ennepe-Ruhr-Kreis	72,7	22	353	142	8,5	50,9	9	26,6
Essen St.	41,6	9	103	71	5,5	17,8	1	11,8
Gelsenkirchen St.	92,6	26	292	469	10,8	10,2	4	6,7
Hamm St.	110,7	24	326	68	13,3	56,8	3	22,0
Heinsberg	241,5	60	864	184	44,2	81,0	5	49,2
Herne St.	23,0	10	133	60	3,0	46,0	3	31,4
Höxter	218,0	85	688	430	21,1	8,5	6	3,1
Kleve	94,0	43	368	162	10,2	164,6	10	102,2
Oberhausen St.	65,2	12	217	205	8,9	10,4	1	7,9
Recklinghausen	785,5	89	2 206	707	82,2	128,0	11	53,0
Steinfurt	337,5	55	1 082	191	27,7	27,6	6	10,1
Unna	984,4	80	1 652	2 479	89,4	85,9	9	48,3
Warendorf	61,8	28	247	155	6,0	–	–	–
Wesel	91,2	35	418	138	12,6	147,6	13	74,0
Summe	4 940,3	820	15 621	8 028	559,4	1 451,2	108	678,9

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
9. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“								
Ahrweiler	14,4	4	69	1	1,2	4,2	1	2,5
Bad Kreuznach	108,9	28	515	13	9,1	1,4	2	0,6
Bernkastel-Wittlich	227,7	63	737	45	17,8	13,7	4	4,1
Birkenfeld	58,2	28	188	154	6,2	8,8	2	2,0
Bitburg-Prüm	186,9	48	441	33	12,8	28,5	3	1,1
Cochem-Zell	83,5	28	187	21	6,9	–	–	–
Daun	159,7	32	213	56	6,7	5,1	3	2,2
Kaiserslautern	25,8	14	99	12	3,2	–	–	–
Kaiserslautern St.	131,8	15	346	31	10,8	–	–	–
Kusel	8,3	4	56	0	1,0	–	–	–
Mayen-Koblenz	58,9	19	194	7	6,9	19,1	4	8,5
Pirmasens	43,2	30	293	89	3,6	8,0	3	2,2
Pirmasens St.	64,9	20	131	145	5,1	1,3	1	0,8
Rhein-Hunsrück-Kreis ..	80,8	21	233	11	6,2	4,0	2	0,9
Trier-Saarburg	213,3	65	671	199	21,4	3,5	4	1,7
Trier St.	164,7	44	483	208	17,5	11,6	3	5,3
Zweibrücken St.	3,7	4	14	22	0,6	–	–	–
Summe	1 634,6	467	4 870	1 047	136,8	109,2	32	31,9
10. Regionales Förderprogramm „Saarland“								
Merzig-Wadern	242,6	44	518	530	35,9	0,03	1	0,02
Neunkirchen	396,4	57	808	290	57,0	0,5	1	0,3
Saar-Pfalz-Kreis	413,4	87	1 056	492	58,6	20,6	5	12,6
Saarlouis	540,3	51	997	900	88,3	26,5	2	20,8
Sankt Wendel	219,8	46	437	1 065	32,1	12,2	5	8,4
Stadtverband Saarbrücken	867,1	96	1 700	2 356	124,5	4,4	2	3,5
Summe	2 679,6	381	5 516	5 633	396,3	64,1	16	45,6
11. Regionales Förderprogramm „Sachsen“								
Annaberg	550,1	265	2 525	2 548	114,9	259,9	110	202,5
Aue-Schwarzenberg ...	703,0	339	3 083	5 442	153,7	305,7	80	221,5
Bautzen	796,1	239	3 934	5 173	155,8	420,1	147	235,9
Chemnitz St.	721,1	203	3 130	7 405	130,4	107,6	21	78,2
Chemnitzer Land	1 298,4	322	5 977	4 871	242,2	355,6	70	210,1
Delitzsch	1 936,1	144	3 722	1 179	274,8	656,9	141	503,8
Döbeln	711,2	193	3 041	2 356	140,1	316,5	115	236,3
Dresden St.	7 662,1	302	11 818	14 843	1 066,1	260,5	21	132,7
Freiberg	1 033,7	359	4 287	4 386	188,8	406,7	126	279,1
Görlitz St.	422,9	55	945	4 453	86,8	113,1	8	45,5
Hoyerswerda St.	357,6	21	546	404	79,6	98,8	18	67,5
Leipzig St.	1 145,2	253	5 217	5 036	166,5	737,5	91	462,2
Leipziger Land	2 331,4	319	5 799	5 998	364,7	614,6	221	409,8
Löbau-Zittau	825,6	291	4 764	3 086	180,8	520,5	175	324,7

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Meißen-Radebeul	1 483,2	277	5 251	8 490	205,7	558,6	157	285,8
Mittlerer Erzgebirgs- kreis	521,5	358	3 314	4 263	110,0	300,0	80	227,1
Mittweida	1 102,7	322	3 905	7 758	191,7	304,3	110	194,5
Muldentalkreis	743,1	207	3 085	1 567	123,2	353,8	136	247,6
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	767,4	147	2 957	2 567	171,3	278,9	117	198,5
Plauen St.	263,9	95	2 081	2 625	46,9	176,1	17	115,2
Riesa-Großenhain	1 321,7	166	5 016	2 945	246,2	381,0	98	268,5
Sächsische Schweiz	1 015,5	244	2 915	3 971	192,5	584,2	256	364,2
Stollberg	425,6	155	2 010	2 109	84,6	268,4	51	193,5
Torgau-Oschatz	623,9	148	2 570	2 335	119,0	323,8	191	260,7
Vogtlandkreis	1 310,3	576	5 571	7 145	249,4	508,7	160	384,0
Weißeritz Kreis	869,5	281	2 546	3 910	176,3	413,8	167	266,7
Westlausitz-Dresdner Land	966,4	277	3 434	3 239	174,5	424,9	129	248,9
Zwickau St.	596,9	106	2 247	4 165	100,6	80,4	16	47,9
Zwickauer Land	538,1	246	3 139	3 127	98,8	217,2	83	152,7
Summe	33 044,4	6 910	108 829	127 396	5 635,8	10 348,2	3 112	6 865,6
12. Regionales Förderprogramm „Sachsen-Anhalt“								
Altmarkkreis-Salzwedel	330,5	151	2 226	36	62,8	85,5	21	51,3
Anhalt-Zerbst	750,9	115	2 735	547	162,3	128,6	18	62,7
Aschersleben-Staßfurt ..	994,0	94	4 021	1 119	218,2	67,5	11	34,6
Bernburg	711,5	73	1 972	370	142,9	61,0	11	19,0
Bitterfeld	1 909,9	125	4 235	150	426,3	130,9	9	88,3
Bördekreis	351,6	77	1 898	615	60,1	97,7	14	53,2
Burgenlandkreis	671,5	195	3 131	1 153	127,6	196,3	24	111,6
Dessau	635,4	79	3 051	1 411	130,9	169,6	9	124,2
Halberstadt	185,3	68	2 059	71	38,1	53,9	9	29,1
Halle (Saale)	568,9	137	2 964	4 396	114,2	107,1	4	82,0
Jerichower Land	628,3	127	2 488	386	122,6	72,9	16	33,6
Köthen	247,8	47	1 373	388	48,1	33,4	5	21,8
Magdeburg	944,3	107	5 799	510	197,6	162,1	12	104,3
Mansfelder Land	599,9	91	2 253	2 884	106,0	61,5	15	29,2
Merseburg-Querfurt ...	6 047,3	138	5 868	1 762	917,1	205,8	20	137,2
Ohrekreis	1 985,9	135	5 817	1 276	422,7	285,6	22	172,3
Quedlinburg	370,3	130	2 677	326	70,8	60,1	27	31,7
Saalkreis	733,6	94	2 686	203	144,8	60,4	10	33,9
Sangerhausen	521,9	90	3 442	100	92,3	88,4	13	58,6
Schönebeck	430,9	91	2 647	238	83,3	168,3	12	93,9
Stendal	354,4	144	2 600	72	68,0	141,2	20	89,7
Weißenfels	320,8	66	1 250	18	61,8	38,5	8	19,1
Wernigerode	737,3	152	3 739	1 261	137,0	125,4	27	50,8
Wittenberg	1 167,3	207	5 261	1 316	252,0	134,9	19	87,3
Summe	22 199,4	2 733	76 192	20 608	4 207,6	2 736,6	356	1 619,5

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
13. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“								
Dithmarschen	2,4	2	2	0	0,1	9,1	3	3,3
Flensburg St.	216,5	3	264	1 599	27,3	9,3	7	6,0
Herzogtum Lauenburg .	10,2	3	29	165	1,6	29,0	12	12,9
Kiel St.	57,0	9	181	1 770	6,1	140,1	26	57,4
Lübeck St.	81,7	6	88	823	6,5	28,7	8	13,5
Nordfriesland	17,2	9	43	0	1,7	61,1	27	25,1
Ostholstein	41,6	10	125	35	2,6	16,0	20	4,7
Pinneberg (Insel Helgoland)	1,4	3	2	2	0,1	9,1	1	3,7
Plön	24,3	7	69	137	1,9	3,2	4	2,0
Rendsburg-Eckernförde	47,4	6	170	5	4,9	16,5	8	12,1
Schleswig-Flensburg ...	1,4	1	21	0	0,1	7,0	8	3,9
Steinburg	35,7	3	31	130	2,3	36,1	7	27,6
Summe	536,8	62	1 025	4 666	55,1	365,1	131	172,1
13. Regionales Förderprogramm „Thüringen“								
Altenburg	804,3	190	4 680	427	155,5	38,8	10	21,5
Eichsfeld	1 012,0	412	6 107	834	193,5	154,0	24	95,1
Erfurt	1 268,1	298	7 307	1 061	242,5	156,7	8	53,3
Gera	371,8	168	3 869	154	67,8	272,6	7	78,4
Gotha	2 224,8	493	10 025	549	429,0	216,6	35	116,2
Greiz	931,9	329	5 885	1 596	158,8	177,5	17	90,0
Hildburghausen	672,8	302	4 272	226	132,7	57,7	21	30,4
Ilm-Kreis	1 007,8	494	8 216	311	185,1	98,2	29	36,9
Jena	666,4	140	3 630	2 603	128,0	91,0	10	37,8
Kyffhäuserkreis	468,0	229	3 578	289	91,9	256,6	19	153,8
Nordhausen	817,3	230	4 927	748	147,1	139,8	16	60,8
Saale-Holzland-Kreis ...	1 020,4	231	4 439	1 449	187,2	116,8	17	60,1
Saale-Orla-Kreis	1 303,1	362	6 871	1 032	252,6	72,2	21	39,0
Schmalkalden- Meiningen	1 091,2	670	10 436	525	212,1	183,6	41	113,2
Schwarza-Kreis	1 510,2	388	7 590	1 541	292,3	135,5	27	66,0
Sonneberg	666,9	332	5 360	635	127,5	22,7	13	12,8
Suhl	404,3	130	2 628	309	74,5	33,2	3	20,4
Sömmerda	526,8	205	3 381	193	99,3	110,8	6	52,3
Unstrut-Hainich-Kreis ..	788,3	299	5 610	902	158,5	111,8	19	45,7
Wartburgkreis	1 629,7	577	10 957	284	320,6	83,2	29	45,5
Weimar St.	583,7	108	2 538	49	123,0	33,8	6	18,5
Weimarer Land	824,6	275	4 446	231	163,8	199,7	22	89,0
Summe	20 594,2	6 862	126 752	15 948	3 943,3	2 762,9	400	1 336,8
Summe Bund	130 378,9	28 062	471 957	303 659	22 597,5	27 711,3	5 839	17 497,5

Anhang 14

Fördergebiet mit Wirksamkeit zum 1. Januar 1996 gemäß Beschluß des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zur Neuabgrenzung des Fördergebietes vom 1. Juli 1993 und Änderungsbeschlüssen vom 2. März 1994, 2. und 31. Mai 1994, 9. März 1995 sowie 27. April 1995

I. A-Fördergebiete gemäß Ziffer 2.4 Teil II sind:

Berlin-Ost, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und die Fördergebiete von Berlin-West gemäß Gebietsstand vom 3. Oktober 1990

Regionales Fördergebiet „Berlin (West)“

davon:

aus den Bezirken:
(Ortsteile/statistische Gebiete):

Spandau:

Haselhorst, Siemensstadt, Spandau (ohne Berliner-Forsten), Staaken (ohne West-Staaken)

Tempelhof:

Mariendorf, Marienfelde mit Blohmstraße, Tempelhof

Reinickendorf:

Reinickendorf, Tegel (ohne Alt-Tegel), Waidmannslust, Wittenau

Neukölln:

Britz, Neukölln, Rudow

Kreuzberg

Wedding:

Humboldthain, Leopoldplatz

Steglitz:

Lankwitz, Lichterfelde-Süd, Thuner Platz

Tiergarten:

Tiergarten-Süd, Turmstraße, Westhafen

Wilmsdorf:

Schmargendorf, Wilmsdorf (ohne Rüdeshheimer Platz)

Charlottenburg:

Franklinstraße, Goerdelerdamm

Schöneberg:

Tempelhofer Weg

Zehlendorf:

Teltower Damm

II. B-Fördergebiete gemäß Ziffer 2.4 Teil II sind:**1. Regionales Fördergebiet „Bayern“****I. Normalfördergebiet****a) Kreisfreie Städte**

Amberg

Hof

Passau

Schweinfurt

Straubing

b) Landkreise

Amberg-Sulzbach

davon:

die Gemeinden Ammerthal, Auerbach i. d. OPf., Ebermannsdorf, Edelsfeld, Ensdorf, Freihung, Freudenberg, Gebenbach, Hahnbach, Hirschau, Hohenburg, Illschwang, Kastl, Königstein, Kümmersbruck, Poppenricht, Rieden, Schmidmühlen, Schnaittenbach, Sulzbach-Rosenberg, Ursensollen, Vilseck

Bad Kissingen

Bayreuth

davon:

die Gemeinde Gefrees

Cham

Deggendorf

davon:

die Gemeinde Stephansposching

Freyung-Grafenau
Haßberge

davon:

die Gemeinden Burgpreppach, Ebelsbach, Ebern, Eltmann, Emershausen, Haßfurt, Hofheim i. UFr., Knetzgau, Königsberg i. Bayern, Maroldsweisach, Sand a. Main, Wonfurt, Zeil a. Main

Hof
Kronach

davon:

die Gemeinden Ludwigsstadt, Nordhalden, Reichenbach, Steinbach am Wald, Tettau, Teuschnitz, Tschirn, Wallenfels

Kulmbach

davon:

die Gemeinden Grafengehaig, Kulmbach, Mainleus (nur OT Mainleus, Hornschuchshausen), Markleugast, Presseck, Stadtsteinach, Trebgast, Wirsberg

Main-Tauber-Kreis (Baden-Württemberg)

davon:

Creglingen, St.

Neumarkt i. d. Opf.

davon:

die Gemeinde Hohenfels

Neustadt a. d. Aisch-Bad-Windsheim
Neustadt a. d. Waldnaab

davon:

die Gemeinden Eschenbach i. d. OPf., Eslarn, Flossenbürg, Floß, Georgenberg, Grafenwöhr, Moosbach, Pleystein, Pressath, Vohenstrauß, Waidhaus, Waldthurn, Windischeschenbach

Passau
Regen
Rhön-Grabfeld
Rottal-Inn

davon:

die Gemeinden Arnstorf, Bayerbach, Birnbach, Dietersburg, Eggenfelden, Eggldham, Ering, Heberdsfelden, Johanniskirchen, Pfarrkirchen, Postmünster, Roßbach, Simbach a. Inn, Stubenberg, Triftern, Wittibreut

Schwandorf
Schweinfurt

davon:

die Gemeinden Bergheinfeld, Gochsheim, Röthlein, Schwebheim

Straubing-Bogen

davon:

die Gemeinden Aiterhofen, Ascha, Atting, Bogen, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf,

Kirchroth, Konzell, Loitzendorf, Mariaposching, Mitterfels, Neukirchen, Niederwinkling, Parkstetten, Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, Salching, Sankt Englmar, Schwarzach, Stallwang, Steinach, Wiesenfelden, Windberg

Tirschenreuth
Wunsiedel i. Fichtelgebirge

4. Regionales Fördergebiet „Bremen“

Normalfördergebiet

Kreisfreie Stadt Bremen

davon:

die Ortsteile Industriehäfen/Handelshäfen, Neuenland, Neustädter Hafen/Hohentorshafen, Oslebshausen, Rablinghausen, Seehausen, Strom, Woltmershausen

Kreisfreie Stadt Bremerhaven

ohne:

die Ortsteile Bürgerpark, Fehrmoor, Surheide

einschließlich:

Stadtbremisches Überseehafengebiet

5. Regionales Fördergebiet „Hessen“

Normalfördergebiet

Landkreise

Hersfeld-Rotenburg

davon:

die Gemeinden Bad Hersfeld, Friedewald (nur Ortsteil Friedewald), Heringen, Philippsthal (nur Ortsteile Harnrode, Heiboldshausen, Philippssthal, Röhringshof), Wildeck, von der Gemeinde Ludwigsau die Ortsteile Meckbach, Mecklar, von der Gemeinde Haunack der Ortsteil Unterhaun

Marburg-Biedenkopf

davon:

die Gemeinde Neustadt

Vogelsbergkreis

davon:

die Gemeinden Alsfeld, Antrifttal, Grebenau, Homberg (Ohm), Kirtorf, Lauterbach (Hessen), Mücke (nur Ortsteile Atzenhain und Bernsfeld), Schwalmatal.

Werra-Meißner-Kreis

7. Regionales Fördergebiet „Niedersachsen“**I. Normalfördergebiet****a) Kreisfreie Städte**

Delmenhorst

davon:

der Stadtteil Stickgras/Annenriede

Emden

Oldenburg

ohne:

die Stadtteile Bloherfelde/Eversten, Bümmerstede (Siedlungsbereiche 1 a, b, c, d, f, 5 b, 9 b), Innenstadt

Wilhelmshaven ¹⁾**b) Landkreise**

Ammerland

Aurich

Celle

ohne:

Samtgemeinde Flotwedel

Cloppenburg

Cuxhaven

Diepholz

davon:

Stadt Diepholz – ohne OT Aschen, Dustmühle, Heede, Sankt Hülfe

aus der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde die Gemeinden Lemförde, Quernheim

Emsland

ohne:

aus der Samtgemeinde Freren die Gemeinden Anderverne, Beesten, Messingen, Thuine

aus der Samtgemeinde Herzlake die Gemeinde Dohren

aus der Samtgemeinde Lengerich die Gemeinden Gersten, Handrup, Langen, Wettrup

aus der Samtgemeinde Spelle die Gemeinden Lünne, Schapen

Friesland ¹⁾

Göttingen

ohne:

Samtgemeinde Dransfeld (ausgenommen Stadt Dransfeld)

aus der Stadt Hannoversch-Münden die Stadtteile Bursfelde, Glashütte, Hemeln

Goslar

Grafschaft Bentheim

Hameln-Pyrmont

ohne:

die Gemeinden/Ortsteile

aus der Stadt Bad Münden die Ortsteile:

Böbber, Brullsen, Flegessen, Luttringhausen, Nienstedt, Rohrsen

aus der Stadt Hameln die Ortsteile:

Halvestorf, Haverbeck, Holtensen, Tündern, Unsen, Wehrbergen, Welliehausen

aus der Stadt Hessisch Oldendorf die Ortsteile:

Bonsen, Haddessen, Höfingen, Kleinenwieden, Krückeberg, Lachem, Pötzen, Wickbolsen

Hannover

davon:

OT Häningsen der Gemeinde Uetze

Helmstedt

davon:

die Gemeinden Büddenstedt, Schöningen

Holzminden

ohne:

die Gemeinden

aus der Samtgemeinde Bodenwerder Halle, Heyen

aus der Samtgemeinde Eschershausen Lüerdissen

Leer

Lüchow-Dannenberg

Lüneburg

ohne:

Samtgemeinde Bardowick

aus der Samtgemeinde Gellersen die Gemeinde Reppenstedt

Nienburg

davon:

aus der Gemeinde Stolzenau Ortsteil Stolzenau

aus der Gemeinde Steyerberg Ortsteil Steyerberg

aus der Samtgemeinde Liebenau die Gemeinde Liebenau

aus der Samtgemeinde Grfs. Hoya die Stadt Hoya

aus der Samtgemeinde Eystrup die Gemeinde Hämelhausen

aus der Samtgemeinde Marklohe die Gemeinde Balge

¹⁾ auch Sonderprogrammgebiet

Northeim
Osterode
Rotenburg (Wümme)

ohne:
aus der Samtgemeinde Fintel die Gemeinde Stemmen

aus der Samtgemeinde Sittensen die Gemeinde Wohnste

Soltau-Fallingsbostal

ohne:
aus der Samtgemeinde Schwarmstedt die Gemeinden Gilten, Lindwedel

Uelzen
Wesermarsch

davon:
die Gemeinde Lemwerder

die Stadt Nordenham ohne die Stadtteile Abbehausen, Ellwürden, Phiesewarden, Schweewarden

Wittmund ¹⁾

Ortsteil Hamburg – Insel Neuwerk

II. Sonderprogrammgebiet

a) Kreisfreie Stadt

Wilhelmshaven ²⁾

b) Landkreise

Friesland ²⁾

Wittmund ²⁾

8. Regionales Fördergebiet „Nordrhein-Westfalen“

I. Normalfördergebiet

a) Kreisfreie Städte

Bochum

ohne:
die Stadtteile Eppendorf, Höntrop, Langendreer-Süd, Linden

Bottrop
Dortmund
Duisburg
Essen

davon:
die Stadtteile Karnap, Katernberg

¹⁾ auch Sonderprogrammgebiet

²⁾ auch Normalfördergebiet

Gelsenkirchen
Hamm
Herne
Oberhausen

b) Kreise

Ennepe-Ruhrkreis

davon:
die Städte Hattingen, Witten

Heinsberg

davon:
die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg, Wegberg

Höxter

davon:
die Städte Beverungen, Borgentreich, Brakel, Höxter, Marienmünster, Nieheim, Warburg, Willebadessen

Kleve

davon:
die Stadt Kalkar

Recklinghausen

Unna
Warendorf

davon:
die Stadt Ahlen

Wesel

davon:
die Städte Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg;

die Gemeinden Hünxe, Voerde (Niederrhein)

9. Regionales Fördergebiet „Rheinland-Pfalz“

I. Normalfördergebiet

a) Kreisfreie Städte

Kaiserslautern

ohne:
die Stadtteile Bännjerrück, Betzenberg, Dansenberg, Erlenbach, Erzhütten/Wiesenthalerhof, Hohenecken, Innenstadt/Nord/Kaiserberg, Innenstadt Südwest, Lämmchesberg/Uni, Mölschbach, Morlautern

Pirmasens

Trier

ohne:

die Stadtteile Eitelsbach, Filsch, Kernscheid, Mariahof, Neu-Kürenz, Olewig

Zweibrücken

ohne:

den Stadtteil Hasensteigsiedlung

b) Landkreise

Bad Kreuznach

davon:

Stadt Bad Kreuznach

ohne die Stadtteile

Kuhberg, Winzenheim

Stadt Kirn

aus Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
Frei-Laubersheim, Fürfeld, Pfaffen-Schwabenheim

aus Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein
Stadt Bad Münster am Stein, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe, Traisen

aus Verbandsgemeinde Kirn-Land
Brauweiler, Bruschied, Hahnenbach, Heinenberg, Hennweiler, Hochstetten-Dhaun, Horbach, Kellenbach, Meckenbach, Oberhausen bei Kirn, Schneppenbach, Simmertal

aus Verbandsgemeinde Langenlonsheim
Bretzenheim, Guldental, Langenlonsheim, Windesheim

aus Verbandsgemeinde Meisenheim
Stadt Meisenheim, Rehborn

aus Verbandsgemeinde Rüdesheim
Bockenau, Boos, Braunweiler, Burgsponheim, Dalberg, Gutenberg, Hargesheim, Hüffelsheim, Mandel, Oberstreit, Roxheim, Rüdesheim, Sankt Katharinen, Schloßböckelheim, Sommerloch, Spabrücken, Sponheim, Waldböckelheim, Wallhausen, Weinsheim

aus Verbandsgemeinde Sobernheim
Auen, Langenthal, Martinstein, Meddersheim, Merxheim, Monzingen, Nußbaum, Odernheim am Glan, Seesbach, Stadt Sobernheim, Staudernheim, Weiler b. Monzingen

aus Verbandsgemeinde Stromberg
Eckenroth, Roth, Schweppenhausen, Stadt Stromberg, Waldlaubersheim, Warmsroth

Bernkastel-Wittlich

davon:

Morbach

Stadt Wittlich

ohne den Stadtteil

Neuerburg

aus Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues
Stadt Bernkastel-Kues, Brauneberg, Burgen, Erden, Gornhausen, Graach an der Mosel, Kesten, Kleinich, Kommen, Lieser, Löslich, Longkamp, Maring-Noviant, Monzelfeld, Mülheim (Mosel), Ürzig, Velden, Wintrich, Zeltlingen-Rachtig

Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf
Verbandsgemeinde Manderscheid
Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron
Verbandsgemeinde Thalfang

aus Verbandsgemeinde Traben-Trarbach
Burg (Mosel), Enkirch, Irmenach, Starkenburg, Stadt Traben-Trarbach

Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Birkenfeld

davon:

Stadt Idar-Oberstein

ohne die Stadtteile

Kirchenbollenbach, Mittelbollenbach, Enzweiler, Hammerstein

aus Verbandsgemeinde Baumholder
Stadt Baumholder, Berglangenbach, Frauenberg, Hahnweiler, Heimbach, Leitzweiler, Reichenbach, Rohrbach, Rückweiler, Ruschberg

Verbandsgemeinde Birkenfeld

aus Verbandsgemeinde Herrstein
Allenbach, Bergen, Berschweiler bei Kirn, Breithenthal, Bruchweiler, Dickesbach, Fischbach, Gerach, Griebelschied, Herborn, Herrstein, Hettenrodt, Hintertiefenbach, Kempfeld, Kirschweiler, Langweiler, Mackenrodt, Mittelreidenbach, Mörschied, Niederhosenbach, Niederwörresbach, Oberhosenbach, Oberreidenbach, Oberwörresbach, Sensweiler, Sien, Sienhachenbach, Sonnschied, Veitsrodt, Vollmersbach, Weiden, Wickenrodt, Wirschweiler

aus Verbandsgemeinde Rhaunen
Asbach, Bollenbach, Bundenbach, Hellertshausen, Hottenbach, Rhaunen, Schauren, Stipshausen, Sulzbach, Weitersbach

Bitburg-Prüm

Cochem-Zell

davon:

Stadt Cochem

aus Verbandsgemeinde Cochem-Land
Beilstein, Bremm, Briedern, Bruttig-Fankel, Dohr, Ediger-Eller, Ellenz-Poltersdorf, Ernst, Faid, Greimersburg, Klotten, Mesenich, Nehren, Senheim, Valwig

aus Verbandsgemeinde Kaisersesch
Eulgern, Hambuch, Illerich, Kaiseresch, Landkern, Laubach, Masburg, Müllenbach

Verbandsgemeinde Ulmen

aus Verbandsgemeinde Treis-Karden
Lieg, Mörsdorf, Müden (Mosel), Pommern,
Treis-Karden

aus Verbandsgemeinde Zell (Mosel)
Alf, Altlay, Altstrimmig, Blankenrath, Briedel,
Bullay, Grenderich, Haserich, Hesweiler, Lie-
senich, Mittelstrimmig, Moritzheim, Neef,
Panzweiler, Peterswald-Löffelscheid, Pünde-
rich, Reidenhausen, Sankt Aldegund, Schau-
ren, Tellig, Walhausen, Stadt Zell (Mosel)

Daun

davon:

aus Verbandsgemeinde Daun
Betteldorf, Bleckhausen, Brockscheid, Dar-
scheid, Stadt Daun, Deudesfeld, Dockweiler,
Dreis-Brück, Gillenfeld, Hinterweiler, Hör-
scheid, Immerath, Kirchweiler, Kradenbach,
Mehren, Meisburg, Mückeln, Nerdlen, Nieder-
stadtfeld, Oberstadtfeld, Sarmersbach, Saxler,
Schalkenmehren, Schutz, Strohn, Strotzbüsch,
Udler, Üdersdorf, Wallenborn, Weidenbach

Verbandsgemeinde Gerolstein

Verbandsgemeinde Hillesheim

aus Verbandsgemeinde Kelberg
Beinhausen, Boxberg, Gelenberg, Gunderath,
Höchstberg, Kaperich, Kelberg, Neichen, Sas-
sen, Ürsfeld, Welcherath

Verbandsgemeinde Obere Kyll

Kaiserslautern

davon:

aus Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau
aus der Gemeinde Bruchmühlbach-Miesau
die Ortsteile Bruchmühlbach, Buchholz

aus Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn
Enkenbach-Alsenborn, Mehlingen, Sembach

aus Verbandsgemeinde Landstuhl
die Gemeinde Hauptstuhl
Stadt Landstuhl
ohne: die Stadtteile Atzel, Melkerei

aus Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
Ramstein-Miesenbach
ohne: Ortsteil Miesenbach

aus Verbandsgemeinde Weilerbach
Weilerbach, Rodenbach

Kusel

aus Verbandsgemeinde Kusel
Albessen, Konken, Pfeffelbach, Thallichten-
berg

Pirmasens

davon:

Verbandsgemeinde Dahn
Verbandsgemeinde Hauenstein
Verbandsgemeinde Pirmasens-Land
Verbandsgemeinde Rodalben

aus Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen
Höheischweiler, Höhrfröschen, Maßweiler,
Nünschweiler, Petersberg, Rieschweiler-Mühl-
bach, Thaleischweiler-Fröschen

Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

aus Verbandsgemeinde Wallhaben
Biedershausen, Herschberg, Hettenhausen,
Obernheim-Kirchenarnbach, Saalstadt, Schauer-
berg, Wallhalben, Weselberg

aus Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
Althornbach, Contwig, Dellfeld, Dietrich-
gen, Großsteinhausen, Stadt Hornbach, Klein-
steinhausen, Mausbach, Riedelberg, Wals-
hausen

Rhein-Hunsrück-Kreis

davon:

aus Verbandsgemeinde Kirchberg
Bärenbach, Büchenbeuren, Hahn, Stadt Kirch-
berg, Lautzenhausen, Ober Kostenz, Sohren

Trier-Saarburg

davon:

aus Verbandsgemeinde Hermeskeil
Bescheid, Beuren (Hochwald), Damflos, Geis-
feld, Grimburg, Gusenburg, Stadt Hermeskeil
ohne den Stadtteil Könkerberg, Hinzert-Pöler, Pö-
lert, Naurath (Wald), Neuhütten, Rascheid, Reins-
feld, Züsch

Verbandsgemeinde Kell am See

aus Verbandsgemeinde Konz
Kanzem, Nittel, Oberbillig, Onsdorf, Pellin-
gen, Tawern, Temmels, Wasserliesch, Wawern,
Wellen, Wiltingen;
Stadt Konz ohne die Stadtteile Berendsborn,
Carnet, Roscheiderhof

Verbandsgemeinde Ruwer

aus Verbandsgemeinde Saarburg
Ayl, Fisch, Freudenburg, Irsch, Kastel-Staadt,
Kirf, Mannebach, Merzkirchen, Ockfen, Pal-
zem, Schoden, Serrig, Taben-Rodt, Trassem,
Wincheringen
Stadt Saarburg ohne die Stadtteile
Borwiese-Wiesenweg, Krutweiler

aus Verbandsgemeinde Schweich a. d. Röm. WST
Bekond, Detzem, Ensch, Fell,
Föhren ohne Ortsteil Reichelflur,
Kenn ohne Ortsteil Kenner Ley, Klüsserath,
Köwerich, Leiwen, Longen, Longuich, Meh-
ring, Naurath (Eifel), Pölich, Riol, Schleich,
Stadt Schweich ohne Stadtteil Madel II, Thör-
nich

Verbandsgemeinde Trier-Land

10. Regionales Fördergebiet „Saarland“**Normalfördergebiet**

a) Stadtverband Saarbrücken

b) Landkreise

Merzig-Wadern
 Neunkirchen
 Saarlouis
 Saar-Pfalz-Kreis
 St. Wendel

**13. Regionales Fördergebiet
„Schleswig-Holstein“****Normalfördergebiet**

a) Kreisfreie Städte

Flensburg
 Kiel

davon:
 die Stadtteile Holtenau, Meimersdorf, Moorsee,
 Wellsee

Lübeck

b) Landkreise

Dithmarschen
 Herzogtum Lauenburg

ohne:

Amt Berkenthin mit den Gemeinden Behlendorf,
 Berkenthin, Bliestorf, Döchelsdorf, Göldenitz,
 Kastorf, Klempau, Krummesse, Niendorf bei
 Berkenthin, Rondeshagen, Sierksrade

Amt Nusse mit den Gemeinden Duvensee, Koberg,
 Kühsen, Lankau, Nusse, Panten, Poggensee, Rit-
 zerau, Walksfelde

Amt Sandesneben mit den Gemeinden Grinau,
 Groß Boden, Groß Schenkenberg, Klinkrade, La-
 benz, Linau, Lüchow, Sandesneben, Schiphorst,
 Schönberg, Schürensöhlen, Siebenbäumen, Sirks-
 felde, Steinhorst, Stubben, Wentorf

Nordfriesland
 Ostholstein
 Rendsburg-Eckernförde

davon:

von der Stadt Eckernförde die Stadtteile Grasholz,
 Marienthal, Wilhelmsthal

Schleswig-Flensburg
 Steinburg

davon:

die Gemeinden Büttel, Kudensee, Landscheide

Gemeinde Helgoland, die zum Kreis Pinne-
 berg gehört

Anhang 15**Übersicht über Ziel-2-Fördergebiete des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Deutschland****1. Bayern**

a) kreisfreie Städte

Hof
Schweinfurt

b) Landkreise

Schweinfurt, tlw.

2. Berlin

Berlin (West), tlw.

3. Bremen

kreisfreie Städte

Bremen, tlw.
Bremerhaven

4. Hessen

a) kreisfreie Städte

Kassel, tlw.

b) Landkreise

Kassel

davon:

die Stadt Baunatal, tlw.

5. Niedersachsen

a) kreisfreie Städte

Emden, tlw.
Salzgitter, tlw.
Wilhelmshaven, tlw.

b) Landkreise

Grafschaft Bentheim

davon:

die Gemeinden Engden, Isterberg, Nordhorn, Quendorf, Schüttorf

Helmstedt, tlw.

Peine, tlw.

6. Nordrhein-Westfalen

a) kreisfreie Städte

Bochum, tlw.
Bottrop, tlw.
Dortmund, tlw.
Duisburg
Essen, tlw.
Gelsenkirchen
Hagen, tlw.
Hamm, tlw.
Herne
Krefeld, tlw.
Oberhausen

b) Kreise

Ennepe-Ruhr-Kreis

davon:

die Städte Hattingen, Wetter, Witten (tlw.)

Heinsberg

davon:

die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg

Recklinghausen, tlw.

Unna

davon:

die Städte Bergkamen, Kamen, Lünen, Selm, Werne
die Gemeinde Bönen

Warendorf

davon:

die Stadt Ahlen

Wesel

davon:

die Gemeinden Dinslaken, Hünxe, Kamp-Lintfort, Moers (tlw.), Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Voerde (Niederrhein)

7. Rheinland-Pfalz

a) kreisfreie Städte

Kaiserslautern, tlw.
Pirmasens
Zweibrücken, tlw.

b) Landkreise

Kaiserslautern, tlw.
Pirmasens, tlw.

8. Saarland

Stadtverband Saarbrücken, tlw.

Landkreise

Neunkirchen, tlw.
Saarlouis, tlw.

9. Schleswig-Holstein

kreisfreie Stadt Kiel, tlw.

Anhang 16**Übersicht über Ziel-5 b-Fördergebiete des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Deutschland****1. Baden-Württemberg**

Landkreise

Alb-Donau-Kreis

davon:

die Gemeinden Emeringen, Emerkingen, Grundheim, Hausen am Bussen, Lauerach, Munderkingen, Obermarchtal, Oberstadion, Rechtenstein, Rottenacker, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen

Biberach

davon:

die Gemeinden Alleshausen, Allmannsweiler, Altheim, Bad Buchau, Betzenweiler, Dürmentingen, Dürnau, Ertingen, Kanzach, Langenenslingen, Moosburg, Oggelshausen, Riedlingen, Seekirch, Tiefenbach, Unlingen, Uttenweiler

Breisgau-Hochschwarzwald

davon:

die Gemeinden Breitnau, Eisenbach, Feldberg, Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Schluchsee, Titisee-Neustadt

Hohenlohekreis

(ohne Kernstadt Oehringen) ¹⁾

Lörrach

davon:

die Gemeinden Aitern, Böllen, Bürchau, Elbenschwand, Fröhd, Hög-Ehrsberg, Hasel, Hausen im Wiesental, Malsburg-Marzell, Neuenweg, Raich, Sallneck, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Schopfheim (nur die Ortsteile Enkenstein, Gersbach, Kürnberg, Raitbach), Steinen (nur die Ortsteile Eнденburg, Schlächtenhaus, Weitenau), Tegernau, Todtnau, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden, Wies, Wieslet, Zell im Wiesental

Schwäbisch-Hall

(ohne Städte Crailsheim und Schwäbisch-Hall) ¹⁾

Sigmaringen

(ohne Städte Pfullendorf, Saulgau und Sigmaringen) ¹⁾

Waldshut

(ohne Städte Bad Säckingen, Waldshut und Wehr) ¹⁾

¹⁾ Bei den genannten Städten wurden jeweils die reinen Wohngebiete im Sinne des Baunutzungsrechts herausgenommen.

2. Bayern

Landkreise

Aichach-Friedberg

(ohne Städte Friedberg und Aichach) ¹⁾

Amberg-Regen

Ansbach

Bad Kissingen

(ohne Stadt Bad Kissingen) ¹⁾

Bamberg

Bayreuth

Cham

Coburg

Deggendorf

(ohne Stadt Deggendorf) ¹⁾

Donau-Ries

davon:

die Gemeinden Alerheim, Amerdingen, Auhausen, Buchdorf, Daiting, Deiningen, Ederheim, Ehingen am Ries, Forheim, Fremdingen, Fünfstetten, Hainsfarth, Harburg (Schwaben), Hohenaltheim, Huisheim, Kaisheim, Maihingen, Marktoffingen, Marxheim, Megesheim, Mönchsdeggingen, Möttingen, Monheim, Munningen, Nördlingen (ohne Stadt Nördlingen 1, Oettingen in Bayern, Otting, Reimlingen, Rögling, Tagmersheim, Wallerstein, Wechingen, Wemding, Wolferstadt

Eichstätt

(ohne Stadt Eichstätt) ¹⁾

Forchheim

davon:

die Gemeinden Dormitz, Ebermannstadt, Effeltrich, Eggolsheim, Egloffstein, Gößweinstein, Gräfenberg, Hetzles, Hiltboldstein, Igensdorf, Kirchehrenbach, Kleinsendelbach, Kunreuth, Langensendelbach, Leutenbach, Neunkirchen am Brand, Obertrubach, Pinzberg, Poxdorf, Pretzfeld, Unterleinleiter, Weilersbach, Weißenhohe, Wiesenthaun, Wiesenttal

Freyung-Grafenau

Haßberge

Hof

Kelheim

davon:

die Gemeinden Essing, Ihrlerstein, Kelheim, Painten, Riedenburg

Kitzingen

davon:

die Gemeinden Abtswind, Castell, Geiselwind, Großlangheim, Iphofen, Kleinlangheim, Mainbernheim, Markt Einersheim, Martinsheim, Obernbreit, Prichsenstadt, Rödelsee, Rüdenhausen, Schwarzach am Main, Seinsheim, Wiesenbronn, Wiesentheid, Willanzheim

Kronach

Kulmbach

(ohne Stadt Kulmbach) ¹⁾

Landsberg a. Lech

(ohne Stadt Landsberg) ¹⁾

Lichtenfels

Main-Spessart

Mühlendorf a. Inn

(ohne Stadt Waldkraiburg) ¹⁾

Neuburg-Schrobenhausen

(ohne Stadt Neuburg a. d. Donau) ¹⁾

Neumarkt i. d. Opf.

(ohne Stadt Neumarkt i. d. Opf.) ¹⁾

Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

Neustadt a. d. Waldnaab

Oberallgäu

(ohne Stadt Sonthofen) ¹⁾

Passau

Regen

Regensburg

davon:

die Gemeinden Altenthann, Bach a. d. Donau, Beratzhausen, Bernhardswald, Brennbach, Brunn, Deuring, Donaustauf, Duggendorf, Hemau, Holzheim a. Forst, Kallmünz, Laaber, Lappersdorf, Nittendorf, Pettendorf, Pielenhofen, Regentstuf, Sinsing, Tegernheim, Wenzelbach, Wiesent, Wörth a. d. Donau, Wolfsegg, Zeitlarn

Rhön-Grabfeld

Roth

(ohne Stadt Roth) ¹⁾¹⁾ Bei den genannten Städten wurden jeweils die reinen Wohngebiete im Sinne des Baunutzungsrechts herausgenommen.

Rottal-Inn

Schwandorf

Schweinfurt

ohne die Gemeinden:

Bergheinfeld, Gochsheim, Röthlein, Schwebheim

Straubing-Bogen

davon:

die Gemeinden Aholting, Aiterhofen, Ascha, Atting, Bogen, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf, Irlbach, Kirchroth, Konzell, Loitzendorf, Mariaposching, Mitterfels, Neukirchen, Niederwinkling, Parkstetten, Perasdorf, Perkam, Rain, Rattenberg, Rattiszell, Sankt Englmar, Schwarzach, Stallwang, Steinach, Straßkirchen, Wiesenfelden, Windberg

Tirschenreuth

Weißenburg-Gunzenhausen

(ohne Stadt Weißenburg i. B.) ¹⁾

Wunsiedel i. Fichtelgebirge

3. Hessen

Landkreise

Fulda

davon:

die Gemeinden Dipperz, Ebersburg, Ehrenberg (Rhön), Eiterfeld, Gersfeld (Rhön), Hilders, Hofbieber, Nüsttal, Poppenhausen (Wasserkuppe), Rasdorf, Tann (Rhön)

Hersfeld-Rotenburg

(ohne Stadt Bad Hersfeld) ¹⁾

Schwalm-Eder-Kreis

davon:

die Gemeinden Frielendorf, Homberg (Efze) (ohne Kernstadt), Knüllwald, Neukirchen, Oberaula, Ottrau, Schwarzenborn

Vogelsbergkreis

Waldeck-Frankenberg

(ohne Stadt Korbach) ¹⁾

Werra-Meißner-Kreis

(ohne Stadt Eschwege) ¹⁾**4. Niedersachsen**

Landkreise

Ammerland

(ohne Stadt Bad Zwischenahn) ¹⁾

Aurich

(ohne Stadt Aurich und ohne folgende Stadtteile der Stadt Norden¹⁾: Kernstadt Norden, Leybucht-polder, Neuwesteel, Ostermarsch, Süderneuland I und II, Wesermarsch I und II, Bargebur)

Cloppenburg

(ohne Stadt Cloppenburg)¹⁾

Cuxhaven

(ohne folgende Stadtteile der Stadt Cuxhaven¹⁾: Mitte, Süder- und Westermarsch, Groden, Stickenbüttel¹⁾, Arensch-Berensch, Holte-Spangen)

Diepholz

(ohne Städte Stuhr, Syke und Weyhe)¹⁾

Emsland

(ohne Städte Lingen, Meppen und Papenburg)¹⁾

Friesland

(ohne Stadt Varel)¹⁾

Grafschaft Bentheim

(ohne Nordhorn und Samtgemeinde Schüttdorf [Gemeinden Engden, Isterberg, Ohne, Quendorf, Samern, Schüttdorf Stadt, Suddendorf])

Leer

(ohne Stadt Leer)¹⁾

Lüchow-Dannenberg**Nienburg (Weser)**

(ohne Stadt Nienburg)¹⁾

Oldenburg (Oldenburg)

(ohne Stadt Ganderkesee)¹⁾

Rotenburg (Wümme)

(ohne Stadt Rotenburg)¹⁾

Soltau-Fallingb.ostel

(ohne Städte Soltau und Walsrode)¹⁾

Uelzen

(ohne Stadt Uelzen)¹⁾

Vechta

(ohne Städte Vechta und Lohne)¹⁾

Wittmund**5. Nordrhein-Westfalen****Kreise****Aachen**

davon:
die Gemeinden Monschau, Roetgen, Simmerath

Düren

davon:
die Gemeinden Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Nideggen, Vettweiß

¹⁾ Bei den genannten Städten wurden jeweils die reinen Wohngebiete im Sinne des Baunutzungsrechts herausgenommen.

Euskirchen

(ohne Städte Euskirchen, Weilerswist, Zülpich [ohne Bürvenich] und Kernstadt Mechernich)¹⁾

Höxter

(ohne Städte Höxter, Warburg und Bad Driburg)¹⁾

Paderborn

davon:
die Gemeinden Altenbeken, Borchen, Büren, Lichtenau, Wünnenberg

6. Rheinland-Pfalz**Landkreise****Bernkastel-Wittlich**

(ohne Stadt Wittlich)¹⁾

Birkenfeld

(ohne Stadt Idar-Oberstein)¹⁾

Bitburg-Prüm**Cochem-Zell****Daun****Donnersbergkreis**

(ohne Stadt Kirchheimbolanden)¹⁾

Kusel**Rhein-Hunsrück-Kreis**

(ohne Stadt Boppard)¹⁾

Trier-Saarburg**7. Saarland****Landkreise****Merzig-Wadern**

davon:
die Gemeinden Losheim, Wadern Stadt (ohne Kernstadt Wadern)¹⁾, Weiskirchen

Saar-Pfalz-Kreis

davon:
die Gemeinden Blieskastel Stadt (ohne Kernstadt Blieskastel)¹⁾, Gersheim, Mandelbachtal

St. Wendel

(ohne Stadt St. Wendel)¹⁾

8. Schleswig-Holstein**Landkreise****Dithmarschen**

(ohne Stadt Heide)¹⁾

Nordfriesland

(ohne Stadt Husum) ¹⁾

Rendsburg-Eckernförde

(ohne Städte Rendsburg und Eckernförde) ¹⁾

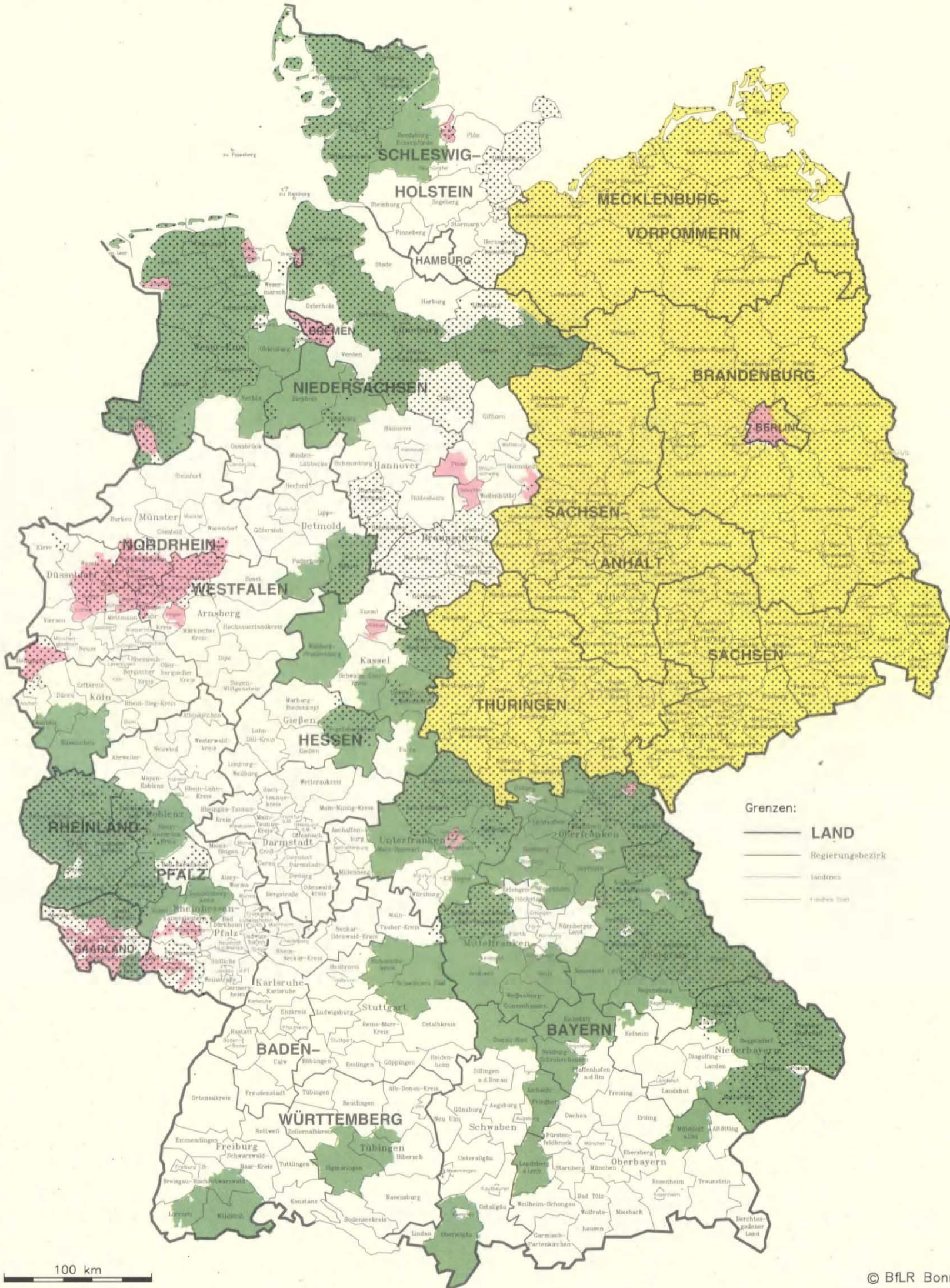
mit folgenden Gemeinden: Achterwehr, Ahlfeld, Alt Duvenstedt, Altenhof, Arpsdorf, Ascheffel, Aukrug, Bargstall, Bargstedt, Barkelsby, Beldorf, Bendorf, Beringstedt, Bissee, Bistensee, Blumenthal, Böhnhusen, Bokel, Bordesholm, Borgdorf-Seedorf, Borgstedt, Bornholt, Bovenau, Brammer, Bredenbek, Breiholz, Brekendorf, Brinjahe, Brodersby, Brügge, Büdelsdorf, Bünsdorf, Christiansholm, Dätgen, Damendorf, Damp, Dörphof, Ehnendorf, Eisendorf, Ellerdorf, Elsdorf-Westermühlen, Embühren, Emkendorf, Felde, Fleckeby, Fockbek, Friedrichsgraben, Friedrichsholm, Gammelby, Gnutz, Gokels, Goosefeld, Grauel, Grevenkrug, Groß Buchwald, Groß Vollstedt, Groß Wittensee, Güby, Haale, Haby, Hamdorf, Hamweddel, Hanerau-Hademarschen, Haßmoor, Heinkelborstel, Hör-

sten, Hoffeld, Hohenwestedt, Hohn, Holtsee, Holzbunge, Holzdorf, Hütten, Hummelfeld, Jahrsdorf, Jevenstedt, Karby, Klein Wittensee, Königshügel, Kosel, Krogaspe, Krummwisch, Langwedel, Lindau, Lohe-Föhrden, Loop, Loose, Lütjenwestedt, Luhnstedt, Meezen, Melsdorf, Mielkendorf, Mörel, Mühbrook, Negenharrie, Neudorf-Bornstein, Neu Duvenstedt, Neuwittenbek, Nienborstel, Nindorf, Nortorf, Nübbel, Oldenbüttel, Oldenhütten, Ostfeld, Osterby, Osterrönfeld, Osterstedt, Owschlag, Padenstedt, Prinzenmoor, Quarnbek, Rade bei Hohenwestedt, Rade bei Rendsburg, Reesdorf, Remmels, Rickert, Rieseby, Rodenbek, Rumohr, Schacht-Audorf, Schierensee, Schmalstede, Schinkel, Schönbek, Schönhorst, Schülldorf, Schülpe bei Nortorf, Schülpe bei Rendsburg, Seefeld, Sehestedt, Sören, Sophienhamm, Stafstedt, Steinfeld, Tackesdorf, Tappendorf, Techelsdorf, Thaden, Thumby, Timmaspe, Todenbüttel, Tüttendorf, Waabs, Wappelfeld, Warder, Wasbek, Wattenbek, Westensee, Westerrönfeld, Windeby, Winnemark

¹⁾ Bei den genannten Städten wurden jeweils die reinen Wohngebiete im Sinne des Baunutzungsrechts herausgenommen.

Schleswig-Flensburg

(ohne Stadt Schleswig) ¹⁾

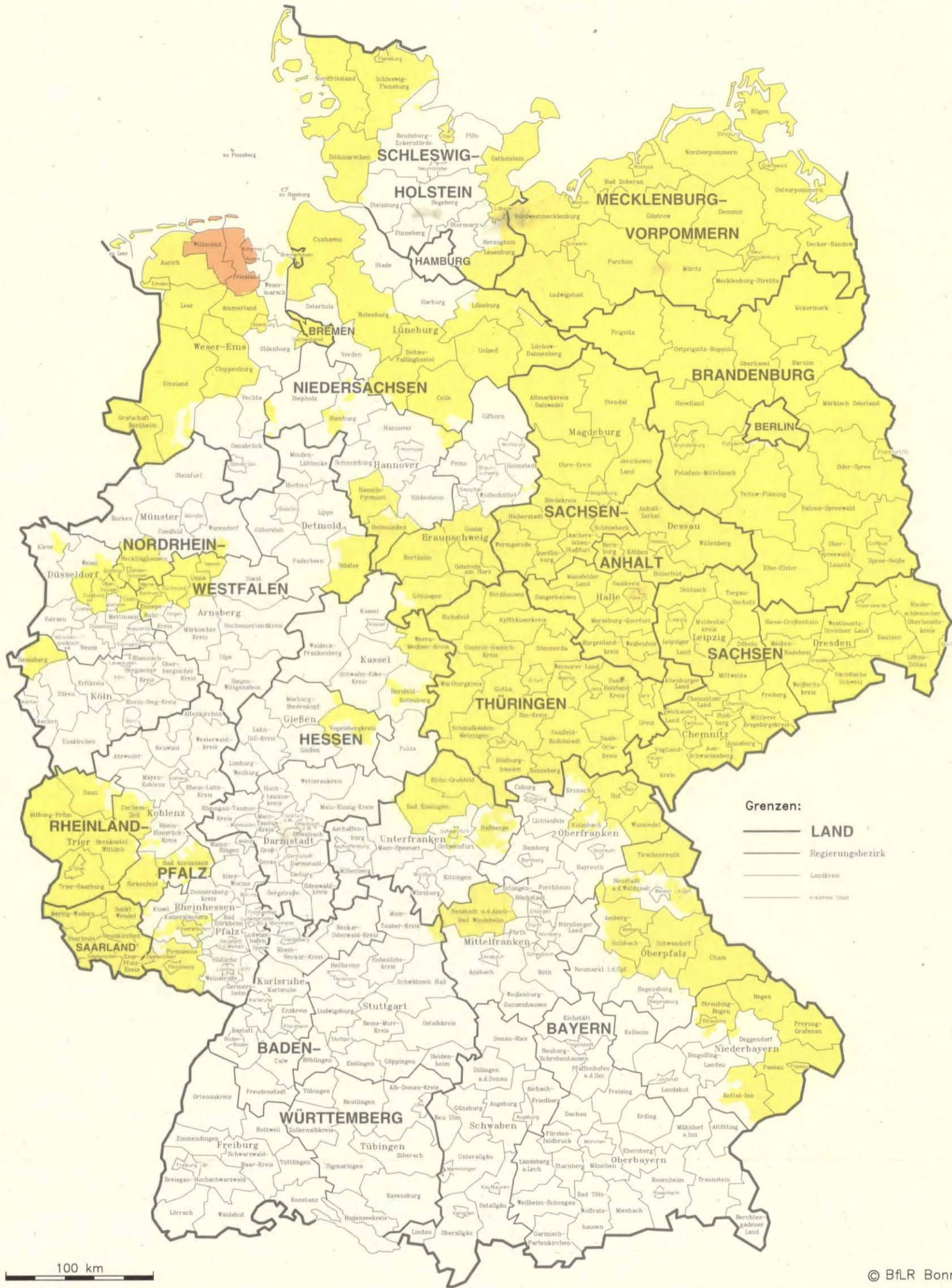


Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
in gemeindefarmer Abgrenzung
Stand: 1. Januar 1996



Gebiete des europäischen Fonds für regionale Entwicklung

- Ziel-1-Gebiete (Regionen mit Entwicklungsrückstand)
- Ziel-2-Gebiete (Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung)
- Ziel-5 b-Gebiete (ländliche Gebiete)



© BfLR Bonn 1996

Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe
 "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
 in gemeinschaftlicher Abgrenzung
 Stand: 1. Januar 1996

- Normalfördergebiete (West-Berlin, Bremen, Kiel und andere nur teilweise, siehe Anhang 14)
- Sonderprogramme innerhalb des Normalfördergebiets

